



Erläuterungen zum kantonalen Finanzhaushaltsrecht

Die Zusammenstellung ist ein Arbeitsinstrument und Nachschlagewerk. Sie erfasst alle für den kantonalen Finanzhaushalt relevanten Bestimmungen von der Kantonsverfassung bis zu den Weisungen des Departements für Finanzen und Gemeinden (DFG).

Die Erläuterungen dienen der rechtskonformen Umsetzung. Sie sind mit Praxisfestlegungen des DFG und Hinweisen zu weiteren Konzepten und Richtlinien ergänzt.



Erläuterungen zum kantonalen Finanzhaushaltsrecht

- 1. Verfassung des Kantons Graubünden (KV).....Seite 1**
(BR 110.100) vom 14. September 2003 (Stand 1. Januar 2025)
Auszug der finanzrelevanten Bestimmungen
 - 2. Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG).....Seite 6**
(BR 170.100) vom 8. Dezember 2005 (Stand 1. Mai 2025)
Auszug der finanzrelevanten Bestimmungen
 - 3. Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz; PG).....Seite 9**
(BR 170.400) vom 8. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2025)
Auszug der finanzrelevanten Bestimmungen
 - 4. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG).....Seite 11**
(BR 710.100) vom 19. Oktober 2011 (Stand 1. Januar 2025)
 - 5. Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsverordnung; FHV).....Seite 47**
(BR 710.110) vom 25. September 2012 (Stand 1. September 2024)
 - 6. Weisungen für das Rechnungswesen.....Seite 108**
vom 31. Januar 2013 (Stand 1. Januar 2020)
 - 7. Erläuterungen zu den finanzpolitischen Richtwerten 2025–2028.....Seite 115**
vom 31. Oktober 2023
- Sachwortverzeichnis zur Gesetzgebung über den kantonalen Finanzhaushalt.....Seite 116**
-

KV	Erläuterungen zur KV
<p>Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100)</p> <p>Vom Volk angenommen am 14. September 2003 (Stand 1. Januar 2025)</p>	<p>Wo nicht anders vermerkt, stammen die Erläuterungen aus der Botschaft der Regierung vom 15. Januar 2002 zur Totalrevision der Kantonsverfassung (Heft Nr. 10/2001–2002, S. 508ff). Nicht mehr aktuelle oder passende Angaben wie Bezeichnungen, Verweise, Fundstellen sowie Abkürzungen in den Erläuterungen werden vom DFG in Anlehnung an Art. 11 und 12 Publikationsgesetz (BR 180.100) formlos berichtigt.</p> <p><i>Ergänzende Erläuterungen des DFG sind kursiv dargestellt. Praxisfestlegungen des DFG sind als solche bezeichnet und ebenfalls kursiv dargestellt.</i></p>
<p>Auszug der finanzrelevanten Bestimmungen:</p>	
<p>3. Politische Rechte</p>	
<p>3.3. Referendum</p>	<p><i>Ausführliche Erläuterungen zum Finanzreferendum (Art. 16 Ziff. 4 und Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 KV) enthält der Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden von Dr. Frank Schuler vom April 2006 im Kapitel «III. Finanzreferendum ()» in den Randziffern 26 bis 61. Die Erläuterungen basieren auf dem FHG vom 18. Juni 2004. Die Erläuterungen sind im Buchhandel (ISBN-13: 978-3-905688-06-1) erhältlich oder bei der Kantonsbibliothek Graubünden (B 2250) ausleihbar.</i></p> <p><i>Eine umfassende finanzrechtliche Beurteilung der Delegation von Ausgabenkompetenzen enthält das Rechtsgutachten von Dr. Gieri Caviezel vom 20. April 2017. Die Schlussfolgerungen des Gutachtens sind für die Regierung und die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats (GPK) nachvollziehbar (RB 542/2017 und Bericht der GPK 2017/2018, S. 23f.).</i></p>
<p>Art. 16 Obligatorisches Referendum</p> <p>¹ Der Volksabstimmung werden unterstellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der Kantonsverfassung; 2. Abschluss, Änderung oder Kündigung von interkantonalen und internationalen Verträgen mit verfassungsänderndem Inhalt; 3. Volksinitiativen, denen der Grosse Rat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt; 4. Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben von mehr als zehn Millionen Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als einer Million Franken; 5. Beschlüsse des Grossen Rates über Grundsatzfragen gemäss Artikel 19 Absatz 1. 6. ...¹ 	<p>Im Referendumsrecht geht es darum, eine Zuständigkeitsordnung zu schaffen, die einerseits ein rasches und sachgerechtes Handeln erlaubt und andererseits ein demokratisch legitimes Entscheidungsverfahren ermöglicht. Je wichtiger ein Entscheid ist, umso stärker muss die demokratische Legitimation sein und umso geringer ist das zeitliche Element zu gewichten. Die Mitwirkung der Stimmberechtigten über das obligatorische oder fakultative Referendum soll jedoch auf Geschäfte mit einer gewissen Wichtigkeit beschränkt sein. Zudem sollen die Stimmberechtigten nicht zu völlig unbestrittenen Geschäften Stellung beziehen müssen. Um den beiden sich teilweise widersprechenden Anliegen gerecht zu werden, werden zwei Grundanliegen verfolgt: Beschränkung des obligatorischen Referendums zugunsten des fakultativen und Schaffung von Mitteln zur differenzierten Meinungsäusserung der Stimmberechtigten.</p> <p>Im Rahmen der Neuordnung des Finanzreferendums schlug die Verfassungskommission im September 2000 eine Verlagerung vom obligatorischen zum fakultativen Referendum vor. Dieser Vorschlag blieb in der Vernehmlassung weitgehend unbestritten. Die Regierung sah im Januar 2002 indessen keine Veranlassung, in diesem Bereich Änderungen vorzunehmen. Entgegen den Bestrebungen in anderen Kantonen erachtete sie es dabei als sinnvoll, grundsätzlich am obligatorischen Finanzreferendum festzuhalten. Es führt zu einer geringeren Verschuldung und einer niedrigeren Staatsquote. Der Mindestbetrag für das obligatorische Referendum gemäss Abs. 1 Ziffer 4 wurde im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung im Jahr 2003</p>

¹ Die Teilrevision der KV zur Aufhebung des ausserordentlichen Behördenreferendums wurde vom Bündner Stimmvolk am 3. März 2013 beschlossen (Botschaft Heft Nr. [1/2012–2013](#)).

KV	Erläuterungen zur KV
	<p>verdoppelt (Botschaft Heft Nr. 10/2001–2002, S. 508ff.).</p> <p>Eine abschliessende Delegation von Finanzkompetenzen kommt der rechtlichen Gebundenheit einer Ausgabe gleich. Dieser Grundsatz ist in Art. 43 Abs. 1 lit. a FHV festgehalten. Weitere Erläuterungen siehe dort.</p>
<p>Art. 17 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Wenn 1500 Stimmberechtigte oder ein Zehntel der Gemeinden es verlangen, werden der Volksabstimmung unterstellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen; 2. Abschluss, Änderung oder Kündigung von interkantonalen und internationalen Verträgen mit gesetzesänderndem Inhalt; 3. Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben zwischen einer Million und zehn Millionen Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben zwischen 300 000 und einer Million Franken. <p>² Der Grosse Rat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen. Nicht referendumsfähig sind Beschlüsse über den Steuerfuss, das Budget und die Jahresrechnung sowie Justizgeschäfte und Wahlen.</p> <p>³ Das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung ist innert 90 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses zu stellen.</p>	<p>Der Mindestbetrag für das fakultative Referendum gemäss Abs. 1 Ziffer 3 ist seit dem Jahr 1973 unverändert. So können die Stimmberechtigten im Rahmen des fakultativen Referendums entscheiden, ob sie eine bestimmte Ausgabe für wichtig erachten.</p> <p>Das schweizerische Demokratieverständnis beruht auf dem Grundsatz, dass die politisch wichtigen Entscheide der Kontrolle der Stimmberechtigten zu unterstellen sind. Deshalb ist in Abs. 2 ein ausserordentliches Referendum vorgesehen. Demnach kann der Grosse Rat Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen. Damit erhält der Grosse Rat im Einzelfall die Möglichkeit, politisch bedeutsame Entscheide dem fakultativen Referendum zugänglich zu machen. Allerdings hat der Beschluss – als Nachweis der politischen Wichtigkeit – von der Mehrheit des Grossen Rats auszugehen. Da gewisse Bereiche aus rechtlichen oder praktischen Gründen dem Referendum nicht oder schlecht zugänglich sind, enthält der Entwurf einen Negativkatalog mit Beschlüssen, die der Grosse Rat generell nicht dem ausserordentlichen Referendum unterstellen kann (Botschaft Heft Nr. 10/2001–2002, S. 510f.).</p>
<p>4. Kantonale Behörden</p>	
<p>4.2. Der Grosse Rat</p>	
<p>4.2.2. Aufgaben</p>	
<p>Art. 33 Aufsicht und Oberaufsicht</p> <p>¹ Der Grosse Rat übt die Aufsicht über die Regierung sowie das Obergericht und das Justizgericht aus.</p> <p>² Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Verwaltung, die anderen Zweige der Rechtspflege und über andere Träger öffentlicher Aufgaben.</p>	<p>Art. 33 wurde im Rahmen der Totalrevision der KV im Jahr 2003 aus dem geltenden Recht übernommen. Der Umfang der Aufsicht über die Gerichte wird in Art. 52 KV näher umschrieben (Botschaft Heft Nr. 10/2001–2002, S. 543).</p>
<p>Art. 34 Planung</p> <p>¹ Der Grosse Rat erlässt die übergeordneten politischen Ziele und Leitsätze.</p> <p>² Er behandelt das Regierungsprogramm, den Finanzplan und weitere grundlegende politische Planungen der Regierung.</p>	<p>In diesem Artikel geht es um die Mitwirkung des Grossen Rats bei der politischen Planung der Regierung. Was unter «Regierungsprogramm» und «Finanzplan» zu verstehen ist, hat die Regierung in der Praxis zu bestimmen. Die Ausgestaltung kann über die heute bekannten Instrumente hinausgehen (z. B. integrierte Finanz- und Aufgabenplanung). Der Grosse Rat verfügt nicht über ein direktes Weisungsrecht im Kompetenzbereich</p>

KV	Erläuterungen zur KV
<p>³ Er kann über die Weiterführung der Planung Beschlüsse fassen und der Regierung Aufträge erteilen.</p>	<p>der Regierung. Mit seinen Aufträgen gemäss Abs. 3 gibt er der Regierung Richtlinien, von denen sie nur beim Vorliegen triftiger Gründe abweichen kann. (Botschaft Heft Nr. 10/2001–2002, S. 543, <i>neuer Abs. 1 vom Grossen Rat eingefügt</i>).</p>
<p>Art. 35 Finanzen</p> <p>¹ Der Grosse Rat setzt unter Berücksichtigung des Finanzplans das Budget fest und genehmigt die Jahresrechnung. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>² Er bestimmt die Höhe der Steuern nach Massgabe der Steuergesetzgebung.</p> <p>³ Er beschliesst abschliessend über neue einmalige Ausgaben bis zu einer Million Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 300 000 Franken.</p>	<p>Die Bestimmung regelt die Finanzkompetenzen des Grossen Rats. Die Budgethoheit (Abs. 1) ist als Ausgangspunkt des Parlamentarismus ein historisches Recht des Parlaments. Welchen rechtlichen Vorgaben das Budget zu genügen hat, ergibt sich aus der Gesetzgebung. Mit dem Festsetzen des Budgets indirekt verbunden ist die Genehmigung der Jahresrechnung (Botschaft Heft Nr. 10/2001–2002, S. 544). Im Bereich der Budgetkompetenzen besteht eine Delegationsmöglichkeit. Mit dem Begriff «Ausnahmen» wird sichergestellt, dass Kompetenzdelegationen für die Genehmigung von Budgetkrediten nur punktuell zulässig sind, was eine Aushöhlung der Budgethoheit des Grossen Rats ausschliesst. Delegationen erfordern zudem die Stufe des Gesetzes im formellen Sinne. Art. 36 Abs. 3 FHG sieht eine Delegation der Kreditgenehmigungskompetenz an die GPK vor. Auch für diesen Bereich gilt, dass für die Genehmigung eines Budgetkredits sowie einer Ausgabe im Sinne von Art. 3 FHG eine gesetzliche Grundlage gemäss Art. 8 FHG vorliegen muss. <i>Art. 34 (Zuständigkeit für Finanzvermögen und Fremdkapital) und Art. 38 (Landeslotteriemittel) FHG sehen in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 lit. e FHG abschliessende Delegationen der Budgetkompetenzen des Grossen Rats an die Regierung vor. Analoges gilt für Art. 8 (Grundstücke) Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100) in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 (Regierung) GWE.</i> Die Finanzkompetenzen des Volkes bleiben damit durch die Delegationsverschiebung vom Grossen Rat an die Regierung unverändert (Botschaft Heft Nr. 2/2004–2005, S. 98f.).</p> <p>Abs. 2 deckt sämtliche Kompetenzen des Grossen Rats im Bereich der Steuern ab und umfasst das Festsetzen sowohl des Steuerfusses bei der direkten Steuer als auch der Höhe anderer Steuern.</p> <p>Abs. 3 bestimmt, dass der Grosse Rat abschliessend über Ausgaben beschliesst, die nicht dem obligatorischen oder fakultativen Finanzreferendum unterstehen (Botschaft Heft Nr. 10/2001–2002, S. 544).</p>
<p>4.3. Die Regierung</p>	
<p>4.3.2. Aufgaben</p>	
<p>Art. 42 Regierungsaufgaben</p> <p>¹ Die Regierung plant, bestimmt und koordiniert die Ziele und Mittel staatlichen Handelns unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Grossen Rates.</p> <p>² Sie erstellt regelmässig ein Regierungsprogramm.</p> <p>³ Sie vollzieht die Gesetze und Verordnungen sowie die Beschlüsse des Grossen Rates.</p> <p>⁴ Sie vertritt den Kanton nach innen und nach aussen.</p>	<p>Die Umschreibung der wesentlichen Aufgaben der Regierung wurde im Rahmen der Totalrevision der KV im Jahr 2003 aus dem geltenden Recht übernommen (Botschaft Heft Nr. 10/2001–2002, S. 545).</p>

KV	Erläuterungen zur KV
4.4. Richterliche Behörden	
<p>Art. 51a Finanzen, Mitwirkung im Grossen Rat und Rechtsetzung</p> <p>¹ Das Obergericht unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf für das Budget sowie die Rechnung und den Geschäftsbericht zur Genehmigung.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts nimmt an den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget, zur Rechnung und zum Geschäftsbericht sowie zu den vom Obergericht angeregten Rechtsetzungsvorhaben teil. Sie oder er hat beratende Stimme und kann Anträge stellen.</p>	<p>Zu Abs. 1: Im Bündner Recht wird unter dem Jahresbericht und dem Geschäftsbericht grundsätzlich dasselbe verstanden. Der Jahresbericht beinhaltet indessen oftmals auch die Jahresrechnung (z. B. bei den Psychiatrischen Diensten Graubünden, beim Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales). Dies ist beim Geschäftsbericht in der Regel nicht der Fall. Im Geschäftsbericht wird ausschliesslich über die Geschäftsführung berichtet, ohne dass auf die Jahresrechnung Bezug genommen wird. Für die richterlichen Behörden erweist sich der Begriff «Geschäftsbericht» daher als präziser als jener des «Jahresberichts». Seit März 2017 bezeichnen die oberen kantonalen Gerichte deshalb den Bericht, mit dem sie den Grossen Rat über ihre Geschäftstätigkeit und die Geschäftstätigkeit der unter ihrer Aufsicht stehenden richterlichen Behörden sowie der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und der Notariatskommission informieren, als Geschäftsbericht.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Bündner Justiz wird gegenüber dem Grossen Rat vom Obergericht vertreten. Diese Vertretung der richterlichen Behörden ist für die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit bedeutsam. Diese Aufgabe soll daher von einem einzigen Funktionsträger wahrgenommen werden. Mit dem aus der Zusammenführung der beiden oberen kantonalen Gerichte entstehenden Obergericht wird die Bündner Justiz neu über eine einheitliche Spitze verfügen. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Obergerichts kann und soll zukünftig die Interessen der Justiz, einschliesslich jener des Justizgerichts, gegenüber dem Grossen Rat wahren. Das Justizgericht benötigt daher kein direktes Zugangsrecht zum Grossen Rat. Soweit es sich als erforderlich erweist, soll die Präsidentin bzw. der Präsident des Justizgerichts an den Sitzungen der Kommissionen des Grossen Rats teilnehmen können. Die betreffenden Mitwirkungsrechte können auf Gesetzesebene verankert werden. Sie bedürfen keiner verfassungsrechtlichen Grundlage (Botschaft Heft Nr. 14/2021–2022, S. 959f.).</p>
6. Öffentliche Aufgaben	
6.1. Allgemeines	
<p>Art. 78 Aufgabenüberprüfung</p> <p>¹ Öffentliche Aufgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Finanzierbarkeit zu prüfen.</p>	<p>Art. 78 KV verankert die Pflicht zur laufenden Aufgabenüberprüfung. Die Verfassung verpflichtet aber weder zu Aufgabenüberprüfungen innerhalb genau bestimmter Zeiträume, noch muss eine Aufgabenüberprüfung jeweils alle Aufgabenbereiche betreffen; auch bloss bereichsspezifische Aufgabenüberprüfungen sind zulässig. Die Pflicht zur laufenden Aufgabenüberprüfung will im Übrigen sicherstellen, dass den Finanzhaushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel nachgelebt wird (Art. 93 Abs. 1 KV, Art. 5 FHG). (Auszug aus Kommentar zu Art. 78 KV von Christiana Bundi Caldelari vom April 2006 in den Randziffern 1, 3 und 6. Die Erläuterungen sind im Buchhandel (ISBN-13: 978-3-905688-06-1) erhältlich oder bei der Kantonsbibliothek Graubünden (B 2250) ausleihbar.)</p>

7. Finanzordnung	
<p>Art. 93 Grundsätze</p> <p>¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.</p> <p>² Der Finanzhaushalt soll unter Berücksichtigung der Wirtschaftsentwicklung mittelfristig ausgeglichen sein.</p> <p>³ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.</p> <p>⁴ Kosten sind grundsätzlich durch die Verursacher zu tragen.</p>	<p>Ein gesunder Finanzhaushalt ist Voraussetzung dafür, dass der Kanton auf Dauer handlungsfähig bleibt und seine Aufgaben wahrnehmen kann. Deshalb werden entsprechende Haushaltsgrundsätze in der Verfassung verankert.</p> <p>Abs. 1 stellt einen klaren Auftrag an das Parlament dar. Er wird in Art. 5 FHG präzisiert.</p> <p>Abs. 2 formuliert einen klaren, politisch unbestrittenen Auftrag an den Grossen Rat und an die Regierung. Es handelt sich um einen wesentlichen Grundsatz, auch wenn das Ziel nicht immer erreicht werden kann. Der mittelfristige Ausgleich ergibt sich aus Art. 6 FHG.</p> <p>Abs. 3 definiert die drei Voraussetzungen, damit eine Ausgabe getätigt werden kann. Die Stufe der Rechtsgrundlage richtet sich nach den Artikeln 31, 32 und 45 KV. <i>Als Rechtsgrundlage für Ausgaben kann auch eine Verordnung dienen, sofern sie keine bedeutende staatliche Leistung im Sinne von Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3 festlegt. Als bedeutend ist eine Leistung auf jeden Fall dann zu betrachten, wenn sie die Limite des fakultativen Finanzreferendums übersteigt.</i> Die Anforderungen an die Rechtsgrundlage werden in Art. 8 FHG präzisiert. Die Zuständigkeit für den Kreditbeschluss ergibt sich aus den Artikeln 16, 17 und 46 KV. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zahlungen ist in der Gesetzgebung nach Betrag abgestuft geregelt. Eine Regelung auf Verfassungsstufe wäre nicht sachgerecht (Botschaft Heft Nr. 10/2001–2002, S. 555f.).</p> <p><i>Der Begriff der Ausgabe knüpft nicht primär an der Zahlung an, sondern an der Verpflichtung. Gemäss Art. 3 Abs. 2 FHG ist eine Ausgabe die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Im Einzelfall ist zu prüfen, wann eine Verpflichtung besteht und eine Ausgabe im finanzrechtlichen Sinne vorliegt. Die Ausgabendefinition belässt einen gewissen Interpretationsspielraum (Botschaft zur Jahresrechnung 2014, S. 35 zur Revision von Art. 3 Abs. 2 FHG). Gemäss Art. 18 Abs. 2 FHG entscheidet die Exekutive über die Beanspruchung der beschlossenen Budgetkredite. Art. 44 Abs. 1 FHV wiederholt diese grundsätzliche Zuständigkeit und delegiert in den Abs. 2 bis 5 die Kreditverwendungskompetenzen nach Betrag abgestuft an die Departemente und Dienststellen. Gemäss Art. 49a FHV dürfen Zahlungen nur vorgenommen werden, wenn die entsprechende Verpflichtung von einer ausgabenberechtigten Person genehmigt worden ist.</i></p>
<p>Art. 97 Finanzaufsicht</p> <p>¹ Der Grosse Rat übt die Finanzaufsicht aus. Er wird dabei durch ein unabhängiges Kontrollorgan unterstützt.</p>	<p>Mit der Einführung moderner Verwaltungsführungsmodelle erhält die Frage der Finanzaufsicht verstärktes Gewicht. Daher wird das Kontrollorgan im Bund und in verschiedenen Kantonen vermehrt mit Unabhängigkeit ausgestattet. Die kantonale Ausgestaltung lässt die KV offen. Die Finanzkontrolle fungiert als unabhängiges Kontrollorgan. Die an die Unabhängigkeit des Kontrollorgans gestellten Anforderungen sind im Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA; BR 710.300) konkretisiert (Botschaft Heft Nr. 10/2001–2002, S. 558).</p>

GRG	Erläuterungen zum GRG
<p>Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG; BR 170.100)</p> <p>gestützt auf Art. 27 Abs. 5, 28 Abs. 3, 31, 32 Abs. 3 und 49 Abs. 2 der Kantonsverfassung²⁾, nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 19. September 2005, vom Grossen Rat des Kantons Graubünden beschlossen am 8. Dezember 2005 (Stand 1. Mai 2025)</p>	
<p><i>Auszug der finanzrelevanten Bestimmungen:</i></p>	
<p>6. Geschäftsverkehr zwischen der Regierung und dem Grossen Rat</p>	
<p>6.1. Politische und strategische Planungen</p>	
<p>Art. 60 Grundsatz</p> <p>¹ Der Grosse Rat und die Regierung wirken bei politischen und strategischen Planungen zusammen.</p> <p>² Grundlagen werden gemeinsam erarbeitet und genutzt und Planungen inhaltlich koordiniert.</p> <p>³ Die Zuständigkeiten der einzelnen Organe bleiben gewahrt.</p>	<p>Nach dem modernen Verständnis des Gewaltenteilungsgrundsatzes wirken Regierung und Parlament bei der Staatsleitung zusammen, weshalb das Parlament vor allem mittel- bis längerfristigen Einfluss auf die Politik nehmen und im Bereich der politischen Planung Entscheidungskompetenzen haben sollte. Dieses Kooperationsmodell liegt auch den Regelungen der politischen und strategischen Planungen zu Grunde.</p> <p>Damit politische, strategische und operative Ziele vernetzt und aufeinander abgestimmt werden können, müssen die einzelnen Planungs- und Controllinginstanzen auf Regierungs- und Parlamentsseite koordiniert zusammenarbeiten.</p> <p>(Auszug aus Sonderheft Kommission Parlamentsreform / 2001–2002, S. 42f)</p>
<p>Art. 61 Instrumente 1. Politische Ziele und Leitsätze</p> <p>¹ Der Grosse Rat erlässt übergeordnete politische Ziele und Leitsätze vor jeder Planungsperiode für Regierungsprogramm und Finanzplan.</p> <p>² Diese Ziele und Leitsätze sind von der Regierung der Ausarbeitung von Regierungsprogramm und Finanzplan zugrunde zu legen.</p>	<p>Der Grosse Rat erlässt auf der obersten Planungsebene vor jeder Planungsperiode in alleiniger Entscheidungszuständigkeit übergeordnete politische Ziele und Leitsätze, die von der Regierung bei der Ausarbeitung von Regierungsprogramm und Finanzplan zu berücksichtigen sind.</p> <p>(Auszug aus Sonderheft Kommission Parlamentsreform / 2001–2002, S. 42)</p>
<p>Art. 62 2. Regierungsprogramm und Finanzplan</p> <p>¹ Regierungsprogramm und Finanzplan legen die Schwerpunkte sowie den finanziellen Rahmen für die Planungsperiode fest.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p>	<p>Das Regierungsprogramm und der Finanzplan werden alle vier Jahre von Grund auf neu erarbeitet und dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht. In den Jahren dazwischen findet eine Überarbeitung im Sinne einer rollenden Planung statt. Diese resultiert allerdings nicht in einem neuen Regierungsprogramm bzw. Finanzplan, sondern gibt vor allem über die Veränderungen Auskunft. Die Ergebnisse der Überarbeitung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen (heute in Form des Jahresprogramms und der rollenden Aktualisierung der Finanzplanung im Rahmen des Budgets). (Botschaft Heft Nr. 8/2006–2007, S. 1034).</p>

²⁾ BR [110.100](#)

GRG	Erläuterungen zum GRG
4 ...	
<p>Art. 62a 3. IAFP</p> <p>¹ Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) wird gestützt auf das Regierungsprogramm und den Finanzplan erarbeitet. Er verknüpft im Sinne einer Gesamtschau Aufgaben und Finanzen und wird als rollende Planung jährlich überarbeitet.</p>	<p>Der IAFP ist ein mittelfristiges Planungs- und Steuerungsinstrument der Regierung, welches im Sinne einer rollenden Planung jährlich überarbeitet wird. Die Verknüpfung der Aufgaben mit den Finanzen mittels IAFP erfolgt über die Produktgruppen. Der Grosse Rat nimmt den IAFP zur Kenntnis. Im Übrigen ist der IAFP ein verwaltungsinternes Instrument. (Botschaft Heft Nr. 8/2006–2007, S. 1034).</p>
<p>Art. 63 4. Produktgruppen und Wirkungen</p> <p>¹ Der Grosse Rat legt auf Antrag der Regierung und des Obergerichts für jedes Globalbudget die Produktgruppen fest.</p> <p>² Er legt die Wirkung für jede Produktgruppe und damit den beabsichtigten Nutzen fest.</p>	<p>Im Oktober 2006 hat der Grosse Rat – nach Kenntnisnahme des Schlussberichts der Regierung über die verlängerte Versuchsphase und den weiteren Verlauf der Verwaltungsreform «GRiforma» – die flächendeckende Einführung dieser Reform in drei Etappen beschlossen (siehe Botschaft Heft Nr. 8/2006–2007, S. 995). Seit dem Jahr 2010 wird die gesamte kantonale Verwaltung nach den Grundsätzen des New Public Managements (NPM) bzw. der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) geführt und durch die dazugehörigen Instrumente in den Budgets und Jahresrechnungen gesteuert. Die kantonalen oberen Gerichte legen dem Grossen Rat ihr Budget seit 2012 nach der wirkungsorientierten Form der Verwaltungsführung vor. Die im Jahr 2017 eingeführten elf Regionalgerichte führen ebenfalls Globalbudgets mit je einer Produktgruppe, Wirkungsvorgaben, Zielsetzungen und Indikatoren.</p> <p>Die Produktgruppe dient seit dem Jahr 2013 nicht mehr der jährlichen Steuerung von Leistungen und Finanzen durch den Grossen Rat, sondern übernimmt vielmehr eine Informationsfunktion. Auf der Grundlage der vorhandenen Informationen und der verfügbaren Finanzmittel für die Dienststellen der kantonalen Verwaltung und für die kantonalen Gerichte legt der Grosse Rat jeweils die Einzelkredite sowie ein Globalbudget als Nettogrösse zwischen den übrigen Aufwänden und Erträgen der Erfolgsrechnung fest.</p> <p>Die Einführung von WOV beabsichtigte eine Verlagerung von der Inputsteuerung hin zur Outputsteuerung. Die Inputsteuerung basiert auf der kontengenauen Zuteilung der finanziellen Mittel im Rahmen des jährlichen Budgets des Grossen Rats. Die Leistungen (Output), welche die Verwaltung mit den finanziellen Mitteln zu erbringen hat, sind bei dieser Steuerungsform im Budget und in der Jahresrechnung nur ansatzweise erkennbar. Bei der Outputsteuerung bündeln die Dienststellen ihre Aufgaben und Leistungen zu Produkten und fassen diese zu Produktgruppen zusammen. Änderungen an den Produktgruppen legt der Grosse Rat auf Antrag der Regierung fest (Abs. 1). Gleichzeitig legt der Grosse Rat für jede Produktgruppe deren Wirkung und damit den beabsichtigten Nutzen fest (Abs. 2). Auf die periodische Festlegung sämtlicher Produktgruppen und Wirkungen für jede Planungsperiode bzw. Regierungsprogrammperiode von jeweils vier Jahren wird seit dem Budget 2025 verzichtet.</p> <p>Gestützt auf die vom Grossen Rat festgelegten Produktgruppen und Wirkungen legt die Regierung die Produkte pro Produktgruppe fest. Zur Konkretisierung und Messung der Wirkungen ergänzt sie jede Produktgruppe mit Zielen sowie Indikatoren. Im Rahmen des Budgets werden jeweils zu erreichende Sollwerte vorgegeben. In der Jahresrechnung erfolgt die Berichterstattung über die Zielerreichung. Dem Grossen Rat dienen diese Ziele und Indikatoren zu Informationszwecken. Ebenfalls der Information dienen die statistischen Angaben, die Auskunft darüber geben, welche Mengenannahmen den Budgets zu Grunde liegen. Die Kompetenz zur Definition und Anpassung der Produkte, Ziele und Indikatoren, statistischen Angaben sowie Sollwerte liegt bei der Regierung (Budgetbotschaft 2025, S. 61ff.). Siehe auch Art. 3 FHV zur</p>

GRG	Erläuterungen zum GRG
	WOV.
<p>Art. 64 5. Beschlussfassung und Aufträge</p> <p>¹ Die politischen Planungen der Regierung werden vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.</p> <p>² Der Grosse Rat kann zur Weiterführung der Planungen und zur inhaltlichen Koordination Beschlüsse fassen und der Regierung Aufträge erteilen.</p>	<p>Die politischen Planungen der Regierung werden vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Eine direkte Einflussnahme des Parlamentes ist also nicht möglich. Jedoch kann der Grosse Rat über das Instrument des Grundsatzbeschlusses und des Auftrages die Weiterführung der Planungen beeinflussen (Auszug aus Sonderheft Kommission Parlamentsreform / 2001–2002, S. 42).</p>
<p>6a. Geschäftsverkehr zwischen dem Obergericht und dem Grossen Rat</p>	
<p>Art. 68b Beteiligung an Rats- und Kommissionssitzungen</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts kann an Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen teilnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über die Justiz betreffende Finanzhaushaltsgeschäfte; b) über den Geschäftsbericht des Obergerichts; c) über vom Obergericht angeregte Verfassungs- oder Gesetzesänderungen; d) über Rechtsetzungsvorhaben, die hauptsächlich die Justizverwaltung betreffen. <p>² Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts hat beratende Stimme und kann Anträge stellen. Sie oder er kann sich von Personen aus der Justizverwaltung oder von aussenstehenden Sachverständigen begleiten lassen.</p>	<p>Das Obergericht erhält die Möglichkeit, sich vermehrt an den Rats- und Kommissionssitzungen beteiligen zu können. Bislang sind die oberen kantonalen Gerichte nur befugt, an der Sitzung des Grossen Rats zum Budget, der Jahresrechnung sowie dem Geschäftsbericht teilzunehmen (Art. 51a Abs. 2 KV). Die Kommission für Justiz und Sicherheit (KJS) sowie die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats (GPK) können die Präsidentinnen oder Präsidenten der oberen kantonalen Gerichte ferner zu Beratungen beziehen und zu Rechenschaftsberichten befragen (Art. 34 Abs. 1 lit. b und Art. 29 Abs. 4 GRG). Die Präsidentinnen oder der Präsident der oberen kantonalen Gerichte haben jedoch kein Recht, an solchen Sitzungen teilzunehmen. Dieses Ungleichgewicht wird beseitigt, indem der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Obergerichts das Recht zuerkannt wird, an den Sitzungen des Grossen Rats und seiner Kommissionen teilnehmen zu können, an denen Angelegenheiten, die primär das Obergericht oder die von ihm beaufsichtigten richterlichen Behörden betreffen, beraten und entschieden werden. Das Obergericht ist nicht zur Teilnahme verpflichtet. (Botschaft Heft Nr. 14/2021–2022, S. 1025f.).</p>

Personalgesetz (PG)	Erläuterungen zum Personalgesetz (PG)
<p>Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG; BR 170.400)</p> <p>gestützt auf Art. 31 und Art. 50 der Kantonsverfassung ³⁾, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 7. März 2006 (Heft Nr. 21/2005–2006) ⁴⁾,</p> <p>vom Grossen Rat des Kantons Graubünden⁵⁾ beschlossen am 8. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2025)</p>	<p>Wo nicht anders vermerkt, stammen die Erläuterungen aus der Botschaft der Regierung vom 17. Mai 2016 zur Teilrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Heft Nr. 2/2016–2017). Nicht mehr aktuelle oder passende Angaben wie Bezeichnungen, Verweise, Fundstellen sowie Abkürzungen in den Erläuterungen werden vom DFG in Anlehnung an Art. 11 und 12 Publikationsgesetz (BR 180.100) formlos berichtigt.</p> <p><i>Ergänzende Erläuterungen des DFG sind kursiv dargestellt. Praxisfestlegungen des DFG sind als solche bezeichnet und ebenfalls kursiv dargestellt.</i></p>
<p>Auszug der finanzrelevanten Bestimmungen:</p>	
<p>3. Rechte der Mitarbeitenden</p>	
<p>Art. 19 Budget</p> <p>¹ Der Grosse Rat legt mit den Budgets die erforderlichen Mittel für den Teuerungsausgleich sowie für die individuellen Lohnentwicklungen und für die Stellenbewirtschaftung fest.</p> <p>² Bei der Festlegung der Mittel für die individuellen Lohnentwicklungen werden insbesondere berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Finanzlage des Kantons; die allgemeine Wirtschaftslage; die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt; die allgemeine Lohnentwicklung in den öffentlichen Verwaltungen und in der Privatwirtschaft. <p>³ ...</p>	<p>Die Bestimmung regelt die Budgetierung des Personalaufwands durch den Grossen Rat. Wer dem Grossen Rat dazu welche Anträge zu stellen hat, ergibt sich aus anderen Erlassen. Im Grundsatz sind das zum einen die Regierung für die kantonale Verwaltung, mithin für das gesamte Verwaltungs- und Betriebspersonal zuzüglich der kantonalen Lehrpersonen, und zum andern das Obergericht für die (dem Personalgesetz unterstellten) Mitarbeitenden der Gerichte und Schlichtungsbehörden.</p> <p>Der Grosse Rat hat nach Abs. 1 mit den Budgets namentlich über die folgenden drei Personalkreditpositionen beziehungsweise -erhöhungen zu beschliessen und die dafür erforderlichen Mittel festzulegen: Den Teuerungsausgleich nach Art. 20 und 22 PG, die individuellen Lohnentwicklungen, also das lohnmassige Vorankommen insbesondere der jüngeren Mitarbeitenden, und die Stellenbewirtschaftung, bestehend aus Stellenschaffungen, Pensenerhöhungen und Stellenumwandlungen, die zu einer Erhöhung der Lohnsumme führen.</p> <p>Die Regelung von Art. 19 gilt für die Budgetierung der Mittel für die individuelle Lohnentwicklung der dem Personalgesetz unterstellten selbständigen öffentlich-rechtlichen kantonalen Anstalten entsprechend. Aufgrund von Art. 43 Abs. 4 FHG zeigt die Regelung ebenfalls Wirkung für Institutionen, die vom Kanton im wesentlichen Umfang aufwand- oder defizitabhängige Beiträge erhalten (Botschaft Heft Nr. 2/2016–2017, S. 34).</p> <p><i>Praxisfestlegung DFG zu Art. 19 Abs. 1 zur Antragsstellung für die Mittel zur Stellenbewirtschaftung (ab Budget 2018, aktualisiert und ergänzt durch Obergericht 2025):</i></p> <p><i>Die Regierung, das Obergericht sowie die Finanzkontrolle beantragen dem Grossen Rat je für sich die Mittel zur Stellenbewirtschaftung. Abgestimmt auf den finanzpolitischen Richtwert Nr. 6 betreffend die budgetierte Lohnsumme für Stellenbewirtschaftung (Botschaft Heft Nr. 5/2023–2024, S. 566f.) werden dabei die</i></p>

³⁾ BR [110.100](#)

⁴⁾ Seite 1989

⁵⁾ GRP 2005/2006, 1299

Personalgesetz (PG)	Erläuterungen zum Personalgesetz (PG)
	<p><i>entsprechenden Lohnsummenerhöhungen für das Verwaltungs- und Betriebspersonal (Artengliederung 301) und die Lehrkräfte (Artengliederung 302) beantragt. Die Gerichte beantragen diese Erhöhung gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; BR 173.000) für ihre Aktuarinnen und Aktuare sowie ihr Kanzleipersonal.</i></p> <p><i>Der Grosse Rat wählt die Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts. Die Löhne der Richterinnen und Richter sind Bestandteil der Artengliederung 300 (Behörden, Kommissionen und Richter). Sie sind nicht vom finanzpolitischen Richtwert Nr. 6 betroffen. Die entsprechenden Lohnsummen werden als Einzelkredite beantragt (Konten 300001). Ein zusätzlicher Antrag zur Erhöhung der Lohnsummen für die Richterinnen und Richter dieser beiden Gerichte ist nicht notwendig.</i></p> <p><i>Über den Gesamtstellenumfang für die hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte (auch soweit diese die Aufgaben des Zwangsmassnahmengerichts wahrnehmen) entscheidet der Grosse Rat ebenfalls ausserhalb des Budgetprozesses (Art. 77-79 GOG). Die zu budgetierende Lohnsummen für die Richterinnen und Richter der Regionalgerichte ergibt sich sodann aus der vom Obergericht festgelegten Stelleneinreihung (Art. 22 GOG). Auch diese werden als Einzelkredite (Konten 300001) beantragt. Darin enthalten sind seit Inkrafttreten der Justizreform 3 die Löhne der Vermittlerinnen und Vermittler, welche im Gegensatz zu den weiteren Mitgliedern der Schlichtungsbehörden zu den hauptamtlichen Mitgliedern der richterlichen Behörden zählen (Art. 19 Abs. 2 lit. c GOG). Ihr Beschäftigungsgrad wird vom Obergericht jeweils für eine Amtsperiode anhand der Geschäftslast der letzten vier Jahre festgelegt (Art. 2 der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Schlichtungsbehörden, SBV; BR 173.190).</i></p> <p><i>Im Rahmen des Budgetprozesses beantragt das Obergericht nur neue Stellen für die Mitarbeitenden der Regionalgerichte (und der ihnen angegliederten Schlichtungsbehörden), dies wie für die Mitarbeitenden des Obergerichts gestützt auf Art. 7 Abs. 2 GOG und – wie schon bisher – ohne Geltung des finanzpolitischen Richtwerts Nr. 6 (Botschaft Heft Nr. 14/2021-2022, S. 966f.)</i></p> <p><i>Eine Sonderregelung gilt schliesslich bei einer Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern für das Obergericht (Art. 52 ff. GOG) oder für die Regionalgerichte (Art. 82 ff. GOG). In beiden Fällen liegt die Zuständigkeit abschliessend bei der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats, welche mit der Zuwahl die Anzahl der ausserordentlichen Richterinnen und Richter, deren Beschäftigungsgrad und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses festlegt. Es bedarf dafür weder eines Nachtragskredits zur laufenden Rechnung noch braucht es für die Folgejahre einen Stellenschaffungsantrag seitens des Obergerichts.</i></p> <p><i>Der Nachweis der Drittfinanzierung (für vom Richtwert ausgeklammerte beitragsfinanzierte Lohnsummen) ist seit dem Budget 2019 jährlich im Rahmen der Budgeterstellung zu erbringen (RB 416 und 937 / 2018).</i></p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
<p>Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG; BR 710.100)</p> <p>gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung⁶⁾, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 21. Juni 2011 (Heft Nr. 3/2011–2012)⁷⁾, vom Grossen Rat des Kantons Graubünden⁸⁾ beschlossen am 19. Oktober 2011 (Stand 1. Januar 2025)</p>	<p>Das totalrevidierte Gesetz enthält nach der Ausgliederung der Bestimmungen über die Finanzaufsicht in ein separates Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA; BR 710.300) wieder die ursprüngliche Bezeichnung Finanzhaushaltsgesetz (FHG). Das FHG orientiert sich im Aufbau am HRM2-Mustergesetz (MFHG, Anhang E). Besonders geregelt sind dabei die Abschnitte 7. «Kantonale Zuständigkeiten» und 8. «Kantonsbeiträge». Diese Abschnitte sind ausschliesslich für den Kanton relevant. Diese Gliederung trägt dem Umstand Rechnung, dass das FHG auch für die politischen Gemeinden gilt, soweit es nicht ausdrücklich kantonale Tatbestände regelt.</p> <p>Wo nicht anders vermerkt, stammen die Erläuterungen aus der Botschaft der Regierung vom 21. Juni 2011 betreffend die Totalrevision des FFG (Heft Nr. 3/2011–2012). Nicht mehr aktuelle oder passende Angaben wie Bezeichnungen, Verweise, Fundstellen sowie Abkürzungen in den Erläuterungen werden vom DFG in Anlehnung an Art. 11 und 12 Publikationsgesetz (BR 180.100) formlos berichtigt.</p> <p><i>Ergänzende Erläuterungen des DFG sind kursiv dargestellt. Praxisfestlegungen des DFG sind als solche bezeichnet und ebenfalls kursiv dargestellt.</i></p>
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung, deren unselbstständige Anstalten, die Gerichte sowie die Schlichtungsbehörden.</p> <p>² Für die kantonalen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.</p> <p>³ Für die politischen Gemeinden gilt das Gesetz, soweit nicht abweichende kantonale Bestimmungen gelten oder das Gesetz ausdrücklich kantonale Tatbestände regelt.</p> <p>⁴ Für die Regionen und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gilt das Gesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.</p>	<p>Abs. 1 enthält alle Einheiten, die unter den Geltungsbereich des FHG fallen. Unter dem Begriff der kantonalen Behörden sind der Grosse Rat und die Regierung zu verstehen.</p> <p><i>Unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt gemäss Abs. 1 ist die Arbeitslosen Kasse Graubünden (ALK; Art. 2 Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung; BR 545.100).</i></p> <p><i>Selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten gemäss Abs. 2 sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Sozialversicherungsanstalt (SVA; Art. 1 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung, EGzAHVG/IVG, BR 544.000.)</i> - <i>Psychiatrische Dienste Graubünden (PDGR; Art. 2 Gesetz über die Psychiatrischen Dienste Graubünden, BR 500.900)</i> - <i>Gebäudeversicherung Graubünden (Art. 1 Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden, GebVG, BR 830.100)</i> - <i>Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS; Art. 6 Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen, AGSG, BR 432.000)</i> - <i>Pädagogische Hochschule Graubünden (PHGR; Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Gesetz über Hochschulen und Forschung, GHF, BR 427.200)</i> - <i>Fachhochschule Graubünden (FHGR; Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 GHF)</i> - <i>Pensionskasse Graubünden (Art. 1 Gesetz über die Pensionskasse Graubünden, PKG, BR 170.450)</i> - <i>Graubündner Kantonalbank (GKB; Art. 1 Gesetz über die Graubündner Kantonalbank, BR 938.200).</i> <p>Die Regionalgerichte als untere kantonale Gerichte sollen in finanzrechtlicher Hinsicht dem Obergericht gleichgestellt werden. Der Geltungsbereich des FHG ist deshalb auf die Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden</p>

⁶⁾ BR [110.100](#)

⁷⁾ Seite 355

⁸⁾ GRP 2011/2012, 237

FHG	Erläuterungen zum FHG
	<p>auszudehnen (Botschaft Heft Nr. 7/2015–2016, S. 374). Diese seit 2017 bestehende Rechtslage war bisher auch in Art. 71 aGOG verankert und wurde im Rahmen der Justizreform 3 mit rein redaktionellen Änderungen in Art. 6 GOG überführt (Botschaft Heft Nr. 14/2021-2022, S. 965).</p> <p>Abs. 3 statuiert, dass die kantonale Finanzhaushaltsgesetzgebung generell auch für die politischen Gemeinden zu gelten hat. Diese generelle Geltung wird lediglich durchbrochen, falls im FHG selber oder in anderen kantonalen Gesetzen abweichende bzw. ergänzende Bestimmungen für die politischen Gemeinden statuiert sind. Das FHG wird durch die gemeindespezifische Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG; BR 710.200) konkretisiert*.</p> <p>In Bezug auf die Regionen und die Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden belässt es das Gesetz bei einer sinngemässen Geltung. Damit gelten die kantonalen Vorgaben für alle vergleichbaren Tatbestände der Haushalts- und Rechnungsführung. Tatbestände, welche nur die politische Gemeinde betreffen, z. B. die Erhebung von Steuern, die funktionale Gliederung des HRM-Kontenplans oder die harmonisierten Finanzkennzahlen, sind für die Regionen und die Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden nicht relevant. Generell gilt, dass keine überspannten Anforderungen an die Rechnungslegung dieser Körperschaften gestellt werden. Ein gleiches Regelwerk ist jedoch bei vergleichbaren Tatbeständen wesentlich, gerade auch um eine konsolidierte Betrachtungsweise zu ermöglichen. Ausserdem hilft der Verweis auf ein Regelwerk, das bei Streitigkeiten herangezogen werden kann.</p> <p>Mit der sinngemässen Geltung ist keine Pflicht zur Einführung eines Finanzplans, eines Budgets, einer Geldflussrechnung, einer Anlagenbuchhaltung etc. verbunden.</p> <p><i>* Auf der Internetseite des Amtes für Gemeinden (www.afg.gr.ch > Rechnungswesen) finden sich neben einer Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen für die Gemeinden auch Praxis- und Verbuchungsfestlegungen für diese.</i></p>
<p>Art. 2 Finanz- und Verwaltungsvermögen</p> <p>¹ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können.</p> <p>² Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.</p> <p>³ Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen.</p>	<p>Die Definition von Finanz- und Verwaltungsvermögen entspricht materiell den Vorgaben von Art. 3 MFHG. In Abs. 1 werden – analog zum MFHG – ausschliesslich die Zuordnungskriterien für die Qualifikation des Finanzvermögens festgehalten. Im Anhang zur FHV sind die wichtigsten Kategorien von Werten des Finanzvermögens aufgelistet. Dazu gehören zum Beispiel auch die vorsorglichen Landerwerbungen bzw. die vorsorglich erworbenen Grundstücke. Bei allen Finanzanlagen stehen die Wertbeständigkeit und Sicherheit zuoberst. Im Rahmen des Finanzvermögens können dabei auch Anlagen im politischen Interesse getätigt und gehalten werden, sofern eine Veräusserung dieser Anlagen ohne Beeinträchtigung einer gesetzlichen Aufgabe möglich ist (siehe Art. 2b Abs. 3 lit. b FHV).</p> <p>Zu Abs. 2: Eine öffentliche Aufgabe liegt vor, wenn der öffentlichen Hand durch ein Gesetz eine Aufgabe ausdrücklich zugewiesen wird. Allein das Handeln im öffentlichen Interesse oder die Absicht zur Einflussnahme im öffentlichen Interesse genügt nicht für das Vorliegen einer öffentlichen Aufgabe bzw. für eine Zuweisung zum Verwaltungsvermögen.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Kompetenz zur Überführung von Vermögenswerten vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen liegt auf Kantons- und Gemeindeebene bei der Exekutive. Sie sagt aber über die Kompetenz zur Veräusserung von Finanzvermögen noch nichts aus. Die entsprechende Zuständigkeit für den Kanton ist in Art. 34</p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
	<p>FHG geregelt.</p> <p>Weitere Ausführungen zur Zuweisung Finanz-/Verwaltungsvermögen beim Kanton siehe Abschnitt 4.2.1 in der Botschaft Heft Nr. 3/2011–2012, S. 373.</p> <p>Nebst dem Finanz- und Verwaltungsvermögen kennt das Gemeindegesetz (GG; BR 175.050) auch die Vermögenskategorie des Nutzungsvermögens (vgl. Art. 45 GG). Das Nutzungsvermögen kann Verwaltungs- oder Finanzvermögen darstellen.</p> <p>Das Eigentum am Nutzungsvermögen kann sowohl der politischen Gemeinde wie der Bürgergemeinde zukommen. Unabhängig davon, wem das Eigentum gehört, steht die Nutzung (also gewissermassen der Besitz am Nutzungsvermögen) immer der politischen Gemeinde zu (Art. 45 Abs. 2 GG). Daher sind alle Geschäftsfälle im Zusammenhang mit dem Nutzungsvermögen – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – bei der politischen Gemeinde zu verbuchen.</p> <p>Auch das Nutzungsvermögen im Eigentum der Bürgergemeinde wird somit in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde bilanziert oder im Anhang aufgeführt (Art. 27 Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden; BR 710.200). In der Jahresrechnung der Bürgergemeinde kann dieses mit einem Pro-Memoria-Franken bilanziert oder im Anhang aufgeführt werden.</p> <p>Alle Erträge aus der Nutzung von Nutzungsvermögen (z. B. Miet- und Pachtzinsen, Konzessionen etc.) fliessen in den Finanzhaushalt der politischen Gemeinde. Im Gegenzug trägt diese auch sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit dem Nutzungsvermögen (z. B. für den Unterhalt von Alpen, Forststrassen usw.). (Botschaft Heft Nr. 3/2017–2018, S. 207 und S. 245f. sowie Praxisfestlegung AFG zum Gemeindegesetz Nr. 1 «Nutzungsvermögen / Bodenerlöskonto».)</p>
<p>Art. 3 Einnahmen, Ausgaben und Anlagen</p> <p>¹ Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Finanzvermögen vermehren oder zur Finanzierung von Verwaltungsvermögen geleistet werden.</p> <p>² Eine Ausgabe ist die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.</p> <p>³ Eine Anlage ist ein Finanzvorgang, mit dem ein frei realisierbarer Wert beschafft wird.</p>	<p>In Art. 3 werden finanzrechtliche Begriffe definiert. Die Definitionen von Ausgaben, Einnahmen und Anlagen gemäss Art. 4 MFHG werden im Wesentlichen übernommen, jedoch sprachlich einfacher und präziser gefasst.</p> <p>Gemäss der in Abs. 1 festgehaltenen Definition der Einnahmen bilden alle Mittelzugänge des Staates nach allgemein anerkannten Grundsätzen des schweizerischen Finanzrechts zunächst allgemeine Staatsmittel, die für beliebige Ausgabenzwecke verwendet werden können. Sie vermehren entsprechend das Finanzvermögen.</p> <p>Die Definition der Ausgabe in Abs. 2 wird unverändert aus dem MFHG übernommen. Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus (Art. 93 Abs. 3 KV). Im Einzelfall ist zu prüfen, wann eine Verpflichtung besteht und eine Ausgabe im finanzrechtlichen Sinne vorliegt. Die Ausgabendefinition belässt einen gewissen Interpretationsspielraum. Gemäss Art. 47 Abs. 1 FHG stellt die Zusicherung eines Kantonsbeitrags beispielsweise noch keine Ausgabe dar. Die Zusicherungen sind dabei unter Kreditvorbehalt zu stellen. Erst die Zahlung des Beitrags wird damit ausgaben- und kreditrelevant. Zu beachten ist dabei, dass die Zahlungen jeweils nach den aufgelaufenen Kosten oder nach erfolgtem Projektfortschritt geleistet werden sollen (Botschaft zur Jahresrechnung 2014, S. 35).</p> <p>Als Anlage gemäss Abs. 3 zu bezeichnen ist ein frei realisierbarer Vermögenswert. Dies heisst, dass der Vermögenswert ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden kann. Es handelt sich somit um Finanzvermögen.</p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
<p>Art. 4 Frei bestimmbare und gebundene Ausgaben</p> <p>¹ Eine Ausgabe gilt als frei bestimmbar, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.</p> <p>² Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht frei bestimmbar ist.</p>	<p>Die Unterscheidung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben ist zentral für wichtige Fragen des Finanzrechts wie z. B. die Zuständigkeitsordnung oder das Finanzreferendum. Der Entscheid, ob eine Ausgabe neu oder gebunden ist, ist letzten Endes immer im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu treffen. Immer dann, wenn der entscheidenden Behörde in Bezug auf den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt der Vornahme oder andere Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht, ist eine neue bzw. frei bestimmbare Ausgabe anzunehmen. Gemäss Art. 5 MFHG wird für den Begriff der neuen Ausgabe die Bezeichnung «frei bestimmbare Ausgabe» gewählt. Diese neue Formulierung wird im FHG übernommen. Sie entspricht inhaltlich dem Begriff der neuen Ausgabe gemäss Art. 16 und 17 KV.</p> <p><i>Die beiden Begriffe «frei bestimmbar» und «gebunden» schliessen sich gegenseitig aus. Diesen Sachverhalt bringt Abs. 2. zum Ausdruck. Diese Bestimmung gilt auch in dem Sinne, dass eine Ausgabe als frei bestimmbar gilt, wenn sie nicht gebunden ist.</i></p> <p>Auf die Auflistung von konkreten Fällen gebundener Ausgaben im Gesetz wird verzichtet. Die Konkretisierung erfolgt auf Stufe Verordnung in Art. 43 FHV. <i>Es handelt sich hier grundsätzlich um Fälle mit kleiner Handlungsfreiheit. Im konkreten Einzelfall ist das Umfeld jedoch zu prüfen. Ausschlaggebend bleibt das Kriterium der Handlungsfreiheit.</i></p>
<p>2. Steuerung des Haushalts</p>	
<p>Art. 5 Haushaltsführung und Budgetierung</p> <p>¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern und der Wirkungsorientierung.</p> <p>² Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Wesentlichkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.</p>	<p>Abs. 1 entspricht dem ersten Satz von Art. 9 MFHG.</p> <p>Das Prinzip der Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip) erfordert für jede staatliche Handlung eine gesetzliche Grundlage. Dies trifft auch für alle Transaktionen im Staatshaushalt zu. Zu berücksichtigen sind insbesondere Art. 93 KV sowie Art. 8 FHG.</p> <p>Der Grundsatz des Haushaltgleichgewichts soll eine zu hohe öffentliche Verschuldung verhindern, die das Gleichgewicht zwischen den Generationen stört und die Wettbewerbsfähigkeit und Bonität eines Gemeinwesens schmälern kann.</p> <p>Der Grundsatz der Sparsamkeit bezieht sich auf die Ausgabenbedürfnisse und ihre Prioritätsordnung im Rahmen des finanziell Tragbaren. Es sollen nur notwendige und tragbare Ausgaben getätigt werden. Notwendig ist eine Ausgabe nur dann, wenn das Volk bzw. das Parlament als Repräsentant des Volkes sie als notwendiges Ausgabenbedürfnis empfinden und wenn die Vornahme der Ausgabe keinen Aufschub erdulden kann. Tragbar ist eine Ausgabe, wenn sie nicht zu einer finanziell unerwünschten Anspannung des Haushalts führt.</p> <p>Eine dringliche Ausgabe ist eine Ausgabe, die in der jeweiligen Budgetperiode getätigt werden muss, weil sie sonst nicht ihre volle Wirkung entfalten kann oder eine Aufgabe Schaden erleidet.</p> <p>Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit befasst sich mit der optimalen, kostengünstigsten Kombination der personellen und sachlichen Mittel im Rahmen der grundsätzlich vorgegebenen Ziele.</p> <p>Das Verursacherprinzip sieht vor, dass die Nutzniesser besonderer öffentlicher Leistungen die zumutbaren Kosten der Aufgabenerfüllung tragen sollen.</p> <p>Das Prinzip der Vorteilsabgeltung besagt, dass besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen</p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
	<p>abzugelten sind. Vorteilsabgeltungen kommen insbesondere bei staatlichen Erschliessungs- und Infrastrukturprojekten zum Tragen.</p> <p>Mit dem Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern soll eine <i>konsistente und bedarfsgerechte Haushaltsführung über sämtliche staatlichen Aufgabenbereiche gewährleistet werden. Die Haushaltsgrundsätze wie insbesondere der Sparsamkeit, Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sollen bei der Priorisierung und Zuteilung der allgemeinen Staatsmittel für die verschiedenen Staatsaufgaben gleichermassen zum Zuge kommen. Zweckbindungen von Steuern privilegieren einzelne Bereiche und schränken die Flexibilität in der Haushaltsführung ein. Zu den Hauptsteuern zählen neben den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie den Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen auch insbesondere die Grund- und Liegenschaftsteuern, die Handänderungssteuern und die Grundstückgewinnsteuern.</i></p> <p>Der Grundsatz der Wirkungsorientierung besagt, dass jede finanzielle Entscheidung auf ihre Wirkung hin auszurichten ist. Es soll also nicht nur das Ziel verfolgt werden, eine bestimmte Leistung möglichst günstig zu erbringen, sondern diese Leistung muss auch die gewünschte Wirkung entfalten. Die Wirkung einer Ausgabe ist anhand von Indikatoren nach der Zielerreichung und dem Kosten-Leistungs-Verhältnis zu messen. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung ist auch aus Gemeindesicht sinnvoll, ist aber nicht dahingehend zu verstehen, dass ein Zwang zur Einführung von New Public Management bzw. von Globalbudgets mit Leistungsaufträgen bestünde.</p> <p>Abs. 2 entspricht inhaltlich Art. 17 MFHG.</p> <p>Die Grundsätze der Rechnungslegung werden in Art. 25 FHG und die Grundsätze der Buchführung in Art. 29 FHG geregelt.</p>
<p>Art. 6 Haushaltsgleichgewicht</p> <p>¹ Das Ergebnis der Erfolgsrechnung soll mittelfristig ausgeglichen sein.</p> <p>² Mittelfristig dürfen die Ausgaben des Kantons prozentual nicht stärker zunehmen als die Gesamtwirtschaft.</p> <p>³ In konjunkturell guten Zeiten sind Überschüsse in der Erfolgsrechnung anzustreben, soweit sie zur Deckung von Defiziten in finanziell angespannten Zeiten erforderlich sind.</p>	<p>Abs. 1 und 3 präzisieren Art. 93 Abs. 2 KV, wonach der Finanzhaushalt – unter Berücksichtigung der Wirtschaftsentwicklung – mittelfristig ausgeglichen sein soll. Gemäss Art. 2a Abs. 2 FHV erfasst ein mittelfristiger Ausgleich einen Konjunkturzyklus über die Dauer von vier bis acht Jahren.</p> <p>In Abs. 2 festgehalten ist ausdrücklich das Ziel, die Staatsquote langfristig möglichst stabil zu halten und mit einer möglichst stetigen Zunahme der Ausgaben eine antizyklisch wirkende Finanzpolitik zu betreiben. Diese Vorgabe gilt ausschliesslich für den Kanton. Die Ausgaben der Gemeinden sind in der Regel grösseren Schwankungen unterworfen als jene des Kantons. Langfristig soll die Staatsquote nicht zunehmen. Dieses Ziel soll ohne diesen technischen Begriff «Staatsquote» gefasst werden. Massgebend für die kantonalen Ausgaben sind die – <i>für den finanzpolitischen Richtwert Nr. 3 betreffend die kantonale Staatsquote relevanten</i> – Gesamtausgaben (Laufende Ausgaben und Bruttoinvestitionen). <i>Die Gesamtausgaben und deren Herleitung sind definiert im Anhang C Tabelle C.11 HRM2-Handbuch. In den Budgetbotschaften ab 2021 sind sie detailliert ausgewiesen.</i></p> <p>Um die in Abs. 3 geforderte Finanzpolitik betreiben zu können, ist ein gewisses Eigenkapital notwendig. Die dafür erforderliche Höhe ist von zahlreichen Faktoren eines Gemeinwesens abhängig und kann nicht generell festgelegt werden. Wichtig ist, dass das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung mittelfristig bzw. über einen Konjunkturzyklus hinaus ausgeglichen ist. <i>Das finanzpolitisch relevante frei verfügbare Eigenkapital ist in Art. 2b Abs. 3 FHV definiert.</i></p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
<p>Art. 7 Bilanzfehlbetrag</p> <p>¹ Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 Prozent des Restbuchwertes abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 7 hat die Bedeutung einer Schuldenbegrenzung. Es wurde dafür die Formulierung von Art. 33 Abs. 2 MFHG übernommen. Diese Regelung greift, sobald die Bilanz einen Fehlbetrag (negatives Eigenkapital) ausweist. Zu beachten gilt, dass ein Bilanzfehlbetrag auch bei Bestehen von zweckgebundenem Eigenkapital (Vermögen von Spezialfinanzierungen und Fonds) vorliegen kann. Es wird eine degressive Tilgung des Bilanzfehlbetrags gewählt, weil bei einer linearen Tilgungsregel jeder Fehlbetrag aus dem jeweiligen Entstehungsjahr einzeln ausgewiesen und abgeschrieben werden müsste, was einen unverhältnismässigen buchhalterischen Aufwand bedeuten würde.</p>
<p>Art. 8 Rechtsgrundlage für Ausgaben</p> <p>¹ Jede Ausgabe setzt voraus, dass sie die unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen, Konkordaten, Volksbeschlüssen, Gerichtsentscheidungen oder dem Referendum unterstellten Kreditbeschlüssen ist.</p>	<p>Die Bestimmung präzisiert für den Kanton abschliessend die Anforderung an die Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 93 Abs. 3 KV. Gemäss Art. 93 Abs. 3 KV setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus. Art. 8 konkretisiert dieses Erfordernis einer Rechtsgrundlage für jede Ausgabe auf Gesetzesstufe. Dabei handelt es sich um den allgemein anerkannten Finanzhaushalts-Grundsatz der Gesetzmässigkeit. Die Kantonsverfassung versteht unter dem Begriff der «Rechtsgrundlage» generell-abstrakte Normen (formelle Gesetze und andere Rechtssätze, siehe dazu Erläuterungen zu Art. 93 Abs. 3 KV) sowie gewisse individuell-konkrete Akte (z. B. Gerichtsentseide, dem Referendum unterstellte Kreditbeschlüsse). Diese Regelung entspricht inhaltlich Art. 9 lit. a MFHG und ist in der Rechtsprechung sowie Rechtslehre allgemein anerkannt. Eine Rechtsgrundlage liegt dabei auch dann vor, wenn es sich bei einer Ausgabe gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts um eine gebundene Ausgabe handelt, die nicht direkt auf ein Gesetz oder einen rechtskräftigen Kreditbeschluss abgestützt werden kann. Davon betroffen sind insbesondere Personal- und Sachaufwendungen, die zur Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben benötigt werden.</p>
<p>Art. 9 Finanzplan</p> <p>¹ Der Finanzplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Leistungen und Finanzen. Er ist jährlich im Sinne einer rollenden Planung zu überarbeiten.</p>	<p>Die Finanzplanung stellt ein geeignetes Instrument dar, um insbesondere negative Entwicklungen des Finanzhaushalts frühzeitig zu erkennen und möglichst zu vermeiden. In diesem Sinn sollen auch die Gemeinden eine zweckmässige Finanzplanung führen. Es dürfen dabei keine übertriebenen Anforderungen an die Finanzplanung gestellt werden. Die Finanzausgleichsgemeinden⁹ zeigten <i>bis Ende 2015</i>, dass sie in der Lage sind, ohne unverhältnismässigen Aufwand jährlich ihre (mehrjährigen) Investitionsprogramme einzureichen.</p>
<p>Art. 10 Budget</p> <p>¹ Das Budget dient der kurzfristigen Steuerung von Leistungen und Finanzen. Es ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu genehmigen.</p> <p>² Liegt am 1. Januar kein oder kein vollständig genehmigtes Budget vor, dürfen in den nicht genehmigten Bereichen nur die für die ordnungsgemässe Staatstätigkeit unerlässlichen Ausgaben getätigt werden.</p>	<p>Abs. 1 entspricht sinngemäss Art. 14 Abs. 2 erster Satz sowie Art. 15 MFHG. Das Budget ist jährlich von der Exekutive zu erarbeiten und dem für die Budgetgenehmigung zuständigen Organ rechtzeitig zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>Abs. 2 regelt den Fall, bei dem keine oder keine vollständige Budgetgenehmigung vorliegt. Er deckt inhaltlich Art. 14 Abs. 2 MFHG ab. Ein nicht genehmigtes Budget beinhaltet Rechtsunsicherheiten. Diese sollen möglichst gering gehalten werden. So muss zum Beispiel für den Kanton ab 1. Januar ein gültiger Steuerfuss für die natürlichen und juristischen Personen sowie für die Quellensteuern der Gemeinden und Kirchen vorliegen, selbst wenn sie der Grosse Rat in der Dezembersession bei der Behandlung des Budgets nicht beschlossen haben sollte. Die Arbeitgeber können zum Beispiel die Quellensteuer nur abrechnen, wenn sie den anwendbaren Tarif kennen. Die gewählte Formulierung macht klar, dass unter Umständen auch nur ein Teilbereich des Budgets als nicht</p>

⁹ Mit dem Wechsel auf den neuen Ressourcen- und Lastenausgleich im Rahmen der FA-Reform entfällt das aufsichtsrechtliche Regelwerk der bisherigen Finanzausgleichsgesetzgebung. Es gehören ab 1. Januar 2016 sämtliche Gemeinden zum Finanzausgleich (Botschaft Heft Nr. 7/2013–2014, S. 310). Hier sind die Gemeinden im Finanzausgleich gemäss per 1. Januar 2016 aufgehobenem Art. 97 Abs. 4 Gemeindegesetz (BR [175.050](#)) gemeint, für die die Regierung weitere Anforderungen stellen konnte.

FHG	Erläuterungen zum FHG																
	<p>genehmigt betrachtet werden kann. Siehe auch Rechtsgutachten von Prof. Dr. Andreas Auer zur parlamentarischen Behandlung des Bündner Voranschlags 2003 aus verfassungsrechtlicher Sicht vom Januar 2003. Um für den Grossen Rat möglichst wenig Sachzwänge zu schaffen, sollen die vom Grossen Rat noch nicht genehmigten Kredite nur mit grösster Zurückhaltung beansprucht werden. Auf eine Befristung dieser Auflage wird verzichtet. Es erscheint als überaus unwahrscheinlich, dass der Grosse Rat ein in der Dezembersession allfällig abgelehntes Budget auch in der nachfolgenden Session nicht definitiv festlegt. Schliesslich hat der Grosse Rat einen verfassungsmässigen Auftrag, das Budget jährlich festzulegen.</p>																
<p>Art. 11 Jahresrechnung</p> <p>¹ Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bilanz; Erfolgsrechnung; Investitionsrechnung; Geldflussrechnung; Anhang. <p>² Die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung gliedern sich nach dem Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2).</p>	<p>Die Kerninhalte der Jahresrechnung werden auf der Grundlage von Art. 22 MFHG in das Gesetz aufgenommen. Die FHV regelt die Inhalte im Detail.</p> <p>HRM2 verwendet teilweise neue Begriffe für die verschiedenen Bestandteile des Rechnungsmodells:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Begriff bisher</th> <th>Begriff neu</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voranschlag</td> <td>Budget</td> </tr> <tr> <td>Staatsrechnung</td> <td>Jahresrechnung</td> </tr> <tr> <td>Bestandesrechnung</td> <td>Bilanz</td> </tr> <tr> <td>Laufende Rechnung</td> <td>Erfolgsrechnung</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsrechnung</td> <td>Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung</td> </tr> <tr> <td>Mittelflussrechnung</td> <td>Geldflussrechnung</td> </tr> <tr> <td>Finanzierungsrechnung</td> <td>entfällt</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für die Transparenz und die Steuerung ist es wichtig, dass Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung gleich dargestellt werden wie das Budget. Nur so ist es möglich, die Einhaltung der Kredite, die mit dem Budget genehmigt wurden, zu prüfen.</p> <p>Weitere Ausführungen zur mehrstufigen Erfolgsrechnung siehe Abschnitt 4.3.1 in der Botschaft Heft Nr. 3/2011–2012, S. 380.</p>	Begriff bisher	Begriff neu	Voranschlag	Budget	Staatsrechnung	Jahresrechnung	Bestandesrechnung	Bilanz	Laufende Rechnung	Erfolgsrechnung	Verwaltungsrechnung	Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung	Mittelflussrechnung	Geldflussrechnung	Finanzierungsrechnung	entfällt
Begriff bisher	Begriff neu																
Voranschlag	Budget																
Staatsrechnung	Jahresrechnung																
Bestandesrechnung	Bilanz																
Laufende Rechnung	Erfolgsrechnung																
Verwaltungsrechnung	Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung																
Mittelflussrechnung	Geldflussrechnung																
Finanzierungsrechnung	entfällt																
<p>Art. 12 Ausserordentliche Geschäftsfälle</p> <p>¹ Aufwand und Ertrag sowie Investitionsausgaben und -einnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen nicht gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören.</p> <p>² Als ausserordentlicher Aufwand gelten auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen; Vorfinanzierungen; das Abtragen eines Bilanzfehlbetrages. 	<p>Diese Bestimmung deckt inhaltlich die beiden Art. 24 (betreffend die Erfolgsrechnung) und Art. 25 MFHG (betreffend die Investitionsrechnung) ab.</p> <p>Abs. 1 umschreibt, wann ein Aufwand und ein Ertrag beziehungsweise eine Investitionsausgabe und eine Investitionseinnahme als ausserordentlich gelten. Die Umschreibung ist nicht abschliessend. Sie wird mit den Fällen gemäss Abs. 2 ergänzt.</p> <p>In Abs. 2 werden drei Fälle von ausserordentlichen Aufwendungen festgelegt. Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen gegenüber jenen gemäss Nutzungsdauer sind als ausserordentlicher Aufwand zu erfassen. Die Gemeinden können gestützt auf Art. 28 FHG Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung für zusätzliche Abschreibungen verwenden. Für den Kanton ist die Möglichkeit von zusätzlichen Abschreibungen nicht mehr vorgesehen. Als ausserordentlicher Aufwand sind auch Vorfinanzierungen auszuweisen. Es handelt sich dabei um die Bildung von Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte oder beschlossene Vorhaben. Diese benötigen einen Beschluss der formell zuständigen Behörde. <i>Als ausserordentlicher Geschäftsfall zu betrachten ist dabei auch die Auflösung von gebildeten Vorfinanzierungen (Entnahme aus dem Eigenkapital 489, a.o. Ertrag).</i> Die Abtragung</p>																

FHG	Erläuterungen zum FHG
	<p>eines Bilanzfehlbetrags im Sinne von Art. 7 FHG gilt ebenfalls als ausserordentlicher Aufwand.</p> <p><i>Praxisfestlegung für ausserordentliche Transaktionen:</i></p> <p><i>Gemäss den Erläuterungen zu Art. 12 FHG wurde ausdrücklich die Regelung des MFHG übernommen. Damit sind grundsätzlich auch die Kriterien des HRM2-Handbuchs massgebend. Diese unterliegen einer gewissen Fortentwicklung. Dies ist bei der Auslegung von Art. 12 Abs. 1 FHG zu beachten. Die Auslegung des SRS-CSPCP zur HRM2-Fachempfehlung 04 enthält in Litera D die vier kumulativ zu erfüllenden Kriterien für ausserordentliche Buchungen. Diese Auslegung darf nur soweit berücksichtigt werden, wie sie noch im Einklang mit dem Wortlaut von Art. 12 Abs. 1 FHG steht. Das Kriterium der Zugehörigkeit zum operativen Geschäft ist gemäss Art. 12 Abs. 1 FHG entgegen der Auslegung des SRS-CSPCP gesondert zu betrachten (siehe «oder...» in Art. 12 Abs. 1 FHG). Die anderen drei Kriterien von Litera D der Auslegung sind kumulativ zu betrachten und müssen kumulativ erfüllt sein. Wesentlich ist ein Betrag gemäss Litera F der Auslegung dann, wenn er für die Beurteilung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig ist. Referenz dafür ist die Grenze des obligatorischen Finanzreferendums von 10 Millionen Franken (Art. 16 KV). Diese hohe Schwelle lässt sich gut vertreten, da der Begriff «ausserordentlich» sehr eng auszulegen ist und es praktisch keine ausserordentlichen Buchungen geben sollte (Litera H der Auslegung). Sie liegt zudem deutlich unter dem Durchschnitt aus 1 Prozent der Gesamtausgaben, 3 Prozent der direkten kantonalen Steuern (Ertragsarten 400-402) und 10 Prozent der Selbstfinanzierung¹⁰.</i></p> <p><i>Wertberichtigungen und realisierte Kursverluste und Gewinne auf Aktien, die aus politischem Interesse gehalten werden, werden unabhängig davon, ob der Betrag wesentlich ist, im ausserordentlichen Ergebnis verbucht. Sie gehören nicht zum operativen Bereich. Diese im Einklang mit dem Wortlaut von Art. 12 Abs. 1 FHG stehende Abweichung von den HRM2-Fachempfehlungen wird im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt (siehe z. B. Jahresrechnung 2024, S. 413, Ziffer 1.2 zur FE Nr. 06 und Erläuterungen zu Art. 2b Abs. 3 lit. b FHV).</i></p>
<p>Art. 13 Anhang</p> <p>¹ Der Anhang enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung; den Eigenkapitalnachweis; den Rückstellungsspiegel; den Beteiligungs- und den Gewährleistungsspiegel sowie ein Verzeichnis der grossen Beitragsempfänger; den Anlagespiegel; zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind. 	<p>Der Anhang bildet ein Kernstück der Neuerungen unter HRM2. Es erscheint daher nötig, die Bestandteile des Anhangs im Gesetz aufzuführen. Die Bestimmung wird im Wesentlichen von Art. 27 (Anhang) und Art. 56 MFHG (Konsolidierungskreis) übernommen. Anstatt einer aufwendigen und schwierig zu interpretierenden Konsolidierung will die Regierung mit einer weitgehenden Offenlegung der Beteiligungen im Anhang die Transparenz verbessern.</p> <p>Die unter Abs. 1 lit. a bis f aufgeführten Inhalte sind auf Verordnungsstufe geregelt. Die Regierung hat im Rahmen von Ziffer 7 Anhang der FHV auch Präzisierungen für unbestimmte Begriffe wie «massgebliche Beteiligung bzw. Beeinflussung» (Abs. 2) und «wesentliche Verpflichtungen» (Abs. 3) festgelegt. Als zusätzliche Angabe wird im Anhang des Kantons weiterhin das erweiterte Eigenkapital ausgewiesen. Das Verwaltungsvermögen wird darin analog zum Finanzvermögen bewertet.</p> <p>Die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung (Abs. 1 lit. a) sind im Bilanzierungs- und</p>

¹⁰ Definition des rechnungsrelevanten Betrags gemäss Band 1 der Schriftenreihe der Fachgruppe für kantonale Finanzfragen «Controlling in der öffentlichen Verwaltung, zum Ausgabenaspekt», Markus Stadler, 1991

FHG	Erläuterungen zum FHG
<p>² Im Beteiligungsspiegel aufzuführen sind alle öffentlich-rechtlichen Anstalten, deren Träger das öffentliche Gemeinwesen ist. Zusätzlich sind alle Organisationen aufzuführen, an denen eine massgebliche Beteiligung besteht oder die in massgeblicher Weise beeinflusst werden können.</p> <p>³ Im Gewährleistungsspiegel sind alle Organisationen aufzuführen, denen gegenüber wesentliche Verpflichtungen der öffentlichen Hand bestehen.</p>	<p>Bewertungskonzept festgehalten. Dieses Konzept war Bestandteil des Bilanzanpassungsberichts zur HRM2-Einführung und wurde am 8. Oktober 2013 von der Regierung genehmigt (Prot. Nr. 942/2013).</p> <p>Betreffend die Darstellung der öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie der übrigen Beteiligungen und der grossen Beitragsempfänger des Kantons wird auf den Bericht der Regierung zur Public Corporate Governance vom 7. September 2010 (Botschaft Nr. 6 / 2010–2011; S. 421ff), insbesondere auf die Beilagen C und D, verwiesen. Zur Abstimmung der im Verzeichnis der grossen Beitragsempfänger ausgewiesenen Kantonsbeiträge sowie zur Erstellung der Jahresrechnungen der öffentlich-rechtlichen Anstalten bzw. der subventionierten Institutionen ab 2019 hat das DFG ergänzende Weisungen erlassen. Diese enthalten auch Informationen zur Handhabung von Reserven und Rückstellungen dieser Institutionen.</p> <p>Abs. 2: Bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten ist weder die massgebliche Beteiligung noch die massgebliche Beeinflussung das entscheidende Kriterium für die Aufnahme im Beteiligungsspiegel, sondern dass der Kanton deren Träger ist.</p> <p>Eine massgebliche Beteiligung kann sowohl an einer Körperschaft / Organisation des Privatrechts als auch des öffentlichen Rechts bestehen. Falls die öffentliche Hand ein Konkordat massgeblich beeinflussen kann, wäre dieses im Beteiligungsspiegel aufzuführen. Wenn die öffentliche Hand aufgrund ihres Anteils am Betriebsdefizit oder aufgrund anderer Kriterien (z. B. Anzahl Studierende oder Fälle) einen Betriebsbeitrag im wesentlichen Umfang leistet, so ist ein solches Konkordat ebenfalls im Beteiligungsspiegel aufzuführen.</p> <p>Abs. 3: Im Gewährleistungsspiegel sind alle Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des öffentlichen Gemeinwesens ergeben kann. Darunter fallen insbesondere die Eventualverpflichtungen und sonstige Sachverhalte mit Eventualcharakter. Die Staatsgarantie gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Graubündner Kantonbank (BR 938.200) ist die wichtigste Eventualverpflichtung.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinden sind für den Beteiligungsspiegel insbesondere die ausgelagerten Trägerschaften (vgl. Art. 51 GG) sowie die Formen interkommunaler Zusammenarbeit (vgl. Art. 52 GG) in Betracht zu ziehen. Mit dem Gewährleistungsspiegel wird Transparenz über Tatbestände geschaffen, aus denen sich in Zukunft wesentliche Verpflichtungen für das Gemeinwesen ergeben können. Die entsprechenden Ausweise sind Bestandteil eines Frühwarnsystems, welches die Gemeinden benötigen, um den Finanzhaushalt in Eigenverantwortung im Gleichgewicht halten zu können.</p> <p>Zu den zusätzlichen Angaben gemäss Abs. 1 lit. f gehören Angaben zum Nutzungsvermögen, welches nicht bilanziert wurde (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 FHG).</p> <p>Weitere Ausführungen zu Rückstellungen und Eventualverpflichtungen siehe Abschnitt 4.2.5 in der Botschaft Heft Nr. 3/2011–2012, S. 378.</p> <p>Weitere Ausführungen zur konsolidierten Betrachtungsweise siehe Abschnitt 4.5.5 in der Botschaft Heft Nr. 3/2011–2012, S. 384.</p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
3. Kreditrecht	
<p>Art. 14 Kredit</p> <p>¹ Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.</p> <p>² Kredite sind vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen und aufgrund sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festzulegen.</p> <p>³ Kredite sind in Form von Verpflichtungs-, Zusatz-, Budget- oder Nachtragskrediten zu beschliessen.</p>	<p>Der Begriff des Kredits ist zentral für das ganze Kreditrecht. Einige wesentliche Eigenschaften, die für alle Kreditarten gelten, werden in Art. 14 klargestellt. Er entspricht im Wesentlichen Art. 36 MFHG.</p> <p>Kredite müssen immer vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen eingeholt werden. Kredite sind zweckbestimmt. Sie dürfen nicht für einen anderen Zweck verwendet werden als denjenigen, für den sie genehmigt wurden. Wird ein Kredit nicht aufgebraucht, verfällt er.</p>
<p>Art. 15 Verpflichtungskredit</p> <p>¹ Der Verpflichtungskredit ist als Objekt- oder Rahmenkredit zu beschliessen.</p> <p>² Die jährlichen Leistungen richten sich nach den Einzelkrediten.</p> <p>³ Der Verpflichtungskredit verfällt, wenn er nicht beansprucht wird oder sein Zweck erfüllt ist.</p> <p>⁴ Der Verpflichtungskredit kann eine Preisstandklausel enthalten.</p>	<p>Gemäss Abs. 1 kann ein Verpflichtungskredit (VK) als Objekt- oder als Rahmenkredit beschlossen werden. Der Objektkredit umfasst ein einzelnes Vorhaben, z. B. den Bau eines Schulhauses oder eines Altersheims. Der Rahmenkredit beinhaltet ein Programm, das aus mehreren einzelnen Vorhaben oder Etappen besteht, die ihrerseits einem gemeinsamen, übergeordneten Zweck dienen. Beispiele für den Rahmenkredit können zeitlich befristete Programmvereinbarungen mit Dritten sein oder die Durchführung einer Grossveranstaltung mit verschiedenen Programmpunkten.</p> <p>Abs. 2 legt fest, dass der Mittelbedarf für die jährlichen Tranchen der VK brutto als Aufwand oder als Investitionsausgabe in Form von Einzelkrediten in das jeweilige Budget aufzunehmen ist. Es gilt für die jährlichen Leistungen der Kreditvorbehalt. Zu beachten ist dabei die Kreditüberschreitungstoleranz gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. b FHG. <i>Grundsätzlich soll für jeden Brutto-VK in der Erfolgs- oder Investitionsrechnung nur ein Einzelkredit geführt werden (siehe Erläuterungen zum aufgegebenen Art. 7 Abs. 4 FHV).</i></p> <p>Zu Abs. 3: Sobald ein VK verfallen ist, ist er abzurechnen.</p> <p><i>Praxisfestlegung DFG zum Verfall eines VK:</i></p> <p><i>Ein VK verfällt grundsätzlich nicht nach einer bestimmten, gesetzlich definierten Frist. Er kann aber ausdrücklich befristet beschlossen werden. Wird ein VK mit zeitlicher Befristung beschlossen und dauert das Vorhaben länger, als der VK genehmigt ist, muss die Verlängerung des VK dem Grossen Rat mittels Botschaft (vorzugsweise Botschaft zum Budget oder zur Jahresrechnung) beantragt werden. Ob eine Befristung vorliegt, ist im Einzelfall anhand des Beschlusstexts zu klären. Allein die Angabe des geplanten zeitlichen Anfalls der Kosten in den Erläuterungen ist nicht als verbindlich zu betrachten. Ohne zeitliche Befristung verfällt der VK, wenn er nicht beansprucht wird oder sein Zweck erfüllt ist. Während die Voraussetzung der Zweckerfüllung selbsterklärend ist, kann sich die Frage stellen, wann ein Kredit als «nicht beansprucht» und damit als verfallen gelten kann. Das FHG beantwortet die Frage nicht, weshalb die Regelung nach deren Sinn und Zweck auszulegen ist. Die Formulierung, dass ein VK dann verfällt, wenn er «nicht beansprucht» wird, deutet darauf hin, dass ein formeller Beschluss des zuständigen Organs vorliegen muss, den einmal gesprochenen VK nicht mehr beanspruchen zu wollen. Der VK gilt m.a.W. solange als gültig beschlossen, als das zuständige Organ nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst. Ist z. B. der Gemeindevorstand in einem Fall der Auffassung, dass die Aufgabe, für welche die Gemeindeversammlung einen VK beschlossen hat, nicht mehr ausgeführt werden kann (z. B. infolge knapper</i></p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
	<p><i>Gemeindefinanzen), so hat er der Gemeindeversammlung einen Antrag auf Wiedererwägung im Sinne von Art. 13 Gemeindegesetz (BR 175.050) zu stellen. Umgekehrt kann in einem solchen Fall auch die Gemeindeversammlung den Gemeindevorstand anhalten, den Beschluss endlich umzusetzen oder umgekehrt auch seinerseits beantragen, auf den seinerzeitigen Beschluss zurückzukommen.</i></p> <p>Abs. 4 lässt bewusst offen, von welchem Preisindex auszugehen ist. Dieser ist im Einzelfall individuell konkret vom Grossen Rat oder vom Volk präzise zu beschliessen. Wichtig ist, dass der Index beim Bruttokredit anknüpft, auch wenn ein Nettokredit beschlossen wurde. Ausgenommen davon sind teuerungsbedingte Anpassungen der Einnahmen (Beiträge Dritter). Bei grösseren und länger dauernden Bauvorhaben kann die allgemeine Teuerung die Baukosten erheblich verändern. Sind allfällige Einnahmen (Beiträge Dritter) nicht indexiert oder orientieren sich nicht an der Kostenentwicklung, erfahren die Nettoausgaben eine prozentual stärkere Veränderung als der massgebende Index. Dieser Sachverhalt führt zu unerwünschten Kreditengpässen, wenn ein Verpflichtungskredit netto und mit einer Preisstandklausel versehen wird. Die indexgebundene Anpassung des Nettokredits vermag dann die effektive vom Kanton zu tragende Teuerung des gesamten Bauvorhabens nicht aufzufangen. Für diesen Fall muss die Änderung der Bruttokosten unter Berücksichtigung der teuerungsbedingten Anpassungen der Einnahmen für die Anpassung des Nettokredits massgebend sein.</p> <p><i>Praxisfestlegung DFG zu teuerungsbedingten Mehrkosten bei einer Preisstandklausel gemäss Abs. 4:</i></p> <p><i>Ein VK kann mit einer Preisstandklausel versehen werden. Die Aufnahme einer entsprechenden Klausel führt gemäss konstanter kantonaler Praxis sowie in Übereinstimmung mit der Lehre und der Rechtsprechung des Bundesgerichts dazu, dass jene Mehrkosten, welche durch die so nachgewiesene Teuerung entstehen, als finanzrechtlich gebundene Ausgaben zu betrachten sind. Dies gilt auch für den Fall eines VK-Volumens knapp unterhalb der Limite des Finanzreferendums. Die Anwendung dieser Klausel führt in der praktischen Abwicklung dazu, dass sich der genehmigte Kredit im Ausmass der Teuerung verändert. Es kommt daher nicht zu zusatzkreditbefreiten Mehrausgaben.</i></p>
<p>Art. 16 Brutto- und Nettokredit</p> <p>¹ Ein Verpflichtungskredit ist in der Regel brutto zu beschliessen. Er kann netto beschlossen werden, wenn Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter beschlossen wird.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht weitgehend Art. 39 MFHG. Ein Verpflichtungskredit soll grundsätzlich brutto beschlossen werden. In begründeten Fällen ist die Genehmigung eines Nettokredits zulässig. Art. 16 legt die Voraussetzungen für einen Nettokredit abschliessend fest. Im Budget sind dabei die Jahreskredite in jedem Fall brutto einzustellen. Die jährlichen Leistungen sind brutto als entsprechende Einzelkredite zu erfassen und die Einnahmen ebenfalls als Einzelkredite auszuweisen. Siehe dazu auch Erläuterungen zu Art. 7 FHV.</p>
<p>Art. 17 Zusatzkredit</p> <p>¹ Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredites.</p> <p>² Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der beschlossene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug ein Zusatzkredit anzufordern.</p> <p>³ Kein Zusatzkredit ist zur Realisierung des bewilligten Vorhabens nötig:</p>	<p>Die Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend Art. 43 MFHG.</p> <p>Der Zusatzkredit bildet auf Ebene des Verpflichtungskredits das Pendant zum Nachtragskredit, der einen Budgetkredit ergänzt. Massgebend für die Zuständigkeit ist grundsätzlich der neue Gesamtkredit. Vorweg zu prüfen ist dabei die Frage nach der finanzrechtlichen Gebundenheit der Mehrausgabe sowie nach der Kreditpflicht im Sinne von Abs. 3.</p> <p>Analog zum Nachtragskredit ist der Zusatzkredit vor dem Eingehen der kreditmässig nicht abgedeckten Verpflichtung beim zuständigen Organ einzuholen.</p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
<p>a) für nicht vorhersehbare Mehrausgaben deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt gesetzlich oder aufgrund eines gerichtlichen Entscheids festgelegt sind oder</p> <p>b) wenn durch den Aufschub einer nicht vorhersehbaren Mehrausgabe bis zur Kreditbewilligung Schaden zu erwarten ist.</p>	<p>Abs. 3 knüpft inhaltlich an Art. 20 Abs. 3 FHG betreffend Nachtragskreditbefreiung an. Dort, wo jeglicher Entscheidungsspielraum für die Realisierung des genehmigten Vorhabens fehlt, macht das Einholen eines Zusatzkredits keinen Sinn. Wichtig ist dabei, dass die Mehrausgaben nicht vorhersehbar gewesen sind und z. B. nicht Folge eines zu tief angesetzten Verpflichtungskredits sind. Die Mehrausgaben dürfen sich auch nicht durch eine nachträgliche Projektänderung ergeben, auch wenn diese sinnvoll erscheint. Gesetzlich bedingte Mehrausgaben können sich z. B. durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer ergeben*. Zu beachten gilt im Weiteren, dass Verpflichtungskredite gemäss Art. 15 Abs. 4 FHG mit einer Preisstandklausel versehen werden können. In diesem Fall verändert sich der massgebende Kredit. Teuerungsbedingte Mehrausgaben sind damit automatisch durch die Indexklausel abgedeckt. Dafür braucht es keine Bestimmung mehr. Bewusst Abstand genommen wird von der Regelung gemäss Art. 43 Abs. 2 MFHG. Danach muss für «Mehrkosten aufgrund von gebundenen Ausgaben» kein Zusatzkredit eingeholt werden. Der Begriff der gebundenen Ausgaben ist jedoch zu offen. Beinahe sämtliche im Budget genehmigten Ausgaben stellen finanzrechtlich gebundene Ausgaben dar, ohne dass dadurch bereits eine Kreditbefreiung resultiert.</p> <p><i>* Nicht vorhersehbare Minderausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt gesetzlich festgelegt sind, sind kreditrechtlich unerheblich bzw. führen nicht zu einer Verminderung des VK oder ZK. Sie können im Rahmen der Zweckbestimmung des VK oder ZK eingesetzt werden (Praxisfestlegung DFG im Rahmen der Stellungnahme zum Bericht der Finanzkontrolle über die Prüfung der Bauabrechnung des Neubaus eines Erstaufnahmezentrums für Asylsuchende im Meiersboden vom 18. September 2023 im Zusammenhang mit der Reduktion des MWST-Satzes während der Planungs- und Bauzeit).</i></p> <p><i>Praxisfestlegung DFG zur Schadenabwehr gemäss lit. b:</i></p> <p><i>Schadenabwehr gemäss lit. b liegt auch dann vor, wenn für die Erwirkung von Fördergeldern vom Bund zur Gebäudesanierung im Rahmen eines Brutto-VK zur baulichen Sanierung einer Liegenschaft unter Beachtung der Fördervoraussetzungen ein erhöhter Sanierungsaufwand betrieben werden muss. Solange der erhöhte Sanierungsaufwand tiefer ausfällt als die Förderbeiträge, würde dem Kanton bei Verzicht auf die Sanierung ein finanzieller Schaden entstehen. Der erhöhte Sanierungsaufwand ist damit zusatzkreditbefreit gemäss lit. b. In Abs. 3 sind die zusatzkreditbefreiten Mehrausgaben abschliessend aufgezählt, weshalb alleine eine sinngemässe Anwendung von Art. 21 lit. c FHG in diesem Beispiel bei einem Brutto-VK nicht möglich ist.</i></p>
<p>Art. 18 Budgetkredit</p> <p>¹ Budgetkredite können als Einzelkredite und bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag als Globalbudgets beschlossen werden.</p> <p>² Die Exekutive entscheidet über die Beanspruchung der beschlossenen Budgetkredite.</p> <p>³ Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.</p>	<p>Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 44 Abs. 2 MFHG. Budgetkredite werden entweder in Form von Einzelkrediten oder von Globalbudgets beschlossen. Ein Globalbudget ist ein Globalkredit im Sinne eines Saldopostens verbunden mit einem Leistungsauftrag an die entsprechende Verwaltungseinheit. Die in Abs. 2 festgehaltene Kompetenz der Exekutive zur Verwendung der genehmigten Budgetkredite bedeutet das Recht, Ausgaben bis zur vorgegebenen Höhe für den im Budget bezeichneten Zweck zu tätigen. Sie wird auf Stufe Verordnung in Art. 44 FHV an die Verwaltung delegiert. Der Begriff Budgetkredit schliesst auch einen Nachtragskredit ein. Ein Nachtragskredit ergänzt nachträglich, d.h. nach der Budgetgenehmigung den jeweiligen Budgetkredit. Er kann auch nachträglich als neuer Einzelkredit oder als neues Globalbudget beschlossen werden.</p> <p>Abs. 3 entspricht Art. 44 Abs. 3 und 48 Abs. 1 MFHG. Nicht beanspruchte Budget- und Nachtragskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.</p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
<p>Art. 19 Sperrvermerk</p> <p>¹ Vorausschbare Aufwände oder Ausgaben für die bei der Beschlussfassung über das Budget die rechtskräftige Genehmigung noch aussteht, sind mit einem Sperrvermerk ins Budget aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.</p>	<p>Die Bestimmung zum Sperrvermerk entspricht inhaltlich Art. 45 MFHG. Die Berücksichtigung von vorausschbaren Ausgaben mit noch fehlender Rechtsgrundlage mit einem Sperrvermerk erhöht die Budgetwahrheit bzw. liegt ganz im Sinne der Vollständigkeit des Budgets. Sobald die Rechtsgrundlage in Kraft ist, kann die Ausgabe getätigt werden.</p>
<p>Art. 20 Nachtragskredit</p> <p>¹ Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredites.</p> <p>² Soll eine Aufgabe noch im laufenden Jahr erfüllt werden, fehlt aber ein Budgetkredit oder reicht er nicht aus, ist vor jeder neuen Verpflichtung ein Nachtragskredit anzufordern.</p> <p>³ Kein Nachtragskredit ist nötig:</p> <p>a) für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt nach Bundesrecht, Volksbeschluss, Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Grossen Rates festgelegt sind;</p> <p>b) für Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheides;</p> <p>c) wenn durch den Aufschub einer Ausgabe bis zur Kreditgenehmigung Schaden zu erwarten ist;</p> <p>d) im Bereich der Personalaufwendungen für Kreditumlagerungen zwischen Verwaltungseinheiten;</p> <p>e) für Ausgaben, welche die Exekutive in eigener Kompetenz beschliessen kann.</p>	<p>Art. 20 gilt gleichermaßen für den Kanton und die politischen Gemeinden. Art. 21 regelt die Fälle betreffend Einzelkredite des Kantons und Art. 36 legt das Verfahren und die Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats (GPK) fest. <i>Die Formularvorlagen für die Anträge sind im CMI und ein Ablaufschema mit Erläuterungen zu Nachtragskrediten und Kreditüberschreitungen ist auf der Intranetseite der Finanzverwaltung (FIVE) > Nachtragskredite aufgeschaltet.</i></p> <p>Ein Nachtragskredit ergänzt den jeweiligen Budgetkredit oder er wird als neuer Einzelkredit / neues Globalbudget beschlossen. Reicht ein Budgetkredit nicht aus, ist grundsätzlich ein Nachtragskredit zu beantragen. <i>Nachtragskredite mit Kompensation auf anderen Kreditpositionen führen zu «echten» Kreditumlagerungen, d.h. das Budget wird von der GPK oder dem Grossen Rat nachträglich angepasst und so in der Rechnungsbotschaft in der Spalte «Budget» dargestellt. Die Kreditumlagerungen gemäss Art. 20 Abs. 3 lit. d (Personalaufwendungen) und Art. 21 Abs. 1 lit. d FHG (Ausbaukredite Strassen und gleich lautende Beitragskonten) führen hingegen nicht zu einer nachträglichen Anpassung des Budgets, sondern zu nachtragskreditbefreiten Kreditüberschreitungen.</i></p> <p>Die Geschäftsvorfälle, welche gemäss Abs. 3 zu einer Nachtragskreditbefreiung führen, betreffen sowohl das Globalbudget einer Dienststelle als auch die Einzelkredite. Wird zum Beispiel das Globalbudget einer Dienststelle aufgrund einer nicht budgetierten Ausgabe infolge eines Gerichtsentscheids überschritten, ist dafür kein Nachtragskredit erforderlich.</p> <p><i>Die Saldosteuerung (= Globalbudget) hat zur Folge, dass sowohl ein Überschreiten eines budgetierten Aufwandüberschusses (Ergebnis Globalbudget mit positivem Betrag) als auch ein Unterschreiten eines budgetierten Ertragsüberschusses (Ergebnis Globalbudget mit negativem Betrag) grundsätzlich nachtragskreditpflichtig sind. In Bezug auf die Krediteinhaltung gelten für globale Ertragsüberschüsse grundsätzlich die gleichen Regeln wie für globale Aufwandüberschüsse. Dies hat im Weiteren zur Folge, dass Dienststellen wegen (auch nicht beeinflussbarer) Mindereinnahmen nachtragskreditpflichtig werden können. Dies indem sie durch Mindereinnahmen das Globalbudget über- (bei budgetiertem Aufwandüberschuss) bzw. unterschreiten (bei budgetiertem Ertragsüberschuss). Davon ausgenommen sind in Analogie zu Art. 20 und 21 FHG Mindereinnahmen, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt nach Bundesrecht, Volksbeschluss, Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Grossen Rats festgelegt sind, Mindereinnahmen aufgrund eines gerichtlichen Entscheides, Mindereinnahmen, welche die Exekutive in eigener Kompetenz beschliessen kann sowie Mindereinnahmen, soweit sie durch sachbezogene Mehreinnahmen oder Minderausgaben im gleichen Rechnungsjahr ausgeglichen werden; (Ablaufschema mit Erläuterungen zu Nachtragskrediten und Kreditüberschreitungen, S. 6f.).</i></p> <p><i>Lit. a gilt nur für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt in einer grossrätlichen Verordnung festgelegt sind. Sind die Ausgaben in einer regierungsrätlichen Verordnung festgelegt, ist ein Nachtragskredit erforderlich. Ansonsten würde die Kredithoheit des Grossen Rats verletzt.</i></p> <p><i>Praxisfestlegung DFG zu Ausgaben zur Schadenabwehr (lit. c):</i></p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
	<p><i>Die Bestimmung stellt sicher, dass alle nötigen Sofort-Massnahmen zur Schadenabwehr unabhängig von der Kreditbereitstellung unverzüglich ergriffen werden können. Sie erlaubt damit Ausgaben ohne Budgetkredit, bietet selber aber keine Rechtsgrundlage für derartige Ausgaben. Für die Nachtragskreditbefreiung zentral ist der zeitliche Aspekt. Es darf durch einen zeitlichen Verzug kein (zusätzlicher) Schaden entstehen. Sind auch nach den ersten Sofortmassnahmen kreditmässig nicht gedeckte Aufwendungen zur Schadenbeseitigung erforderlich, ist - sobald in der Grössenordnung bezifferbar - unverzüglich ein Nachtragskreditantrag zu stellen. Die Nachtragskreditbefreiung gilt nur bis zum Zeitpunkt der ersten möglichen Behandlung eines Nachtragskredit-antrags durch die GPK gestützt auf ihren ordentlichen Tagungsplan, bzw. Sitzungskalender. Zu beantragen sind grundsätzlich jene Mittel, welche nach der Behandlung des Nachtragskreditantrags durch die GPK voraussichtlich benötigt werden. Die Ausgaben zur Schadenabwehr sind in diesem Antrag auszuweisen und entsprechend zu begründen. Sämtliche Ausgaben bis zu diesem Termin sind nachtragskreditbefreit. Lässt sich nicht abschätzen, welcher Anteil der Ausgaben bis zur Kreditgenehmigung anfallen wird, sind die Gesamtausgaben in den Antrag aufzunehmen.</i></p> <p><i>Die Bestimmung ist mit besonderer Zurückhaltung zu verwenden. In der Zeit von 2007 bis 2024 sind erst fünf Ereignisse mit dringlichen Ausgaben zur Schadenabwehr ohne Nachtragskredit angefallen (2008 Winterdienst auf den Kantonsstrassen; 2017 PCB-Schadenfall Spöl, August/September 2017 Bergsturz in Bondo für die ersten 800 000 Franken; 2020 mehrere Covid-19-Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorerst unter dem Titel Schadenabwehr; Juni 2024 Unwetter Valle Mesolcina für die erste Million. Für sie wurde jeweils so rasch wie möglich ein Nachtragskredit eingeholt.) Die Zuständigkeiten für Ausgaben zur Schadenabwehr sind in Art. 12 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 2 FHV geregelt.</i></p> <p><i>Lit. d betrifft primär die Globalbudgets der Dienststellen der kantonalen Verwaltung, die auch Lohnaufwendungen beinhalten. Art. 15 FHV konkretisiert diesen Bereich. Lit. d gilt aber auch für Umlagerungen von Personalaufwendungen der Rubrik «5121 Allgemeiner Personalbereich» zu Dienststellen, so zum Beispiel die Verwendung von Krediten für den Teuerungsausgleich oder für zusätzliche Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse wie im Budget 2022 enthalten. Weitere Ausführungen zu lit. d finden sich in den Erläuterungen zu Art. 15 FHV.</i></p> <p><i>Lit. e ist für Gemeindevorstände sowie die Regierung relevant. Für die Regierung liegen in drei Bereichen abschliessende Kompetenzdelegationen vor. Grundlage für derartige Kompetenzdelegationen bildet Art. 35 Abs. 1 KV (siehe Erläuterungen dort). Von Bedeutung ist zudem Art. 43 Abs. 1 lit. a FHV, wonach derartige Ausgaben als finanzrechtlich gebunden zu betrachten sind.</i></p> <p><i>Praxisfestlegung DFG zu Ausgaben der Regierung in eigener Kompetenz (lit. e):</i></p> <p><i>Für Ausgaben, welche die Regierung gemäss lit. e in eigener Kompetenz beschliessen kann, ist sie nicht an die Budgetkredite gebunden. Sie nimmt im Regierungsbeschluss von einer allfälligen Kreditüberschreitung Kenntnis. Darunter fällt auch die Mittelverwendung der beiden echten Fonds, die aus Transparenzgründen wie Spezialfinanzierungen als eigene Rechnungsrubrik (RR) geführt werden (Fonds für gemeinnützige Zwecke / Suchtmittelmissbrauch, RR 2301 sowie Ersatzabgabefonds Biotop- und Landschaftsschutz, RR 4265). Budgetüberschreitungen zu Lasten echter Fonds werden in den Rechnungsbotschaften gegenüber dem Grossen Rat nicht als Kreditüberschreitungen ausgewiesen, da deren Ausgaben nicht einem Kreditbeschluss unterstehen.</i></p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
<p>Art. 21 Nachtragskreditbefreiung für den Kanton</p> <p>¹ Bei Einzelkrediten des Kantons ist zudem kein Nachtragskredit nötig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Mehrausgaben bis 50 000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis zwei Prozent je Einzelkredit; b) für jährliche Mehrausgaben bis 20 Prozent eines Verpflichtungskredites; c) für Mehrausgaben, soweit sie durch sachbezogene Mehreinnahmen oder Minderausgaben im gleichen Rechnungsjahr ausgeglichen werden; d) für Kreditumlagerungen innerhalb der Ausbaukredite der einzelnen Strassenkategorien sowie zwischen gleich lautenden Beitragskonten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung; e) für unerlässliche Ausgaben der richterlichen und justiznahen Behörden in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rechtsprechung. 	<p>Diese Bestimmungen sind spezifisch auf den Kanton zugeschnitten.</p> <p>Die Kreditüberschreitungstoleranz gemäss lit. a, die vom genehmigten Budgetkredit abhängig ist, bezieht sich auf den Budgetkredit inklusive genehmigte Nachtragskredite. Auf Stufe Verordnung ist in Art. 12 Abs. 4 FHV ein stufengerechtes Genehmigungsverfahren festgelegt. Diese Kreditüberschreitungstoleranz gilt nicht für die Globalbudgets der Dienststellen. Nähere Ausführungen sind im Kommentar zu Art. 36 FHG enthalten.</p> <p>Die Kreditüberschreitungstoleranz gemäss lit. b von 20 Prozent bezieht sich auf den genehmigten Verpflichtungskredit inklusive genehmigte Zusatzkredite. In diesem Umfang kann der jährliche Budgetkredit formlos überschritten werden. Auf dem Verpflichtungskredit inklusive Zusatzkredit besteht hingegen keine Kreditüberschreitungstoleranz. Eine Überschreitung ist nur in den Fällen gemäss Art. 17 Abs. 3 FHG möglich. Verpflichtungskredite mit einer Preisstandklausel gemäss Art. 15 Abs. 4 FHG / Art. 8 FHV verändern sich nach Massgabe des dem Kreditbeschluss zugrunde gelegten Preisindex. Damit wird bei indexierten Verpflichtungskrediten eine teuerungsbedingte Kreditüberschreitung vermieden.</p> <p>Nähere Ausführungen zu den Mehrausgaben gemäss lit. c, die im gleichen Rechnungsjahr durch sachbezogene Mehreinnahmen oder Minderausgaben ausgeglichen werden, finden sich in den Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 5 FHV.</p> <p>Weitere Ausführungen zu den Kreditumlagerungen innerhalb der Ausbaukredite der einzelnen Strassenkategorien (Konten 5010xx der RR 6220 bis 6224) sowie zwischen gleich lautenden Beitragskonten der Erfolgs- und Investitionsrechnung gemäss lit. d finden sich in den Erläuterungen zu Art. 16 und Art. 21 Abs. 4 FHV.</p> <p>Gemäss lit. e ist kein Nachtragskredit nötig für unerlässliche Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rechtsprechung stehen. Welche Ausgaben hierunter fallen, wurde in einer jahrzehntelangen Praxis herausgearbeitet. Es handelt sich hierbei etwa um Gerichtsgebühren, ausseramtliche Parteientschädigungen, Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege, die amtliche Verteidigung sowie Gebühren für Amtshandlungen. Bezeichnend für diese Ausgaben ist, dass sie nicht frei bestimmbar sind, sondern hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt ihrer Vornahme durch einen Entscheid des kostenpflichtigen Gerichts vorgegeben sind. Wären diese Ausgaben nachtragskreditpflichtig, so müsste die GPK entsprechende Nachtragskredite stets bewilligen, weil die Gerichte die fraglichen Ausgaben tätigen müssen. Das Nachtragskreditverfahren verkäme in diesen Fällen zu einem administrativen Leerlauf, weshalb die betreffenden Ausgaben schon vor Jahrzehnten von der Nachtragskreditpflicht befreit wurden (vgl. hierzu Art. 23 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden; FFG; Botschaft Heft Nr. 3/2011–2012, S. 409 und Art. 39 Abs.2 FHG in der bis Ende 2024 geltenden Fassung). Mit der im Zuge der Gebietsreform erfolgten Kantonalisierung der Regionalgerichte, der Vermittlerämter sowie der Schlichtungsbehörden für Mietsachen und der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurden neue kantonale Behörden geschaffen, die (hauptsächlich) Rechtsprechungsaufgaben erfüllen. Diese kantonalen Behörden sehen sich – wie das Obergericht – mitunter mit unvorhersehbaren Ausgaben konfrontiert, die unmittelbar auf die Rechtsprechung zurückzuführen sind und von ihnen nicht beeinflusst werden können (z. B. Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege, die amtliche Verteidigung, Gebühren für Amtshandlungen). In diesen Fällen waren die betreffenden Behörden praxisgemäss ebenfalls von der Einholung eines Nachtragskredits befreit. Diese Praxis wird im Zuge der Justizreform 3 in lit. e von Art. 21 Abs. 1 FHG verankert. Damit sich deren Geltungsbereich nicht auf alle kantonalen Behörden ausdehnt, die Rechtsprechungsaufgaben erfüllen, muss der Kreis der kantonalen Behörden, die sich auf Art. 21 Abs. 1 lit. e</p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
	<p>FHG berufen können, umschrieben werden. In Anlehnung an die aktuelle Praxis soll dieses Recht primär den richterlichen Behörden zuerkannt werden, d.h. den Gerichten und den Schlichtungsbehörden (vgl. Art. 54–56 KV). Darüber hinaus sollen sich die «justiznahen» Behörden auf Art. 21 Abs. 1 lit. e FHG berufen können. Der Begriff der «justiznahen» Behörde hat bislang keine allgemein gültige Umschreibung erfahren. Nach der hier vertretenen Auffassung fallen darunter in erster Linie Behörden, welche – wie die richterlichen Behörden – hauptsächlich Rechtsprechungsaufgaben erfüllen. Diese Behörden werden bisweilen auch als «gerichtsähnliche» Behörden bezeichnet. Hiermit sind in der Regel die Staatsanwaltschaften und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gemeint, sofern diese nicht als richterliche Behörden ausgestaltet sind. Je nach Kontext werden auch weitere Behörden als «justiznah» qualifiziert. Die Regierung hat diesen Begriff in der Botschaft zur Teilrevision der Kantonsverfassung (Gebietsreform) etwa für die im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts tätigen Behörden, die Berufsbeistandschaften im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und das Zivilstandswesen verwendet (Botschaft Heft Nr. 18/2011–2012, S. 1992). Nach dieser Umschreibung gelten als «justiznah» Behörden, deren Aufgabenbereich einen engen Bezug zur richterlichen Tätigkeit aufweist. Die betreffenden Behörden können sich indessen nur auf Art. 21 Abs. 1 lit. e FHG berufen, wenn es sich hierbei um kantonale Behörden handelt. Dies trifft derzeit neben den bereits erwähnten Behörden nur auf die Notariatskommission und die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte zu. Demnach fallen momentan nur die richterlichen Behörden, die Staatsanwaltschaft, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Notariatskommission und die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte in den Geltungsbereich von Art. 21 Abs. 1 lit. e FHG. Diese Behörden befreit Art. 21 Abs. 1 lit. e FHG allerdings nur von der Einholung eines Nachtragskredits für Ausgaben, die einerseits als Einzelkredite erfasst sind, andererseits als unerlässliche Ausgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rechtsprechung stehen. Die erstgenannte Voraussetzung wird neu in das Finanzhaushaltsgesetz aufgenommen, um die fraglichen Ausgaben für den Grossen Rat sichtbar zu machen. Die letztgenannte Voraussetzung wurde aus Art. 39 Abs. 2 FHG übernommen. Art. 21 Abs. 1 lit. e FHG weicht davon nur insofern ab, als anstelle der «materiellen» Rechtsprechung nur mehr von der Rechtsprechung gesprochen wird. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, die vorgenommen werden soll, weil der Begriff der materiellen Rechtsprechung nicht (mehr) gängig ist. Art. 21 Abs. 1 lit. e FHG bezieht sich somit auf dieselben Ausgabepositionen, die bis Ende 2024 auf der Grundlage von Art. 39 Abs. 2 FHG Nachtragskredit befreit waren (Botschaft Heft Nr. 14/2021–2022, S. 1053ff.).</p>
<p>Art. 22 Spezialfinanzierungen</p> <p>¹ Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind.</p> <p>² Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.</p> <p>³ Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind nur vorübergehend zulässig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	<p>Die Bestimmungen über die Spezialfinanzierungen werden im Wesentlichen von Art. 49 MFHG übernommen. Spezialfinanzierungen sollen nur ausnahmsweise geführt werden, <i>wenn im kausalen Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung Einnahmen anfallen. Eine Zweckbindung von Einnahmen kann bei Gebühren, Kausalabgaben oder aufgabengebundenen Drittbeiträgen vorliegen. Zu vermeiden sind Zweckbindungen von allgemeinen Steuereinnahmen (siehe Art. 5 Abs. 1 FHG Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern).</i></p> <p>Spezialfinanzierungen sind gesetzlich für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe zweckgebundene Mittel. Sie dürfen nicht für eine andere Aufgabe eingesetzt werden. Die Einlagen in Spezialfinanzierungen erfolgen über zweckgebundene Einnahmen (z. B. Ersatzabgaben oder Anteil am Ertrag des eidgenössischen Alkoholmonopols). Eine Ergänzung mit gesetzlich vorgesehenen allgemeinen Staatsmitteln ist möglich. Darunter fallen für den Kanton die Beiträge an die Spezialfinanzierung Strassen (RR 6200), Finanzausgleich für Gemeinden (RR 5315) sowie Klimaschutz und Innovation (RR 4263).</p>

FHG	Erläuterungen zum FHG																				
	<p>Der in Abs. 2 festgehaltene Grundsatz entspricht einer Vollkostenrechnung und soll auch für die Spezialfinanzierungen regelmässig eingehalten werden. Konkret soll die entsprechende Detailregelung im Spezialgesetz umschrieben werden.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Frage der Verzinsung wird im FHG bewusst offen gelassen. <i>Sie ist für den Kanton in Art. 25 Abs. 2 FHV und für die Gemeinden in Art. 17 Abs. 2 FHV geregelt.</i></p> <p>Spezialfinanzierungen können sowohl über ein eigenes Guthaben verfügen als auch auf einen Vorschuss aus der allgemeinen Haushaltskasse angewiesen sein. Vorschüsse sollen nur zulässig sein, wenn dafür eine Grundlage auf Stufe Gesetz im formellen Sinne besteht. Es ist zu vermeiden, dass chronisch defizitäre Spezialfinanzierungen geführt werden. Defizite von Spezialfinanzierungen schlagen sich dabei nicht im Ergebnis der Erfolgsrechnung nieder. Im Weiteren ist das Risiko gross, dass diese Defizite später mit allgemeinen Steuermitteln ausgeglichen werden müssen.</p> <p>Zur Zuteilung der Spezialfinanzierungen zum Fremd- oder Eigenkapital siehe Abschnitt 4.2.4 in der Botschaft Heft Nr. 3/2011–2012, S. 377. <i>Die Spezialfinanzierungen sind wie folgt zugeteilt:</i></p> <table border="1" data-bbox="958 635 2136 1182"> <thead> <tr> <th data-bbox="958 635 1547 715">1090 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen (SF) im Fremdkapital</th> <th data-bbox="1547 635 2136 715">2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen (SF) im Fremdkapital</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="958 715 1547 762">- SF Mehrwertausgleich (RR 2261)</td> <td data-bbox="1547 715 2136 762">- SF Mehrwertausgleich (RR 2261)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="958 762 1547 810"></td> <td data-bbox="1547 762 2136 810">- SF Zivilschutz Ersatzbeiträge (RR 3145)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="958 810 1547 858"></td> <td data-bbox="1547 810 2136 858">- SF Landeslotterie (RR 4271)*</td> </tr> <tr> <td data-bbox="958 858 1547 906"></td> <td data-bbox="1547 858 2136 906">- SF Sport (RR 4273)*</td> </tr> <tr> <td data-bbox="958 906 1547 954"></td> <td data-bbox="1547 906 2136 954">2900 Verpflichtungen gegenüber SF im Eigenkapital (Art. 25 Abs. 1 FHV)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="958 954 1547 1002"></td> <td data-bbox="1547 954 2136 1002">- SF Tierseuchenbekämpfung (RR 2231)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="958 1002 1547 1050"></td> <td data-bbox="1547 1002 2136 1050">- SF Klimaschutz und Innovation (RR 4263)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="958 1050 1547 1098"></td> <td data-bbox="1547 1050 2136 1098">- SF Finanzausgleich für Gemeinden (RR 5315)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="958 1098 1547 1145"></td> <td data-bbox="1547 1098 2136 1145">- SF Strassen (RR 6200 - 6225)</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>* Diese zwei Spezialfinanzierungen werden zur Verwendung des jährlichen Kantonsanteils am Reingewinn der interkantonalen Landeslotterie gemäss Art. 2 Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (BR 935.810) geführt. Die Zuweisung an diese Spezialfinanzierungen ist in Art.38 geregelt. Siehe auch Erläuterungen dort.</i></p>	1090 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen (SF) im Fremdkapital	2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen (SF) im Fremdkapital	- SF Mehrwertausgleich (RR 2261)	- SF Mehrwertausgleich (RR 2261)		- SF Zivilschutz Ersatzbeiträge (RR 3145)		- SF Landeslotterie (RR 4271)*		- SF Sport (RR 4273)*		2900 Verpflichtungen gegenüber SF im Eigenkapital (Art. 25 Abs. 1 FHV)		- SF Tierseuchenbekämpfung (RR 2231)		- SF Klimaschutz und Innovation (RR 4263)		- SF Finanzausgleich für Gemeinden (RR 5315)		- SF Strassen (RR 6200 - 6225)
1090 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen (SF) im Fremdkapital	2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen (SF) im Fremdkapital																				
- SF Mehrwertausgleich (RR 2261)	- SF Mehrwertausgleich (RR 2261)																				
	- SF Zivilschutz Ersatzbeiträge (RR 3145)																				
	- SF Landeslotterie (RR 4271)*																				
	- SF Sport (RR 4273)*																				
	2900 Verpflichtungen gegenüber SF im Eigenkapital (Art. 25 Abs. 1 FHV)																				
	- SF Tierseuchenbekämpfung (RR 2231)																				
	- SF Klimaschutz und Innovation (RR 4263)																				
	- SF Finanzausgleich für Gemeinden (RR 5315)																				
	- SF Strassen (RR 6200 - 6225)																				

FHG	Erläuterungen zum FHG
<p>Art. 23 Stiftungen</p> <p>¹ Die Exekutive nimmt unselbstständige Stiftungen, wie Legate, Vermächtnisse und Fonds von Dritten entgegen.</p> <p>² Entfällt deren Zweckbestimmung, kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden oder verfügt eine unselbstständige Stiftung nur noch über geringfügige Mittel, legt die Exekutive sie mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen zusammen oder löst sie auf.</p> <p>³ Der Kanton kann eine selbstständige Sammelstiftung errichten. Er kann unselbstständige Stiftungen mit geringfügigen Mitteln in diese Sammelstiftung überführen.</p> <p>⁴ Die unselbstständigen Stiftungen werden innerhalb der Bilanz geführt.</p>	<p>Legate, Vermächtnisse und weitere Fonds sind freiwillige Zuwendungen Dritter an das Gemeinwesen. Es handelt sich dabei um unselbstständige Stiftungen. Deren Spender verbinden die Zuwendung in der Regel mit bestimmten Auflagen zur Mittelverwendung. Die Mittel sind sodann gemäss der Zweckbestimmung zu verwenden. Diese Mittel können deshalb nicht für Verwaltungszwecke eingesetzt werden. Sie stellen Sondervermögen dar, das ausserhalb der Verwaltungsrechnung in der Bilanz geführt wird.</p> <p>In Abs. 2 ist neu die Möglichkeit zur Zusammenlegung von unselbstständigen Stiftungen mit geringfügigen Mitteln vorgesehen.</p> <p>Die Bestimmung wird in Abs. 3 zudem ergänzt mit einer Kompetenz zur Errichtung einer selbstständigen Sammelstiftung durch den Kanton. Mit dieser Ergänzung wird der vom Grossen Rat in der Dezembersession 2010 überwiesene Auftrag Pfenninger betreffend Zusammenlegung von Stiftungen bzw. Schaffung einer bündnerischen Sammelstiftung umgesetzt. <i>Die Regierung hat die Statuten dieser Sammelstiftung am 19. Mai 2015 genehmigt (Protokoll Nr. 445). Die Stiftung wurde am 29. Juni 2015 gegründet. Weiter Informationen siehe www.dachstiftung.gr.ch.</i></p> <p>Abs. 4 legt fest, dass die unselbstständigen Stiftungen innerhalb der Bilanz geführt werden (2091; <i>Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital</i>).</p> <p>Weitere Ausführungen zu Stiftungen siehe Abschnitt 4.5.2 in der Botschaft Heft Nr. 3/2011–2012, S. 383.</p>
<p>4. Rechnungslegung</p>	
<p>Art. 24 Zweck und Standards</p> <p>¹ Die Rechnungslegung vermittelt ein Bild des Finanzhaushalts, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.</p> <p>² Die Exekutive kann für Institutionen, welche in wesentlichem Umfang Betriebsbeiträge erhalten, die für sie geltenden allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung festlegen.</p>	<p>Abs. 1 entspricht Art. 50 MFHG. Es wird der geltende Grundsatz «True and Fair View» in allgemeiner Form festgehalten, der im Sinne des HRM2 als allgemeine Zielsetzung anzustreben ist. <i>Die jeweils verfügbaren Grundlagen setzen teilweise Ermessensentscheide voraus (z. B. bei Bewertungsfragen für ausstehende Guthaben) oder lassen nur Annäherungswerte zu (z. B. bei der Festlegung, welcher Anteil der Kantonsbeiträge an die öffentlichen Spitäler für Investitionszwecke verwendet wird).</i></p> <p>Gemäss Abs. 2 kann die Regierung bzw. der Gemeindevorstand für subventionierte Institutionen Standards vorgeben. Es muss sich dabei um allgemein anerkannte Regelwerke handeln (z. B. Swiss GAAP FER).</p> <p>Weitere Ausführungen zu den Rechnungslegungsstandards für subventionierte Institutionen siehe Abschnitt 4.5.3 in der Botschaft Heft Nr. 3/2011–2012, S. 383.</p>
<p>Art. 25 Grundsätze</p> <p>¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.</p> <p>² Sämtliche Guthaben und Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen.</p> <p>³ ...</p>	<p>Abs. 1 enthält die Grundsätze der Rechnungslegung im Sinne von Art. 52 MFHG. Die Rechnungslegung richtet sich nach den nachstehenden Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitions-einnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen. – Periodenabgrenzung: Alle Aufwände und Erträge sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen. – Fortführung: Bei der Rechnungslegung ist von einer Fortführung der Staatstätigkeit auszugehen. – Wesentlichkeit: Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-,

FHG	Erläuterungen zum FHG
	<p>Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offen gelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verständlichkeit: Die Informationen müssen klar und verständlich sein. – Zuverlässigkeit: Die Informationen sollen sachlich richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Neutralität). Die Darstellung soll nach dem Vorsichtsprinzip erfolgen (Vorsicht). Es sollen keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit). – Vergleichbarkeit: Die Rechnungen der Gemeinwesen sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein. – Stetigkeit: Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen soweit wie möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben. <p>Die in Abs. 2 verankerte Anwendung des Sollprinzips stellt einer der zentralen HRM2-Grundsätze dar. Es kam mit der Einführung des HRM2 konsequenter zum Tragen. Das Sollprinzip sieht die Verbuchung von ausgestellten oder eingegangenen Rechnungen vor. Im Besonderen veränderte sich für den Kanton der Ausweis des Anteils an den Wasserzinsen. Auf die im Jahr 2013 mit HRM2 eingeführte Passivierung von Beitragszusicherungen wird seit der Rechnung 2016 wieder verzichtet. Eine Beitragszusicherung stellt kreditrechtlich noch keine Ausgabe dar. Das Sollprinzip, das die Erfassung der Geschäftsfälle entsprechend der Rechnungstellung vorschreibt, wird dadurch nicht verletzt. Im Zeitpunkt der Beitragszusicherung liegen noch keine Rechnungen vor. Nähere Informationen dazu finden sich in der Botschaft zur Jahresrechnung 2014, S. 34ff.</p> <p>Auf das im Jahr 2013 mit HRM2 eingeführte Steuerabgrenzungsprinzip (Abs. 3) wird seit der Rechnung 2015 verzichtet. Die Steuerträge werden seitdem gemäss dem Sollprinzip ausgewiesen. Nähere Informationen dazu finden sich in der Botschaft zur Jahresrechnung 2014, S. 32ff. In diesem Zusammenhang wurde auch Art. 19 FHV auf Ende 2015 aufgehoben, siehe auch Erläuterungen dort.</p>
<p>Art. 26 Bewertung des Finanzvermögens und des Fremdkapitals</p> <p>¹ Das Finanzvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.</p> <p>² Anlagen im Finanzvermögen werden zum Marktwert bilanziert. Grundstücke und Gebäude werden mindestens alle zehn Jahre zum Marktwert am Bilanzierungsstichtag bewertet.</p> <p>³ Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgen zum Marktwert.</p> <p>⁴ Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.</p>	<p>Die Bestimmungen über die Bewertungen des Finanzvermögens sind Art. 11 FFG und Art. 54 MFHG entnommen. Es gelten auch für die Bilanzierung des Fremdkapitals die allgemein anerkannten Grundsätze. Anstelle des Begriffes «Verkehrswert» wird die Bezeichnung «Marktwert» verwendet. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist bei Grundstücken und Gebäuden grundsätzlich auf den Verkehrswert gemäss amtlicher Schätzung abzustellen. Diese sind mindestens alle 10 Jahre zu bewerten.</p> <p>Die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens und des Fremdkapitals sind im Bilanzierungs- und Bewertungskonzept festgehalten. Dieses Konzept war Bestandteil des Bilanzanpassungsberichtes zur HRM2-Einführung und wurde am 8. Oktober 2013 von der Regierung genehmigt (Prot. Nr. 942/2013).</p> <p><i>Praxisfestlegung DFG zur Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Abs. 3):</i></p> <p>Die Vorschrift in Abs. 3, wonach eine Übertragung von Finanz- ins Verwaltungsvermögen zum Marktwert (im Überführungszeitpunkt) zu erfolgen hat, ist aus Sicht des Finanzreferendums zentral. Diese Übertragung stellt finanzrechtlich eine Ausgabe im Sinne von Art. 3 Abs. 2 FHG dar. Sie steht in Verbindung mit einem konkreten</p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
	<p>Projekt zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Es wird sich dabei in aller Regel um eine frei bestimmbare Ausgabe handeln. Für die Bestimmung der Ausgabenhöhe kann nur der Verkehrswert bzw. der mögliche Veräußerungserlös im Sinne der Opportunitätskosten massgebend sein. Nicht relevant sein können dafür die Anschaffungskosten oder der Buchwert. <i>Bei derartigen Übertragungen handelt es sich oft um Grundstücke, die im Sinne des vorsorglichen Landerwerbs im Finanzvermögen beschafft wurden. Sofern das betreffende Grundstück überbaut ist und ein Abbruch des Baus mit einer Verminderung des Verkehrswertes verbunden ist, ist grundsätzlich mit dem Abbruch des Baus bis zur Übertragung ins Verwaltungsvermögen zuzuwarten. Die Abbruchkosten sind ebenfalls in den Projektkredit einzurechnen. Sofern ein Abbruch mit einer Wertverminderung der Liegenschaft vorzeitig vorgenommen werden sollte, sind sowohl für die Abbruchkosten als auch für die Abschreibung Budgetkredite erforderlich. Zu beachten sind die Bestimmungen über das Finanzreferendum. In diesem Fall sind aus Gründen der Kostentransparenz in den Projektkosten die genannten Aufwendungen ergänzend auszuweisen.</i></p>
<p>Art. 27 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p> <p>¹ Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert.</p> <p>² Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen.</p> <p>³ Die Investitionsbeiträge und die Nettoinvestitionen des Kantons innerhalb von Spezialfinanzierungen werden zu 100 Prozent abgeschrieben.</p> <p>⁴ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtet.</p> <p>⁵ Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen erfolgen zum Buchwert.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht weitgehend Art. 55 MFHG.</p> <p>Abs. 1: Beim Verwaltungsvermögen gilt das Prinzip der Bewertung zu Anschaffungswerten. Unterliegt ein derartiges Aktivum einem Wertverzehr durch Zeit oder Nutzung, so ist es nach der angenommenen Nutzungsdauer abzuschreiben.</p> <p>Abs. 2: Die Nutzungsdauer je Anlagekategorie ist in Art. 28 FHV festgelegt.</p> <p>Abs. 3: Die Führung der Strassenrechnung im Sinne einer Spezialfinanzierung gemäss Art. 22 FHG und damit als eigenständige Rechnung erfolgt aufgrund der grossen Bedeutung der Strassenrechnung und der besonderen Kompetenzregelung. Damit wird ein transparenter Rahmen für die finanzielle Steuerung der Strassenrechnung durch den Grossen Rat geschaffen. Die Finanzierung und Steuerung der Strassenausgaben lässt sich nur in Form einer Spezialfinanzierung mit einer 100 % Abschreibung der Investitionen zweckmässig vornehmen. Die Strassenschuld tritt anstelle einer reduzierten Abschreibung. Es ist deshalb vorgesehen, die bewährte Handhabung mit der jährlichen und vollständigen Abschreibung der Nettoinvestitionen des Kantons innerhalb von Spezialfinanzierungen fortzuführen.</p> <p>Gemäss HRM2 orientiert sich die Abschreibung von Investitionsbeiträgen beim Subventionsgeber nach der Lebensdauer der damit finanzierten Sachanlage. Da dem Kanton trotz (Mit-)Finanzierung in Anlehnung an den zivilrechtlichen Eigentumsbegriff kein Eigentum entsteht, wird der aktivierte Nettoinvestitionsbetrag (HRM2-Mindeststandard) jährlich vollständig abgeschrieben.</p> <p>Die Beibehaltung der vollständigen Abschreibung der Investitionsbeiträge und der Nettoinvestitionen innerhalb der Spezialfinanzierungen stellt eine Abweichung zu den Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 dar und ist deshalb im Anhang offenzulegen.</p> <p>Abs. 5: Die Überführung eines Vermögenswertes vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen erfolgt zum Buchwert. Eine anschliessende Aufwertung ist, soweit erforderlich, per Jahresende im Rahmen der Bilanzierungsvorgaben vorzunehmen.</p> <p>Die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung des Verwaltungsvermögens sind im Bilanzierungs- und Bewertungskonzept festgehalten. Dieses Konzept war Bestandteil des Bilanzanpassungsberichtes zur HRM2-</p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
	Einführung und wurde am 8. Oktober 2013 von der Regierung genehmigt (Prot. Nr. 942/2013).
<p>Art. 28 Zusätzliche Abschreibungen für Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden können Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung für zusätzliche Abschreibungen verwenden.</p>	Für die Gemeinden sind zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zulässig, sofern und soweit die Erfolgsrechnung einen Ertragsüberschuss ausweist. Das Gesamtergebnis soll nach Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen immer noch positiv abschliessen. Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 lit. a FHG müssen die zusätzlichen Abschreibungen als ausserordentlicher Aufwand verbucht und ausgewiesen werden. Ein besonderes Bewilligungsverfahren für zusätzliche Abschreibungen ist nicht vorgesehen.
<p>5. Rechnungs- und Verwaltungsführung</p>	
<p>Art. 29 Grundsätze der Buchführung</p> <p>¹ Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Wesentlichkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.</p>	<p>Art. 29 entspricht sinngemäss Art. 61 MFHG.</p> <p>Vollständigkeit im Zusammenhang mit der Buchführung bedeutet, dass die Finanzvorfälle und die Buchungstatbestände lückenlos und periodengerecht erfasst werden. Richtigkeit bedeutet, dass die Buchungen den Tatsachen entsprechen und weisungsgemäss vorzunehmen sind. Der Grundsatz der Rechtzeitigkeit bedeutet, dass die Informationen über finanzielle Vorgänge unmittelbar (täglich, evtl. wöchentlich) festgehalten werden und nicht zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem der Vorgang nicht mehr einfach nachzuvollziehen ist. Ferner sind die Vorgänge chronologisch festzuhalten. Nachprüfbarkeit bedeutet, dass die finanziellen Vorgänge schriftlich oder elektronisch festgehalten werden, so dass sie für Aussenstehende überprüfbar sind. Alle finanziellen Vorgänge müssen mit Belegen beweisbar sein.</p>
<p>Art. 30 Kosten und Leistungsrechnung für die kantonale Verwaltung</p> <p>¹ Die Dienststellen des Kantons haben eine zweckmässige Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.</p>	Die Bestimmung deckt sich inhaltlich mit dem ersten Satz von Art. 66 Abs. 1 MFHG . Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) wird nicht generell als obligatorisch erklärt. Dies gilt auch für Verwaltungseinheiten mit einem Leistungsauftrag. Eine KLR soll dort geführt werden, wo sie Sinn macht bzw. in irgendeiner Form entscheidungsrelevant wird, wie zum Beispiel bei der Gebührenfestlegung.
<p>Art. 31 Internes Kontrollsystem</p> <p>¹ Die für die Verwaltungseinheiten verantwortlichen Behörden treffen unter Berücksichtigung der Risikolage und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses die notwendigen Massnahmen und erlassen die entsprechenden Weisungen, um:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Vermögen zu schützen; die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen; Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten. <p>² Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.</p>	<p>Art. 31 entspricht weitgehend Art. 68 (Risiko-Minimierung) und Art. 69 MFHG (Internes Kontrollsystem). Die Bedeutung des Internen Kontrollsystems (IKS) rechtfertigt eine verbindliche Festlegung auf Stufe Gesetz im formellen Sinne.</p> <p>Betreffend die kantonale Verwaltung ist die Regierung * für die interne Kontrolle zuständig. Der internen Kontrolle kommt im Sinne des umfassenden Risk-Managements eine hohe Bedeutung zu. Sie dient dem Ziel des bestmöglichen Vermögensschutzes.</p> <p>Im Einzelnen umfasst ein IKS sowohl regulatorische (z. B. Erlass von Weisungen und Reglementen), organisatorische (z. B. Ernennung zuständiger Personen) und technische Massnahmen (z. B. Installation und Aktualisierung eines elektronischen Buchhaltungssystems). Auf Ebene der Gemeinden ist es Sache des Gemeindevorstandes, für ein zweckmässiges, risikogewichtetes IKS zu sorgen. Der Kanton wird Minimalstandards aufzeigen und sachdienliche Empfehlungen abgeben**.</p> <p>* Die Regierung hat am 22. Dezember 2015 das Grundlagenkonzept zur Einführung des IKS in der kantonalen</p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
<p>³ Die Leitungen der Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die Einführung und den zweckmässigen Einsatz des Kontrollsystems in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p>	<p><i>Verwaltung Graubünden</i> genehmigt (RB 1110/2015). Auf der Intranetseite der FIVE > IKS finden sich weitere Informationen zum IKS.</p> <p><i>** Auf der Internetseite des Amtes für Gemeinden (www.afg.gr.ch > Rechnungswesen > IKS) findet sich ein Link zur Homepage der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG). Die KKAG hat eine Praxishilfe/Leitfaden zur Umsetzung des IKS in kleinen und mittleren Gemeinden erarbeitet.</i></p>
<p>6. Finanzstatistik</p>	
<p>Art. 32 Finanzstatistischer Ausweis</p> <p>¹ Die Jahresrechnung enthält einen finanzstatistischen Ausweis. Dieser umfasst einen Zeitreihenvergleich und muss auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt, sowie zwischen Gemeinwesen gleicher Ebene sowie zwischen Gemeinwesen verschiedener Ebenen vergleichbar sein.</p> <p>² Die politischen Gemeinden, die Regional- und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden sind verpflichtet, dem Kanton die für eine zweckmässige Finanzstatistik benötigten Daten zu liefern.</p>	<p>Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 70 MFHG</p> <p>Der finanzstatistische Ausweis muss im Sinne einer Harmonisierung auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt und zwischen Kantonen sowie zwischen Gemeinden vergleichbar sein. Die eidgenössische Finanzverwaltung macht den Kantonen und Gemeinden Vorgaben für die Erfassung der finanzstatistischen Daten*.</p> <p>Das Amt für Gemeinden publiziert seit Jahren eine Gemeindefinanzstatistik. Es ist wünschenswert, die bereits heute bestehenden technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um das Erstellen der Finanzstatistik zu erleichtern. Eine minimale Finanzstatistik ist allenfalls auch bei den Regionen** und den Gemeindeverbänden sowie den Bürgergemeinden sinnvoll. Das Gesetz schafft die Grundlage hierfür.</p> <p><i>* Der finanzstatistische Ausweis basiert auf der funktionalen Gliederung. Siehe dazu Erläuterungen zu Punkt 11 des Anhangs 1 der FHV.</i></p> <p><i>** In Art. 1 Abs. 4 FHG wurde der Begriff «Regionalverbände» mit «Regionen» ersetzt (Grundlage Botschaft Heft Nr. 10/2013–2014 zur Anschlussgesetzgebung Gebietsreform). Im Rahmen der nächsten Revision des FHG soll diese Anpassung auch in Art. 32 Abs. 2 FHG vorgenommen werden.</i></p>
<p>7. Kantonale Zuständigkeiten</p>	<p>Um den Geltungsbereich des FHG für den Kanton und die Gemeinden möglichst klar abzugrenzen, wird ein separater Abschnitt über die kantonalen Zuständigkeiten geschaffen. Diese Bestimmungen gelten nicht für die politischen Gemeinden, die Regionen, die Gemeindeverbände und die Bürgergemeinden.</p>
<p>Art. 33 Ausgabenkompetenzen des Grossen Rates</p> <p>¹ Ohne Rechtsgrundlage kann der Grosse Rat:</p> <p>a) wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken pro Einheit und Jahr und einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken beschliessen, sofern sie der Erfüllung einer verfassungsmässigen Aufgabe dienen;</p> <p>b) Ausgaben im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der betroffenen Kantone mitwirken;</p> <p>c) Ausgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen.</p>	<p>Die Bestimmungen über die Ausgabenkompetenzen des Grossen Rates werden vom bisherigen Recht (Art. 2 Abs. 2 FFG) übernommen. Art. 33 ergänzt Art. 8, wonach jede Ausgabe eine rechtliche Grundlage voraussetzt.</p> <p>Abs. 1 bildet für den Grossen Rat eine allgemeine Rechtsgrundlage zur Genehmigung von geringfügigen Ausgaben in verfassungsmässig abgesteckten Aufgabenbereichen oder für Ausgaben im Rahmen der interkantonalen oder internationalen Zusammenarbeit.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. a: Im Rahmen der verfassungsmässigen Kantonsaufgaben (siehe Abschnitt 6. bzw. Art. 75 bis Art. 92 KV) soll der Grosse Rat betraglich klar limitierte Ausgaben abschliessend über das Budget bewilligen können. Es wäre unverhältnismässig, für jeden Einzelfall eine entsprechende separate Rechtsgrundlage zu schaffen. Auf separate Beschlüsse des Grossen Rates kann verzichtet werden. <i>Gemäss dem Sinn dieser Bestimmung und der geübten Praxis genehmigt der Grosse Rat entsprechende Ausgaben im Rahmen des ordentlichen Budgets, bzw.</i></p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
<p>² Gebundene Ausgaben bewilligt der Grosse Rat unabhängig von ihrem Umfang über das Budget. Er kann vorgängig auch Verpflichtungskredite beschliessen.</p> <p>³ Für die Kompetenz zur Bewilligung frei bestimmbarer Ausgaben gelten die Bestimmungen über das Finanzreferendum. Werden die Grenzen des fakultativen Finanzreferendums erreicht, ist eine Botschaft an den Grossen Rat zu richten.</p>	<p><i>die GPK im Rahmen eines Nachtragskredits.</i> Davon betroffen sind zurzeit nur sehr wenige Ausgabenpositionen. Sie sind dem Grossen Rat gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. e FHV im Budget in Form von separaten Einzelkrediten durch einen Kommentar erkennbar als Ausgaben gestützt auf den entsprechenden KV-Artikel in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 FHG zu beantragen (siehe z. B. Budgetbotschaft 2025, S. 178, Einzelkredit 2240.363611).</p> <p>Zu Abs. 1 lit. b: Für jene Ausgaben, die im Rahmen von interkantonalen Gremien anfallen – angesprochen sind insbesondere die Direktorenkonferenzen – liegen in der Regel keine spezifischen Rechtsgrundlagen vor. Dies ist vor allem dann problematisch, wenn auch grössere Projekte im Rahmen derartiger Gremien durchgeführt und mit besonderen Beiträgen der Mitgliederkantone finanziert werden. Das erforderliche Quorum von mindestens der Hälfte der betroffenen Kantone macht klar, dass es sich nicht um rein bilaterale Beziehungen handeln kann, sondern um feste Gremien, die mehrere Kantone einschliessen. Bei den schweizerischen Direktorenkonferenzen sind jeweils sämtliche Kantone betroffen. Bei Konferenzen, die geografisch (z. B. Ostschweiz) oder nach sachlichen Kriterien (z. B. Gebirgskantone) eingegrenzt sind, ist der Kreis der betroffenen Kantone entsprechend kleiner. Die Ausgabenbewilligung des Grossen Rats erfolgt über das ordentliche Budget.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. c: Die Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der humanitären Hilfe ist aufgrund von Art. 92 KV eine Aufgabe des Kantons. Die Ausgaben über die Landesgrenze hinaus bewegen sich gegenwärtig auf bescheidenem Niveau. Betroffen sind insbesondere die Beiträge für Entwicklungs- und Katastrophenhilfe, für die Versammlungen der Regionen Europas, an Interreg-Programme sowie die Kosten im Zusammenhang mit der ARGE der Alpenländer. Für die drei letztgenannten Bereiche besteht im Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (GWE; BR 932.100, Art. 9) sowie in der Ausführungsverordnung dazu (VWE; BR 932.160, Art. 6) eine Rechtsgrundlage. Im Bereich der internationalen Beziehungen ist weiterhin eine dynamische Entwicklung zu erwarten. Um diese Entwicklung rechtlich abzustützen, erscheint es unabdingbar, eine eindeutige allgemeine Rechtsgrundlage für entsprechende Ausgaben zu schaffen. Eine möglichst einheitliche Rechtsgrundlage ist Einzelregelungen vorzuziehen, welche über verschiedene Erlasse verstreut sind.</p> <p><i>(weitere Ausführungen zu Abs. 1 siehe auch Botschaft Heft Nr. 2/2004–2005, S. 116 zum damaligen Art. 2 Abs. 2 FHG und Budget 2005, S. A38)</i></p> <p>Zu Abs. 2: Der weitaus grösste Teil der im Budget berücksichtigten Ausgaben ist finanzrechtlich gebunden. Als gebundene Ausgaben gelten dabei auch jene, für die eine Delegation der Ausgabenbewilligungskompetenz vorliegt. Die Regelung in Abs. 2 deckt damit den Hauptteil der Ausgaben ab. Die Möglichkeit des Grossen Rats, auch für gebundene Ausgaben Verpflichtungskredite zu beschliessen, soll ausdrücklich bestehen bleiben. <i>Die Ermächtigung des Grossen Rats auch für gebundene Ausgaben einen Verpflichtungskredit zu beschliessen, bezieht sich gemäss dem Sinn dieser Bestimmung und der geübten Praxis auch auf Zusatzkredite, auch wenn der Zusatzkredit hier nicht ausdrücklich erwähnt ist.</i> Art. 9 Abs. 1 lit. b FHV konkretisiert, für welche gebundenen Ausgaben Verpflichtungskredite zu beantragen sind. Die Definition der gebundenen und der frei bestimmbareren Ausgaben findet sich in Art. 4 FHG und Art. 43 FHV.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Bestimmungen über das Finanzreferendum sind in der KV (Art. 16 Ziff. 4 und Art. 17 Ziff. 3) enthalten. <i>Das Antragsverfahren für Verpflichtungskredite ist in Art. 9 Abs. 2 FHV geregelt.</i></p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
<p>Art. 34 Zuständigkeit für Finanzvermögen und Fremdkapital</p> <p>¹ Der Entscheid über die Anlage und die Veräusserung von Finanzvermögen und die Neuaufnahme von Fremdkapital steht in abschliessender Kompetenz der Regierung zu.</p>	<p>Die Zuständigkeitsregelung in Art. 34 deckt sich inhaltlich mit der Regelung anderer Kantone, wonach die Regierung über Erwerb und Verkauf von Finanzvermögen abschliessend entscheidet. In der Regel steht diese Kompetenz auch für die Neuaufnahme von Fremdkapital der Regierung zu. Die bisherige Bezeichnung «in eigener Kompetenz» wird zur Präzisierung durch «in abschliessender Kompetenz» ersetzt. Mit dieser Delegation ist nicht nur die Sachkompetenz abgedeckt, sondern auch die Finanzkompetenz. Finanzvermögen liegt dabei nur dann vor, wenn ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt wird. Solange der Kanton ein allgemein öffentliches Interesse an einem Finanzvermögenswert hat, wird ihn die Regierung – wie das schon bisher Praxis war – nicht veräussern.</p> <p>Die Regierung hat auf Stufe Verordnung in Art. 42 FHV und im Reglement für die Tresorerie des Kantons Graubünden (BR 710.150) die Kompetenz für Geschäfte von geringer Tragweite an das zuständige Departement delegiert.</p>
<p>Art. 35 Regierungsprogramm und Finanzplan</p> <p>¹ Der Finanzplan ist alle vier Jahre zusammen mit dem Regierungsprogramm zu erstellen.</p> <p>² Der Grosse Rat legt alle vier Jahre unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze finanzpolitische Richtwerte für die Erstellung der Budgets fest. Bei wesentlichen Veränderungen passt der Grosse Rat die finanzpolitischen Richtwerte für die entsprechenden Finanzplanjahre an.</p> <p>³ Die Ergebnisse der jährlichen Überarbeitung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Art. 35 regelt die Zuständigkeiten im Bereich des Regierungsprogramms und Finanzplans. Er ergänzt Art. 9 FHG (Finanzplan).</p> <p>Die Regierung hat alle vier Jahre einen Finanzplan zusammen mit dem Regierungsprogramm zu erstellen. Die Planperiode dauert jeweils vier Jahre. Diese beiden Instrumente bilden zusammen die mittelfristige Schwerpunktplanung der Regierung. Sie werden zeitlich miteinander koordiniert und inhaltlich aufeinander abgestimmt. Das Regierungsprogramm umschreibt die wichtigsten Aktivitäten in den nächsten vier Jahren. Damit setzt die Regierung ihre Aufgabe gemäss Art. 42 Abs. 2 KV um.</p> <p>Gemäss Art. 34 Abs. 3 KV kann der Grosse Rat «über die Weiterführung der Planung Beschlüsse fassen und der Regierung Aufträge erteilen». Der Grosse Rat hat bislang alle vier Jahre Finanzplanbeschlüsse im Sinne von finanzpolitischen Richtwerten gefasst. Dieses Vorgehen hat sich bewährt, um die Haushaltsgrundsätze gemäss Art. 5 FHG konsequent zu beachten. Dazu gehört unter anderem, dass nur Aufgaben und Leistungen berücksichtigt werden, die nötig und finanziell tragbar sind. In Bezug auf neue Vorhaben ist auch dafür zu sorgen, dass bis zum Vorliegen des Budgets die erforderlichen Gesetzesgrundlagen vorliegen. Der Begriff «finanzpolitische Richtwerte» konkretisiert Art. 34 Abs. 3 KV und ergänzt zugleich Art. 34 Abs.1 KV, wonach der Grosse Rat «übergeordnete politische Ziele und Leitsätze erlässt». In Abs. 2 wird neu eine Bestimmung aufgenommen, die das Verfahren für eine allfällige Anpassung der finanzpolitischen Richtwerte innerhalb der vierjährigen Planperiode regelt. Eine derartige Anpassung ist ausschliesslich bei wesentlichen Änderungen der finanziellen Rahmenbedingungen vorgesehen.</p> <p>Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind dem Grossen Rat alle vier Jahre in einem separaten Bericht vorzulegen. Diese Planungsinstrumente sind jährlich zu aktualisieren. Der jährlichen Budgetbotschaft wird jeweils ein aktualisiertes Jahresprogramm vorangestellt. Darin werden die im Regierungsprogramm enthaltenen Schwerpunkte konkretisiert. Über die Ergebnisse der nachgeführten Finanzplanung orientiert ein besonderes Kapitel der Budgetbotschaft. Der rollende Finanzplan wird jedoch vor allem als internes Führungsinstrument der Regierung verwendet.</p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
<p>Art. 36 Budget- und Nachtragskredite</p> <p>¹ Der Grosse Rat legt für die Dienststellen unter Berücksichtigung seiner Wirkungsvorgaben Globalbudgets fest. Darin nicht enthalten sind die Einzelkredite.</p> <p>² Er beschliesst als Einzelkredite insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beiträge an Institutionen und Beiträge der Investitionsrechnung; b) Kredite von Ausgaben- und Einnahmen-Rubriken ausserhalb der Dienststellen; c) Investitionsausgaben für kantonseigene Hochbauten und für den Strassenbau; d) Darlehen und Beteiligungen. <p>³ Über Nachtragskreditanträge entscheidet grundsätzlich die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates. Sie kann Anträge dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen. Sie orientiert den Grossen Rat in jeder Session über die von ihr beschlossenen Nachtragskredite.</p>	<p>Gestützt auf Art. 18 Abs. 1 FHG können Budgetkredite als Einzelkredite und bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag als Globalbudgets beschlossen werden. Der Grosse Rat legt gemäss Abs. 1 für jede Dienststelle mit Leistungsauftrag unter Berücksichtigung seiner Wirkungsvorgaben ein Globalbudget fest. Der Begriff Globalbudget bedeutet einen Saldo zwischen Aufwand und Ertrag abzüglich der Einzelkredite (Erfolgsrechnung) beziehungsweise zwischen Ausgaben und Einnahmen abzüglich der Einzelkredite (Investitionsrechnung).</p> <p>Der Grosse Rat legt für jede Dienststelle Einzelkredite und ergänzend dazu ein umfassendes Globalbudget als globale Nettogrösse zwischen den übrigen Aufwendungen und Erträgen der Erfolgsrechnung bzw. Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung fest. Die Beschlussgrössen des Grossen Rats beziehen sich ausschliesslich auf die Finanzbuchhaltung und sind unmittelbar relevant für den Saldo der Laufenden Rechnung oder die Nettoinvestitionen. Die Dienststellen werden dabei weiterhin Produktgruppen mit den verschiedenen Leistungskennzahlen bilden.</p> <p>Zu beachten ist zudem, dass die Kreditüberschreitungstoleranz für Mehrausgaben bis 50 000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 2 Prozent des genehmigten Kredits, nicht für die Globalbudgets gilt, was in Art. 21 FHG zum Ausdruck kommt.</p> <p>Die Aufteilung der Budgetkredite in Globalbudgets und Einzelkredite ist für die Mittelsteuerung im Rahmen des Budgets von besonderer Bedeutung. Alles, was nicht unter den Einzelkrediten geführt wird, fällt bei Dienststellen mit Leistungsauftrag in das Globalbudget. Abs. 2 legt deshalb fest, für welche Bereiche auf jeden Fall Einzelkredite zu beschliessen sind. Die Liste ist nicht abschliessend. So werden zum Beispiel auch die jährlichen Leistungen von Verpflichtungskrediten gemäss Art. 15 Abs. 2 FHG im Rahmen von Einzelkrediten festgehalten. In Art. 4 FHV sind weitere Konten, die als Einzelkredite geführt werden, aufgeführt.</p> <p>Zu Abs. 3: Die GPK kann bei Bedarf Anträge dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen. Von dieser Möglichkeit kann sie nach eigener politischer Einschätzung Gebrauch machen.</p>
<p>Art. 37 Programm- und Leistungsvereinbarungen mit Bund, Kantonen und Gemeinden</p> <p>¹ Die Regierung ist ermächtigt, mit dem Bund Programmvereinbarungen mit ein- oder mehrjährigen Leistungsaufträgen abzuschliessen. Sie kann die dazu notwendigen Vorkehrungen treffen, Rechtshandlungen vornehmen und Verpflichtungen eingehen.</p> <p>² Erfordert die Erfüllung einer Aufgabe die Mitwirkung mehrerer Kantone, ist die Regierung zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen oder Konkordate ermächtigt.</p> <p>³ Die Regierung ist ermächtigt, mit den Gemeinden Vereinbarungen analog und ergänzend zu den Programmvereinbarungen gemäss Absatz 1 abzuschliessen. Sie leitet die dafür erhaltenen Bundesbeiträge an die Gemeinden weiter.</p>	<p>Art. 37 bildet die Rechtsgrundlage zum Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund sowie ergänzenden Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden.</p> <p>Abs. 1 regelt die Zuständigkeiten im Bereich der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen. Die Regierung wird zum Vertragsabschluss ermächtigt. Zu beachten hat sie dabei den Kreditvorbehalt des Grossen Rats. Der vom Kanton zu übernehmende Kostenanteil wird im Wesentlichen durch die Gesetzgebung im entsprechenden Aufgabenbereich geregelt.</p> <p>Abs. 2 betrifft die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kantonen (Vereinbarungen und Konkordate). Die interkantonale Zusammenarbeit wird tendenziell intensiviert, auch aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA Bund – Kantone). Deren Ausbau beschränkt sich dabei nicht auf jene Aufgaben, die direkt der interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) unterstehen und für die der Bund – gemäss Art. 48a der Bundesverfassung – eine interkantonale Zusammenarbeit allgemein verbindlich erklären kann. In Abs. 2 wird bewusst offen gelassen, welche Aufgaben im Einzelnen darunter fallen. Es kann</p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
<p>⁴ Der Grosse Rat legt die Kredite für die Aufwendungen des Kantons im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund sowie für ergänzende Vereinbarungen mit den Gemeinden in eigener Kompetenz fest.</p>	<p>sich jedoch nur um Aufgaben handeln, die der Kanton aufgrund gesetzlicher Vorgaben erfüllen muss. In Zusammenhang mit der Ermächtigung der Regierung zum Abschluss von Vereinbarungen und Konkordaten mit rechtsetzendem Inhalt gilt es, die Verfassungsordnung zu beachten.</p> <p>Soweit die Gemeinden von Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton direkt betroffen sind, soll der Kanton mit den Gemeinden besondere Leistungsvereinbarungen abschliessen können. Zu beachten sind dabei die Anforderungen des Eidgenössischen Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1) hinsichtlich der Entschädigung von Leistungen, welche Gemeinden im Rahmen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen erbringen. Sofern auch Gemeinden am Aufgabenvollzug beteiligt sind, sollen diese Bestimmungen beim Abschluss von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton zum Tragen kommen. Art. 20a Abs. 3 SuG verpflichtet die Kantone, den Gemeinden die Kosten, welche ihnen bei der Erfüllung von Leistungen im Rahmen von Programmvereinbarungen entstehen, entsprechend dem betreffenden Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten zu vergüten.</p> <p>Abs. 4 gibt vor, dass der Grosse Rat für die Aufwendungen des Kantons im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund und ergänzenden Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden eigenständig bzw. in abschliessender Kompetenz Kredite genehmigen kann. Sämtliche Vertragsabschlüsse der Regierung unterstehen damit ausdrücklich dem Kreditvorbehalt des Grossen Rats. Mit dieser Kompetenzregelung müssen die Ausgaben des Kantons nicht mehr nach den Bestimmungen über das Finanzreferendum gemäss Kantonsverfassung überprüft werden.</p>
<p>Art. 38 Landeslotteriemittel</p> <p>¹ Vom jährlichen Kantonsanteil am Reingewinn der interkantonalen Landeslotterie werden 30 Prozent der Spezialfinanzierung Sport zugewiesen. Über die Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung Sport entscheidet die Regierung abschliessend.</p> <p>² 70 Prozent des jährlichen Kantonsanteils fliessen in die Spezialfinanzierung Landeslotterie. Der Kantonsanteil steht bei Bedarf zu mindestens je 30 Prozent für die Förderung der Kultur sowie für den Natur- und Heimatschutz zur Verfügung. Über die Höhe dieser beiden Anteile sowie über den Restbetrag entscheidet die Regierung abschliessend.</p>	<p>Art. 38 wurde vom Grossen Rat am 4. Dezember 2012 revidiert (Budgetbotschaft 2013, S. 39ff.).</p> <p>Ziel der Revision war eine gleichmässige Aufteilung des Kantonsanteils am Reingewinn der interkantonalen Landeslotterie von je 30 Prozent auf die Bereiche Sport, Kultur sowie Natur- und Heimatschutz und ein Restbetrag von 10 Prozent, über welchen die Regierung frei verfügen kann.</p> <p>Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 3. März 2010 betreffend die Referendumsfähigkeit von Lotteriefondsbeiträgen (Urteil 1C_493/2009) entschieden, dass auch die Verwendung von Mitteln aus der Landeslotterie eines Kantons grundsätzlich den Bestimmungen über das Finanzreferendum unterliegt. Ein Ausschluss des Finanzreferendums setze eine klare Delegation der Ausgabenkompetenzen an das Parlament oder die Regierung voraus. Aufgrund dieses Bundesgerichtsentscheides und des revidierten Art. 38 FHG kann die Regierung wie in der Vergangenheit im Bereich Sport und in den Bereichen Kultur und Natur- und Heimatschutz abschliessend entscheiden.</p> <p>Die Präzisierung «bei Bedarf» in Abs. 2 bildet die Praxis sprachlich korrekt ab. Die Aufteilung der Mittel auf die Bereiche Kultur sowie Natur- und Heimatschutz erfolgt jeweils bedarfsorientiert. Diesen Sachverhalt hat die Regierung in der Botschaft zum Erlass des neuen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz ausführlich beschrieben (siehe Botschaft Heft. Nr. 3/2010–2011, S. 252f.).</p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
<p>Art. 39 Richterliche Behörden</p> <p>¹ Das Obergericht und das Justizgericht sind bezüglich der kreditmässigen Entscheidkompetenzen der Regierung gleichgestellt.</p> <p>² ...</p> <p>³ Soweit dies für den Justizbereich nötig ist, kann das Obergericht nach Anhörung des Departementes für Finanzen und Gemeinden und der Finanzkontrolle durch Verordnung abweichende finanzrechtliche Bestimmungen erlassen.</p>	<p>Die Bestimmung berücksichtigt die starke richterliche Selbstverwaltung des Obergerichts gemäss Art. 51a Abs. 1 und 2 KV. Grundsätzlich ist das Obergericht hinsichtlich der kreditrelevanten Entscheidungsbefugnisse der Regierung gleichgestellt. Im Übrigen wird das Justizgericht bezüglich der kreditmässigen Entscheidkompetenz dem Obergericht und der Regierung gleichgestellt. Hierdurch werden dessen Unabhängigkeit gegenüber dem Obergericht gestärkt und der Tatsache Rechnung getragen, dass das Justizgericht zuhänden des Grossen Rats ein Budget sowie eine Jahresrechnung auszuarbeiten hat (Art. 67 GOG). (Botschaft Heft Nr. 14/2021–2022, S. 1055ff.). Allfällig erforderliche Nachtragskreditanträge unterbreiten das Obergericht und das Justizgericht direkt der GPK.</p> <p>Das Obergericht ist ermächtigt, nach Rücksprache mit dem Departement für Finanzen und Gemeinden sowie der Finanzkontrolle mittels Verordnung abweichende finanzrechtliche Bestimmungen zu erlassen, soweit dies aus gerichtsspezifischen Gründen notwendig erscheint.</p> <p><i>Auslegung DFG zu Abs. 3 betreffend Geltung des FHG für das Obergericht:</i></p> <p><i>Zentral ist der Konnex zu Art. 51a Abs. 3 KV. Die damalige Verfassungsrevision war unmittelbar verbunden mit der Revision von Art. 39 FHG bzw. von Art. 21 des damaligen FFG. Art. 51a Abs. 3 KV bildet die Grundlage für die hier relevante FHG-Bestimmung. Sie beinhaltet einen entscheidenden Vorbehalt, nämlich “Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist”. Wichtige Bestimmungen, die Gesetzesrang erfordern, kann das Obergericht auf Verordnungsstufe nicht erlassen. Wird davon ausgegangen, dass im FHG ausschliesslich wichtige Bestimmungen enthalten sind, welche die Stufe Gesetz erfordern, dann kann das Obergericht auf Stufe Verordnung über FHG-Bestimmungen nicht legiferieren. Sofern das Obergericht auf Stufe VO Regelungen treffen würde, die im Widerspruch zum Gesetz stünden, wäre zu prüfen, ob diese Regelung Gesetzesrang erfordern würde. Wenn ja, ist die Abweichung unzulässig. Wenn nein, sofern vielleicht doch nur ein Randpunkt betroffen ist, wäre diese nicht FHG-konforme Regelung zulässig. Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, dass das FHG integral auch für die kantonalen Gerichte gilt.</i></p> <p><i>Das Obergericht hat gestützt auf Art. 43 GOG die Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Obergerichts (OGV, BR 173.010) erlassen, in welcher die bisher in der Kantonsgerichtsverordnung (KGV) und der Verordnung über die Organisation des Verwaltungsgerichtes (VGV) enthalten finanzrechtlichen Bestimmungen enthalten sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 34 Abs. 2 Zuständigkeiten des Gesamtgerichts (namentlich lit. b, c und g) - Art. 36 Abs. 2 Präsidialaufgaben (lit. a und e) und Ausgabenkompetenz der Präsidentin oder des Präsidenten (lit. d) - Art. 43 Abs. 3 Zuständigkeiten und Ausgabenkompetenz des Generalsekretariats (namentlich lit. f und g) - Art. 47 Rechnungswesen - Art. 48 Auslagerung spezieller Tätigkeiten auf Dienststellen der kantonalen Verwaltung <p><i>Die genannten Verordnungsbestimmungen ergänzen die bereits auf Gesetzesstufe geregelten Zuständigkeiten von Gesamtgericht, Verwaltungskommission und Präsidium sowie des Generalsekretariats (vgl. Art. 40-42 und Art. 58 GOG).</i></p>
<p>Art. 39a ...</p>	

FHG	Erläuterungen zum FHG
	<p>Die Regelung des per 1. Januar 2025 aufgehobenen Artikels 39a FHG wurde in Art. 6 Abs. 3 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; BR 173.000) überführt (Botschaft Heft Nr. 14/2021–2022, S. 1055).</p> <p><i>Das Obergericht hat gestützt auf Art. 6 Abs. 3 GOG die Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen im Justizbereich (FRJV, BR 173.210) erlassen, welche das Finanz- und Rechnungswesen der Regionalgerichte sowie der dem Obergericht und den Regionalgerichten administrativ angegliederten Behörden regelt. Diese Verordnung ersetzt die das Rechnungswesen betreffenden Bestimmungen, die bisher in der Regionalgerichtsverordnung (RGV) und in der Schlichtungsbehördenverordnung (SBV) enthalten waren.</i></p>
8. Kantonsbeiträge	
<p>Art. 40 Rechtsform der Beitragsgewährung</p> <p>¹ Soweit Beitragsempfangende und Beitragshöhe nicht gesetzlich festgelegt sind, werden Beiträge grundsätzlich durch Verfügung der zuständigen Instanz gewährt.</p> <p>² Die Beiträge können soweit zweckmässig auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt und mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Solche Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten oder befristet sein.</p>	<p>Diese Bestimmung regelt ausschliesslich die rechtliche Form der Beitragsauszahlung im Sinne des Ausgabenvollzugs. Die Anforderungen für die Ausgabenbewilligung (Rechtsgrundlage, Kredit, Ausgabenbeschluss) sind die gleichen wie für alle anderen Ausgaben. Volumenmässig ist ein grosser Teil der Beiträge rechtlich im Detail festgelegt, wie zum Beispiel die Beiträge an die privaten Mittelschulen. In diesen Fällen erübrigen sich separate Beschlüsse oder Verfügungen.</p> <p>Die Erteilung eines Leistungsauftrags drängt sich vor allem dann auf, wenn der Beitragsempfänger Aufgaben im kantonalen Interesse übernimmt. Dieser Auftrag kann in Form einer Vereinbarung oder einer Verfügung erfolgen. Die konkrete Ausgestaltung ist im Einzelfall zu prüfen. Der Leistungsauftrag muss auf jeden Fall jene Auflagen und Bedingungen enthalten, die eine zweckmässige, kostengünstige und zeitgerechte Leistungserfüllung sicherstellen.</p> <p><i>Weder das MFHG noch das FHG enthalten eine Legaldefinition der Beiträge.</i></p> <p><i>Gemäss HRM2-Kontenplan sind von den Beiträgen an öffentliche Gemeinwesen und Dritte (Kontogruppe 363) die Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen und an Dritte (Kontogruppe 361) im Transferaufwand (36) und die Dienstleistungen und Honorare (Kontogruppe 313) im Sach- und übrigen Betriebsaufwand (31) zu unterscheiden:</i></p> <p><i>Ein Beitrag ist ein Finanztransfer, der vom betreffenden Gemeinwesen an einen Dritten mit dem Ziel bezahlt wird, einen Teil der allgemeinen Betriebskosten der Empfängereinheit zu decken.</i></p> <p><i>Häufig wird er als Gegenleistung für eine gemeinwirtschaftliche Leistung oder als Förderbeitrag bezahlt.</i></p> <p><i>Wenn einem öffentlichen Gemeinwesen für die Erbringung einer bestimmten Leistung (und der damit verbundenen Kosten) ein Aufwand entsteht, handelt es sich entweder um eine Entschädigung (Kontengruppe 361) oder um einen Aufwand für Sach- und übrigen Betriebsaufwand (Kontengruppen 31 oder 343). (siehe Auslegung des SRS-CSPCP zur HRM2-Fachempfehlung 03 zur Unterscheidung von Sachaufwand-Entschädigungen-Beiträge)</i></p> <p><i>Bedingt rückzahlbare Darlehen Typ à fonds perdus sind als Beiträge an öffentliche Gemeinwesen oder Dritte (363) zu verbuchen. Siehe Auslegung des SRS-CSPCP zur HRM2-Fachempfehlung 03 zur Verbuchung von bedingt rückzahlbaren Darlehen.</i></p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
	<p><i>Wenn ein öffentliches Gemeinwesen für den Kanton ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des Kantons ist, handelt es sich um eine Entschädigung (Kontogruppe 361). Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt.</i></p> <p><i>Die Dienstleistungen Dritter (Konto 3130) umfassen sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden. Die Planungen und Projektierungen Dritter (Konto 3131) fallen bei eigenen Bauvorhaben an. Die Honorare an externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc. (Konto 3132) werden an Drittfirmen oder Selbstständigerwerbende für ihre Leistungen bezahlt. Das Gemeinwesen erteilt für Ausgaben zu Lasten dieser drei Konten konkrete Aufträge und erhält daraus direkte Gegenleistungen. Geplante Aufträge zu Lasten dieser Konten können gemäss Art. 14 Abs. 4 FHV für die Abwicklung von konkreten und befristeten Projekten auch für befristete Anstellungen bis 300 000 Franken pro Jahr verwendet werden.</i></p> <p><i>Gemäss HRM1-Handbuch umfassen die Beiträge die nicht rückzahlbaren Leistungen aus eigenen Mitteln für Konsumzwecke, bei denen der Empfänger keine direkte Gegenleistung für den den Betrag Entrichtenden erbringt. Der Sachaufwand umfasst die Beschaffung aller Konsumgüter, die das Gemeinwesen in der betreffenden Rechnungsperiode verbraucht.</i></p> <p><i>Der Bund definiert für sich im Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) die Begriffe «Finanzhilfen» und «Abgeltungen»:</i></p> <p><i>Gem. Art. 3 Abs. 1 SuG sind Finanzhilfen geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten. Diese Definition trifft auch auf den HRM2-Begriff «Beiträge» zu.</i></p> <p><i>Gemäss Art. 3 Abs. 2 SuG sind Abgeltungen Leistungen an Empfänger ausserhalb der Bundesverwaltung zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich ergeben aus der Erfüllung von:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. bundesrechtlich vorgeschriebenen Aufgaben;</i> <i>b. öffentlichrechtlichen Aufgaben, die dem Empfänger vom Bund übertragen worden sind. Diese Definition trifft auch auf den HRM2-Begriff «Entschädigung» zu.</i> <p><i>Das juristische Lehrbuch «Öffentliches Finanzrecht» gibt in Kapitel 6 «Subventionen» einen Überblick über die Beitragsdefinitionen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (Ausgabe 2017, ISBN 978-3-7272-8501-1).</i></p> <p><i>Das Fachbuch «Die Finanzen meines Gemeinwesens verstehen und verwalten» erklärt in Kapitel 6 die Mechanismen der Transfers und des Finanzausgleichs (Erstausgabe Sept. 2023, ISBN 978-3-7253-1089-0).</i></p>
<p>Art. 41 Lineare Beitragskürzungen</p> <p>¹ Als zusätzliche Massnahme zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes kann der Grosse Rat auf dem Verordnungsweg beschliessen, in kantonalen Erlassen festgelegte Beitragssätze während höchstens drei Jahren um bis zu höchstens 20 Prozent zu kürzen.</p> <p>² Er bezeichnet die von der Kürzung betroffenen Beiträge und legt die Höhe der Kürzung fest.</p>	<p>Als ein Mittel der direkten Einflussnahme hat der Grosse Rat die Möglichkeit, als zusätzliche Sanierungsmassnahme Subventionen auf dem Verordnungsweg vorübergehend bis zu höchstens 20 % zu kürzen. Die Subventionskürzung muss nicht für sämtliche Beiträge mit einem einheitlichen Satz erfolgen. Eine differenzierte Regelung ist möglich. Der Grosse Rat hat im Einzelfall die von der jeweiligen Kürzung betroffenen Subventionen sowie den Kürzungssatz festzulegen. Die differenzierte Subventionskürzung wird zeitlich auf insgesamt höchstens drei Jahre begrenzt. Sie kommt nur in Frage, wenn ein Sanierungsbedarf für den kantonalen Finanzhaushalt ausgewiesen ist. Unter Umständen muss in einem derartigen Fall unverzüglich gehandelt werden können. Die Anpassung von Gesetzesbestimmungen auf dem ordentlichen Weg nimmt gemäss allgemeiner Erfahrung mehrere Jahre in Anspruch. Kurzfristige und namhafte Änderungen im Bereich des Subventionswesens sind auf diese Weise nicht</p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
	<p>möglich. Die Kompetenzdelegation an den Grossen Rat kann also nur zur Anwendung kommen, wenn sich die Finanzlage des Kantons in einem kritischen Zustand befindet und wenn die verordnete Beitragskürzung wichtige Vorteile gegenüber dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit sich bringt. Nach Ablauf der Frist von höchstens drei Jahren müssten die Subventionen wieder voll ausbezahlt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Grundlagen nicht angepasst worden sind.</p>
<p>Art. 42 Ausgestaltungsgrundsätze</p> <p>¹ Die Beitragsätze für Kantonsbeiträge sind innerhalb einer bestimmten Bandbreite flexibel zu halten.</p> <p>² Soweit ein rechtlicher Spielraum besteht, sind:</p> <p>a) bei der Beitragsbemessung die finanzielle Leistungsfähigkeit und das Eigeninteresse des Beitragsempfangenden gebührend zu berücksichtigen;</p> <p>b) ausreichende Eigenleistungen der Beitragsempfangenden sicherzustellen;</p> <p>c) die Beitragszusicherungen oder die Leistungsaufträge zeitlich zu befristen.</p>	<p>Diese Bestimmung fasst einige wichtige Beitragsgrundsätze zusammen.</p> <p>Der in Abs. 1 festgehaltene Grundsatz der flexiblen Beitragsätze entspricht einem finanzpolitisch wichtigen Postulat.</p> <p>Die Subventionierung von Aufwendungen und Leistungen Dritter setzt ein öffentliches Interesse voraus. Abgegolten werden sollen dabei gemeinwirtschaftliche Leistungen, die ohne Subventionen nicht erbracht werden. Bei der Subventionsbemessung sind gemäss dem Grundsatz in Abs. 2 lit. a daher die finanzielle Leistungsfähigkeit und das eigene Interesse des Empfängers gebührend zu berücksichtigen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Empfängers (Gemeinde, Institution, Privatperson) ist nicht nur die aktuelle Finanzlage zu beachten, sondern auch das wirtschaftliche Potential. Die Gewährung von Subventionen soll den Gesuchsteller nicht von seiner Pflicht befreien, primär seine eigenen Ressourcen oder Möglichkeiten auszuschöpfen. Abweichende Bestimmungen in einzelnen Gesetzen mit Beitragsnormen bleiben vorbehalten bzw. als <i>lex specialis</i> unverändert in Kraft (z. B. Krankenpflegegesetz, Energiegesetz). Zu welchem Ergebnis das in Abs. 2 lit. b verankerte Postulat nach ausreichenden Eigenleistungen in der Praxis führt, hängt – neben der finanziellen Leistungsfähigkeit und dem Eigeninteresse des Empfängers – stark davon ab, wie sehr mit dem Beitrag erbrachte Leistungen entschädigt (Abgeltungsfunktion), bestimmte Tätigkeiten gefördert (Anreizfunktion) oder soziale Ziele (Ausgleichsfunktion) erreicht werden sollen.</p> <p>Die in Abs. 2 lit. c vorgesehene zeitliche Befristung von Beitragszusicherungen oder Leistungsaufträgen soll eine periodische Anpassung an die jeweils aktuellen Verhältnisse sicherstellen. Damit verbunden ist auch das grundsätzliche Anliegen, dass die kantonalen Beitragsleistungen in der Regel nicht indiziert werden.</p>
<p>Art. 43 Anrechenbare Aufwendungen und Pauschalierung</p> <p>¹ Es sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind.</p> <p>² Der Kanton kann Beiträge aufgrund von Normkosten ausrichten. Die Normkosten sind möglichst im Voraus festzulegen.</p> <p>³ Der Kanton kann anstelle von Beiträgen an die angefallenen anrechenbaren Aufwendungen Pauschalbeiträge ausrichten, die sich an der zu erbringenden Leistung orientieren, sofern sich diese Form als wirksamer und wirtschaftlicher erweist.</p> <p>⁴ Für Institutionen, die vom Kanton im wesentlichen Umfang aufwand- oder defizitabhängige Beiträge erhalten, gelten in Bezug auf die Kostenentwicklung analoge Massstäbe wie für die kantonale Verwaltung.</p>	<p>Sofern aufwandabhängige Beiträge gemäss Abs. 2 normiert werden sollen, sind Art und Höhe der Normkosten – wenn immer möglich – zeitlich vor der definitiven Beitragsbemessung und Ausrichtung festzulegen. Eventuell lässt sich im Voraus nur die Berechnungsmethode definieren, dies insbesondere dann, wenn der Beitrag leistungsorientiert gewährt wird. Die Normkosten sollen von jener Instanz festgelegt werden, welche für die Beitragszusicherung beziehungsweise Beitragsgewährung zuständig ist. Die Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach der Höhe des Beitrags.</p> <p>Zu Abs. 4: Ein beachtlicher Teil der kantonalen Aufgaben werden durch subventionierte Institutionen wahrgenommen. Damit soll ein effizienter Aufgabenvollzug ohne Mehrkosten für den Kanton gewährleistet werden. In dem Ausmass, wie der Kanton Massnahmen zur Kostensenkung ergreifen muss, sind auch die betroffenen Institutionen zu verpflichten, Massnahmen mit vergleichbaren Wirkungen vorzunehmen. Von dieser Vorgabe sind jene Institutionen betroffen, deren nicht durch Erlöse (wie Pflögetaxen, Schulgebühren) gedeckte Betriebskosten zu mindestens rund drei Viertel vom Kanton bestritten werden. Ausgenommen sind Institutionen, deren Kantonsbeiträge vollständig pauschaliert festgelegt werden und damit nicht von den effektiven Aufwendungen oder dem</p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
	<p>anrechenbaren Defizit abhängig sind.</p> <p><i>Praxisfestlegung HBA/DFG vom 3. September 2025 zur Anerkennung von Reserven und Teuerung bei der Festlegung der anrechenbaren Aufwendungen von Beiträgen an Investitionsprojekte:</i></p> <p><i>Ohne anderslautende spezialgesetzliche Regelung können</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>offen ausgewiesene Reserven für Unvorhergesehenes von bis zu 10 Prozent anerkannt werden. Die Verwendung der Reserve muss separat beantragt werden (Beweislast durch Beitragsempfänger) und wird durch das HBA und die zuständige Dienststelle im Rahmen der verfügbaren Kredite freigegeben. Dies in Anlehnung an die Regelung von Art. 7 Abs. 2 FHV für Verpflichtungskredite für kantonseigene Bauprojekte.</i> - <i>Beiträge mit einer Preisstandklausel zugesichert werden. Dabei kann das Beitragsmaximum entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Indexes (i.d.R. Schweizer Baupreisindex für Hochbauten) nach oben oder unten angepasst werden. Dies in Anlehnung an die Regelung von Art. 8 FHV für indizierte Verpflichtungskredite für kantonseigene Bauprojekte (Praxis gem. RB Prot. Nr. 382/2023 und 829/2024 im Sozial- und Bildungsbereich). Bei an Bundesbeiträge gekoppelten Kantonsbeiträgen kann in Einklang mit diesen auch eine allfällige durch den Beitragsempfänger ausgewiesene Teuerung im Rahmen des zugrunde liegenden Indexes bei der Auszahlung im Rahmen der verfügbaren Kredite berücksichtigt werden (Praxis gem. RB Prot. Nr. 206/2025 im Meliorationsbereich).</i>
<p>Art. 44 Auflagen und Bedingungen</p> <p>¹ Die Beiträge müssen dem Zweck oder Leistungsauftrag entsprechen und unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen verwendet werden.</p> <p>² Der Kanton kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beiträge an Bedingungen knüpfen und von der Einhaltung von Fristen abhängig machen; b) Beiträge von einem angemessenen Mitspracherecht sowie von Leistungen der Beitragsempfangenden und Dritten abhängig machen; c) von den Beitragsempfangenden Rechenschaft über die Verwendung der Mittel, über deren sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz und über die erzielte Wirkung verlangen. <p>³ Wer für das gleiche Vorhaben um verschiedene Beiträge nachsucht, hat dies den zuständigen Instanzen mitzuteilen.</p>	<p>Die Kompetenz des Kantons, seine Beiträge mit spezifischen Auflagen und Bedingungen zu versehen, ist an sich eine Selbstverständlichkeit. Die Durchsetzung hängt jedoch von einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage ab.</p> <p>Die Regierung kann – unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen in Spezialgesetzen – die Beitragsgewährung in angemessener Weise abhängig machen von der Einhaltung von Fristen beispielsweise für die Einreichung eines Gesuchs. Sie kann, sofern kein Rechtsanspruch auf eine Beitragsgewährung besteht, eine Subventionierung auch mit der Forderung nach einer bestimmten Eigenleistung des Beitragsempfängers oder Beiträgen Dritter verbinden.</p> <p>Der Beitragsempfänger ist gemäss Abs. 2 lit. c verpflichtet, der zuständigen Behörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Akten und Zutritt zu den Betriebsstätten und den zur Aufgabenerfüllung benützten Räumlichkeiten zu gewähren. Diese Obliegenheiten bestehen auch nach der Gewährung von Beiträgen, damit die zuständige Behörde die notwendigen Kontrollen durchführen und allfällige Rückforderungsansprüche abklären kann. Die Rechenschaftspflicht der Beitragsempfänger über die Mittelverwendung beschränkt sich nicht auf eine isolierte Abrechnung von subventionierten Projekten. Zu einer aussagekräftigen Rechenschaftsablage gehört zum Beispiel auch das Vorlegen einer geprüften und genehmigten Jahresrechnung.</p> <p>Abs. 3 verankert für den Beitragsempfangenden eine Informationspflicht, wenn er für das gleiche Vorhaben bei verschiedenen kantonalen Behörden Beiträge beantragt. In Verbindung mit der Bestimmung über die Kürzung und Rückerstattung von Beiträgen kann die Unterlassung zu einer Kürzung beziehungsweise Rückforderung der Beiträge führen.</p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
<p>Art. 45 Verwirkung</p> <p>¹ Die Beitragsgewährung entfällt, wenn der Arbeits- oder Baubeginn oder die Bestellung vor der Beitragszusicherung oder vor der Bewilligung gemäss Absatz 2 und 3 erfolgen oder wenn wesentliche Änderungen mit oder ohne Kostenfolge während der Realisierung nicht vorgängig von der zuständigen Instanz genehmigt wurden.</p> <p>² Die für die Beitragsgewährung zuständige Instanz kann ausnahmsweise eine vorzeitige Baufreigabe erteilen, wenn dies in einem Rechtserlass vorgesehen ist. Diese Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.</p> <p>³ Muss eine nicht voraussehbare Ersatzbeschaffung unverzüglich vorgenommen werden, kann die zuständige Dienststelle eine Bestellung unter dem Vorbehalt der Beitragszusicherung bewilligen.</p>	<p>Art. 45 regelt sämtliche Fälle, die zu einer Verwirkung eines gesamten Beitrags führen. Davon zu unterscheiden ist die Kürzung oder die Rückerstattung von Leistungen im Fall von unzureichender Erfüllung gewisser Auflagen.</p> <p>Zu Abs. 1: Eine vollständige Verwirkung des Beitragsanspruchs tritt dann ein, wenn der Gesuchsteller vor Erhalt der Beitragszusicherung – grundsätzlich subventionsberechtigte – Aufwendungen tätigt oder wenn nachträglich wesentliche Änderungen am bewilligten Vorhaben vorgenommen werden, ohne dafür eine Genehmigung eingeholt zu haben. Werden diese terminlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, wird kein Beitrag gewährt. Es entfällt nicht nur der Rechtsanspruch des Gesuchstellers, sondern auch die Möglichkeit zur Beitragsgewährung. Keine Verwirkung tritt hingegen für eine allfällige Nachsubventionierung ein, wenn nicht vorhersehbare und unausweichliche Mehrkosten ohne Änderung am Projekt eintreten. Derartige Mehrkosten hat der Beitragsempfänger der zuständigen kantonalen Stelle unverzüglich zu melden. Eine Anerkennung von zusätzlichen anrechenbaren Kosten ist in einem derartigen Fall grundsätzlich möglich. Es entsteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine zusätzliche Subventionierung.</p> <p>Abs. 2 regelt einen Spezialfall. Wird vorgängig eine Baufreigabe beschlossen, soll keine Beeinträchtigung des Beitragsanspruchs eintreten. Diese Ausnahme beschränkt sich ausdrücklich auf jene Fälle von vorzeitigen Baufreigaben, welche in einem Rechtserlass – sei dies ein Gesetz oder eine Verordnung – geregelt sind. Als Beispiel dazu kann auf Art. 8 der Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (BR 932.160) verwiesen werden. Die Anpassungen gegenüber Art. 34 Abs. 2 FFG sind redaktioneller Natur. Sie tragen der bisherigen Praxis Rechnung.</p> <p>Abs. 3 nimmt die Problematik der Bestellung im Falle einer dringlichen Ersatzbeschaffung auf. Für derartige Fälle kann die zuständige Dienststelle eine Bestellung unter Vorbehalt der Beitragszusicherung genehmigen. Die Details sind auf Stufe Verordnung zu regeln.</p>
<p>Art. 46 Kürzung und Rückerstattung</p> <p>¹ Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen sind die Beiträge angemessen zu kürzen oder zurückzufordern.</p> <p>² Unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete oder nicht benötigte Beiträge sind mit Zinsen zurückzuerstatten.</p> <p>³ Die Rückforderung kann innerhalb eines Jahres seit der Feststellung geltend gemacht werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge. Vorbehalten bleiben längere gesetzliche Verjährungsfristen.</p>	<p>Abs. 1 kommt dann zur Anwendung, wenn eine an die Beitragsgewährung geknüpfte Bedingung nicht oder nicht vollständig eingehalten wird. Erfüllt der Empfänger eines Beitrags seine Aufgabe nicht wie vereinbart oder wie in der Verfügung bestimmt, so muss der Kanton seinen Beitrag kürzen oder ihn zurückverlangen, sofern er bereits geleistet wurde.</p> <p>Wird zum Beispiel ein Objekt (Grundstück, Baute, Werk) seinem Zweck entfremdet oder veräussert, so ist die Subvention samt Zins seit der Entstehung des Rückforderungsanspruchs zurückzuzahlen. Die Zinsverpflichtung steht dabei unter dem Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen. Die Höhe der Rückforderung bemisst sich aufgrund des Verhältnisses der Dauer, während welcher der Empfänger das Objekt dem Subventionszweck entsprechend verwendet hat, zur vorgesehenen Gesamtdauer.</p> <p>Die Regelung der Verjährung des Rückerstattungsanspruchs lehnt sich an die im öffentlichen Recht allgemein getroffene Lösung an.</p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
<p>Art. 47 Zusicherung und Auszahlung</p> <p>¹ Beiträge dürfen nur soweit zugesichert werden, als ihre Ablösung im Rahmen des Budgets und des Finanzplans gewährleistet ist. Dabei sind Dringlichkeit und Bedeutung der Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>² ...</p> <p>³ Die Regierung bestimmt die minimale Beitragshöhe pro Empfänger und Bereich und legt die weiteren Abwicklungsmodalitäten fest.</p>	<p>Die Zusicherung eines Kantonsbeitrags stellt <i>kreditrechtlich</i> noch keine Ausgabe <i>im Sinne von Art. 3 Abs. 2 FHG</i> dar. Die Zusicherung ist <i>deshalb</i> unter Kreditvorbehalt zu stellen. Erst die Zahlung des Beitrags wird damit ausgaben- und kreditrelevant. Zu beachten ist dabei, dass die Beiträge jeweils nach den aufgelaufenen Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kanton ausbezahlt werden sollen. Dies entspricht mit anderen Worten einer kreditrelevanten Auszahlung nach den aufgelaufenen Kosten bzw. nach Projekt- oder Baufortschritt. Damit wird jeweils ausgewiesen, welche Leistungen durch den Kanton finanziert und im jeweiligen Rechnungsjahr effektiv erbracht wurden (Botschaft zur Jahresrechnung 2014, S. 34f.).</p> <p>Die Regierung hat in Art. 34 FHV den Umgang mit Beitragszusicherungen und offenen Beitragsverpflichtungen näher geregelt.</p> <p>Zu Abs. 3: Zur Vermeidung von Bagatellsubventionen erhält die Regierung in Abs. 3 die Kompetenz, auf die Ausrichtung von Beiträgen zu verzichten, wenn diese pro Empfänger und Bereich einen Mindestbetrag nicht erreichen. Zudem wird der Regierung die umfassende Kompetenz zur Regelung der weiteren Abwicklungsmodalitäten eingeräumt. Dazu gehören die Zusicherungs-, Abrechnungs- und die Auszahlungsmodalitäten (Art. 34 und Art. 36 FHV), aber auch die Festlegung der Einzelheiten für die geringfügigen Beiträge und Bagatellsubventionen (Art. 35 FHV). Bei den Auszahlungsmodalitäten ist insbesondere die Zulässigkeit von Akontozahlungen zu regeln (Art. 51 FHV).</p>
<p>Art. 48 Beitragscontrolling</p> <p>¹ Die Regierung sorgt für ein zweckmässiges Beitragscontrolling. Der Grosse Rat ist regelmässig über die Ergebnisse zu orientieren.</p>	<p>Art und Umfang der Controlling-Massnahmen im Beitragsbereich werden bewusst nicht näher definiert. Der administrative Aufwand muss aufgrund der beschränkten Personalressourcen vertretbar bleiben. Vor allem für kleinere Beiträge sind die Anforderungen bzw. die Erhebungsarbeiten auf bescheidenem Niveau zu halten. Das Beitragscontrolling soll möglichst weitgehend in die bisherigen Steuerungsinstrumente integriert werden. Die regelmässige Information an den Grossen Rat im Beitragsbereich kann zum Beispiel im Rahmen der Budget- und Rechnungsbotschaften erfolgen. Die bisherige Praxis zur periodischen Orientierung des Grossen Rats soll weitergeführt werden. Letztmals wurde der Grosse Rat im Rahmen der Budgetbotschaft 2023 (S. 121ff.) orientiert. Die nächste Orientierung ist im Rahmen der Budgetbotschaft 2027 vorgesehen.</p>
<p>9. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	
<p>Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht vom 30. August 2007 aufgehoben.</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten des neuen total revidierten FHG wurde das geltende FFG vom 30. August 2007 vollständig aufgehoben. Die Bestimmungen über die Finanzaufsicht (Art. 38 bis 57 FFG) wurden im Rahmen einer eigenen Botschaftsvorlage an den Grossen Rat (Heft Nr. 3/2011–2012, S. 533), in ein separates Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA; BR 710.300) überführt.</p>
<p>Art. 50 Änderung bisherigen Rechts¹¹⁾</p>	<p>Die Totalrevision des FFG zur Einführung von HRM2 erforderte eine punktuelle Anpassung von insgesamt fünf weiteren Gesetzen. Davon betroffen waren das Grossratsgesetz (GRG; BR 170.100), das Gemeindegesetz (BR 175.050), das Finanzausgleichsgesetz (BR 730.200), das Strassengesetz (BR 807.100) sowie das Wasserrechtsgesetz (BR 810.100). Die Anknüpfungspunkte für die Revision waren dabei sehr unterschiedlich. Teilweise waren nur Präzisierungen nötig. Die Erläuterungen zu den Anpassungen des GRG finden sich im Abschnitt 2</p>

¹¹⁾ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

FHG	Erläuterungen zum FHG
	«Erläuterungen zum GRG». Die Erläuterungen zu den übrigen vier Gesetzesrevisionen finden sich in der Botschaft Heft Nr. 3/2011–2012 auf den S. 416ff.
<p>Art. 51 Änderung bisherigen Rechts für Begriffsanpassungen</p> <p>¹ Die Änderung von Gesetzen zur Übernahme der neuen Begriffe des HRM2 wird im Anhang¹²⁾ geregelt.</p> <p>² Grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht entsprechen, kann der Grosse Rat anpassen, soweit dies für die Übereinstimmung mit den Begriffen des HRM2 erforderlich ist.</p>	<p>Zu Abs. 1: Durch die Einführung des HRM2 wurden verschiedene Fachbegriffe neu gefasst. Davon betroffen waren die Begriffe Voranschlag, Staatsrechnung, Bestandesrechnung, Laufende Rechnung, Verwaltungsrechnung und Mittelflussrechnung. Neu werden dafür die Begriffe Budget, Jahresrechnung, Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung sowie Geldflussrechnung gebraucht. Die bisherigen Begriffe waren in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen enthalten. Die neue Terminologie soll in allen Rechtserlassen einheitlich verwendet werden. Gestützt auf Art. 51 Abs. 1 FHG wurden die erforderlichen begrifflichen Anpassungen an die HRM2-Terminologie auf Stufe Gesetz im formellen Sinne im Anhang aufgeführt. Zu ändern waren insgesamt 14 kantonale Gesetze. Nicht aufgenommen wurden das Schulgesetz, das Kindergartengesetz und das Behindertengesetz, da diese drei Erlasse zeitnah totalrevidiert wurden. Im Rahmen dieses Anhangs wurde auch der Begriff Fonds durch Spezialfinanzierung ersetzt, sofern damit keine materiellen Aspekte betroffen waren. Dies galt für den Tierseuchenfonds. Dieser bildet keinen echten Fonds im Sinne von selbstständigem Sondervermögen. Er wird als Spezialfinanzierung im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes geführt. Der Begriff «Tierseuchenfonds» wurde daher im Veterinärsgesetz (BR 914.000) durch «Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung» ersetzt. Die Ausgaben stützen sich rechtlich auf das Veterinärsgesetz.</p> <p>Zu Abs. 2: In fünf grossrätlichen Verordnungen wurde der Begriff «Voranschlag» oder «Staatsrechnung» verwendet. Dieser wurde durch die Bezeichnung «Budget» bzw. «Jahresrechnung» ersetzt. Für die erforderliche begriffliche Anpassung dieser Verordnungen wurde gemäss Art. 51 Abs. 2 FHG eine Sammelverordnung erlassen (GRP 2 2011/2012, S. 257f.). Es wurde damit ein analoges Vorgehen gewählt wie bei der Umsetzung der Schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung auf Gesetzesstufe (siehe Botschaft Heft Nr. 13/2009–2010, S. 933ff).</p> <p>Betroffen waren die folgenden fünf grossrätlichen Verordnungen, die den Begriff «Voranschlag» verwendeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO; BR 170.140) – Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport (<i>aufgehoben</i>, BR 470.100) – Verordnung zum Bundesgesetz über Schwangerschaftsberatungsstellen (BR 546.500) – Verordnung zum Opferhilfegesetz (BR 549.100) sowie – Landwirtschaftsverordnung (BR 910.050). <p>In der Anpassungsverordnung nicht enthalten war die grossrätliche Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BR 421.010). Sie wurde im Zuge der Totalrevision des Schulgesetzes per 1. August 2013 durch eine regierungsrätliche Vollziehungsverordnung ersetzt.</p>

¹²⁾ Der Anhang ist nicht im BR enthalten, siehe [KA vom 27.10.2011](#), S. 3662 ff.

FHG	Erläuterungen zum FHG
<p>Art. 52 Überführung von Bilanzpositionen</p> <p>¹ Die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlichen Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden ohne weiteres Ausgabenbewilligungsverfahren über die Bilanz vorgenommen. Vorbehalten bleibt für den Kanton Artikel 16 Ziffer 4 der Kantonsverfassung.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung wurde eine rechtlich einwandfreie Situation in Bezug auf die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen gemäss Art. 2 FHG geschaffen. Die erforderlichen Überführungen wurden direkt über die Bilanz vorgenommen. Sie benötigten keine weiteren Bewilligung bzw. Kredite.</p>
<p>Art. 53 Neubewertung der Bilanz</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen, der Rechnungsabgrenzungsposten und des Verwaltungsvermögens des Kantons mit Ausnahme der Investitionsbeiträge und der Strassen vorgenommen.</p> <p>² Aufwertungsgewinne des Finanz- und Verwaltungsvermögens sowie Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten werden direkt dem Eigenkapital gutgeschrieben oder belastet.</p> <p>³ Die Gemeinden nehmen keine Neubewertung des Verwaltungsvermögens vor.</p>	<p>Beim Übergang auf HRM2 wurde das Finanzvermögen neu bewertet und ein Aufwertungsgewinn von 853 Millionen in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2013 einer Neubewertungsreserve Finanzvermögen zugewiesen. Dazu kamen 28 Millionen aus der Auflösung von zeitlichen Abgrenzungen und Rückstellungen, sodass die Neubewertungsreserve Finanzvermögen total 880 Millionen betrug. Ebenso wurden die Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sowie die Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten neu bewertet und ein Bewertungsgewinn von 369 Millionen einer Aufwertungsreserve zugewiesen. Per 31. Dezember 2013 wurden die Neubewertungsreserve und die Aufwertungsreserve im Umfang vom 1376 Millionen auf das Eigenkapital umgebucht und somit aufgelöst (Budgetbotschaft 2014, S. 257 / Rechnungsbotschaft 2013, S. 294).</p> <p>Die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung sind im Bilanzierungs- und Bewertungskonzept festgehalten. Dieses Konzept war Bestandteil des Bilanzanpassungsberichtes zur HRM2-Einführung und wurde am 8. Oktober 2013 von der Regierung genehmigt (Prot. Nr. 942/2013).</p> <p>Die Neubewertung der Bilanzpositionen muss bei den Gemeinden erst mit dem Übergang auf HRM2 erfolgen, was bis im Jahr 2018 (vgl. Art. 54 FHG) zu geschehen hatte. Die Gemeinden haben keine Neubewertung des Verwaltungsvermögens vorzunehmen.</p>
<p>Art. 53a Aufgabe des Steuerabgrenzungsprinzips</p> <p>¹ Die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzung aufgrund des Steuerabgrenzungsprinzips wird im Jahr des Inkrafttretens der Aufhebung von Artikel 25 Absatz 3 direkt dem Eigenkapital belastet.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Aufhebung von Art. 25 Abs. 3 FHG per 31. Dezember 2015 (Botschaft zur Jahresrechnung 2014, S. 32ff.) werden die Steuererträge für den Kanton ab dem Jahr 2015 wieder wie vor dem Jahr 2013 erfasst. Verzichtet wird dabei auf die Abgrenzung der Hauptfakturierung vom Januar des Folgejahrs. Bei der Rückführung vom Steuerabgrenzungsprinzip zum Sollprinzip wurde analog vorgegangen wie bei dessen Einführung im Jahr 2013. Die per Ende 2014 abgegrenzten Steuererträge im Betrage von 479,2 Millionen wurden über das Eigenkapital aufgelöst bzw. dem Eigenkapital belastet. Die im Januar 2015 in Rechnung gestellten Steuern für das Steuerjahr 2014 wurden damit in der Rechnung 2015 ertragswirksam ausgewiesen. Die Steuererträge 2015 wurden durch dieses Vorgehen im Jahr 2015 ohne Abgrenzung ausgewiesen.</p>
<p>Art. 53b Auflösung von Beitragsrückstellungen</p> <p>¹ Die Auflösung der erfolgten Rückstellungen aufgrund von Beitragszusicherungen wird im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision von Artikel 47 Absatz 1 direkt dem Eigenkapital gutgeschrieben.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Revision von Art. 47 Abs. 1 FHG per 1. Januar 2016 betreffend Verzicht auf die Passivierung von Beitragszusicherungen (Botschaft zur Jahresrechnung 2014, S. 34ff.) wurden die bis 31. Dezember 2015 gebildeten Rückstellungen für zugesicherte und noch offene Beitragsverpflichtungen gestützt auf Art. 53b über die Bilanz aufgelöst und damit direkt dem Eigenkapital gutgeschrieben. Dies entspricht dem Vorgehen bei der Einführung der Passivierung im Jahr 2013 gestützt auf Art. 53 FHG. Per 31. Dezember 2012 wurden die zugesicherten und noch offenen Beitragsverpflichtungen in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2013 passiviert. Konkret wurden damals Rückstellungen von insgesamt 96,6 Millionen gebildet und direkt dem Eigenkapital belastet. Diese Rückstellungen betragen per 31. Dezember 2015 63,8 Millionen. Die Auszahlungen der Beiträge können ab 2016 nicht mehr über die Rückstellungen verbucht werden. Sie bilden – wie alle anderen</p>

FHG	Erläuterungen zum FHG
	Beiträge –Ausgaben und stehen wieder unter Kreditvorbehalt. Die Auszahlung jener Beiträge, welche in den Jahren 2013 bis 2015 kreditpflichtig und rechnungswirksam zugesichert wurden, war dabei von der Nachtragskreditpflicht befreit.
<p>Art. 54 Übergangsfrist für die Gemeinden</p> <p>¹ Den Gemeinden wird eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017 zur Anpassung ihres Finanzhaushalts an das Gesetz eingeräumt. Bis zu dieser Anpassung bleibt das Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht in der Fassung vom 30. August 2007 gültig.</p> <p>² Die Überführung von Bilanzpositionen und die Neubewertung der Bilanz werden auf den jeweiligen Zeitpunkt der Anpassung vorgenommen.</p> <p>³ Die Regierung kann die Übergangsfrist im Zuge eines laufenden Zusammenschlussprojektes um ein Jahr verlängern.</p>	<p>Im Rahmen der Übergangsregelung von Abs. 1 wurde den Gemeinden eine Frist bis 31. Dezember 2017 gewährt, um ihre Rechnungslegung an die kantonalen HRM2-Vorgaben anzupassen. Allfällig abweichendes kommunales Recht ging während dieser Frist vor. Ab dem 1. Januar 2018 derogierten die Bestimmungen des FHG abweichende kommunale Finanzhaushaltsbestimmungen. Für die Übergangsfrist bzw. bis zur Umstellung auf HRM2 galt für die Gemeinden ohne eigenes Finanzhaushaltsgesetz das bisherige Recht (FFG und FHVO) sinngemäss weiter.</p> <p>Gestützt auf Abs. 3 konnte die Regierung die Frist zur Einführung von HRM2 im Zusammenhang mit einer dann-aktuell anstehenden Gemeindefusion um ein Jahr verlängern.</p>
<p>Art. 55 Übergangsfrist für den Kanton</p> <p>¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Jahresrechnung wird nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht vom 30. August 2007 abgeschlossen.</p>	Das HRM2 wurde im Kanton mit dem Budget 2013 eingeführt. Die Jahresrechnung 2012 wurde noch gestützt auf das FFG abgeschlossen.
<p>Art. 56 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum¹³⁾.</p> <p>² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes¹⁴⁾.</p>	

¹³⁾ Die Referendumsfrist ist am 25. Januar 2012 unbenutzt abgelaufen.

¹⁴⁾ Mit RB vom 25. September 2012 mit Ausnahme von Art. 50 auf den 1. Dezember 2012 in Kraft gesetzt. Art. 50 wird auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV; BR 710.110)</p> <p>Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁵⁾ von der Regierung erlassen am 25. September 2012 (Stand 1. September 2024)</p>	<p>Die Erläuterungen aus der synoptischen Fassung zum Erlass der FHV vom 25. September 2012 (RB Protokoll Nr. 952) sind mit «(RB 952/2012)» gekennzeichnet.</p> <p>Die Erläuterungen aus dem Beschluss der Regierung zur Teilrevision der FHV vom 16. Dezember 2014 (RB Protokoll 1170) sind mit «(RB 1170/2014)» gekennzeichnet.</p> <p>Die Erläuterungen aus der synoptischen Fassung zur Teilrevision der FHV vom 15. Dezember 2015 (RB Protokoll Nr. 1059) sind mit «(RB 1059/2015)» gekennzeichnet.</p> <p>Die Erläuterungen aus der synoptischen Fassung zur Teilrevision der FHV vom 19. Dezember 2019 (RB Protokoll Nr. 981), sind mit «(RB 981/2019)» gekennzeichnet.</p> <p>Die Erläuterungen aus der synoptischen Fassung zur Teilrevision der FHV vom 25. Februar 2020 (RB Protokoll Nr. 111) sind mit «(RB 111/2020)» gekennzeichnet.</p> <p>Die Erläuterungen aus der synoptischen Fassung zur Teilrevision der FHV vom 20. August 2024 (RB Protokoll Nr. 659) sind mit «(RB 659/2024)» gekennzeichnet.</p> <p>Nicht mehr aktuelle oder passende Angaben wie Bezeichnungen, Verweise, Fundstellen sowie Abkürzungen in den Erläuterungen werden vom DFG in Anlehnung an Art. 11 und 12 Publikationsgesetz (BR 180.100) formlos berichtet. Nicht sinnverändernde Beispiele und Ergänzungen werden vom DFG ebenfalls formlos eingefügt.</p> <p><i>Praxisfestlegungen des DFG sind als solche bezeichnet und kursiv dargestellt.</i></p> <p><i>Grundsätzlicher Hinweis zur Auslegung der FHV:</i></p> <p><i>Die FHV bildet inzwischen ein umfassendes Regelwerk. Sie ist teilweise kasuistisch gewachsen, ohne damit alle Fälle abdecken zu wollen und zu können. Sie beinhaltet neben Vorgaben zur Budgetierung und Rechnungslegung insbesondere viele Zuständigkeitsbestimmungen. Diese sollen zusammen mit den Erläuterungen einem effizienten, kostenbewussten und transparenten Verwaltungshandeln dienen. Die relativ hohe Regeldichte beinhaltet jedoch die Gefahr von Fehlanreizen, zusätzlichen Abgrenzungsfragen und von widersinnigen Verfahren. Vor allem soll kostenbewusstes Verhalten nicht bestraft werden, im Gegenteil. Soweit ein Verhalten einem haushälterischen Umgang mit Staatsmitteln dient, ist die FHV nach dem Grundsatz auszulegen, was nicht ausdrücklich verboten ist, ist erlaubt und nicht umgekehrt.</i></p>
<p>1. Steuerung des Haushalts</p>	
<p>Art. 1 Finanzplan</p> <p>¹ Die mit dem Regierungsprogramm verknüpfte Finanzplanbotschaft enthält namentlich:</p> <p>a) die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten;</p>	<p>Die Bestimmung über den Finanzplan konkretisiert Art. 35 FHG. Sie ist ausschliesslich auf den vierjährigen Finanzplan bezogen. Dieser ist alle vier Jahre jeweils zusammen mit dem Regierungsprogramm dem Grosse Rat zur Kenntnis zu bringen. Lit. a wurde von Art. 13 lit. a des HRM2-Muster-FHG (MFHG) übernommen.</p> <p>Der mit dem Regierungsprogramm verbundene Finanzplan umfasst – wie das Regierungsprogramm – vier Jahre; der im nachfolgenden Art. geregelte IAFP hingegen nur drei Jahre. Die Unterscheidung zwischen dem</p>

¹⁵⁾ BR [110.100](#)

FHV	Erläuterungen zur FHV
<ul style="list-style-type: none"> b) einen Überblick über den Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung; c) eine Schätzung des Finanzbedarfs und seiner Deckung; d) die Entwicklung wesentlicher Finanzkennzahlen; e) einen Ausblick auf die finanzpolitischen Konsequenzen und allenfalls auf die einzuleitenden vorsorglichen Massnahmen. 	<p>vierjährigen Finanzplan und dem dreijährigen ergibt sich vor allem aufgrund der Publikation in der Finanzplanbotschaft (für 4 Jahre) und in der Budgetbotschaft (für 3 Jahre). Der Grosse Rat nimmt die Finanzplanzahlen ausschliesslich zur Kenntnis (RB 952/2012).</p>
<p>Art. 2 Budget, IAFP und Jahresrechnung</p> <p>¹ Die Regierung erlässt jährlich die Vorgaben für die Erarbeitung des Budgets, des Finanzplans und des Jahresprogramms.</p> <p>² Die Budgetbotschaft wird im Sinne eines integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP) mit einem Finanzplan für drei Jahre, einem Jahresprogramm und insbesondere mit folgenden Angaben ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) erläuternder Bericht mit den Anträgen der Regierung sowie des Obergerichts an den Grossen Rat; b) Nachweis über die Einhaltung der finanzpolitischen Richtwerte des Grossen Rates. <p>³ Sofern ein starker Bezug zum Budget oder zur Rechnungslegung besteht, können mit der Botschaft zum Budget oder zur Jahresrechnung auch Anträge für die Schaffung oder Revision von grossrätlichen Rechtserlassen aufgenommen werden. Die Regierung muss diesem Vorgehen vorgängig zustimmen.</p>	<p>Die jährliche Überarbeitung des dreijährigen Finanzplans erfolgt zusammen mit dem Budgetprozess. Zeitlich zusammen fällt damit auch die Bereinigung von Budget und Finanzplan im Rahmen der Besprechungen zwischen dem DFG und den Departementen.</p> <p>Der Finanzplan wird in der Budgetbotschaft für drei Jahre ausgewiesen. Pro Dienststelle/Rechnungsrubrik und pro Produktgruppe (auf Stufe Finanzbuchhaltung) werden ergänzend im Sinne einer integrierten Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP) die Planzahlen aufgeführt. Der IAFP und der dreijährige Finanzplan werden zu einem Instrument zusammengeführt. Die Instrumente IAFP und Finanzplan sind somit in der Version gemäss Budgetbotschaft identisch. Es wird damit Art. 62a des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG; BR 170.100) Rechnung getragen. Danach verknüpft der IAFP Aufgaben und Finanzen und wird als rollende Planung jährlich überarbeitet (RB 952/2012).</p> <p>Zu Abs. 3: Die Regierung hat dem Grossen Rat mit der Rechnungsbotschaft 2010 die Schaffung einer Albulatunnel-Reserve, mit der Rechnungsbotschaft 2014 eine Teilrevision des FHG und mit der Budgetbotschaft 2025 eine Teilrevision des GRG beantragt. Die drei Vorlagen hatten einen sehr engen Bezug zur Rechnungslegung. Das gewählte Vorgehen war zweckmässig. Den Entscheid zur Aufnahme eines grossrätlichen Rechtserlasses in eine Budget- oder Rechnungsbotschaft – sei es zur Schaffung, Aufhebung oder Revision eines Gesetzes oder einer grossrätlichen Verordnung – soll die Regierung mit separatem Beschluss vor der Verabschiedung der Botschaft fassen. Die Frage nach der Botschaftsgrundlage (separate Botschaft oder Budget- / Rechnungsbotschaft) ist dabei auch unter politischen Gesichtspunkten zu würdigen. Im Hinblick auf das unterschiedliche Verfahren zur Botschaftserarbeitung ist die Botschaftsfrage vorgängig zu klären. Dieses Vorgehen entspricht der Regelung für die Aufnahme von Verpflichtungskrediten in eine Budget- oder Rechnungsbotschaft gemäss Art. 9 Abs. 2 FHV (RB 1059/2015).</p>
<p>Art. 2a Mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht</p> <p>¹ Für die Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts massgebend ist das operative Ergebnis der ersten Stufe unter Einbezug von Auflösungen von gebildeten Vorfinanzierungen in der zweiten Stufe.</p> <p>² Ein mittelfristiger Ausgleich erfasst einen Konjunkturzyklus über die Dauer von vier bis acht Jahren.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 FHG lässt offen, welches Ergebnis der Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen sein soll. Art. 2a Abs. 1 präzisiert das massgebende Ergebnis entsprechend der geübten Praxis im Hinblick auf den finanzpolitischen Richtwert Nr. 1 des Grossen Rats. Im Budget entspricht die Definition dem Gesamtergebnis, da keine ausserordentlichen Aufwendungen und Erträge im Sinne von Art. 12 Abs. 1 FHG und auch keine Einlagen in Vorfinanzierungen (3893) budgetiert werden. Im Budget berücksichtigt werden im ausserordentlichen Ergebnis (2. Stufe) ausschliesslich die Entnahmen aus Vorfinanzierungen (4893) (RB 981/2019).</p> <p>Sowohl Art. 100 Abs. 4 der BV (SR 101), Art. 93 Abs. 2 der KV als auch Art. 6 des FHG stellen den mittelfristigen Ausgleich in das wirtschaftliche Umfeld. In Einklang mit den Erläuterungen des HRM2-Handbuchs</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>³ Bei der Festlegung des Budgets und der Steuerfüsse ist auf die Wirtschaftsentwicklung und auf das frei verfügbare Eigenkapital Rücksicht zu nehmen. Zudem ist die mutmassliche Abweichung zum erwarteten Rechnungsergebnis zu berücksichtigen; dies unter Beachtung von pauschal budgetierten Korrekturpositionen in ausgewählten Aufwand- und Ertragsgruppen.</p>	<p>zu Art. 33 MFHG ist der mittelfristige Ausgleich über einen Konjunkturzyklus zu betrachten. Der mittelfristige Zeitraum beinhaltet dabei keine fixe Zeitspanne. Er erstreckt sich zwischen vier und acht Jahren. Über diesen Zeitraum dürfen die kumulierten Ergebnisse nicht negativ ausfallen.</p> <p>Bei der Frage nach dem Ausgleich ist auch das frei verfügbare Eigenkapital zu berücksichtigen. Dies geht aus Art. 2b Abs. 3 hervor (RB 981/2019).</p> <p>Abs. 3 konkretisiert Art. 6 Abs. 3 des FHG. Er übernimmt die Bestimmung von Art. 3 Abs. 1 des FHG vor 2013. Dieser Passus ist ganz auf den Kantonshaushalt zugeschnitten und wurde in das für die Gemeinden gültige FHG vom 2012 nicht übernommen. Numerische Vorgaben zu dieser Bestimmung legt der Grosse Rat jeweils im finanzpolitischen Richtwert Nr. 1 betreffend maximal zulässigem Aufwandüberschuss fest. Dieser Richtwert berücksichtigt, dass die Rechnungen in der Regel besser abschliessen als die jeweiligen Budgets (RB 981/2019). Um die Budgets im Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung rechnungsnäher auszugestalten und die systematischen Verbesserungen der Rechnungen gegenüber den jeweiligen Budgets möglichst gering zu halten, werden bei ausgewählten Aufwand- und Ertragsgruppen pauschale Korrekturpositionen in die Budgets aufgenommen (Minusaufwand und Mehrertrag). Davon betroffen sind der Personalaufwand, die Globalbudgets der Dienststellen (beim Sachaufwand und den Entgelten) sowie die Investitionsbeiträge an Dritte und deren Abschreibungen. Diese «Pufferpositionen» haben im Budget 2024 mit total 28 Millionen ein insgesamt beachtliches Volumen erreicht. Mit der Ergänzung von Abs. 3 wird diese Praxis gesetzlich abgestützt. Diese Korrekturpositionen sind relevant für die Frage der erwarteten Abweichung des Budgets zur jeweiligen Rechnung und damit für die Beurteilung eines ausgeglichenen Budgetergebnisses. Die Höhe der «Pufferpositionen» ist jährlich neu zu prüfen. Sie haben keinen Einfluss auf den Budgetprozess und die Budgets der einzelnen Dienststellen. Sämtliche Budgetpositionen sind unabhängig davon möglichst realitätsnah und ohne Reserven bzw. ohne ausgeprägte Vorsicht zu dotieren (RB 659/2024).</p>
<p>Art. 2b Verfügbares Eigenkapital</p> <p>¹ Das verfügbare Eigenkapital umfasst das zweckgebundene und das frei verfügbare Eigenkapital.</p> <p>² Das zweckgebundene Eigenkapital umfasst Verpflichtungen und Vorstüsse gegenüber den Spezialfinanzierungen im Eigenkapital sowie Vorfinanzierungen gemäss Artikel 24.</p> <p>³ Das frei verfügbare Eigenkapital steht zur Deckung von Aufwandüberschüssen der Erfolgsrechnung gemäss Artikel 2a Absatz 1 und für die Bildung von Vorfinanzierungen gemäss Artikel 24 zur Verfügung. Es entspricht dem Bilanzüberschuss abzüglich:</p>	<p>Das gemäss HRM2 auszuweisende Eigenkapital (EK; Kontogruppe 29) ist für die Steuerung des Kantonshaushaltes nicht relevant. Es beträgt per 31. Dezember 2024 rund 3,3 Milliarden Franken. Für die Beurteilung des finanzpolitischen Spielraums von Bedeutung ist das verfügbare EK (= Bilanzüberschuss; 299), davon insbesondere das frei verfügbare EK.</p> <p>Die Definition des zweckgebundenen EK ergibt sich unmittelbar aus den HRM2-Vorgaben zur Bilanz. Es besteht aus den zwei Komponenten Vermögen von SF im EK (290) und Vorfinanzierungen gemäss Art. 24 (293). Nicht vorgesehen und damit nicht Teil des verfügbaren EK sind Rücklagen sowie nicht mehr separat ausgewiesene Aufwertungsreserven des Finanzvermögens.</p> <p>Das frei verfügbare EK leitet sich nicht aus den HRM2-Vorgaben ab. Es handelt sich hier um eine finanzpolitische Grösse. Es steht zur Deckung von konjunkturbedingten Aufwandüberschüssen der Erfolgsrechnung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FHG sowie für neue Vorfinanzierungen des Grossen Rats zur Verfügung. Mit der Bestimmung werden sowohl die besondere Bedeutung dieser Grösse zum Ausdruck gebracht als auch die verwendete Berechnungsmethodik transparent festgelegt. In der Botschaft zur Jahresrechnung 2016 wurde dieses Eigenkapital erstmals im Detail ausgewiesen. Es beträgt per 31. Dezember 2024 927 Millionen</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>a) des Verwaltungsvermögens ohne die bundesfinanzierten Darlehen, nämlich Darlehen gemäss Neuer Regionalpolitik, Darlehen an die Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft Graubünden sowie Darlehen aus forstwirtschaftlichen Investitionskrediten;</p> <p>b) der Aktien und Anteilscheine im Finanzvermögen, welche im politischen Interesse gehalten werden.</p>	<p>Franken.</p> <p>Der Bilanzüberschuss (299) entspricht dem Gesamteigenkapital (29) abzüglich dem zweckgebundenen bzw. in Spezialfinanzierungen (290) sowie in Vorfinanzierungen (293) reservierten Eigenkapital.</p> <p>Dem Bilanzüberschuss stehen das in Sach- und immateriellen Anlagen sowie in Darlehen und Beteiligungen gebundene Verwaltungsvermögen (14) gegenüber. Die NRP-Darlehen (Konten 1445.5) sowie Darlehen der Landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft (1445.6001.,6002.,6999) und die forstwirtschaftlichen Investitionskredite (1442.0) sind durch den Bund finanziert und nicht durch Eigenkapital abzudecken.</p> <p>Ebenfalls nicht zur Deckung von Aufwandüberschüssen zur Verfügung stehen die im politischen Interesse gehaltenen Beteiligungen im Finanzvermögen. Dazu gehören die im übergeordneten politischen Interesse gehaltenen PS der GKB, Aktien der Ems-Chemie Holding AG, der Swissgrid AG sowie der Kraftwerke (1070.0) und die aus politischem Vollzugsinteresse gehaltenen 21 weiteren Beteiligungen, welche ohne gesetzliche Verpflichtung der Aufgabenerfüllung dienen (1070.2). Diese Beteiligungen werden unabhängig von der jeweiligen Finanzlage des Kantons gehalten. Sie stehen nicht zur Deckung von Defiziten oder zur Deckung des Liquiditätsbedarfes zur Verfügung. Vom Bilanzüberschuss nicht abzuziehen sind hingegen die Aktien und Anteilscheine für Anlagezwecke (1070.8; Tresorerie).</p> <p>Sämtliche Transaktionen dieser im politischen Interesse gehaltenen Finanzanlagen sind unabhängig von der Betragshöhe von der Regierung zu entscheiden (abschliessende Kompetenz der Regierung gemäss Art. 34 FHG). Sie sind im Anhang der Jahresrechnung im Verzeichnis der Finanzanlagen unter «Anteil Aktien aus übergeordnet politischem Interesse gehalten» und «Anteil Aktien und Anteilscheine im politischen Vollzugsinteresse gehalten» aufgeführt. Die Bearbeitung und Auflage eines entsprechenden Regierungsantrags erfolgt durch das jeweilige Fachdepartement.</p> <p>Grössere jährliche Wertschwankungen erfahren die aus übergeordnetem politischen Interesse gehaltenen Aktien. Sie dienen nicht den operativen Tätigkeiten zur Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben. Die Wertschwankungen dieser Anlagen gehören damit nicht zum operativen Ergebnis (1. Stufe), dies unabhängig davon, ob es sich dabei um realisierte oder nicht realisierte Gewinne oder Verluste handelt. Dadurch wird das operative Ergebnis (1. Stufe) der Erfolgsrechnung frei von verzerrenden und jährlich stark schwankenden Wertberichtigungen ausgewiesen, was zugleich einen transparenten Mehrjahresvergleich ermöglicht. Diese im Einklang mit Art. 12 FHG stehende Verbuchungspraxis bedeutet eine Abweichung zu den HRM2-Fachempfehlungen 03 «Kontenrahmen und funktionale Gliederung» vom 25. Januar 2008 sowie 06 «Wertberichtigungen von Aktiven» vom 28. Januar 2022 und wird entsprechend im Anhang zur Jahresrechnung deklariert (siehe Erläuterungen zu Art. 12 FHG).</p> <p>Da das frei verfügbare EK keine auf HRM2 basierende Grösse ist, wird ab 2018 auf den Ausweis dieser Kennzahl in der Jahresrechnung im engeren Sinne verzichtet. Der Ausweis erfolgt in dem für die finanzpolitische Steuerung relevanten Abschnitt «Bericht der Regierung» der Botschaft zur Jahresrechnung (RB 981/2019).</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>Art. 3 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung</p> <p>¹ Das Handeln ist auf seine Wirkungen auszurichten.</p> <p>² Das Budget der Dienststellen wird nach folgenden Vorgaben gebildet:</p> <p>a) Die Leistungen werden nach Produkten und Produktgruppen gegliedert und mit dazugehörigen Zielen und Indikatoren ergänzt;</p> <p>b) Die Ziele und Indikatoren konkretisieren die vom Grossen Rat vorgegebenen Wirkungen der Produktgruppen und decken deren wesentlichen Vorgaben ab.</p> <p>³ Die Departemente schliessen mit ihren Dienststellen Leistungsvereinbarungen ab.</p> <p>⁴ Die mehrjährige Verknüpfung der Finanzen und Leistungen erfolgt im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP).</p>	<p>Der in Art. 5 Abs. 1 FHG festgehaltene Grundsatz der Wirkungsorientierung wird in der kantonalen Verwaltung seit 2010 flächendeckend gemäss den Prinzipien der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (ehemals GRiforma) umgesetzt. Mit diesem Artikel werden die für den Kanton geltenden Grundsätze der Steuerung von Leistungen und Finanzen zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) konkretisiert.</p> <p>Abs. 1 hält fest, dass mit den vom Grossen Rat gesprochenen Mitteln nicht nur eine bestimmte Leistung erbracht, sondern die grösstmögliche Wirkung erzielt werden soll.</p> <p>In Abs. 2 werden die Vorgaben von Art. 63 GRG konkretisiert. Zur Umsetzung und Messung der Wirkungsvorgaben legt die Regierung pro Produktgruppe Ziele und darauf basierende Indikatoren fest (lit. a). Dabei sind die Ziele so zu wählen, dass die Wirkungen der Produktgruppen breit abgedeckt sind (lit b). Die Mittelzuweisung durch den Grossen Rat stützt sich auf Art. 36 FHG. Das vom Grossen Rat zu beschliessende und kreditrechtlich relevante Globalbudget entspricht dabei dem Aufwand- / Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung bzw. Ausgabenüberschuss in der Investitionsrechnung ohne Einzelkredite der Dienststellen, d.h. über alle Produktgruppen der Dienststelle kumuliert. Ergänzend werden weiterhin die Produktgruppensaldos ausgewiesen. Diese auf die Produktgruppen aufgeschlüsselten Aufwendungen und Erträge beziehen sich jedoch seit dem Budget 2013 nur noch auf Finanzbuchhaltungszahlen (bis Budget 2012 Kosten und Erlöse gemäss Kosten- und Leistungsrechnung; KLR). Die nicht mehr für alle Dienststellen obligatorische KLR ist entsprechend seit dem Budget 2013 ein internes Instrument ohne kreditrechtliche Aussenwirkung.</p> <p>Zu Abs. 3: Das WOV-Element der Leistungsvereinbarung (LV) mit den Dienststellen wurde in direkter Verbindung mit dem vierjährigen Regierungsprogramm (inkl. Entwicklungsschwerpunkten) konzipiert. Bis Ende 2024 waren sie periodisch, d.h. grundsätzlich mindestens einmal pro Legislaturperiode abzuschliessen. Die Erfahrungen mit diesen LV haben nun aber gezeigt, dass sich das Regierungsprogramm nur sehr punktuell auf die Aufgaben der Dienststellen auswirkt. Der Zusatz «periodisch» wurde deshalb gestrichen. Die LV sind nach Bedarf zu aktualisieren und nicht periodisch. Das DFG stellt dabei eine Vorlage zur Verfügung (Intranetseite der Finanzverwaltung (FIVE) > Leistungsvereinbarungen).</p> <p>(Beschlossen hat der Grosse Rat im Übrigen den Verzicht auf eine vierjährige Neufestlegung der Produktgruppen und Wirkungen im Zuge der Teilrevision von Art. 62 und 63 GRG im Rahmen der Botschaft zum Budget 2025.) (RB 659/2024).</p> <p>Zu Abs. 4: Der integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) verknüpft die in den Produktgruppen gebündelten Leistungen mit den Finanzen für die Finanzplanjahre. Konkret basiert der IAFP auf den jährlich rollend aktualisierten Finanzplanzahlen. Die Aufwendungen und Erträge einer Dienststelle mit mehreren Produktgruppen werden im IAFP zusätzlich für die Planjahre analog dem Budget auf diese Produktgruppen aufgeschlüsselt. Es handelt sich dabei um reine Finanzbuchhaltungszahlen (RB 952/2012).</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>Art. 4 Einzelkredite</p> <p>¹ Ergänzend zu den Einzelkrediten gemäss Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes¹⁶⁾ sind insbesondere folgende Konten als Einzelkredite zu führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Konten im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund; b) Interne Verrechnungen zwischen Spezialfinanzierungen, den Sonderrechnungen sowie den kantonalen Gerichten einerseits und anderen Rechnungsrubriken andererseits; c) Konten mit Beträgen, die von den Dienststellen nicht beeinflussbar und betragsmässig wesentlich sind; d) Konten mit Beträgen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag der Dienststellen stehen; e) Konten mit Beträgen ohne Rechtsgrundlage zur Erfüllung einer verfassungsmässigen Aufgabe gemäss Artikel 33 Absatz 1 Litera a des Finanzhaushaltsgesetzes. 	<p>Gemäss Art. 15 Abs. 2 FHG richten sich die jährlichen Leistungen von Verpflichtungskrediten nach den Einzelkrediten und gemäss Art. 36 Abs. 2 FHG legt der Grosse Rat die Einzelkredite fest. Diese Aufzählung der Einzelkredite im FHG ist nicht abschliessend und wird durch Art. 4 FHV ergänzt:</p> <p>Lit. a hält fest, dass die Kredite für die Aufwendungen des Kantons im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund als Einzelkredite zu führen sind. Gemäss Art. 37 Abs. 4 FHG legt der Grosse Rat diese Kredite in eigener Kompetenz fest. Dies lässt sich aus referendumsrechtlicher Sicht nur in Form von Einzelkrediten korrekt und transparent umsetzen. Aus der Kontobezeichnung ist für den Grossen Rat ersichtlich, dass es sich um Einzelkredite im Rahmen von Programmvereinbarungen handelt. Ausgenommen davon sind Leistungen, die vom eigenen Personal erbracht werden. So sind beispielsweise die kantonalen Leistungen im Rahmen der Programmvereinbarung Wild- und Wasservogelschutzgebiete aus der Erfolgsrechnung nicht ersichtlich. Sie müssten bei Bedarf mit der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt werden.</p> <p>Das Führen von Einzelkrediten für interne Verrechnungen gemäss lit. b (zwischen Spezialfinanzierungen (SF), Sonderrechnungen sowie den kantonalen Gerichten einerseits und anderen Rechnungsrubriken andererseits) steht im Zusammenhang mit Art. 32 FHV und dem Verrechnungskonzept. Bei sämtlichen SF, Sonderrechnungen sowie kantonalen Gerichten müssen die Leistungen kreditmässig verrechnet werden. Andernfalls würden ihre Ergebnisse verfälscht. Die Aufwendungen (39) und die Gutschriften (49) sind dabei gegenseitig als Einzelkredit zu führen. Diese Beträge sind in der Regel nachtragskreditbefreit. Interne Verrechnungen zugunsten einer Spezialfinanzierung oder Sonderrechnung sind jedoch grundsätzlich kreditpflichtig. Sie haben den Charakter von Beiträgen. Diese sind ebenfalls beidseitig als Einzelkredite zu führen. Als Sonderrechnung bezeichnet werden das Strassenverkehrsamt (Rubrik 3130) sowie der Vollzug Arbeitslosenversicherungsgesetz (Rubrik 2241).</p> <p>Die Konten gemäss lit. c sind betragsmässig von den Dienststellen nicht beeinflussbar. In der Regel handelt es sich um Konten, die gemäss Art. 20 Abs. 3 lit. a, b, e oder Art. 21 Abs. 1 lit. e FHG nachtragskreditbefreit sind. Dazu gehören zum Beispiel die fallbezogenen Aufwendungen der Staatsanwaltschaft und der kantonalen Gerichte oder die Abschreibungen von Verwaltungsvermögen und von Forderungen. Ebenfalls als Einzelkredite werden die Mitgliederbeiträge an die Direktorenkonferenzen (unter Dienstleistungen Dritter) erfasst. Als beeinflussbar betrachtet werden hingegen alle anderen Mitgliederbeiträge, welche ausnahmslos als Dienstleistungen Dritter im Rahmen der Globalbudgets erfasst werden. Blosser Gönnerbeiträge, welche in der Gruppe Beiträge (363) als Einzelkredite auszuweisen wären, sind generell ausgeschlossen. Sie würden dem Grundsatz der Sparsamkeit (Art. 5 FHG) widersprechen. Mit der Separierung der nicht beeinflussbaren Konten soll die Steuerung des Globalbudgets verbessert werden. Die nicht beeinflussbaren Grössen sind oft auch schwer budgetierbar (RB 952/2012). Dabei soll jedoch die betragsmässige Wesentlichkeit berücksichtigt und damit auf Bagatell-Einzelkredite verzichtet werden. Für die praktische Handhabung sollen die Beträge als Orientierungsgrösse im Budget und IAFP jährlich mindestens 10 000 Franken betragen; dies analog zum Schwellenwert für interne Verrechnungen. Unter dieser Schwelle bilden diese Konten grundsätzlich Teil des Globalbudgets. Konkret betroffen sind vor allem die Konten 3181 «Tatsächliche Forderungsverluste». Es handelt sich um nachtragskreditbefreite Positionen. Die Nachtragskreditbefreiung gilt auch für den Fall einer allfälligen Überschreitung eines Globalbudgets infolge eines überraschend hohen Rechnungsbetrags. Mit der</p>

¹⁶⁾ [BR 710.100](#)

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p>Betragsschwelle wird die Gesamtzahl der Einzelkredite nicht unnötig aufgebläht. Die Einzelkredite werden vor allem mit Blick auf die Steuerungsmöglichkeiten des Grossen Rats geführt. Nicht beeinflussbare Konten bilden hier einen Fremdkörper, dies insbesondere, wenn es sich um finanzpolitisch nicht relevante Bagatellbeträge handelt. In Kauf genommen wird der Nachteil, dass gleichartige Konten in verschiedenen Dienststellen je nach Plangrösse unterschiedlich erfasst bzw. ausgewiesen werden. Es wird bewusst auf eine betragsmässige Fixierung in der Verordnung verzichtet. Die Umsetzung soll pragmatisch mit einem gewissen Spielraum erfolgen. Ein Wechsel ist nur vorzunehmen, wenn Gewähr besteht, dass er langfristigen Charakter hat (RB 659/2024). Der Ausweis erfolgt dabei in der Botschaft zur Rechnung gleich wie in der Botschaft zum entsprechenden Budget. In der Botschaft zum Budget soll im entsprechenden Kommentar auf den Wechsel hingewiesen werden.</p> <p>Zu lit. e: Zur Erfüllung einer verfassungsmässigen Kantonsaufgabe (siehe Abschnitt 6. bzw. Art. 75 bis Art. 92 KV) kann der Grosse Rat gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit. a FHG ohne Rechtsgrundlage wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken pro Einheit und Jahr und einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken beschliessen. Davon betroffen sind jeweils nur sehr wenige Ausgabenpositionen. Entsprechend der bisherigen Praxis, wonach von dieser Regelung betroffene Ausgaben in der Budgetbotschaft im Bericht der betroffenen Dienststelle separat zu erwähnen sind, wurde die Führung von Einzelkrediten in Litera e von Art. 4 Abs. 1 aufgenommen. Die Ausgaben sind dem Grossen Rat im Budget in Form von separaten Einzelkrediten durch einen Kommentar erkennbar als Ausgaben gestützt auf den entsprechenden KV-Artikel in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 lit. a FHG zu beantragen (siehe z. B. Budgetbotschaft 2025, S. 178, Einzelkredit 2240.363611). Es sind dafür keine separaten Antragsziffern und auch keine separaten Beschlüsse der Regierung erforderlich (RB 981/2019).</p> <p>Das DFG entscheidet im Einzelfall im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle über die Zuordnung der Konten zu den Einzelkrediten oder Globalbudgets und hinterlegt die entsprechenden Grundlagen im nsp Abteilungskontenplan (RB 952/2012).</p>
<p>Art. 5 Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung</p> <p>¹ Die Verursacher besonderer Vorkehrungen und Aufwendungen sowie die Nutzniesser besonderer Leistungen haben in der Regel die Kosten zu tragen. Für Härtefälle beschliesst die Regierung Ausnahmen.</p> <p>² Wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind, soweit zumutbar, abzugelten.</p>	<p>Zu Abs. 1: Gemäss Art. 93 Abs. 4 KV sind die Kosten grundsätzlich durch die Verursacher zu tragen. Zu beachten ist, dass es sich beim Verursacherprinzip und der Vorteilsabgeltung gemäss Art. 5 Abs 1 FHG um einen Haushaltsgrundsatz handelt, der den Regelfall bezeichnet. Dieser Sachverhalt wird mit dem Zusatz «in der Regel» klargestellt. Die Bemessung der Gebührenhöhe hat sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu richten und nicht nach der Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen. Die Regierung kann Ausnahmen zulassen. Derartige Ausnahmen können entweder im Einzelfall oder generell-abstrakt (Verordnung) beschlossen werden (RB 952/2012).</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
2. Kreditrecht	
<p>Art. 6 Verpflichtungskredite</p> <p>1. Arten</p> <p>¹ Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.</p> <p>² Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm mit mehreren Vorhaben.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 37 Abs. 2 und 3 MFHG. Sie definiert die in Art. 15 Abs. 1 FHG enthaltenen Begriffe Objektkredit und Rahmenkredit.</p> <p>Die Frage, ob ein derartiger Kredit dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden muss, ist im Einzelfall nach finanzrechtlichen Kriterien zu prüfen. Dem Grossen Rat können dabei auch Verpflichtungskredite (VK) unterbreitet werden, die nicht dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegen, wie zum Beispiel für die mehrjährigen Programmvereinbarungen mit dem Bund (sogenannt freiwillige Verpflichtungskredite). Siehe hierzu Erläuterungen zu Art. 9 FHV betreffend kantonale Vorhaben.</p> <p>Objektkredite betreffen ein Einzelvorhaben. Es kann sich dabei um einmalige oder um wiederkehrende Ausgaben handeln.</p> <p>Mit dem Rahmenkredit wird die Regierung ermächtigt, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum genehmigten Betrag Verpflichtungen einzugehen. Mit dem Kreditantrag an den Grossen Rat hat die Regierung die notwendigen näheren Erläuterungen zu geben und beispielsweise auch die Folgekosten aufzuzeigen, damit die Beschlussfassung unter Abwägung aller wesentlicher Gesichtspunkte erfolgen kann (RB 952/2012).</p>
<p>Art. 7</p> <p>2. Bestandteile</p> <p>¹ Der Verpflichtungskredit umfasst alle nach dem Grundsatz der Einheit der Materie zusammengehörenden und in der Finanzbuchhaltung zu erfassenden Aufwände und Erträge oder Ausgaben und Einnahmen, die nach der Genehmigung zur Realisierung des Vorhabens nötig sind.</p> <p>² Er kann für unvorhergesehene Aufwände oder Ausgaben eine Reserve von höchstens zehn Prozent beinhalten.</p> <p>³ Enthält ein Vorhaben sowohl frei bestimmbare als auch gebundene Ausgaben, sind diese auszuweisen.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Frage nach den Bestandteilen eines VK richtet sich nach dem Grundsatz der Einheit der Materie. Gemäss Lehre und Rechtsprechung des Bundesgerichts beinhaltet dieser Grundsatz sowohl ein Trennungsverbot als auch einen Vermengungsvorbehalt. So dürfen einerseits Ausgaben, die in einem direkten sachlichen Zusammenhang stehen, nicht künstlich aufgeteilt werden. Andererseits dürfen mehrere verschiedenen Gegenstände nur dann zu einer Vorlage zusammengefasst werden, wenn die Ausgaben sich gegenseitig bedingen oder einem gemeinsamen Zweck dienen, der zwischen ihnen eine enge sachliche Verbindung schafft. Der Grundsatz der Einheit der Materie ist sowohl für einen obligatorischen VK mit Unterstellung unter das Finanzreferendum als auch für einen freiwilligen Absicherungs-VK mit gebundenen Ausgaben im Sinne von Art. 33 Abs. 2 FHG zu beachten. Was gemäss diesem Grundsatz jeweils zu berücksichtigen ist, ist im Einzelfall zu klären. Es besteht jeweils ein Ermessensspielraum bei der Zurechnung von Projektbestandteilen. Dieser Spielraum kann vor allem bei einem Absicherungs-VK relativ gross sein. Hier darf die Budgethoheit des Grossen Rats nicht beeinträchtigt werden. Zentral ist jeweils die Beschreibung des Zwecks und Gegenstandes im Antrag an den Grossen Rat. Bei einem freiwilligen Absicherungs-VK hat der Grosse Rat dabei einen grossen Entscheidungsspielraum. Er kann einen derartigen VK z. B. auch dann befristen, wenn das Vorhaben bis zum Fristablauf nicht abgeschlossen oder der Zweck erreicht sein wird. Enthält ein Verpflichtungskreditantrag auch Mittel für die befristete Anstellung von kantonalem Personal, ist der Grosse Rat im Antrag über den vorgesehenen Anstellungsumfang zu orientieren (siehe dazu Art. 14 Abs. 1^{bis} FHV). Nicht eingerechnet werden jedoch kalkulatorische Gemeinkosten sowie kalkulatorische Zinsen. Es handelt sich dabei um Positionen ausserhalb der Finanzbuchhaltung. In der Botschaft ist je nach Vorlage auch auf derartige Kosten hinzuweisen. Bei einem Bauprojekt sind all jene Aufwendungen aufzunehmen, die ab dem Zeitpunkt der Genehmigung bis zu dessen betriebsfähigem Gebrauch anfallen. Darunter fallen allfällig weitere Projektierungskosten, der Landerwerb oder die Übertragung von Grundstücken vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, die Baukosten einschliesslich der Kosten für Provisorien und der für den sachgemässen Gebrauch</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p>erforderlichen Ausstattungen (RB 952/2012, ergänzt 2020).</p> <p><i>Praxisfestlegungen DFG zu Abs. 1:</i></p> <p><i>Die Frage der Bestandteile des VK ist zentral für die korrekte Abrechnung des VK gemäss Art. 10 FHV. Gemäss Art. 7 Abs. 1 FHV werden alle Aufwände und Erträge oder Ausgaben und Einnahmen, die nach der Genehmigung des VK zur Realisierung des genehmigten Vorhabens anfallen, dem VK zugerechnet. Nicht im ursprünglich genehmigten Vorhaben enthaltene Erweiterungen (bei Informatikprojekten z. B. mittels Change Requests; CR) werden bis zur Abrechnung des VK ebenfalls diesem zugerechnet (Gleichzeitigkeit der Umsetzung). Reicht der ursprünglich genehmigte VK dafür nicht, ist vor Eingehen der Verpflichtungen für die Erweiterungen ein entsprechender Zusatzkreditantrag gemäss Art. 17 FHG zu stellen.</i></p> <p><i>Bei einem Brutto-VK können aufwand- oder ausgabenmindernde, sachbezogene Erträge oder Einnahmen bis 1 Prozent des Brutto-VK, maximal aber 100 000 Franken als Minusaufwand oder Minusausgaben zu Gunsten des Brutto-VK Einzelkredits verbucht werden. Darüber hinaus gehende Erträge oder Einnahmen sind zu Gunsten von dem Brutto-VK zugehörigen Einzelkrediten zu verbuchen und deren kreditrechtliche Behandlung ist im Einzelfall mit dem DFG zu klären.</i></p> <p><i>Für die Frage der zeitlichen Abgrenzung von Planungsaufwendungen bei einem anstehenden VK ist der Zeitpunkt der VK-Genehmigung relevant. Gemeint ist damit nicht der Tag des Beschlusses, sondern der Wirksamkeit des Beschlusses. Dies kann bei freiwilligen VKs im Rahmen einer Budgetbotschaft mit Beschluss anfangs Dezember noch ein paar Tage dauern (bis zum 1. Januar des Folgejahrs). Rechnungen und Zahlungen im alten Jahr sind noch nach geltendem Standard dem alten Jahr zu belasten, dies können auch die Tage nach der Budgetgenehmigung sein. Bei VK-Genehmigungen des Grossen Rats mit fakultativem Referendum liegen zwischen dem Beschluss und der Rechtswirksamkeit zwar 90 Tage (bis zum Ablauf der Referendumsfrist). Hier ist die Unterscheidung bzw. Differenzierung faktisch aber nicht relevant. Innerhalb dieser Zeit gilt ein Ausgabenstopp. Analoges gilt für den Fall einer Volksabstimmung über einen VK.</i></p> <p>Zu Abs. 2: Bezogen auf die Bruttokreditsumme darf ein VK wie bisher eine Reserve für Unvorhergesehenes von maximal 10 Prozent beinhalten.</p> <p>Abs. 3 regelt einen Spezialfall mit einem VK, der sowohl finanzrechtlich gebundene als auf frei bestimmbare Ausgaben beinhaltet. Diese Bestandteile sind im Detail darzulegen. Die Frage nach dem Finanzreferendum richtet sich ausschliesslich nach den frei bestimmbaren Ausgaben (RB 952/2012).</p> <p>Zum aufgehobenen Abs. 4: Bis Ende 2014 war in Abs. 4 eine ausdrückliche Vorgabe enthalten, dass für jeden Brutto-VK in der Erfolgs- oder Investitionsrechnung grundsätzlich nur ein Konto zu führen ist. Die Kreditsteuerung würde bei zahlreichen Einzelkrediten übermässig erschwert. Sind verschiedene Aufwandkategorien betroffen (z. B. Personal- und Sachaufwand sowie Beiträge) wird mit dieser Vorgabe jedoch der Grundsatz der Artengliederung gemäss Ziff. 9 und 10 des FHV-Anhangs verletzt. Diese Unschärfe ist im Hinblick auf eine einfache Kreditsteuerung vertretbar. Abs. 4 wurde in der Revision vom 16. Dezember 2014 mit dem Hinweis auf eine ausschliesslich redaktionelle Vereinfachung aufgehoben. Mit der Aufhebung war keine materielle Änderung beabsichtigt. Der Grundsatz gilt weiterhin. Er leitet sich aus dem FHG ab (Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 lit b FHG, RB 1170/2014).</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>Art. 8 3. Preisstandklausel</p> <p>¹ Enthält der Verpflichtungskredit eine Preisstandklausel, erhöht oder vermindert er sich bis zur Auftragsvergabe im Ausmass der Indexveränderung und nach der Auftragsvergabe gemäss der vertraglichen Regelung.</p> <p>² ...</p> <p>³ Die Teuerungsberechnung erfolgt für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Berechnung des Kostenvoranschlags (Preisbasis des Verpflichtungskredits) und der Auftragsvergabe aufgrund des im Beschluss angegebenen Indexstandes.</p> <p>⁴ Für die Zeit zwischen der Vergabe und der Ausführung beziehungsweise Lieferung werden mit den Unternehmern und Lieferanten vertragliche Abmachungen für die Übernahme allfälliger Lohn- und Materialteuerungen getroffen. Es darf höchstens die tatsächlich eingetretene Teuerung verrechnet werden.</p>	<p>Die Bestimmung präzisiert Art. 15 Abs. 4 FHG. Da sich der massgebende Kredit im Ausmass der Veränderung des dem Kreditbeschluss zu Grunde gelegten Preisindex erhöht oder vermindert, ist für teuerungsbedingte Mehrausgaben kein Zusatzkredit notwendig.</p> <p>Sowohl das FHG als auch die FHV lassen die Wahl des Preisindex offen. Der Grosse Rat / das Volk legt den dem Kreditbeschluss zu Grunde liegenden Index fest. Bei Bauvorhaben wird seit dem Jahr 2003 der – halbjährlich vom BfS ermittelte – «Schweizerische Baupreisindex, ganze Schweiz, Hochbau» verwendet. Dieser Index wird ausschliesslich für Hochbauten und damit nicht für die kantonalen Tiefbauten verwendet (RB 952/2012).</p> <p>Bei Baubotschaften an den Grossen Rat mit einem VK-Antrag, der mit einer Preisstandklausel versehen ist, ist darauf hinzuweisen, dass für die Teuerungsberechnung nach Auftragsvergabe gemäss Abs. 4 die jeweils werkvertragliche Regelung massgebend ist.</p> <p>Zur Aufhebung von Abs. 2: Diese Bestimmung regelte einen Spezialfall von Netto-Verpflichtungskrediten unter Anwendung der Preisstandklausel ohne eine teuerungsbedingte Anpassung der entsprechenden Einnahmen. Neu soll die Anwendung der Teuerungsklausel in den VK-Beschlüssen präzise festgelegt werden, was allein aufgrund der Transparenz geboten ist. Die Regelung gemäss Abs. 2 war inhaltlich zwar nachvollziehbar, sie machte als generell-abstrakter Erlass aber keinen Sinn, da die Regelung im Einzelfall individuell-konkret vom Grossen Rat oder dem Volk zu beschliessen ist. Zudem war die Voraussetzung der Nicht-Indexierung von Einnahmen zu eng gefasst. Es würde auch eine Orientierung der Einnahmen an der Kostenentwicklung ausreichen. Es gilt die gewählte Regelung im jeweils gefassten Beschluss (RB 659/2024).</p> <p><i>Praxisfestlegung DFG:</i></p> <p><i>Die Abs. 3 und 4 konkretisieren, wie das Ausmass der Veränderung des Verpflichtungskredits durch die Preisindexveränderung gemäss Abs. 1 ermittelt wird. Für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Berechnung des Kostenvoranschlags (Preisbasis des Verpflichtungskredits) und der Auftragsvergabe verändert sich der Verpflichtungskredit aufgrund des dem Kreditbeschluss zu Grunde liegenden Preisindex (Abs. 3). Für die Zeit zwischen der Vergabe und der Ausführung verändert sich der Verpflichtungskredit gemäss den vertraglich getroffenen Abmachungen mit den Unternehmern und Lieferanten betreffend die Übernahme allfälliger Lohn- und Materialteuerung. Dabei ist zu beachten, dass höchstens die tatsächlich eingetretene Teuerung verrechnet werden darf (Abs. 4).</i></p> <p><i>Bei der Abrechnung des VK wird die Veränderung des mit einer Preisstandklausel beschlossenen Kreditbetrags wie folgt ermittelt:</i></p> <p><i>Bruttokredit gemäss Botschaft (Angabe des Preisstands) in Franken</i> + <i>Indexveränderung bis Auftragsvergabe gemäss Art. 8 Abs. 3 FHV in Franken</i> + <i>Werkvertragliche Teuerung ab Auftragsvergabe gemäss Art. 8 Abs. 4 FHV in Franken</i> = <i>Bruttokredit inkl. Veränderung Baupreisindex gemäss Art. 8 Abs. 1 FHV in Franken</i></p> <p><i>Der teuerungsbereinigte Kreditbetrag wird bei der Abrechnung nicht durch allfällige Mehrausgaben gemäss Art. 17 Abs. 3 FHG verändert. Im Ausmass von allfälligen, ausgewiesenen Mehrausgaben gemäss Art. 17. Abs. 3 FHG kann der teuerungsbereinigte Verpflichtungskredit jedoch ohne Einholung eines Zusatzkredits</i></p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p>überschritten werden (siehe Erläuterungen zu Art. 17 Abs. 3 FHG).</p> <p>Gemäss Leitfaden zur Verrechnung von Preisänderungen der KBOB (Ziff. 5.3) gilt als Stichtag für die Preisänderungen bei General- und Totalunternehmungs- sowie Planerleistungen (SIA 125 bzw. 126) der Tag der Einreichung des Angebots. Dieser liegt zeitlich vor dem Beschluss des VK. Das Angebot dieser Unternehmen, welche den definitiven Auftrag nach Beschluss des VK erhalten, dient als Basis für die Kostenermittlung des Botschafts-Projekts. Für diese Leistungen entfällt die Teuerungsberechnung gemäss Abs. 3, da die Teuerung bereits in der vertraglichen Abmachung gemäss Abs. 4 enthalten ist (Bericht Nr. 2023-0016 der Finanzkontrolle über die Prüfung der Bauabrechnung des Neubaus eines Erstaufnahmezentrums für Asylsuchende im Meiersboden, Gemeinde Churwalden, Feststellung Nr. 4.1).</p>
<p>Art. 9 4. Antragsverfahren</p> <p>¹ Ein Verpflichtungskredit ist zu beantragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> für eine einmalige Ausgabe, die dem Finanzreferendum untersteht; oder für eine gebundene einmalige Ausgabe für ein mehrjähriges kantonales Vorhaben mit einem Kreditbedarf von voraussichtlich mehr als einer Million Franken in mindestens einem der drei Finanzplanjahre. <p>Davon ausgenommen sind Projekte der Spezialfinanzierung Strassen, bauliche Unterhaltsarbeiten an kantonseigenen Hochbauten bis drei Millionen Franken pro Einheit sowie Projekte, welche die Regierung in eigener Kompetenz beschliessen kann.</p> <p>² Verpflichtungs- und Zusatzkredite sind dem Grossen Rat mit separater Botschaft zu beantragen, wenn sie zehn Millionen Franken übersteigen. In den übrigen Fällen können sie auch mit der Botschaft zum Budget oder zur Jahresrechnung beantragt werden, wobei die Regierung dem Vorhaben und Vorgehen vorgängig zustimmen muss.</p> <p>³ In dringenden Fällen kann die Regierung einen Zusatzkredit, der nicht dem Finanzreferendum untersteht, der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Grossen Rates ohne Botschaft beantragen.</p>	<p>Gemäss Art. 17 KV sind neue bzw. frei bestimmbare einmalige Ausgaben ab einer Million Franken sowie frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben ab 300 000 Franken dem fakultativen Finanzreferendum zu unterstellen. Dafür ist gemäss Art. 33 Abs. 3 FHG eine Botschaft an den Grossen Rat zu richten. Diese enthält für einmalige Ausgaben oder für zeitlich befristete jährlich wiederkehrende Ausgaben einen VK-Antrag.</p> <p>Abs. 1 lit. a bezieht sich auf VK-Anträge, die aufgrund der KV dem fakultativen oder obligatorischen Finanzreferendum zu unterstellen sind. Es handelt sich dabei um den klassischen VK als Instrument der Ausgabenbewilligung. Das FHG ist auf diesen VK ausgerichtet und gilt auch für die Bündner Gemeinden.</p> <p>Abs. 1 lit. b regelt VK-Anträge mit finanzrechtlich gebundenen Ausgaben gemäss Art. 4 Abs. 2 FHG / Art. 43 FHV sowie gemäss Art. 33 Abs. 2 FHG. Der Grosse Rat kann auch für gebundene Ausgaben einen VK beschliessen. Im Muster-FHG des HRM2-Handbuchs sowie für die Bündner Gemeinden ist dieses Instrument des freiwilligen Absicherungs-VK nicht vorgesehen. Für sie kommt bei gebundenen Ausgaben weder ein VK noch ein Zusatzkredit in Frage. Bei der Verwendung und Abrechnung eines entsprechenden VKs ist die Wahrung der Budgethoheit des Grossen Rats zentral. Zu beachten ist auch der Grundsatz der Einheit der Materie gemäss Art. 7 Abs. 1 FHV. Dieser Grundsatz lässt für den jeweiligen Einzelfall Interpretations- und Ermessensspielräume. Wichtig ist dabei die Beschreibung des Zwecks und Gegenstands des VK im Antragsdokument an den Grossen Rat. Der Grosse Rat selber hat hier sehr grossen Gestaltungsspielraum. Der Grosse Rat kann zum Beispiel einen Absicherungs-VK zeitlich befristen, auch wenn vor und nach der Laufzeit Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Innerhalb der Laufzeit sind dabei alle Ausgaben nach dem Grundsatz der Einheit der Materie dem VK anzurechnen. Möglich ist auch, dass ein Absicherungs-VK dann verfällt, wenn er vollständig beansprucht wird, dies auch bei einer - aufwandmässig dosierten - Weiterführung des entsprechenden Projekts. Ein Beispiel dafür bildet der vom Grossen Rat in der Dezember-session 2019 beschlossene Rahmen-VK über 9 Millionen Franken für den Aufbau der Grundlagen und Voraussetzungen zur Umsetzung der E-Government-Strategie (siehe Budgetbotschaft 2020, S. 67f). Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Kreditsteuerung sinnvoll und unproblematisch. Der Grosse Rat behält seine Budgethoheit.</p> <p>Die Bestimmung von Abs. 1 lit. b bezieht sich ausschliesslich auf kantonale Vorhaben. Eine Zusicherung von gebundenen Kantonsbeiträgen an ein konkretes Projekt Dritter (z. B. an den Bau eines Alters- und Pflegeheims) erfordert keinen VK.</p> <p>Für einen VK mit finanzrechtlich gebundenen Ausgaben wird für die Frage, ob eine Botschaft an den Grossen</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p>Rat gerichtet werden muss, nicht auf den gesamten Kreditbedarf, sondern nur auf den im ersten Budgetjahr nicht abdeckbaren Kreditbedarf in den drei Finanzplanjahren abgestellt. Bei Informatikvorhaben ist zusätzlich die Weisung des Amtes für Informatik betreffend Informatik-Planung und Budgetierung (IPB) zu beachten (Abschnitt C.3.2).</p> <p>Ein VK kann nur für einmalige Ausgaben beschlossen werden. Sofern jährlich wiederkehrende Zahlungen anfallen, muss eine klare zeitliche Befristung vorliegen. In diesem Fall handelt es sich um eine zeitlich klar abgegrenzte und mit Erreichen des Zwecks abgeschlossene Aufgabe, deren Gesamtkosten zum vornherein bekannt sind. Eine derartige Ausgabe bleibt ihrer Natur nach einmalig, auch wenn sie wiederkehrend über mehrere Jahre anfällt. (siehe Zusatzbotschaft betreffend befristete versuchsweise Führung einer kantonalen Diplommittelschule in Chur, Heft Nr. 1/1985–1986, S. 9 und Botschaft betreffend eine zweite Versuchsphase Heft Nr. 5/1991–1992; S. 71 oder Verpflichtungskreditantrag für einen Trägerschaftsbeitrag an die PDGR für den Ausbau des regionalen Angebots «Ambulante Psychiatrische Krisenintervention», Budgetbotschaft 2025, S. 133)</p> <p>Weiterhin ist für Projekte der Spezialfinanzierung Strassen kein VK zu beantragen. Die finanzielle Absicherung ist im Bereich der Strassenrechnung über die Globalvorgaben betreffend Ausgabenüberschuss und maximale Strassenschuld ausreichend gegeben.</p> <p>Analog zur bisherigen Praxis sollen auch für bauliche Unterhaltsarbeiten an kantonseigenen Hochbauten bis drei Millionen Franken pro Einheit weiterhin keine VK-Anträge erforderlich sein (siehe dazu Erläuterungen zu Art. 21). Diese Ausnahme ergänzt die allgemeine Vorgabe gemäss Litera b.</p> <p>Ebenfalls kein VK zu beantragen ist in den Fällen, in denen die Ausgabenkompetenz vom Gesetzgeber abschliessend an die Regierung delegiert wurde. Dies ist beispielsweise bei der Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundstücken zur wirtschaftlichen Entwicklung der Fall (Art. 32 Abs. 2 Wirtschaftsentwicklungsgesetz; BR 932.100).</p> <p>Abs. 2 konkretisiert Art. 33 Abs. 2 und 3 FHG. Gemäss Art. 33 Abs. 3 FHG ist für neue Ausgaben eine Botschaft an den Grossen Rat zu richten, wenn die Grenze des fakultativen Referendums erreicht wird. Es muss sich dabei nicht um eine besondere bzw. separate Botschaft handeln. Möglich ist somit auch die Antragsstellung im Rahmen der Budget- oder Jahresrechnungsbotschaft. Eine separate Botschaft ist aber für VK zwingend, die zehn Millionen Franken übersteigen. Dies unabhängig davon, ob es sich dabei um einen VK für neue Ausgaben handelt, die gemäss Art. 16 KV obligatorisch der Volksabstimmung zu unterbreiten sind oder um einen VK für gebundene Ausgaben gemäss Art. 33 Abs. 2 FHG. Damit gilt diese Limite für alle Fälle unabhängig von der finanzrechtlichen Einordnung.</p> <p>Die Regierung beantragt dem Grossen Rat auch VK mit tieferen Beträgen mit separater Botschaft, wenn sich dafür eine «Kurzbotschaft» im Rahmen der Budget- oder Jahresrechnungsbotschaft nicht eignet. Der Entscheid betreffend die Botschaftsvariante ist politisch und deshalb vorgängig von der Regierung zu entscheiden. Die Regierung prüft dabei im Einzelfall, ob eine separate Botschaft angezeigt ist. Dies ist dann der Fall, wenn anderen Aspekten als der Kreditabsicherung Bedeutung zukommen und damit nach Beurteilung der Regierung eine fachliche Vorberatung des Vorhabens durch eine Fachkommission des Grossen Rats angezeigt ist. Anträge im Rahmen von Budget- oder Jahresrechnungsbotschaften zur Kreditabsicherung von beispielsweise Ersatzanschaffungen von Informatikmitteln werden durch die Geschäftsprüfungskommission des</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p>Grossen Rats (GPK) vorberaten. Im Hinblick auf das unterschiedliche Verfahren zur Botschaftserarbeitung ist die Botschaftsfrage vorgängig mit dem DFG zu klären und von der Regierung festzulegen. Das gilt auch für die Verlängerung von befristeten VK. Dieses Vorgehen entspricht der Regelung für die Aufnahme von Rechtserlassen, die einen engen Bezug zum Budget oder der Jahresrechnung haben, in eine Budget- oder Jahresrechnungsbotschaft gemäss Art. 2 Abs. 3 FHV (RB 981/2019).</p> <p>Aus dem Antrag der Regierung an den Grossen Rat muss erkennbar sein, ob es sich – gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Ziff. 4 oder Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 KV – um einen VK handelt, der dem obligatorischen oder fakultativen Finanzreferendum untersteht. In den Erläuterungen zum VK ist die entsprechende finanzrechtliche Beurteilung der Gebundenheit der Ausgaben nachvollziehbar darzulegen (siehe dazu Erläuterungen zu Art. 43).</p> <p>Die vollziehende Dienststelle stellt die amtliche Veröffentlichung des VK-Beschlusses gemäss Art. 17 Abs. 3 KV durch das Ratssekretariat sicher (siehe Art. 78 Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden; GPR; BR 150.100). Bei Anträgen für VK, die nicht dem (obligatorischen oder fakultativen) Finanzreferendum unterstehen, ist ebenfalls ein entsprechender Hinweis in die Antragsziffer aufzunehmen (Dieser Beschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum.).</p> <p>In Abs. 3 ist der Dringlichkeitsfall für einen Zusatzkredit geregelt, der analog zu einem Nachtragskredit ohne Botschaft beantragt werden kann. Die GPK kann Zusatzkreditanträge selber nicht genehmigen. Sie legt den Antrag dem Grossen Rat zum Beschluss vor. Wann und wie sie dies tut, ist nicht in der FHV festzulegen (RB 952/2012). Diese Bestimmung wurde mit RB vom 18. April 2006 (Prot. Nr. 450/2006) im Einvernehmen mit der GPK in die damalige VOzFHG aufgenommen (Art. 33 Abs. 3). Die GPK befindet darüber, ob der Antrag dem Grossen Rat in der nächsten Session zum Entscheid vorzulegen ist. Der entsprechende Bericht soll so ausgestaltet werden, wie dies für – dem Grossen Rat (freiwillig) unterbreitete – Nachtragskredite (Art. 36 Abs. 3 zweiter Satz FHG) gehandhabt wird. Für Zusatzkreditanträge mit abschliessender Beschlusskompetenz des Grossen Rats kann in dringenden Fällen ein einfaches und schnelles Verfahren gewählt werden, analog zu Nachtragskreditanträgen der GPK an den Grossen Rat (RB 450/2006).</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p>Das nachfolgende Schema gibt einen Überblick über das Antragsverfahren für VK:</p> <pre> graph TD A[> 1 Mio. einmalig*] -- ja --> B[> 10 Mio. einmalig] A -- nein --> C[Kein VK notwendig] B -- ja --> D[Neue Ausgabe gem. Art. 4 FHG, Art. 43 FHV? (Art. 9 Abs. 1 lit. a FHV)] B -- nein --> C D -- ja --> E[Anteil Kreditbedarf in einem Finanzplanjahr > 1 Mio., kantonales Vorhaben, ausserhalb SF Strassen? (Art. 9 Abs. 1 lit. b FHV)] D -- nein --> C E -- ja --> F[Entscheid Regierung über Botschaftsvariante (Art. 9 Abs. 2 FHV): Kreditabsicherung im Vordergrund?] E -- nein --> C F -- ja --> G[Budget- oder Jahresrechnungsbotschaft] F -- nein --> H[Separate Botschaft] </pre> <p>* Ein VK kann nur für einmalige (inkl. zeitlich befristete jährlich wiederkehrende) Ausgaben beschlossen werden</p>
<p>Art. 10 5. Abrechnung</p> <p>¹ Ein Verpflichtungskredit ist unverzüglich abzurechnen, sobald das Vorhaben ausgeführt ist und allfällige Beiträge Dritter definitiv festgelegt sind.</p> <p>² Für Abschlussarbeiten, die erst später ausgeführt oder beendet werden können, kann nach Abschluss der ordentlichen Arbeiten eine angemessene Rückstellung gebildet werden. Allfällige Differenzen zwischen den späteren Ausgaben oder Einnahmen und der Rückstellung sind über die Erfolgsrechnung oder die Investitionsrechnung auszugleichen. Nicht beanspruchte Rückstellungen sind spätestens fünf Jahre nach ihrer Bildung aufzulösen.</p> <p>³ Für die Abrechnung ist die Dienststelle verantwortlich, die das Vorhaben abgewickelt hat. Das zuständige Departement genehmigt im Einvernehmen mit dem Departement für Finanzen und Gemeinden die Abrechnung.</p>	<p>Gemäss Abs. 1 ist ein VK durch die zuständige Dienststelle unverzüglich abzurechnen*, sobald das Vorhaben ausgeführt ist. Unverzüglich meint dabei innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Rechnungsjahrs, in dem bis auf kleinere und konkrete Abschlussarbeiten und allfällige Garantierückbehalte alle den VK betreffenden Aus- und Einnahmen verbucht sind.</p> <p>Eine Auslegung des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) im Rahmen der FAQ vom 17. Dezember 2015 zur Unterscheidung von Transitorischen Passiven und Rückstellungen in der Investitionsrechnung sowie die Auslegung zur HRM2-Fachempfehlung 09 vom 26. Februar 2016 schufen einen Widerspruch zu Art. 10 Abs. 2 betreffend Rückstellung für Abschlussarbeiten bei VK (siehe auch HRM2-Kontenrahmen 2058 / 2088). Gemäss dieser HRM2-Vorgaben sollen Restkosten und Abschlussarbeiten, welche am Bilanzstichtag noch nicht ausgeführt sind (noch nicht erbrachte Leistungen) nicht mehr bilanziert werden. Eine damit verbundene Aufhebung von Art. 10 Abs. 2 FHV würde wiederum zu einem Widerspruch zu Abs. 1 führen, wonach VKs unverzüglich abzurechnen sind. Abs. 2 soll deshalb für Abschlussarbeiten weiterhin angemessene Rückstellungen in der Grössenordnung von ein bis zwei Prozent der VK-Summe ermöglichen. Sie werden praxisgemäss unter den kurzfristigen Rückstellungen ausgewiesen. Da es sich um eine gegenüber den neusten Fachempfehlungen 03 und 09 abweichende Verbuchung handelt, wird diese Abweichung im Anhang zur Jahresrechnung im Abschnitt «Rechnungslegungsgrundsätze > Abweichungen von den HRM2-Fachempfehlungen» offengelegt.</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p>Im Einklang mit den HRM2-Vorgaben steht die Bildung von Rückstellungen für Garantierückbehalte. Sie ist in der FHV nicht speziell zu regeln und steht nicht unter den Vorgaben gemäss Art. 10 Abs. 2 FHV.</p> <p>Für zeitlich befristete VK sind Rückstellungen beim Auslaufen des VK gestützt auf Art. 23 Abs. 1^{bis} möglich (RB 981/2019).</p> <p>Grundsätzlich sind Rückstellungen gemäss HRM2 zugunsten derselben Aufwands- /Ausgabenkonti aufzulösen, über die sie gebildet wurden. Dies ist bei VK nicht möglich, da diese in der Regel bei der Auflösung der Rückstellung längst abgeschlossen sind. Aus diesem Grund werden solche Auflösungen von Rückstellungen über den ausserordentlichen Ertrag (Kontogruppe 48) bzw. die ausserordentlichen Investitionseinnahmen (Kontogruppe 68) verbucht. In der Anlagenbuchhaltung reduziert der Auflösungsgewinn die Anlagekosten.</p> <p>Die erstellte VK-Abrechnung ist der Finanzkontrolle vor dem Erlass der Genehmigungs-DV zur Prüfung zuzustellen. Die Finanzkontrolle entscheidet über die Prüfung der VK-Abrechnung. Das in Abs. 3 geforderte Einvernehmen des DFG ist nur für die Genehmigungs-DV der VK-Abrechnung, nicht aber für die Abrechnung der Rückstellungen notwendig und kann formlos erfolgen. Die Abrechnung der Rückstellungen ist dem vorgesetzten Departement zur Kenntnis zu bringen (RB 952/2012, aktualisiert 2024).</p> <p><i>* Zur Frage, welche Bestandteile die Abrechnung beinhaltet, siehe Art. 7 Abs. 1 FHV.</i></p> <p><i>Praxisfestlegung DFG zum Ausweis der VK im Anhang der Jahresrechnung gemäss Ziffer 12 Abs. 1 lit. 1 Anhang zur FHV:</i></p> <p><i>Das zuständige Departement beauftragt die FIVE im Rahmen der DV zur der Genehmigung der VK-Abrechnung, den VK im Ausweis der laufenden Verpflichtungskredite im Anhang der Botschaft zur Jahresrechnung nicht mehr aufzuführen. Die Streichung erfolgt dabei so, dass der VK letztmals in der Jahresrechnung ausgewiesen wird, aus der der abgerechnete und genehmigte Endstand der VK-Beanspruchung ersichtlich ist.</i></p>
<p>Art. 11 Nachtragskredite</p> <p>¹ Genehmigungen für Kreditüberschreitungen, Nachtragskredite und Kreditumlagerungen sind vor jeder kreditmässig nicht gedeckten Verpflichtung oder Leistung bei der zuständigen Instanz zu beantragen. Die Verpflichtungen dürfen erst nach der Genehmigung eingegangen werden.</p> <p>² Nachtragskredite werden in der Regel nur beantragt, wenn eine besondere Notwendigkeit und Dringlichkeit ausgewiesen ist.</p> <p>³ Wenn möglich sind Nachtragskredite zu kompensieren. Nachtragskredite zu Lasten der Erfolgsrechnung können dabei nur durch Entlastungen der Erfolgsrechnung und Nachtragskredite zu Lasten der Investitionsrechnung nur durch Entlastungen der Investitionsrechnung kompensiert werden.</p> <p>⁴ Keine Kompensation gemäss Absatz 3 muss geprüft werden für:</p> <p>a) notwendige Nachtragskreditanträge infolge von Verzögerungen von Investitionsprojekten; sowie</p>	<p>Für den Kreditantrag ist ein besonderes Antragsformular zu verwenden. Die Formularvorlagen Stufe Regierung sind im CMI und die weiteren Vorlagen sowie ein Ablaufschema mit Erläuterungen zu Nachtragskrediten und Kreditüberschreitungen sind auf der Intranetseite der Finanzverwaltung (FIVE) >Nachtragskredite aufgeschaltet.</p> <p>Zur Kompensation gemäss Abs. 3: Die Regierung hat dem Grossen Rat in ihrer Antwort vom 13. April 2018 (RB 281/2018) auf den Auftrag Pfenninger betreffend Anpassung von Art. 20 FHG (Ausgabenkompensation Nachtragskredite) in Aussicht gestellt, Art. 11 so zu ergänzen, dass Kompensationen von Nachtragskrediten – soweit sie möglich und nötig sind – im gleichen Rechnungsbereich vorgenommen werden wie die jeweiligen Nachtragskredite. Nachtragskredite mit Kompensationen übers Kreuz (NK in der ER mit Kompensation in der IR oder umgekehrt) erschweren gemäss Auffassung des Grossen Rats den Nachvollzug im Hinblick auf die Auswirkungen auf die ER und die IR beziehungsweise auf die Einhaltung der finanzpolitischen Richtwerte Nr. 1 betreffend den budgetierten Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung und Nr. 2 betreffend die budgetierten Nettoinvestitionen. Mit der Ergänzung von Art. 11 wird auf solche Nachtragskreditanträge mit Kompensationen übers Kreuz verzichtet. Die Kompensationsfrage muss im Einzelfall beurteilt werden können. Sie ist nicht in jedem Einzelfall möglich und gleichermassen nötig. Der Auftrag Pfenninger wurde gestützt auf diese Antwort in der Junisession 2018 zurückgezogen (GRP 6 2017/2018, S. 878f.).</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>b) Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umfang von nicht beanspruchten Krediten in den Vorjahren.</p>	<p>Neu sollen Nachtragskredite nicht nur durch Minderaufwendungen und Minderausgaben, sondern auch durch Mehrerträge und Mehreinnahmen kompensiert werden können. In der Vergangenheit wurden solche Mehreinnahmen in den Nachtragskreditanträgen nur erwähnt. Diese neue Praxis nähert sich an die Regelung mit Mehreinnahmen an, die kausal mit Mehrausgaben verknüpft sind und zu einer Nachtragskreditbefreiung führen (siehe Art. 21 Abs. 1 lit. c FHG) (RB 981/2019). <i>Nachtragskreditbefreite Kredite werden nur bei einem kausalen Zusammenhang mit dem Nachtragskredit zu dessen Kompensation vorgeschlagen.</i></p> <p>Zu Abs. 4: Für die Verwendung von nicht beanspruchten Krediten aus den Vorjahren im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund sowie Projekten innerhalb der Investitionsrechnung sollen auf einfachere Weise Nachtragskreditanträge bei der GPK beantragt werden können. Von einem automatischen Kreditübertrag auf das Folgejahr kann und soll damit abgesehen werden. Für die genannten Fälle soll die Begründung deutlich einfacher ausfallen (siehe dazu auch Art. 13 Abs. 1^{bis} (neu)) und auf die Anforderung einer Kompensation verzichtet werden. Die betroffenen Fälle sind gut überschau- und abgrenzbar. Der Verzicht auf eine Kompensation derartiger NK-Fälle ist vor allem deshalb wichtig, weil sie in der Regel zu Beginn des Jahres anfallen und zu diesem Zeitpunkt keine Kompensationsmöglichkeiten gesehen werden. Die GPK wurde mit Schreiben vom 6. November 2023 zur Revisionsabsicht angefragt. Sie unterstützt das Vorhaben (RB 659/2024).</p>
<p>Art. 12 Kreditüberschreitungen</p> <p>¹ Werden kreditpflichtige Ausgaben ohne Kredit oder Kreditüberschreitungen ohne Genehmigung getätigt, sind diese dem Grossen Rat mit der Jahresrechnung zur Entlastung zu unterbreiten.</p> <p>² Über nachtragskreditbefreite Mehrausgaben ist der Grosse Rat in der Botschaft zur Jahresrechnung summarisch zu orientieren.</p> <p>³ Die Departemente beschliessen Kreditüberschreitungen zur Schadenabwehr im Sinne von Artikel 20 Absatz 3 Litera c des Finanzhaushaltsgesetzes. Die Regierung ist darüber umgehend zu orientieren.</p> <p>⁴ Für Ausgaben auf Einzelkrediten innerhalb der Toleranzgrenze gemäss Artikel 21 Absatz 1 Litera a des Finanzhaushaltsgesetzes gelten die allgemeinen Bestimmungen über Nachtragskredite und folgende Zuständigkeiten und Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis zwei Prozent je Einzelkredit, mindestens jedoch bis 3000 Franken die Dienststellen ohne besonderes Verfahren; b) bis 20 000 Franken je Einzelkredit das zuständige Departement; c) bis 50 000 Franken je Einzelkredit die Regierung. <p>⁵ Mehrausgaben im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 Litera c des Finanzhaushaltsgesetzes bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Departementes für Finanzen und Gemeinden.</p>	<p>Zu Abs. 1:</p> <p>Die Entlastungsgesuche werden dem Grossen Rat in der Botschaft zur Jahresrechnung im Rahmen des Berichts der Regierung zur Entlastung unterbreitet. Mit der Genehmigung der Jahresrechnung erteilt der Grosse Rat gleichzeitig Entlastung für die unterbreiteten Kreditüberschreitungen. Auf eine separate Antragsziffer wird verzichtet. Diese Praxis gilt seit der Umwandlung der Finanzhaushaltsverordnung in ein Finanzhaushaltsgesetz (Botschaft Heft Nr. 8/1987–1988, GRP Sept./Okt. 1987, S. 219ff.) und wurde erstmals in der Botschaft zur Jahresrechnung 1992 angewandt (S. A45 und A48).</p> <p>Erläuterungen zur Schadenabwehr gemäss Abs. 3 finden sich bei Art. 20 Abs. 3 lit. c FHG.</p> <p>Die in Abs. 4 definierten Toleranzgrenzen stützen sich auf Art. 21 lit. a FHG und beziehen sich ausschliesslich auf die Einzelkredite. Betroffen sein können dabei auch Ausgaben, welche die Regierung gestützt auf Art. 20 Abs. 3 lit. e FHG in eigener Kompetenz beschliessen kann sowie die Mittelverwendung im Rahmen von echten Fonds, die wie Spezialfinanzierungen geführt werden. In diesen Fällen kommt die Begrenzung für die Regierung von 50 000 Franken in lit. c dieses Absatzes selbstverständlich nicht zum Tragen. Für die Globalbudgets der Dienststellen bestehen keine allgemeinen Kreditüberschreitungstoleranzen (Es gelten aber die Nachtragskreditbefreiungen gemäss Art. 20 Abs. 3 FHG.). Die Erklärungen dazu sind im Kommentar zu Art. 36 FHG festgehalten (Botschaft Heft Nr. 3/2011–2012, S. 405f.). Gemäss Abs. 4 lit. a können die Dienststellen eine Kreditüberschreitung bis (und mit) 3000 Franken oder 2 Prozent je Einzelkredit ohne besonderes Verfahren tätigen. Dieser Hinweis auf die Formlosigkeit besteht ausschliesslich bei lit. a. Auf Stufe Departement und Regierung gemäss lit. b und c ist eine formelle Genehmigung erforderlich und dafür ein besonderes Antragsformular zu verwenden. Die Toleranzen können nicht kumuliert werden. Sobald das zuständige Departement oder die Regierung eine Kreditüberschreitung genehmigt, wird zugleich die Toleranz der Dienststelle oder des Departements beansprucht.</p> <p>Die Regelung von Abs. 5 ist auf Einzelkredite ausgerichtet. Mehrausgaben, die innerhalb eines Globalbudgets</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p>durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen gedeckt werden, verändern das Globalbudget nicht. Die Bestimmung soll aber sinngemäss auch zum Tragen kommen, wenn bei vorhandenem sachlichem Zusammenhang ein oder zwei Globalbudgets betroffen sind. Dies kann sich bei Dienststellen mit Querschnittsaufgaben ergeben. Mehrausgaben, die durch entsprechende sachbezogene Minderausgaben oder Mehreinnahmen gedeckt sind, werden vom DFG vorgeprüft und mitunterzeichnet. <i>Davon ausgenommen sind Mehrausgaben für durchlaufende Beiträge (Kontogruppen 37/47 und 57/67).</i></p> <p>Wichtig ist vor allem der Sachbezug zwischen Mehrausgaben und Mehreinnahmen. Er ist dann gegeben, wenn die Mehreinnahmen oder Minderausgaben von der Sache selber her unmittelbare Folge der entsprechenden Mehrausgaben sind, bzw. wenn sich diese beiden Seiten gegenseitig bedingen. Die betroffene Dienststelle kann sich nur entweder für beides oder für nichts entscheiden. Die materielle Prüfung erfolgt durch die Finanzkontrolle im Rahmen ihrer ordentlichen Revisionstätigkeit (RB 952/2012).</p>
<p>Art. 13 Kreditantrag</p> <p>¹ Der Antrag für eine Kreditüberschreitung oder einen Nachtragskredit muss mindestens folgende Informationen beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Notwendigkeit beziehungsweise Konsequenzen eines Verzichts auf die Krediterhöhung; b) Dringlichkeit; c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges; d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen und Mindererträge; e) geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten; f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren. <p>^{1bis} Anträge im Sinne von Artikel 11 Absatz 4 für die Verwendung von nicht beanspruchten Krediten aus den Vorjahren infolge von Verzögerungen von Investitionsprojekten sowie Programmvereinbarungen mit dem Bund haben ausschliesslich den Sachverhalt darzulegen und den Kreditumfang herzuleiten.</p>	<p>Die in Abs. 1 gewählte Formulierung («Der Antrag ... muss mindestens folgende Informationen beinhalten.») lässt bewusst offen, wie die nötigen Informationen bereitgestellt werden. Je nach Fall ergeben sich gewisse Informationen ohne weitere Angaben. So ist zum Beispiel bei einem Antrag aufgrund eines offensichtlich unvorhergesehenen Ereignisses keine separate Angabe zu machen, weshalb die Mehraufwendungen nicht geplant und budgetiert werden konnten (RB 952/2012).</p> <p>Abs.1^{bis} steht in Verbindung mit dem neuen Art. 11 Abs. 4 betreffend Verzicht auf Kompensationen bei NK-Anträgen an die GPK im Falle von Verzögerungen von Investitionsprojekten oder Vorhaben im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund. Die Begründung für derartige NK-Anträge soll kurzgehalten werden. Sie soll sich auf die Darlegung des Sachverhalts mit der Erklärung der Projektverzögerung und auf die Herleitung des Kreditumfangs beschränken. Der Umfang des Nachtragskredits ergibt sich maximal aus den nicht beanspruchten Krediten der Vorjahre. Das NK-Formular wird entsprechend angepasst.</p> <p>Investitionsprojekte sind prädestiniert für unerwartete Verzögerungen. Davon betroffen sind kantonseigene Projekte wie auch subventionierte Investitionsprojekte Dritter. Für verschiedene Investitionsprojekte liegen Verpflichtungskredite vor. Für diese besteht ein relativ grosser Spielraum für Kreditüberschreitungen (20 % der VK-Summe). Soweit bei der Budgetierung für das Folgejahr erkennbar, sollen Projektverzögerungen und damit verbundene erwartete Restkredite im laufenden Jahr berücksichtigt werden. Der NK-Weg soll daher wie bis anhin nur für Mehraufwendungen infolge von nicht vorhersehbaren bzw. bei der Budgetierung nicht erwarteten Projektverzögerungen beschränkt werden. Die FHV-Revision dient dazu, die NK-Begründung einfacher und so den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten.</p> <p>Diese vereinfachte Begründung gilt nur für die Verwendung von nicht beanspruchten Krediten aus den Vorjahren. Sofern sich ein zusätzlicher Kreditbedarf abzeichnen sollte, ist dies wieder ausführlicher zu</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>² Die Nachtragskreditanträge und die von der Regierung zu genehmigenden Kreditüberschreitungsanträge werden vom Departement für Finanzen und Gemeinden der Regierung vorgelegt.</p>	<p>begründen (RB 659/2024).</p> <p>Gestützt auf Abs. 2 prüft das DFG die Anträge nach formellen und materiellen Kriterien und leitet sie an die Regierung weiter. Sollte sich das DFG bei der Vorprüfung eines Antrags mit dem betroffenen Departement über wesentliche Punkte nicht einigen, legt das DFG den Antrag im Einvernehmen mit dem betroffenen Departement der Regierung zum Beschluss oder zur Besprechung auf (RB 952/2012).</p>
<p>Art. 14 Befristete Anstellungen</p> <p>¹ Die Dienststellen haben den im Budget enthaltenen Lohnaufwand unter Vorbehalt der nachstehenden Absätze einzuhalten.</p> <p>² Sie können im Rahmen von zusätzlichen Personalversicherungsleistungen, die aufgrund von personellen Vakanzen und Dienstabwesenheiten anfallen, befristete Anstellungen vornehmen beziehungsweise der Anstellungsinstanz beantragen.</p> <p>³ Sie können befristete Anstellungen vornehmen beziehungsweise der Anstellungsinstanz beantragen, soweit diese durch nicht budgetierte zweckgebundene Beiträge Dritter finanziert werden.</p> <p>⁴ Sie können für die Abwicklung von Projekten im Rahmen der dafür budgetierten Mittel für Dienstleistungen, Planungen und Projektierungen durch Dritte sowie für Honorare für externe Berater und Fachexperten befristete Anstellungen bis 300 000 Franken pro Jahr vornehmen beziehungsweise der Anstellungsinstanz beantragen. Der Arbeitsvertrag ist auf längstens die Projektdauer zu befristen.</p> <p>^{4bis} Sie können zu Lasten von Verpflichtungskrediten befristete Anstellungen vornehmen beziehungsweise der Anstellungsinstanz beantragen. Übersteigt der geplante Anstellungsumfang den Betrag von 300 000 Franken pro Jahr gemäss Absatz 4, ist er dem Grossen Rat im Rahmen des Antrags darzulegen. Der Arbeitsvertrag ist auf längstens die Dauer des Verpflichtungskredites zu befristen.</p> <p>⁵ Sie können beziehungsweise die Anstellungsinstanz kann Arbeitsverträge für befristete nicht budgetierte Anstellungen nach Absatz 2 bis Absatz 4 maximal zwei Mal verlängern und längstens bis zu einer Vertragsdauer von insgesamt 24 Monaten abschliessen.</p>	<p>Art. 14 regelt den Kompetenzrahmen der Dienststellen. Durch diese Vorgaben werden die Kompetenzen der Regierung formell oder materiell nicht weiter eingeschränkt. Abs. 5 gilt zwar auch für die Regierung. Diese Bestimmung macht aber nur das Vorgehen transparent, das auch ohne diese Bestimmung zu beachten wäre. Der Handlungsspielraum der Regierung wird insbesondere durch das Personalgesetz und den finanzpolitischen Richtwert Nr. 6 des Grossen Rats stark begrenzt (Lohnsumme für die Stellenbewirtschaftung 2025–2028; Heft Nr. 5/2023–2024, S. 566f.).</p> <p>Art. 14 Abs. 2 bis 5 regeln ausschliesslich Fälle von nicht budgetierten befristeten Anstellungen. Seit 2014 werden die bisherigen Aushilfen zu einem grossen Teil auf Planstellen geführt. Es verbleibt nur noch ein relativ kleiner Teil von Entlöhnten im Stunden- oder Taglohn sowie mit befristeten Anstellungen im Monatslohn, die nicht auf dem Stellenplan geführt werden. Der Umfang dieser Anstellungen ist von der jährlichen Kreditbereitstellung abhängig. Soweit planbar, sind die Aufwendungen für Entlöhnte im Stunden- oder Taglohn sowie für befristete Anstellungen im Monatslohn zu budgetieren. Die Regierung erlässt im Rahmen der jährlichen Budgetweisungen Vorgaben zur Budgetierung des Lohnaufwands bzw. der Lohnsumme.</p> <p>In Abs. 1 ist festgehalten, dass die im Budget enthaltenen Beträge für die Lohnsummen durch die Dienststellen grundsätzlich einzuhalten sind, auch wenn sie einen Teil ihrer Globalbudgets bilden. Die Vorgabe widerspricht konzeptionell WOV-Grundsätzen bzw. einem Globalbudget. Grundlage hierzu bilden Art. 19 Personalgesetz (PG; Gesamtlohnsumme) sowie der finanzpolitische Richtwert Nr. 6 des Grossen Rats. Dem Wachstum der budgetierten Lohnsumme sind dadurch klare Grenzen gesetzt. Davon betroffen sind (zwangsläufig) auch die befristeten Anstellungen. Die Ausnahmen für die nicht budgetierten befristeten Anstellungen durch die zuständige Wahlinstanz gemäss Art. 63 PG sind in den Absätzen 2 bis 4^{bis} abschliessend aufgeführt. Gemäss PG ist unter Vorbehalt anderer Bestimmungen die zuständige Wahlinstanz für Anstellungen von Mitarbeitenden in den Gehaltsklassen 1 bis 19 die Dienststelle. Für befristete Anstellungen in höheren Gehaltsklassen ist das Departement oder die Regierung zuständig. Diese Regelung gilt auch für befristete Anstellungen (RB 981/2019). Der Regierung bleibt nach wie vor vorbehalten, zusätzliche nicht budgetierte Anstellungen zu bewilligen. Einzuhalten hat auch sie die im genehmigten Budget enthaltene Gesamtlohnsumme sowie die Globalbudgets der Dienststellen. Dieser Kreditvorbehalt ergibt sich aus dem FHG und dem PG.</p> <p>Bei den in Abs. 2 erwähnten Personalversicherungsleistungen handelt es sich um Taggeldeinnahmen von Krankentaggeld-, Erwerbsersatz-, Mutterschafts- und Unfallversicherungen zu Gunsten des Kontos 426001 «Rückerstattungen von Sozial-, Unfall- und Krankenversicherungen» im Zusammenhang mit Ausfällen von Personal auf Planstellen. Solche Anstellungen bedingen eine periodengerechte Abgrenzung der Versicherungsleistungen und sind erst nach Ablauf der jeweiligen Wartefristen möglich.</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p>Der effektive Lohnaufwand für befristete Anstellungen gemäss Art. 14 Abs. 2 FHV soll zukünftig durch die Verknüpfung des im Stellenplan auf diesen Stellen erfassten Code «14V» (=Personalversicherung, Art. 14 Abs. 2 FHV) mit den Lohndaten der die Stellen besetzenden Personen aus dem Personalsystem ermittelt werden.</p> <p><i>Praxisfestlegungen DFG zu Abs. 2:</i></p> <p><i>Bei der Krankentaggeldversicherung beträgt die Wartezeit 1 Jahr. Für solche Stellen wird keine Lohnsumme budgetiert. Bei budgetierten Rückerstattungen von Sozial-, Unfall und Krankenversicherungen (Budget 2025: RR 2210: 10 000 Fr., RR 2240: 2000 Fr., RR 2241: 15 000 Fr., RR 3114 Fr. 57 000, RR 4221: 58 000 Fr., RR 6200: 420 000 Fr.) steht den budgetierten Einnahmen damit keine budgetierte Lohnsumme gegenüber. Die Dienststellen können in diesen Fällen den budgetierten Lohnaufwand zwar im Ausmass der effektiv auf dem Konto 426001 vereinnahmten Rückerstattungen überschreiten, müssen aber im Umfang der budgetierten Rückerstattungen diese Mehrausgaben in ihrem Globalbudget durch andere Minderausgaben oder Mehreinnahmen kompensieren.</i></p> <p><i>Im Allgemeinen Personalbereich (RR 5121) werden ab Budget 2026 die Rückerstattungen des Erwerbsersatzes (EO) durch die Ausgleichskasse (5121.426011, Budget 2025 0,2 Mio.) weiterhin zentral budgetiert, aber dezentral gutgeschrieben (dezentral Konto 426001).</i></p> <p><i>Bei krankheitsbedingten Langzeitarbeitsausfällen von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und richterlichen Behörden erfolgt die Finanzierung der Überbrückung des temporären Arbeitsausfalls innerhalb der Wartezeit von einem Jahr in erster Priorität zu Lasten der betroffenen Dienststelle und in zweiter Priorität zu Lasten des zentralen Kredits im allgemeinen Personalbereich (Konto 5121.301001, Code ZK, RB Prot. Nr. 676/2025).</i></p> <p>Abs. 3 erweitert den Spielraum der Dienststellen für zusätzliche nicht budgetierte befristete Anstellungen. Im Einklang mit dem finanzpolitischen Richtwert Nr. 6 betreffend Gesamtlohnsumme soll neu auch Personal befristet angestellt werden können, sofern und soweit dieses durch zweckgebundene Beiträge Dritter finanziert wird. Gebühreneinnahmen und Verkaufserlöse fallen dabei nicht unter den Begriff der Beiträge Dritter. Es muss sich zudem um Beiträge handeln, die leistungsabhängig gewährt werden bzw. einen direkten Bezug zur Leistung haben. Gemäss HRM2-Kontenplan handelt es sich dabei um Beiträge und Entschädigungen von Dritten oder Gemeinwesen im Bereich der Transfererträge (Kontengruppen 461 und 463). Die Erträge sind in der Regel innerhalb des Globalbudgets erfasst. Damit wird das Globalbudget einer Dienststelle durch derartige Fälle in der Regel nicht belastet. Derartige Anstellungen dürfen dabei kein Präjudiz für langfristige Arbeitsverhältnisse bilden. Zu beachten gilt es dabei im Besonderen die Vorgabe gemäss Abs. 5. Soweit planbar sind die Aufwendungen und Erträge zu budgetieren. Soweit die budgetierte Personallohnsumme durch derartige Beiträge gedeckt ist, ist sie vom finanzpolitischen Richtwert ausgeklammert (RB 952/2012). <i>Möglich sind auch beitragsfinanzierte Anstellungen für kantonale Aufgaben, die bisher mittels Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen (Kontogruppe 361) finanziert wurden. Beispiel dafür sind wegfallende Entschädigungen für Veranlagung und Inkasso an Gemeinden, für die die kantonale Steuerverwaltung diese Aufgaben wieder übernimmt.</i></p> <p>Der effektive Lohnaufwand für befristete Anstellungen gemäss Art. 14 Abs. 3 soll zukünftig durch die Verknüpfung des im Stellenplan auf diesen Stellen erfassten Code «14D» (= Zweckgebundene Beiträge</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p>Dritter, Art. 14 Abs. 3 FHV) mit den Lohndaten der die Stellen besetzenden Personen aus dem Personalsystem ermittelt werden.</p> <p>Gemäss Abs. 4 sind für die Abwicklung von konkreten und befristeten Projekten befristete Anstellungen anstelle der Verwendung der dafür budgetierten Mittel für Dienstleistungen, Planungen und Projektierungen durch Dritte sowie für Honorare für externe Berater und Fachexperten bis 300 000 Franken pro Jahr möglich. Sie stellen eine Alternative zu Aufträgen an Dritte dar. Diese Stellen werden im Personalsystem mit dem Code 14P (= Projekte z.L. DL Dritter und Honorare; Art. 14 Abs. 4 FHV) erfasst und ausschliesslich für die Jahresrechnung und nicht für das Budget verwendet, d.h. für solche Stellen wird in keinem Fall Lohnsumme budgetiert. Geplante Aufträge sind innerhalb der Kontogruppe 313 (Dienstleistungen und Honorare) auf den Konten 3130 (Dienstleistungen Dritter), 3131 (Planungen und Projektierungen Dritter) oder 3132 (Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.) zu budgetieren. Die Dienststelle kann den budgetierten Lohnaufwand (301 und 302) im entsprechenden Umfang, maximal aber bis jährlich 300 000 Franken pro Jahr überschreiten. Nicht möglich sind Überschreitungen zu Lasten der ebenfalls in der Kontogruppe 313 (Dienstleistungen und Honorare) zu budgetierenden Mittel auf den Konten 3133 (Informatik-Nutzungsaufwand), 3134 (Sachversicherungsprämien), 3135 (Dienstleistungsaufwand für Personen in Obhut), 3136 (Honorare privatärztlicher Tätigkeit), 3137 (Steuern und Abgaben), 3138 (Kurse, Prüfungen und Beratungen) sowie 3139 (Lehrlingsprüfungen) sowie zu Lasten der Investitionskredite mit Ausnahme der in Art. 14 Abs. 4^{bis} geregelten Verpflichtungskredite (revidiert mit RB 981/2019). Der effektive Lohnaufwand für befristete Anstellungen gemäss Art. 14 Abs. 4 soll zukünftig durch die Verknüpfung des im Stellenplan auf diesen Stellen erfassten Code «14P» mit den Lohndaten der die Stellen besetzenden Personen aus dem Personalsystem ermittelt werden.</p> <p>Der Arbeitsvertrag ist auf die Projektdauer zu befristen. Die maximale Vertragsdauer beträgt dabei gemäss Art. 14 Abs. 5 24 Monate. Auch hier gilt, dass derartige Anstellungen nicht zu einer späteren Aufstockung des allgemeinen Personalaufwands führen dürfen.</p> <p><i>Ob es sich um Lohnaufwand (301 und 302), Temporäre Arbeitskräfte (303) oder Dienstleistungen und Honorare (313) handelt, ist im HRM2-Kontenplan geregelt: Lohnaufwand geht an im befristeten oder unbefristeten Anstellungsverhältnis beschäftigtes Personal, welches dem Personalgesetz unterstellt ist. Temporäre Arbeitskräfte unterstehen nicht dem Arbeitsgesetz und für deren Entschädigung hat der Kanton AHV abzurechnen. Entschädigungen an Arbeitsvermittler oder Selbstständigerwerbende, für welche der Kanton keine AHV abzurechnen hat, werden unter der Sachgruppe 313 erfasst und über den Kreditoren-workflow (KWF) ausbezahlt. Die Dienstleistungen Dritter (Konto 3130) umfassen sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal oder AHV-pflichtige Arbeitskräfte erbracht werden. Die Planungen und Projektierungen Dritter (Konto 3131) fallen bei eigenen Bauvorhaben an. Die Honorare externe Beratungen, Gutachten, Fachexpertisen usw. (Konto 3132) werden an Spezialisten und Spezialistinnen von Drittfirmen oder Selbstständigerwerbende für ihre Leistungen bezahlt. Es handelt sich dabei nicht um temporäre Arbeitskräfte. Bei Selbstständigerwerbenden empfiehlt es sich, immer eine schriftliche Bestätigung einzufordern, dass sie die Tätigkeit als selbstständige Erwerbstätigkeit bei der Ausgleichskasse angemeldet haben. Dies im Hinblick auf allfällige AHV-Arbeitgeberkontrollen. Dies erfolgt i.d.R. indem die Selbstständigerwerbenden bei Auftragsvergabe eine Kopie des Bestätigungsschreibens der Ausgleichskasse abgeben. Für AHV-pflichtige Aufträge an Selbstständigerwerbende, die die Tätigkeit nicht der</i></p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p><i>Ausgleichskasse angemeldet haben oder von dieser nicht als selbstständigerwerbend anerkannt sind, werden die Entschädigungen ab dem Rechnungsjahr 2026 über das Lohnsystem als Einzelvergütung zu Lasten der Temporären Arbeitskräfte (303) ausbezahlt.</i></p> <p>Mit dem neuen Abs. 4^{bis} wird eine bisherige Praxis gesetzlich verankert. Personalaufwendungen können im Rahmen eines VK einem VK-Konto ausserhalb der Sachgruppe Personalaufwand belastet werden. Durch diese Art der Verbuchung werden die Gesamtlohnsummensteuerung und der finanzpolitische Richtwert Nr. 6 betreffend Personallohnsumme nicht tangiert. Der Grosse Rat muss im jeweiligen VK-Antrag gemäss Art. 9 FHV derartige Anstellungen klar erkennen können. Mit der Bewilligung des VK genehmigt der Grosse Rat damit auch Anstellungen zulasten des VK-Einzelkredits ausserhalb des Personalaufwands. Die betroffenen Anstellungen werden intern auf dem Stellen- und Anstellungsverzeichnis des Personalamts mit dem Code «VK» (= Lohnzahlungen zu Lasten von Verpflichtungskrediten) aufgeführt. Die zuständige Wahlinstanz gemäss Art. 63 PG kann in dem gemäss VK-Antrag vorgesehenen Umfang befristete Anstellungen vornehmen.</p> <p>Durch einen VK nicht eingeschränkt werden soll der Spielraum für befristete Anstellungen gemäss Abs. 4 im Umfang von maximal 300 000 Franken pro Jahr. Ohne Hinweis auf geplante Anstellungen im VK-Antrag an den Grossen Rat kann die zuständige Wahlinstanz befristete Anstellungen bis jährlich 300 000 Franken zu Lasten eines VK vornehmen. Der Grosse Rat ist im Nutzungsfall in der Botschaft zur Jahresrechnung über den Anstellungsumfang zu orientieren. Die den VK führende Dienststelle stellt die Orientierung des Grossen Rats im entsprechenden «Kommentar Einzelkredit» sicher.</p> <p>Die Befristung des Arbeitsvertrags muss nicht auf zwei Jahre beschränkt sein. Sie muss aber vertraglich so vereinbart werden, dass das Arbeitsverhältnis arbeitsrechtlich nicht als fest angesehen werden kann. Ein VK ist unverzüglich abzurechnen, sobald das Vorhaben ausgeführt ist und allfällige Beiträge Dritter definitiv festgelegt sind (Art. 10 Abs. 1 FHV). Lohn- und andere Zahlungen zu Lasten des VK sind nur bis zu dessen Abrechnung möglich (RB 981/2019).</p> <p>Nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden muss, dass die Dienststellen im Falle von Vakanzen auf Stellenplanstellen im Rahmen der Lohneinsparungen befristete Anstellungen vornehmen können. Die Budgetmittel sind dafür vorhanden.</p> <p>Abs. 5 bezieht sich auf sämtliche nicht budgetierten befristeten Anstellungen mit Ausnahme der in Abs. 4^{bis} geregelten VK. Derartige Anstellungen sollen in klar begrenztem Umfang möglich sein. Die Begrenzung wird aufgrund der Budgetvorgaben und aus personalrechtlicher Sicht erforderlich. Aus personalrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass durch aneinander gereihte befristete Anstellungen nicht der Anschein der Umgehung personalrechtlicher Schutzbestimmungen der Mitarbeitenden entstehen darf, ansonsten rechtlich unzulässige Kettenarbeitsverträge vorliegen würden. So behandelt die arbeitsgerichtliche Praxis aneinander gereihte, befristete Anstellungen regelmässig ab der dritten bis fünften Verlängerung so, wie wenn unbefristete Anstellungen vorliegen würden. Im Ergebnis führt dies insbesondere dazu, dass diese unzulässigen Kettenarbeitsverträge – nicht wie sonst bei befristeten Arbeitsverhältnissen üblich – mit Zeitablauf enden, sondern ordentlich gekündigt werden müssen (RB 952/2012).</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>Art. 15 Umlagerungen von Personalaufwendungen</p> <p>¹ Die Departemente können im Sinne von Artikel 20 Absatz 3 Litera d des Finanzhaushaltsgesetzes Lohneinsparungen sowie zusätzliche Personalversicherungsleistungen aufgrund von Vakanzen und Dienstabwesenheiten für haushaltsneutrale Umlagerungen zwischen Globalbudgets der Dienststellen verwenden.</p>	<p>Gemäss Art. 20 Abs. 3 lit. d FHG ist für Kreditumlagerungen zwischen Dienststellen im Bereich der Personalaufwendungen kein Nachtragskredit nötig. Die Personalaufwendungen bilden Teil der Globalbudgets der Dienststellen. Ein Globalbudget ist ein Budgetkredit (Art. 18 Abs. 1 FHG). Die Kreditumlagerungen im Personalbereich betreffen damit Umlagerungen zwischen Globalbudgets der Dienststellen. Für die Personalaufwendungen besteht eine besondere Bindung an das Budget. Der Grosse Rat legt im Rahmen der jährlichen Budgetbotschaft gestützt auf Art. 19 des Personalgesetzes jeweils die zulässige Zunahme der Gesamtlohnsumme für die Stellenbewirtschaftung fest. Innerhalb dieser Vorgabe sind Verschiebungen möglich. Bislang legt die Regierung über den Stellenplan den maximalen Beschäftigungsumfang der Mitarbeitenden (jene ohne befristeten Anstellungsvertrag) für jede Dienststelle fest. Für die Dienststellen grundsätzlich bindend sind zudem die budgetierten Mittel für die befristeten Anstellungen. Die Ausnahmen dazu sind in Art. 14 FHV geregelt. Art. 15 FHV gibt den Departementen die Kompetenz, bei ihren Dienststellen Verschiebungen von im Budget vorgesehenen Personalanstellungen vorzunehmen. Dazu gehören auch Personalkredite für budgetierte und nicht besetzte Planstellen. Lohneinsparungen aufgrund von Mutationsgewinnen durch einen Personalwechsel ohne Vakanz stehen jedoch nicht für Umlagerungen zur Verfügung. Zu beachten bleibt zudem der Stellenplan. Möchte eine Dienststelle, die mittels Kreditumlagerung zusätzliche Personalmittel erhält, diese für feste Anstellungen verwenden, ist die Umlagerung im nächsten Stellenplan bzw. Budget zu berücksichtigen. <i>Auf eine Kenntnisnahme der Umlagerung durch die Regierung im Rahmen des jährlichen Regierungsbeschlusses zur Anpassung der Lohnsumme für Stellenbewirtschaftung kann dabei verzichtet werden.</i> Denkbar ist auch eine Umlagerung zwischen Dienststellen verschiedener Departemente. Benötigt wird jeweils die Zustimmung der betroffenen Departemente.</p> <p>Die Kreditumlagerung durch die Departemente gemäss Art. 15 FHV erfolgt mit dem Antragsformular «Umlagerung Personalaufwendungen» und gemäss den allgemeinen Bestimmungen von Art. 11 FHV. Bei grösseren und politisch wichtigen Geschäften mit mehreren Departementen können für Kreditumlagerungen auch Regierungsbeschlüsse angezeigt sein (RB 952/2012, siehe z. B. RB 609/2020 zur Ressourcenerbereitstellung für Covid-19 Aufgaben oder RB 971/2023 für das Wolfsmanagement). <i>Bei den genehmigten Kreditumlagerungen bleibt der Kredit im Budget unverändert. Eine Kreditüberschreitung mit Kreditumlagerung wird im NSP als «nachtragskreditbefreite Mehrausgaben» [Budgetart 11 + 12] erfasst. Die Mehrausgaben werden erst in der Jahresrechnung ersichtlich. Der Grosse Rat wird im Rahmen der Botschaft zur Jahresrechnung summarisch über die Gründe der nachtragskreditbefreiten Mehrausgaben orientiert, während die GPK auch die entsprechenden Detailinformationen erhält.</i></p> <p>Art. 20 Abs. 3 lit. d FHG geht davon aus bzw. steht unter dem Vorbehalt, dass eine entsprechende Umlagerung für den Kantonshaushalt kreditmässig im Ergebnis neutral ausfällt. Eine Umlagerung von Personalaufwendungen der Spezialfinanzierung Strassen zu einer Dienststelle ausserhalb einer Spezialfinanzierung wäre zum Beispiel nicht haushaltneutral. Dies ist bei der konkreten Anwendung zu beachten (RB 659/2024).</p> <p>Art. 20 Abs. 3 lit. d FHG bildet auch die Grundlage für die Verteilung der zentral budgetierten ergänzenden Mittel für den Ausgleich der Lohnteuerung (Einzelkredit 5121.301013) auf die Globalbudgets der Dienststellen. Dafür ist keine Regelung auf Stufe FHV nötig. Es handelt sich dabei um einen grundsätzlich auf die Globalbudgets umzulagernden Kredit (integrierter Bestandteil des Kreditbeschlusses). Wird aus praktischen Gründen auf die Umlagerung verzichtet (zu kleiner Betrag), so wird im Falle einer Globalbudgetüberschreitung die anteilmässige NK-Befreiung ermittelt. Es handelt sich um eine rein</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	technische Umsetzung, die in der Budgetbotschaft erwähnt und nach der Budgetgenehmigung nach Bedarf vollzogen wird (RB 952/2012, aktualisiert 2024).
<p>Art. 16 Umlagerung von Einzelkrediten</p> <p>¹ Kreditumlagerungen im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 Litera d des Finanzhaushaltsgesetzes innerhalb der Investitionsrechnung für den Ausbau der National- und Kantonstrassen können – pro Einheit – bis 300 000 Franken durch das Tiefbauamt und über 300 000 Franken durch das Departement genehmigt werden.</p> <p>² Kreditumlagerungen im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 Litera d des Finanzhaushaltsgesetzes zwischen gleich lautenden Beitragskonten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung können – pro Einheit – bis 50 000 Franken durch die zuständige Dienststelle und über 50 000 Franken durch das Departement genehmigt werden.</p>	<p>Für Kreditumlagerungen innerhalb der Ausbaukredite der einzelnen Strassenkategorien (Konten 5010xx der RR 6220; Nationalstrassen, 6221; Hauptstrassen und 6224; Verbindungsstrassen) gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 1 und die allgemeinen Bestimmungen gemäss Art. 11 FHV. Art. 16 Abs. 1 FHV ergänzt Art. 21 lit. d des FHG. Für den Antrag bzw. Beschluss von derartigen Kreditumlagerungen ist je nach Stufe das entsprechende Antragsformular «Umlagerung Strassenbaukredite» zu verwenden. Es werden damit nicht Kredite im offiziellen Budget verschoben. Faktisch führen derartige Kreditumlagerungen zu einer verminderten Kreditausschöpfung bei einem Ausbaukonto und einer entsprechenden Überschreitung bei einem anderen Ausbaukonto der gleichen Strassenkategorie. Die Limiten für Umlagerungen von Strassenbaukrediten sind pro Einheit (und somit nicht pro Konto) definiert. Als Einheit gilt die Umlagerung von einem Projekt, Baustelle auf ein anderes Projekt, Baustelle. Diese Definition entspricht inhaltlich Art. 45 Abs. 2 FHV, wonach für die Festlegung der relevanten Ausgabenhöhe ein Vertrag, ein Auftrag oder eine Bestellung grundsätzlich als Einheit gilt und bei einem engen sachlichen Zusammenhang die Einheiten zusammenzurechnen sind. Dadurch sind kumulative Kreditumlagerungen durch das Tiefbauamt zu Gunsten eines Projekts, Baustelle von mehreren unterschiedlichen Projekten, Baustellen möglich, die in der Summe über der Limite gemäss Art. 16 Abs. 1 liegen. Aus der Begründung der Umlagerung muss klar hervorgehen, dass es sich um unterschiedliche Einheiten handelt.</p> <p><i>Praxisfestlegung DIEM/TBA zum Zeitpunkt der Antragsstellung für Kreditumlagerungen innerhalb der Ausbaukredite: Gemäss Art. 11 FHV sind Genehmigungen für Kreditumlagerungen vor jeder kreditmässig nicht gedeckten Verpflichtung oder Leistung bei der zuständigen Instanz zu beantragen und die Verpflichtungen dürfen erst nach der Genehmigung eingegangen werden. Das TBA stellt dem DIEM dazu quartalsweise seine Budgetkontrolle betreffend die Ausbaukredite zu. Sich abzeichnende Kreditumlagerungen werden darin kommentiert. Das DIEM interveniert bei Bedarf anhand dieser Meldungen. Die formellen Kreditumlagerungsanträge erfolgen spätestens im 4. Quartal gestützt auf den verlässlich vorliegenden Umlagerungsbedarf. Zeichnet sich ein Nachtragskreditbedarf Stufe GPK ab, prüft das TBA im Einzelfall eine Vorinformation der GPK.</i></p> <p>Für Kreditumlagerungen zwischen gleichlautenden Beitragskonten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 2 und die allgemeinen Bestimmungen gemäss Art. 11 FHV. Art. 16 Abs. 2 FHV ergänzt Art. 21 lit. d des FHG. Eine Delegation der Umlagerungskompetenz auf Stufe Departement und Dienststelle erscheint sachgerecht. Auf Stufe Dienststelle und Departement ist eine formelle Genehmigung erforderlich und dafür je nach Stufe das entsprechende Antragsformular «Umlagerung gleichlautende Beitragskonten» zu verwenden. Es werden damit nicht Kredite zwischen der Erfolgs- und der Investitionsrechnung im offiziellen Budget verschoben. Faktisch führen derartige Kreditumlagerungen zu einer verminderten Kreditausschöpfung bei einem Beitragskonto und einer entsprechenden Überschreitung bei dem gleich lautenden Beitragskonto. Die Limiten für Umlagerungen zwischen gleich lautenden Beitragskonten sind pro Einheit (und somit nicht pro Konto) definiert. Als Einheit gilt die Umlagerung eines Beitrags. Diese Definition entspricht inhaltlich Art. 45 Abs. 2 FHV, wonach für die Festlegung der relevanten Ausgabenhöhe ein Vertrag, ein Auftrag oder eine Bestellung grundsätzlich als Einheit gilt und bei einem engen sachlichen Zusammenhang die Einheiten zusammenzurechnen sind. Dadurch</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p>sind kumulative Kreditumlagerungen durch die Dienststelle möglich, die in der Summe über der Limite gemäss Art. 16 Abs. 2 liegen. Aus der Begründung der Umlagerung muss klar hervorgehen, dass es sich um unterschiedliche Einheiten handelt (RB 1059/2015).</p> <p>Die Beitragskonten, zwischen denen Umlagerungen gemäss Art. 16 Abs. 2 FHV vorgenommen werden können, sind im Abteilungskontenplan nsp entsprechend markiert. Bei den gesetzlich festgelegten Beiträgen an Spitäler für medizinische Leistung (Einzelkredite 3212.363462 und 564060) sowie an private Mittelschulen (Einzelkredite 4221.363612 und 566011) ergibt sich die Nachtragskreditbefreiung primär aus Art. 20 Abs. 3 lit. a FHG. Kreditumlagerungen gemäss Art. 21 lit. d FHG werden damit bei diesen beiden Beitragspositionen i.d.R. nicht notwendig sein.</p>
<p>3. Rechnungslegung</p>	
<p>Art. 17 Aufbau des Rechnungswesens</p> <p>¹ Die Bilanz mit Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie Fremd- und Eigenkapital, der Anhang mit dem Eigenkapitalnachweis, dem Rückstellungs-, Beteiligungs-, Gewährleistungs- und Anlagespiegel sowie die Arten- und Funktionengliederung der Erfolgs- und Investitionsrechnung sind im Detail gemäss dem Anhang dieser Verordnung auszugestalten.</p>	<p>Gemäss den kantonalen Rechtsetzungsrichtlinien können Bestimmungen eines Rechtserlasses in einen Anhang ausgegliedert werden, wenn dies die Übersichtlichkeit erhöht. Dies ist für jene Bestimmungen, die den Aufbau des Rechnungswesens festlegen, der Fall. Im Erlasskorpus ist mittels einer Bestimmung mit normativem Charakter auf den Anhang zu verweisen. Art. 17 bildet den «Aufhänger» für den Anhang (RB 952/2012).</p> <p>Der Anhang zur FHV legt den Aufbau der Jahresrechnung gemäss den HRM2-Vorgaben (HRM2-Kontenrahmen und Muster-FHG) im Detail fest. Dabei werden auch die Empfehlungen des SRS-Gremiums übernommen. Das SRS-Gremium hat die Bezeichnungen bisher relativ oft angepasst. Bei den erfolgten FHV-Revisionen wurde jeweils auch der Anhang aktualisiert.</p> <p>Um auf derartige Anpassungen des Anhangs zu verzichten, wurden zwei Varianten geprüft. Bei Variante a würde auf einen Anhang ganz verzichtet und auf die HRM2-Fachempfehlungen sowie die entsprechenden Auslegungen des SRS-Gremiums verwiesen. Bei Variante b würde der Anhang in den Weisungen für das Rechnungswesen des DFG aufgenommen.</p> <p>Wie die Rückmeldungen zu den beiden Varianten zeigen, vermögen beide nicht zu überzeugen. Es soll daher weiterhin am Anhang festgehalten werden. Damit ist klar, welche Begriffe gelten, und dem Grundsatz der Stetigkeit wird besser Rechnung getragen. Die Anpassungen werden immer geringfügiger. Sie haben keine besondere Dringlichkeit (RB 659/2024).</p>
<p>Art. 18 Erfolgsrechnung</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung weist für das Kalenderjahr die Aufwände und die Erträge aus. Sie ist nach Institutionen (Departemente, Dienststellen und besondere Ausgaben- und Einnahmenrubriken) gemäss den Vorgaben im Anhang dieser Verordnung zu gliedern.</p>	<p>Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich Art. 7 Abs. 1 und 3 MFHG.</p> <p>Die einzelnen Bestandteile der Erfolgsrechnung gemäss Art. 7 Abs. 2 MFHG sind in Ziffer 9 des Anhangs zur FHV aufgeführt (RB 952/2012).</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>² Die Erfolgsrechnung ist dreistufig. Sie zeigt auf der ersten Stufe den operativen und auf der zweiten Stufe den ausserordentlichen Erfolg je mit dem Aufwand- oder Ertragsüberschuss, und auf der dritten Stufe den Gesamterfolg, welcher den Bilanzüberschuss oder den Bilanzfehlbetrag verändert.</p>	
<p>Art. 19 ...</p>	<p>Auf das im Jahr 2013 mit HRM2 eingeführte Steuerabgrenzungsprinzip (Art. 25 Abs. 3 FHG) wird seit der Rechnung 2015 verzichtet. Die Steuerträge werden seither vollständig nach dem Sollprinzip ausgewiesen. Nähere Informationen dazu finden sich in der Botschaft zur Jahresrechnung 2014, S. 32ff. In diesem Zusammenhang wurde auch Art. 19 FHV auf Ende 2015 aufgehoben.</p> <p>Der Grosse Rat hat im Zuge der Teilrevision des FHG vom Juni 2015 Abs. 3 von Art. 25 (Grundsätze) aufgehoben. Danach hatte der Kanton die Steuererträge nach dem Steuerabgrenzungsprinzip auszuweisen. Die Umsetzung dieses Prinzips war in Art. 19 FHV präzisiert. Davon betroffen waren die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen. Als Grundlage für die Erfassung der betroffenen Steuern bildeten jeweils die bis Ende Januar des Folgejahres für das abgelaufene Steuerjahr provisorisch in Rechnung gestellten Steuern. Es wurde ein transitorisches Aktivum gebildet.</p> <p>Zur Anwendung des Sollprinzips ab 2016 bei der Erfassung der Steuern bedarf es keiner Regelung auf Stufe FHV.</p> <p>Der Grosse Rat hatte zur Aufgabe des Steuerabgrenzungsprinzips in Art. 53a FHG zudem eine Übergangsbestimmung erlassen. Danach wird die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzung aufgrund des Steuerabgrenzungsprinzips im Jahr des Inkrafttretens der Aufhebung von Art. 25 Abs. 3 direkt dem Eigenkapital belastet. Die Regierung hat das Steuerabgrenzungsprinzip wirksam für das Rechnungsjahr 2015 aufgehoben. Die Aufhebungen von Art. 25 Abs. 3 FHG und Art. 53a FHG wurden daher auf den 31. Dezember 2015 in Kraft gesetzt. Gleichermassen wurde die Aufhebung von Art. 19 FHV auf Ende 2015 in Kraft gesetzt (RB 1059/2015).</p>
<p>Art. 20 Investitionsrechnung</p> <p>¹ Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben für Verwaltungsvermögen sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen. Sie ist nach Institutionen (Departemente, Dienststellen und besondere Ausgaben- und Einnahmerubriken) gemäss den Vorgaben im Anhang dieser Verordnung zu gliedern.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 8 Abs. 1 MFHG. Der Begriff des Verwaltungsvermögens ist in Art. 2 Abs. 2 FHG definiert. Die in Art. 8 Abs. 2 MFHG enthaltene Aufzählung der einzelnen Bestandteile der Investitionsrechnung ist in Ziffer 10 des Anhangs zur FHV aufgeführt (RB 952/2012).</p>
<p>Art. 21 Zuordnung der Investitionen</p> <p>¹ Investitionsausgaben sind Ausgaben für Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer. Sie sind grundsätzlich zu aktivieren. Geplante Investitionsausgaben für Sachanlagen bis 200 000 Franken pro Einheit werden der Erfolgsrechnung zugeordnet.</p>	<p>Zu Abs. 1: In der Finanzhaushaltsgesetzgebung wird der Begriff der Investitionsausgaben nirgends definiert. Die Definition in Abs. 1 entspricht den Erläuterungen im HRM2-Handbuch. (Das Muster-FHG enthält ebenfalls keine Definition der Investitionsausgabe.) Die Investitionsausgaben sind grundsätzlich in der Investitionsrechnung (IR) zu erfassen bzw. im Verwaltungsvermögen zu aktivieren. Die Bezeichnung «grundsätzlich» macht klar, dass Ausnahmen – in qualitativer oder quantitativer Hinsicht – möglich sind. So</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>² Investitionsbeiträge sowie Veränderungen von Beteiligungen und von Darlehen des Verwaltungsvermögens sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen.</p> <p>³ Der bauliche Unterhalt an Strassen bis fünf Millionen Franken pro Einheit gemäss Kostenvoranschlag wird der Erfolgsrechnung belastet.</p> <p>⁴ Enthalten Pauschalbeiträge einen Betriebsanteil und einen Investitionsanteil von je mehr als einer Million Franken, werden diese pauschal der Erfolgs- und der Investitionsrechnung zugeordnet. Davon ausgenommen sind Pauschalbeiträge im Rahmen von Finanzierungs- und Programmvereinbarungen mit dem Bund.</p>	<p>werden zum Beispiel sämtliche mit Landeslotterie-Mitteln finanzierten Ausgaben und damit auch Investitionsausgaben in der Erfolgsrechnung (ER) erfasst (Rubriken 4271 und 4273). Der zweite Satz von Abs. 1 beinhaltet eine Aktivierungsgrenze von 200 000 Franken pro Einheit. Alle Investitionsausgaben für kantonale Sachanlagen unter dieser Schwelle werden in der ER erfasst (RB 981/2019). Die Betragsgrenze für die Erfassung von Sachausgaben in der IR wird bei <i>brutto</i> 200 000 Franken festgelegt (<i>massgebend sind die Gesamtkosten eines Projekts bzw. eines Beschaffungsgeschäfts, siehe Art. 45 Abs. 2 FHV und Handbuch für Rechnungslegung des Kantons Zürich, Ziffer 3.2.12.3</i>). Im interkantonalen Vergleich bewegt sich Graubünden im oberen Mittelfeld. Die Bandbreite bewegt sich zwischen 20 000 (JU) und 300 000 Franken (GL, BL). Die Frage nach der Zuordnung zur ER oder IR richtet sich nach der geplanten Ausgabenhöhe. Die Zuordnung bleibt unverändert, auch wenn im Zuge der Realisierung die massgebende Betragslimite über- oder unterschritten werden sollte.</p> <p>Die Regierung hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2014 die Zuordnung von baulichen Unterhaltsmassnahmen zur IR mit einer Teilrevision von Art. 21 Abs. 3 FHV ab dem Budget 2015 neu geregelt. Gemäss Erläuterungen zu dieser Teilrevision ist in der IR ein Einzelkredit als Sammelkonto für bauliche Unterhaltsarbeiten an Hochbauten zwischen 200 000 Franken und 3 Millionen vorgesehen. Der Kanton nimmt teilweise auch an gemieteten Liegenschaften umfangreichere bauliche Unterhaltsmassnahmen (Mieterausbau) vor. In diesen Fällen ist die langfristige Nutzung des Kantons über den Mietvertrag geregelt bzw. gesichert.</p> <p>Aus Transparenzgründen werden zwei* Einzelkredite bzw. Sammelkonten für bauliche Unterhaltsmassnahmen an Hochbauten zwischen 200 000 Franken und 3 Millionen geführt. Auf dem Einzelkredit 504911 wird der bauliche Unterhalt an den eigenen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen und auf dem Einzelkredit 504912 jener an den gemieteten Liegenschaften geführt. Die Kreditsteuerung ist bei diesen beiden Sammelkonten nicht vom Eigentumsverhältnis (Eigentum oder Miete) abhängig. Damit das zur Verfügung stehende Kreditvolumen für den baulichen Unterhalt bis 3 Millionen auch bei der Führung von zwei Einzelkrediten bzw. Sammelkonten bedarfsgerecht eingesetzt werden kann, wird die Bestimmung von Art. 21 lit. c FHG beim baulichen Unterhalt bis 3 Millionen angewandt. Für Einzelprojekte des baulichen Unterhalts ab 3 Millionen werden separate Einzelkredite geführt und von Vorteil als VK (bis 10 Millionen mit Kurzbotschaft in Budget oder Jahresrechnung) eingeholt (RB 1170/2014, RB 981/2019).</p> <p><i>*gemäss RB Prot. 1170/2014 ein Einzelkredit. Praxis sind zwei Einzelkredite mit der Möglichkeit von Mehrausgaben/Minderausgaben gemäss Art. 21 lit. c FHG. Ebenfalls möglich sind Mehrausgaben/Minderausgaben gemäss Art. 21 lit. c FHG zwischen den im Globalbudget der ER budgetierten Mitteln für den baulichen Unterhalt und den beiden entsprechenden Einzelkrediten.</i></p> <p>Zu Abs. 2: Investitionsausgaben werden aktiviert, wenn deren Anschaffungswert / Herstellkosten pro Einheit oder Sammelposition die Aktivierungsgrenze überschreitet. Die Aktivierungsgrenze entspricht der Grenze für die Aufnahme in die IR, d.h. Sachausgaben werden aktiviert, sobald sie über die IR beschafft werden. Somit ist ein Abgleich zwischen IR und Anlagenbuchhaltung möglich.</p> <p>Zu Abs. 3: Als baulicher Unterhalt an Strassen sind Instandsetzungen zu verstehen, mit welchen eine Strasse grundsätzlich im Bestand bleibt. Es erfolgen beispielsweise keine Anhebung der maximal zulässigen Gewichtsbelastung (Tonnageerhöhung) und keine Aufhebung von vorhandenen Strassenbeschränkungen. Zulässig sind jedoch Anpassungen aufgrund seit Erstellung der Strasse geänderter Normvorschriften, um die</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p>Qualität von Strassen auf die aktuell vorgegebene Nutzung anzupassen. Beim Ausbau wird eine Strasse neu erstellt oder es erfolgt eine wesentliche Korrektur der Linienführung. Weiter zählen Anpassungen bezüglich Anordnung und Breiten von Fahrspuren (Regelquerschnitt) zum Ausbau. Ausbauprojekte werden in der Regel öffentlich aufgelegt und die Genehmigung erfolgt gemäss Strassengesetz (BR 807.100). Beim baulichen Unterhalt handelt es sich ausschliesslich um finanzrechtlich gebundene Ausgaben gem. Art. 43 Abs. 1 lit. d. Im Bereich der Spezialfinanzierung Strassen hat die Zuordnung der Ausgaben zur ER oder IR eine andere Bedeutung als in den übrigen Bereichen. So werden zum Beispiel sämtliche Strassenbauinvestitionen jeweils zu 100 Prozent abgeschrieben (RB 952/2012, 2025 mit Definition ergänzt).</p> <p>Analog zu den Investitionsausgaben für Sachanlagen gemäss Abs. 1 soll sich die Frage nach der Zuordnung zur ER oder IR auch beim baulichen Unterhalt an Strassen nach der geplanten - und nicht nach der effektiv getätigten - Ausgabenhöhe richten. Die Zuordnung bleibt unverändert, auch wenn im Zuge der Realisierung die massgebende Betragslimite über- oder unterschritten werden sollte (RB 981/2019).</p> <p>Zu Abs. 4: Die Bestimmung hält eine im Jahr 2016 eingeführte Praxis auf Verordnungsstufe fest. Basis bildet Art. 21 lit. d FHG in der Fassung vom Juni 2015. Betroffen sind Pauschalbeiträge, welche sowohl eine Betriebskomponente als auch eine Investitionskomponente aufweisen. Konkret betroffen sind namentlich die Beiträge an die privaten Mittelschulen und die Spitäler. Sie wurden bis 2015 vollständig in der ER erfasst. Ab der Jahresrechnung 2016 erfolgt bei diesen beiden Beiträgen eine Aufteilung in die ER und in die IR. Die betroffenen Konten sind dabei so bezeichnet, dass diese Aufteilung erkennbar wird.</p> <p>Bei den Beiträgen an die privaten Mittelschulen ist pro Schülerin und Schüler eine Investitionspauschale von zurzeit 4043 Franken enthalten. Für das Jahr 2015 entfielen nach dem Berechnungsmodus des revidierten Mittelschulgesetzes total rund 3,9 Millionen auf Investitionen (Budget 2025: 4,77 Mio.). Bei den Beiträgen an die Spitäler für medizinische Leistungen sind 10 Prozent der Betriebsbeiträge als Investitionspauschale zu betrachten. Für das Jahr 2015 entfielen damit rund 19 Millionen auf die Investitionen (Budget 2025: 20 Mio.). Die Aufteilung erfolgt unabhängig von den effektiven Investitionsausgaben der Beitragsempfänger im jeweiligen Jahr. Mit dieser Aufteilung werden die Brutto- und Nettoinvestitionen sowie die Investitionskennzahlen realitätsnaher ausgewiesen. Regierung und Grosse Rat gewichten mit dieser Aufteilung die volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Aspekte höher als die rein buchhalterischen (Botschaft zur Jahresrechnung 2014, S. 36).</p> <p>Gemäss HRM2-Fachempfehlung 10 zur IR vom 30. Januar 2015 sind Investitionsbeiträge geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Diese Investitionsbeiträge sind beim Subventionsgeber und Subventionsempfänger unterschiedlich zu verbuchen und abzuschreiben. Die mit der Revision von Art. 21 lit. d FHG seit 2016 geltende Praxis ist mit der Fachempfehlung 10 vereinbar.</p> <p>Die Aufteilung soll nur bei wesentlichen Beträgen vorgenommen werden. Gemäss Auslegung zur HRM2-Fachempfehlung 04 betreffend Kriterien für ausserordentliche Buchungen vom 3. Juni 2014 ist ein Betrag dann wesentlich, wenn er für die Beurteilung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig ist. Die Wesentlichkeit ist für jede rechnungslegende Einheit zu definieren und beizubehalten. Änderungen sind im Anhang offen zu legen. Für den Kanton soll die Wesentlichkeit bei der Grenze des obligatorischen Finanzreferendums von 10 Millionen für einmalige Ausgaben und 1 Million für</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p>wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 16 KV festgelegt werden. Diese Schwelle wurde vom DFG bereits im Zusammenhang mit ausserordentlichen Transaktionen festgelegt. Übersteigen sowohl der Betriebsanteil als auch der Investitionsanteil eines Pauschalbeitrags je eine Million, soll der neue Abs. 4 von Art. 21 Anwendung finden.</p> <p>Davon ausgenommen sind Pauschalbeiträge, die im Rahmen von Verbundfinanzierungen mit dem Bund geleistet werden. Darunter fällt beispielsweise der Bereich des regionalen Personenverkehrs, für den der Bund 80 Prozent und der Kanton 20 Prozent der gemäss Planrechnung ungedeckten Kosten des von ihnen gemeinsam bestellten Angebots übernehmen (Art. 28 Abs. 1 Bundesgesetz über die Personenbeförderung; PBG; SR 745.1). Form, Auflage und Bedingungen der kantonalen Beiträge richten sich gemäss Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (GöV; BR 872.100) grundsätzlich nach den Beschlüssen des Bundes. In diesen Fällen erfolgt auch die Aufteilung der Beiträge auf die IR und die ER analog dem Bund (RB 981/2019).</p>
<p>Art. 22 Geldflussrechnung</p> <p>¹ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen.</p> <p>² Die Geldflussrechnung ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil zeigt den Geldfluss aus operativer Tätigkeit auf. Der zweite Teil zeigt den Geldfluss aus der Investitions- und Anlagetätigkeit auf. Der dritte Teil zeigt den Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit auf.</p> <p>³ ...</p>	<p>Die HRM2-Fachempfehlung 14 «Geldflussrechnung» wurde anfangs 2015 überarbeitet. In Art. 22 werden diese Anpassungen übernommen und ab der Jahresrechnung 2017 umgesetzt.</p> <p>Die Geldflussrechnung gibt gemäss Abs. 1 unverändert Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Bilanzposition 100 «Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen». Sie umfasst den Kassenbestand (Bilanzposition 1000), Post- und Bankguthaben (1001 und 1002), kurzfristige Geldmarktanlagen (1003, Festgelder bis 90 Tage Laufzeit) sowie Debit- und Kreditkarten (1004).</p> <p>Gemäss Ziffer 9 dieser Fachempfehlung werden die Ein- und Auszahlungen aufgrund von geldwirksamem ausserordentlichem Finanzaufwand und -ertrag im Geldfluss aus operativer Tätigkeit ausgewiesen. Dies betrifft die aus übergeordnet politischem Interesse gehaltenen PS GKB sowie die Aktien der Ems-Chemie Holding AG, der Swissgrid AG und der Kraftwerke. In Abweichung zu dieser Fachempfehlung wird dieser Geldfluss als Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen ausgewiesen. Diese Abweichung von den HRM2-Fachempfehlungen wird im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt.</p> <p>Durch die Übernahme der Begriffe gemäss Art. 1 Anhang zur FHV im Abs. 1 kann auf eine erneute Definition in Abs. 3 verzichtet werden (RB 981/2019).</p>
<p>Art. 23 Rückstellungen</p> <p>¹ Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <p>a) es handelt sich um eine gegenwärtige Verpflichtung, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt;</p> <p>b) der Mittelabfluss ist zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich;</p> <p>c) die Höhe der Verpflichtung kann zuverlässig geschätzt werden; und</p> <p>d) die erste Zuweisung beträgt mindestens 100 000 Franken. Davon ausgenommen sind Rückstellungen gemäss Absatz 1^{bis}.</p> <p>^{1bis} Eine Rückstellung ist auch in folgenden Fällen zu bilden:</p>	<p>Der Artikel entspricht inhaltlich der HRM2-Fachempfehlung 09 «Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten». Danach werden Rückstellungen im Einzelfall dann gebildet, wenn sie wesentlich sind und die Eintretenswahrscheinlichkeit grösser 50 % ist.</p> <p>Eine Rückstellung unterscheidet sich von Transitorischen Passiven (TP) vor allem dadurch, dass die Verpflichtung beim Bilanzstichtag nur wahrscheinlich und noch nicht definitiv feststeht. Für TP-Buchungen sind keine Vorgaben in der FHV erforderlich. Es gibt für sie keine Betragslimite.</p> <p>Bei der Betragsgrenze von 100 000 Franken in lit. d handelt es sich um die erste Zuweisung. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr können durchaus kleiner sein (RB 952/2012). Zum zweiten Satz von Abs. 1 lit. d: Nicht relevant sind die Rückstellungen für offene Beitragsverpflichtungen. Seit 1. Januar 2016 werden für Beitragsverpflichtungen aufgrund von rechtsverbindlichen Beitragszusicherungen keine Rückstellungen mehr</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>a) für Verpflichtungen, deren Rechtsgrundlage wegfällt; oder b) für Verpflichtungen im Rahmen eines befristeten Verpflichtungskredits am Ende seiner Geltungsdauer.</p> <p>² Rückstellungen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden. Sie sind zu Gunsten jenes Bereichs aufzulösen, zu Lasten dessen sie gebildet wurden.</p>	<p>gebildet. Grundlage dazu bildet die Revision von Art. 47 FHG (Jahresrechnung 2014, S. 34f.). Es kann aber doch Fälle geben, die eine Rückstellung erfordern. Davon betroffen sind Verpflichtungen, deren Grundlage per Jahresende wegfallen, sei dies durch den Wegfall einer Rechtsgrundlage oder eines befristeten Verpflichtungskredits. Für die Rückstellung ist ein entsprechender Budgetkredit erforderlich. Im Falle eines VK wird aufgrund der hohen Kreditüberschreitungstoleranz faktisch nur der VK-Rahmen von Bedeutung sein. (RB 981/2019).</p>
<p>Art. 24 Vorfinanzierungen</p> <p>¹ Die Bildung von Vorfinanzierungen benötigt einen separaten Beschluss des Grossen Rates im Rahmen einer separaten Botschaft. Sie ist auf Grossprojekte zu beschränken.</p> <p>² Gebildete Vorfinanzierungen sind offen auszuweisen und bestimmungsgemäss zu verwenden. Sie sind zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen, sobald die Voraussetzungen hinfällig sind.</p>	<p>Gemäss HRM2-Handbuch sind Reserven und Vorfinanzierungen synonyme Begriffe (siehe HRM2-Fachempfehlung 08). Offiziell gilt die Bezeichnung Vorfinanzierungen. Dies wird auch in der FHVG konsequent so gehandhabt. Der Grosse Rat verwendete bei seinen Beschlüssen jedoch teilweise noch den Begriff Reserven.</p> <p>Bei der Bildung einer Vorfinanzierung handelt es sich um einen individuell-konkreten Finanzbeschluss. Sie ist seit 2020 auf Grossprojekte beschränkt. Grossprojekte sind Vorhaben mit Ausgaben über 10 Millionen Franken. Derartige Projekte können dem Grossen Rat gemäss Art. 9 Abs. 2 nur im Rahmen einer separaten Botschaft beantragt werden.</p> <p>Von der Möglichkeit zur Bildung von Vorfinanzierungen wurde bislang sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Dies soll weiterhin so bleiben. Es handelte sich jeweils um Grossprojekte mit grosser Haushaltsbelastung für den Kanton. Dazu zählen 40 Millionen Franken für den Kantonsanteil am neuen Albulatunnel für die RhB, 80 Millionen für systemrelevante Infrastrukturen, 150 Millionen für das Fachhochschulzentrum Graubünden, 40 Millionen zur Förderung der digitalen Transformation und 87 Millionen für den «Aktionsplan Green Deal für Graubünden» (AGD). Vorfinanzierungen sollen entsprechend auf Grossprojekte beschränkt werden, das heisst nur in ausserordentlichen Fällen mit hoher politischer Bedeutung im Hinblick auf eine vorgängige Sicherung der finanziellen Mittel vorgenommen werden.</p> <p>Die Bildung von Vorfinanzierungen belastet zwar die Erfolgsrechnung, stellt finanzrechtlich jedoch keine Ausgabe dar. Erst der Realisierungsbeschluss über das konkrete Vorhaben führt zu einer Ausgabe. Dafür ist eine gesetzliche Grundlage notwendig. Mit der Bildung von Vorfinanzierungen wird lediglich die buchhalterische Belastung der Erfolgsrechnung zeitlich vorverschoben. Die Vorfinanzierungen sind sodann von den Rückstellungen, die Fremdkapital bilden, zu unterscheiden. Sie sind Bestandteil des Eigenkapitals. Sie sind im HRM2-Regime grundsätzlich nicht vorgesehen, jedoch rechtlich zulässig und in Art. 12 Abs. 2 lit. b FHG als Instrument vorgesehen. Die HRM2-Fachempfehlung 08 «Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen» sieht die Bildung von Vorfinanzierungen ausdrücklich als Möglichkeit vor, dies auch für noch nicht beschlossene Vorhaben.</p> <p>Die Einlagen in und die Entnahmen aus Vorfinanzierungen sind über den ausserordentlichen Aufwand bzw. Ertrag zu buchen. Die Auflösung von Vorfinanzierungen ist dabei gestützt auf Art. 2a Abs. 1 FHV relevant für das massgebende Haushaltsgleichgewicht im Sinne des finanzpolitischen Richtwertes Nr. 1. Dies ermöglicht es dem Grossen Rat, besondere Grossprojekte zu realisieren, ohne den Richtwert Nr. 1 zu belasten.</p> <p>Rechtlich nicht zulässig sind allfällige Vorfinanzierungen für Vorhaben, die inhaltlich einer Spezialfinanzierung für bestimmte Zwecke gleichkommen. Derartige Massnahmen setzen eine Rechtsgrundlage, wie sie auch</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p>für die Einrichtung einer Spezialfinanzierung nötig ist, voraus.</p> <p>Für die in Abs. 2 festgelegte zweckbestimmte Verwendung von Vorfinanzierungen bzw. Auflösung von Vorfinanzierungen gelten die allgemeinen Rechnungslegungsvorgaben. So sind Vorfinanzierungen vollständig zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen, und zwar nach Abschluss des Vorhabens bzw. ab Beginn der Nutzung. Kann das Vorhaben nicht vollständig aus Vorfinanzierungen finanziert werden, sind die planmässigen Abschreibungen der verbleibenden Nettoinvestitionen entsprechend der Kategorie und Nutzungsdauer vorzunehmen. Die Vorfinanzierungen sind vollständig aufzulösen, wenn feststeht, dass das Vorhaben nicht ausgeführt wird. Sollen die Mittel für die Bildung einer anderen Vorfinanzierung eingesetzt werden, so gelten die Regeln für die erstmalige Bildung. Die Änderung der Zweckbestimmung in der Bilanz anstelle einer Auflösung und Neubildung ist nicht zulässig. Die bestehenden Vorfinanzierungen sind nicht zu verzinsen (RB 952/2012, präzisiert und ergänzt mit RB 981/2019 und RB 659/2024).</p>
<p>Art. 25 Spezialfinanzierungen</p> <p>¹ Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden. Sie werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn:</p> <p>a) für sie die Rechtsgrundlage vom Kanton geändert werden kann; oder</p> <p>b) die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem Kanton einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt.</p> <p>² Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sind marktkonform zu verzinsen. Davon ausgenommen sind Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen, die auch mit allgemeinen Staatsmitteln finanziert werden.</p> <p>³ Die Regierung löst jene Spezialfinanzierungen auf, deren Verwendungszweck entfallen ist oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann.</p>	<p>Inhaltlich deckt sich Art. 25 FHV mit der Fachempfehlung Nr. 08 des HRM2-Handbuchs. Zum Eigenkapital zu zählen sind die Vermögen der Spezialfinanzierung (SF) Finanzausgleich für Gemeinden (RR 5315), der SF Strassen (RR 6200) und der SF Tierseuchenbekämpfung (RR 2231). Zum Fremdkapital zu zählen sind die Vermögen der SF Zivilschutz Ersatzbeiträge (RR 3145), der SF Landeslotterie (RR 4271) und der SF Sport (RR 4273).</p> <p>Spezialfinanzierungen werden hauptsächlich aus zweckgebundenen Einnahmen gespeisen. Sie können ergänzend durch gesetzlich vorgesehene allgemeine Staatsmittel geäufnet werden. Diese Bestimmung lässt sich aus dem FHG ableiten (Art. 22).</p> <p>Im FHG-Mustergesetz ist die Zinspflicht nicht festgehalten. Sie ergibt sich indirekt durch das Vollkostenprinzip. Für die Bündner Gemeinden gilt die Zinspflicht gleichermaßen für Vorschüsse und für Verpflichtungen von Spezialfinanzierungen (Art. 17 Abs. 2 FHVG). Der kalkulatorische Zinssatz wird jährlich durch das DFG festgelegt (aktuelle Zinssätze).</p> <p>Die Regelung für die Gemeinden wird im Grundsatz auch für den Kanton angewendet. Davon ausgenommen sind jedoch Verpflichtungen gegenüber jenen SF, welche auch mit allgemeinen Staatsmitteln gespeisen werden. Davon betroffen sind die SF Tierseuchenbekämpfung (Rubrik 2231), die SF Finanzausgleich für Gemeinden (Rubrik 5315) und die SF Strassen (Rubrik 6200). Ein Vermögen bei diesen SF wird auch mit (zu hohen) allgemeinen Staatsmitteln gebildet. Daher wäre eine Zinspflicht nicht gerechtfertigt (RB 981/2019).</p>
<p>Art. 26 Anlagenbuchhaltung</p> <p>¹ Die Vermögenswerte, die über mehrere Jahre genutzt werden, sind in einer Anlagenbuchhaltung zu führen.</p> <p>² Die Anlagenbuchhaltung weist detaillierte Angaben über die Entwicklung dieser Vermögenswerte aus.</p>	<p>Abs. 1 leitet sich von der gesetzlichen Vorschrift ab, das Verwaltungsvermögen linear vom Anschaffungswert abzuschreiben.</p> <p>Das Führen einer Anlagenbuchhaltung für Darlehen und Beteiligungen ist nicht zwingend, da keine planmässigen Abschreibungen nötig sind (RB 952/2012).</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>³ Die Anlagen sind im Anhang zu erläutern. Der Anlagespiegel enthält die Summe der Anlagebuchwerte und die kumulierten Abschreibungen zu Beginn und am Ende der Periode.</p>	<p>Weitere Informationen zur Anlagenbuchhaltung finden sich im Konzept Anlagenbuchhaltung der FIVE.</p>
<p>Art. 27 Bewertung des Finanzvermögens</p> <p>¹ Das Finanzvermögen wird per Bilanzstichtag wie folgt bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) flüssige Mittel zu Nominalwerten; b) Forderungen zu Nominalwerten; c) Wertschriften mit Kurswert zum durchschnittlichen Kurswert am Jahresende, bei eingeschränkter Realisierbarkeit aufgrund von relativ geringem Handelsvolumen unter Vornahme eines pauschalen Abschlags von 20 Prozent; d) Wertschriften ohne Kurswert zum Anschaffungswert; e) Fremdwährungen zum Kurswert; f) aktive Rechnungsabgrenzungen zu Nominalwerten; g) Vorräte und angefangene Arbeiten zum Anschaffungswert beziehungsweise zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt; h) Sachanlagen zum Marktwert, Grundstücke und Gebäude mindestens alle zehn Jahre; i) Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital zu Nominalwerten. 	<p>Die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens sind im Bilanzierungs- und Bewertungskonzept festgehalten. Dieses Konzept war Bestandteil des Bilanzanpassungsberichts zur HRM2-Einführung und wurde am 8. Oktober 2013 von der Regierung genehmigt (RB 942/2013).</p> <p>In lit. c wird unterschieden zwischen Wertschriften mit einem liquiden Markt, die zum jeweiligen Börsenkurs realisiert werden können und Wertschriften mit eingeschränkter Realisierbarkeit, die nur unter Inkaufnahme eines Abschlags veräussert werden können. In Bezug auf die Bilanzierung nach dem Grundsatz der True and Fair View im Sinne von Art. 24 Abs. 1 FHG ist für die Bilanzierung der im Falle von Veräusserungen realisierbare Vermögenswert massgebend. Gestützt auf Art. 26 Abs. 2 FHG sind Anlagen im Finanzvermögen zum Marktwert zu bilanzieren. Liegt ein aktiver Markt und damit ein effektiv realisierbarer Kurswert vor, ist gemäss Art. 27 lit. c FHV eine Kurswertbilanzierung vorzunehmen. Diese sieht für Wertschriften mit Kurswert eine Bewertung zum durchschnittlichen Kurswert am Jahresende bzw. an den letzten 60 Handelstagen vor. Der Durchschnittskurs von 60 Handelstagen soll Zufälligkeiten am Bilanzstichtag ausschliessen. Er deckt jedoch einen allfälligen Kursdruck bei Verkäufen in einem wenig liquiden Markt nicht ab. Die Liquidität eines Marktes ist dabei in Relation zum eigenen Wertschriftenbestand zu sehen. Von einem relativ geringen Handel ist dann auszugehen, wenn der eigene Wertschriftenbestand das durchschnittliche Handelsvolumen in einem Jahr übersteigt. Betroffen sind zurzeit ausschliesslich die Aktien der Repower AG (Anteil 2020 22 %) und die Partizipationsscheine der Graubündner Kantonalbank (Anteil 2020 47,5 %). Bei der Bilanzierung ist ausgehend vom Kurswert am Jahresende ein pauschaler Abschlag von 20 Prozent vorzunehmen. Dieser Abschlag leitet sich aus verschiedenen Analysen und Markterfahrungen ab. Er ist jedoch keine exakte Grösse. Der zu realisierende Verkaufspreis hängt unter anderem stark vom jeweils aktuellen Marktumfeld, vom beabsichtigten Verkaufsvolumen und von der Art des Geschäfts ab. Die Marktreaktionen sind im Voraus nicht zuverlässig abschätzbar. Der Abschlag ist eine Hilfsgrösse, die den möglichen Kursauswirkungen im Falle eines Verkaufs des Wertschriftenpakets Rechnung trägt. Er muss von konkreten Realisierungsstrategien abstrahieren. Der pauschale Abschlag soll zum Ausdruck bringen, dass hier lediglich eine Annäherung erfolgt und der Bilanzwert mit Unsicherheit behaftet und entsprechend mit Vorbehalt aufzunehmen ist. Es handelt sich dabei um Wertschriften, die aus übergeordnet politischen Gründen gehalten werden. Die Bewertungskorrekturen werden im ausserordentlichen Ergebnis erfasst (RB 111/2020).</p> <p>In lit. h betreffend die Sachanlagen gilt für den Bewertungsrhythmus der Grundstücke und die Gebäude eine Ausnahmeregelung. Diese sind nicht jährlich per Bilanzstichtag neu zu bewerten. Die Bewertung dieser Anlagen ist in Art. 26 Abs. 2 FHG ausdrücklich festgehalten. Für sie muss eine Neubewertung mindestens alle 10 Jahre erfolgen (RB 952/2012).</p>
<p>Art. 28 Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p> <p>¹ Die Abschreibungen der Anlagen im Verwaltungsvermögen beginnen mit der Nutzung der Anlage. Im ersten Jahr der Nutzung wird eine Jahresabschreibung vorgenommen.</p>	<p>Gemäss Art. 27 FHG wird das Verwaltungsvermögen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Jenes Verwaltungsvermögen, welches durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Diese Vorgabe geht davon aus, dass Anlagen erst abgeschrieben werden, wenn sie genutzt werden. Dieses Vorgehen wird in Abs. 1 festgehalten. Anlagen</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>² ...</p> <p>³ Es gelten folgende Abschreibungssätze:</p> <p>a) für Hochbauten nach der angenommenen Nutzungsdauer für das Gesamtgebäude, mindestens aber 2,5 Prozent;</p> <p>b) für übrige Sachanlagen und immaterielle Anlagen 20 Prozent.</p> <p>⁴ Allfällig vorfinanzierte Investitionen werden zu 100 Prozent abgeschrieben.</p>	<p>im Bau sind daher nicht abschreibungspflichtig.</p> <p>Die 100 prozentige Abschreibung der Investitionsbeiträge sowie der Investitionen im Rahmen von Spezialfinanzierungen ist in Art. 27 Abs. 3 FHG festgehalten.</p> <p>Zur Vereinfachung der Anlagenbuchhaltung soll grundsätzlich auf die Verwendung unterschiedlicher Gebäudeteile verzichtet werden und jeweils nur eine Anlage mit dem gesamten Wert geführt werden. Infolgedessen kann auch auf unterschiedliche Abschreibungssätze bei grösseren Anlageteilen verzichtet werden. Dafür wird ein einheitlicher Abschreibungssatz von (mindestens) 2,5 Prozent verwendet. Sollte die Nutzungsdauer eines Gebäudes für den Kanton unter 40 Jahren liegen, so ist ein höherer Satz als 2,5 Prozent anzuwenden. (RB 981/2019).</p> <p>Für die übrigen Sachanlagen, wie Mobilien, Ausstattungen, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Informatik- und Kommunikationssysteme ist ein einheitlicher Satz von 20 Prozent anzuwenden. Eine Differenzierung drängt sich aus einer Gesamtsicht nicht auf (RB 952/2012).</p> <p>Abs. 4 deckt Fälle von kantonseigenen Investitionsausgaben ab, die mit einer Vorfinanzierung im Sinne von Art. 24 verbunden sind. Derartige Investitionen sind sogleich vollständig abzuschreiben und nicht nach der Nutzungsdauer. Die Vorfinanzierung überlagert die ordentliche «Nachfinanzierung» entsprechend den Abschreibungen nach der Nutzungsdauer. Der Abschreibungsaufwand wird durch die Auflösung der Vorfinanzierung gedeckt. Er ist – analog zu den Wertberichtigungen gemäss Art. 29 – als ordentlicher Aufwand zu verbuchen und nicht im Sinne von zusätzlichen Abschreibungen gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. a FHG (ausserordentliche Geschäftsfälle) (RB 659/2024).</p>
<p>Art. 29 Wertberichtigungen</p> <p>¹ Ist bei einer Position des Finanz- oder des Verwaltungsvermögens eine Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.</p> <p>² ...</p> <p>³ Liegt bei den Forderungen ein Verlustrisiko vor, ist ein Delkredere zu bilden. Wesentliche Positionen bei Forderungen werden einzeln bewertet. Die übrigen Positionen können pauschal wertberichtigt werden. Der pauschale Wertberichtigungssatz beträgt in der Regel maximal fünf Prozent.</p>	<p>Wesentliche Positionen bei Forderungen müssen einzeln bewertet werden. Die übrigen Positionen können pauschal wertberechtigt werden. <i>Im Rahmen des Jahresabschlusses legt die Finanzverwaltung die Wertberichtigungssätze fest. Der pauschale Wertberichtigungssatz beträgt in der Regel maximal 5 Prozent. Dies wird im Anhang zur Jahresrechnung unter den Rechnungslegungsgrundsätzen offengelegt. Die Steuerverwaltung nimmt Einzelwertberichtigungen vor, indem sie bei gefährdeten Positionen eine Verlustabschätzung in den Kategorien 0 %, 25 %, 50 % oder 100 % vornimmt.</i> Bei Ordnungsbussen sind in der Regel höhere Korrekturen als 5 Prozent erforderlich. Diese werden pauschal vorgenommen (RB 981/2019).</p> <p>Zur Aufhebung von Abs. 2: Die Plenarversammlung der FDK hat am 28. Januar 2022 eine Anpassung der HRM2-Fachempfehlung 06 betreffend Wertberichtigungen von Aktiven genehmigt. Gemäss der damals geltenden Empfehlung war eine bilanzielle Berichtigung bei einer Position des Finanz- oder des Verwaltungsvermögens vorzunehmen, wenn eine dauerhafte Wertminderung absehbar war. Neu fällt die Anforderung dauerhaft weg. Wenn infolge von Zerstörung, vorzeitiger Alterung oder aus anderen technischen Gründen eines verminderten Nutzungspotenzials eine Sach- oder immaterielle Anlage des Verwaltungsvermögens nicht mehr wie vorgesehen genutzt werden kann, muss eine ausserplanmässige Abschreibung, die dem verminderten Nutzungspotenzial entspricht, als Wertkorrektur erfasst werden. Das Adjektiv «dauerhaft» in Abs. 1 ist aufgehoben. Die Abschreibungen decken weiterhin auch Fälle mit einer dauerhaften Wertverminderung ab. Die Regelung ist damit vereinbar mit Art. 27 Abs. 4 FHG. Diese FHG-Bestimmung ist bei Gelegenheit anzupassen. Für die praktische Handhabung gilt die Fachempfehlung 6. Es braucht dafür keine ergänzende oder präzisierende Bestimmung in der FHV. Es handelt sich hier um Abschreibungen</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	zulasten des operativen Ergebnisses und nicht um zusätzliche Abschreibungen bzw. ausserordentliche Aufwendungen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. a FHG (RB 659/2024).
4. Rechnungs- und Verwaltungsführung	
<p>Art. 30 Grundsätze der Gebührenbemessung</p> <p>¹ Die Gebühren haben dem Verursacher-, Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip zu entsprechen. Für besondere Leistungen und Amtshandlungen, die im Interesse oder im Auftrag Dritter erbracht werden, haben die Beteiligten die Kosten zu tragen.</p> <p>² Die Gebühren bemessen sich nach:</p> <p>a) den gesamten Kosten;</p> <p>b) der Bedeutung der Leistung für die Gebührenpflichtigen und deren Interesse an der Verrichtung.</p> <p>³ Sie sind periodisch aufgrund einer Kostenrechnung zu überprüfen und der Kostenentwicklung anzupassen.</p> <p>⁴ Es werden in der Regel Pauschalgebühren aufgrund von Selbstkostenansätzen erhoben, die sich nach Gehaltsklassen richten. Besondere Leistungen und Auslagen können zusätzlich verrechnet werden. Für geringwertige Leistungen werden keine Gebühren erhoben.</p>	<p>Für die Gebührenfestlegung zu beachten sind auch die Grundsätze der Verursacherfinanzierung und der Vorteilsabgeltung (Nutzniesserfinanzierung) gemäss Art. 5 FHV. Eine volle Kostenanlastung setzt voraus, dass die Gebühren tragbar und politisch durchsetzbar sind.</p> <p>Unter dem Begriff der gesamten Kosten sind die direkten Kosten sowie die Gemeinkosten, die sich vor allem aus den Leistungen der Querschnittsamter ergeben, zu verstehen. Im pauschalen Kostenansatz des DFG zur Verrechnung von Leistungen wird von den Gesamtkosten ausgegangen (RB 952/2012).</p>
<p>Art. 31 Kosten- und Leistungsrechnung</p> <p>¹ Dienststellen mit mehreren Produktgruppen haben eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen.</p> <p>² Für Dienststellen mit einer Produktgruppe richtet sich der Entscheid über die Führung einer KLR insbesondere nach folgenden Kriterien:</p> <p>a) Notwendigkeit für die Ermittlung von Gebühren oder Leistungen gegenüber Dritten;</p> <p>b) Grundlage für eine effiziente Haushaltsführung und für finanzrelevante Entscheide.</p>	<p>Gemäss Art. 30 FHG (Kosten- und Leistungsrechnung für die kantonale Verwaltung) haben die Dienststellen des Kantons eine zweckmässige Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen. Die Erläuterungen dieser Bestimmung machen klar, dass die KLR nicht mehr generell obligatorisch ist. Dies gilt auch für Verwaltungseinheiten mit einem Leistungsauftrag. Eine KLR soll nur noch dort geführt werden, wo sie in irgendeiner Form entscheidungsrelevant wird, wie zum Beispiel bei der Gebührenfestlegung. Wird eine KLR geführt, so soll die betreffende Dienststelle über den Detaillierungsgrad entscheiden (RB 952/2012).</p> <p>Die Finanzverwaltung hat Richtlinien für die Einrichtung und Führung der KLR erlassen.</p>
<p>Art. 32 Interne Verrechnungen</p> <p>¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Dienststellen für erbrachte Leistungen.</p> <p>² Sie sind nur vorzunehmen, wenn sie für die verursachergerechte Festlegung der Globalbudgets, für die Rechnungsstellung gegenüber Dritten sowie für die Verrechnung gegenüber Spezialfinanzierungen, den Sonderrechnungen und den kantonalen Gerichten notwendig sind.</p>	<p>Interne Verrechnungen sollen so zurückhaltend wie möglich vorgenommen werden. Die Leistungen zwischen Verwaltungseinheiten sind, soweit für die Ermittlung von Leistungsentgelten oder für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erforderlich, grundsätzlich in der KLR zu verrechnen. Davon ausgenommen sind die internen Leistungen zwischen den Spezialfinanzierungen, den Sonderrechnungen Vollzug Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; RR 2241) und Strassenverkehrsamt (STVA; RR 3130) und den kantonalen Gerichten einerseits und sämtlichen anderen Rubriken andererseits. Diese sind in Form von Einzelkrediten gemäss Art. 4 FHV in der Finanzbuchhaltung (FIBU) über die Kontogruppen 39 (Aufwand) und 49 (Ertrag) intern zu verrechnen.</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>³ Sie sind möglichst zu pauschalieren und auf die effektiven Kosten auszurichten.</p>	<p>Interne Leistungsverrechnungen (ILV) in der FIBU sind Verschiebungen von Aufwand zwischen einzelnen Rechnungsrubriken. Sie sind auf der Stufe der Gesamtverwaltung ergebnisneutral und beeinflussen die Kennzahlen und zum Beispiel die für den finanzpolitischen Richtwert Nr. 3 relevanten Gesamtausgaben nicht. ILV zugunsten einer SF oder Sonderrechnung sind kreditpflichtig. Sie haben den Charakter von Beiträgen (z. B. Finanzierungsbeitrag des Kantons an SF Finanzausgleich für Gemeinden).</p> <p>Die Leistungen der Querschnittsämter gegenüber den anderen Dienststellen werden in der KLR in den Kontogruppen 7 (kalkulatorische Kosten) und 8 (kalkulatorische Erlöse) intern verrechnet. Die Querschnittsämter weisen damit in der FIBU in ihren Globalbudgets jene (Netto)Aufwendungen aus, die sie zur Erfüllung ihres Grundauftrages gegenüber den Dienststellen, Gerichten, Sonderrechnungen und Spezialfinanzierungen benötigen. Beispiele dafür sind der Grundauftrag des Hochbauamts für die Bereitstellung und den Betrieb der Immobilien, des Amts für Informatik für den Betrieb und Support der Informations- und Kommunikationstechniken (IKT), der Finanzverwaltung für die Führung des Rechnungswesens, des Personalamts für Personaldienstleistungen oder der Finanzkontrolle für die Finanzaufsicht. Diesen Aufwänden stehen in der FIBU keine Erträge der Dienststellen aus der Weiterverrechnung gegenüber. Aus Sicht der Kreditsteuerung des Grossen Rats macht diese Zuordnung Sinn. Die Globalbudgets der Querschnittsämter werden so wenig wie möglich durch KLR-Zahlen verzerrt. Es entsteht damit auch keine Kreditlücke.</p> <p>Einzelne Dienststellen erbringen für andere Dienststellen bestimmte, klar abgrenzbare Dienstleistungen mit Querschnittscharakter. Solche Leistungen werden ebenfalls in der KLR berücksichtigt, sofern die gleichartige Gesamtleistung pro Jahr über 10 000 Franken liegt.</p> <p>Auf die interne Verrechnung von Leistungen der Regierung und der Departementssekretariate für die Dienststellen wird verzichtet. Von den Leistungen der Standeskanzlei werden nur die Frankaturen und Postgebühren intern verrechnet. Interne Leistungen von Dienststellen (ohne Querschnittsämter) untereinander werden nicht verrechnet. Eine Ausnahme liegt vor, wenn sie für die verursachergerechte Festlegung der Globalbudgets erforderlich sind und die gleichartige Gesamtleistung pro Jahr über 10 000 Franken liegt. Von dieser Limite ausgenommen sind interne Leistungen, welche bei Abrechnungen mit dem Bund oder anderen Mitfinanzierungsstellen sowie für die Rechnungsstellung an Dritte zu berücksichtigen sind.</p> <p>Ist ausnahmsweise eine interne Verrechnung zwischen Dienststellen ausserhalb des Bereichs der Querschnittsaufgaben notwendig, so werden diese Leistungen grundsätzlich ebenfalls über die KLR intern verrechnet. Ist eine interne Verrechnung über die FIBU aus übergeordneten Gründen notwendig, erfolgt sie beidseitig innerhalb der Globalbudgets innerhalb der Kontogruppen 39 / 49, sofern die Leistungen von den Dienststellen beeinflussbar und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag bzw. dem damit verbundenen im Globalbudget geführten Aufwand oder Ertrag stehen. Ansonsten erfolgt die interne Verrechnung gestützt auf Art. 4 lit. c und d FHV beidseitig mittels Einzelkrediten. Interne Verrechnungen ausserhalb der Kontogruppen 39 / 49 sind grundsätzlich nicht zulässig. Nicht zu den ILV zählen verwaltungsinterne Bezüge von Waren und Dienstleistungen, welche im üblichen Fakturierungsprozess wie verwaltungsexternen Dritten in Rechnung gestellt werden. Beispiel Weinbestellung beim Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof: Der Kauf wird als Sachaufwand bzw. als Verkaufsertrag verbucht. <i>Der damit erzielte Verkaufsertrag darf pro Dienststelle dabei nicht mehr als 50 000 Franken pro Jahr betragen.</i></p> <p>Die internen Leistungen werden in der Regel zu Selbstkosten verrechnet. Voraussetzung für die</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p>Leistungsverrechnung ist eine KLR beim Leistungserbringer. Den Detaillierungsgrad der KLR legt die betroffene Dienststelle fallweise bedarfsgerecht fest. Die Verrechnungssätze sind bereits im Budget so festzulegen, dass das mutmassliche KLR-Jahresergebnis für die interne Dienstleistung möglichst ausgeglichen wird. Auf eine Nachkalkulation der budgetierten Beträge für die Rechnung wird aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet. Davon ausgenommen sind notwendige Nachkalkulationen gegenüber den kantonalen Gerichten, SF oder Sonderrechnungen.</p> <p>Falls die KLR keine genügende Kalkulationsbasis bietet, können alternativ auch die Verrechnungssätze der Verwaltung für Leistungen gegenüber Dritten angewendet werden (RB Prot. Nr. 2141/2000, DV des DFG mit den jeweils aktuellen Ansätzen).</p> <p>Es wird eine möglichst hohe Pauschalierung der internen Verrechnungen angestrebt. Differenzierte Verrechnungssätze wären zwar verursachergerechter als Pauschalen. Für die empfangende Dienststelle ist aber oft nicht oder nur mit grossem Analyseaufwand nachvollziehbar, wie sich die belasteten Verrechnungen zusammensetzen. Detaillierte Verrechnungen weisen ausserdem nur einen sehr bescheidenen Zusatznutzen auf.</p> <p>(RB 952/2012 und RB 955/2012, mit dem die Regierung am 25. September 2012 die internen Verrechnungen unter HRM2 näher geregelt hat).</p>
<p>Art. 33 Versicherungen</p> <p>¹ Für die Risiken, die nicht von Gesetzes wegen zu versichern sind, gelten folgende Grundsätze für den Abschluss von Versicherungsverträgen:</p> <p>a) Risiken mit einem Schadenpotenzial von weniger als 100 000 Franken pro Jahr werden nicht versichert;</p> <p>b) Risiken mit einem Schadenpotenzial ab 100 000 Franken pro Jahr werden grundsätzlich versichert; ausgenommen sind Versicherungsprodukte mit einem unbefriedigenden Preis-Leistungs-Verhältnis.</p> <p>² Die Finanzverwaltung ist zuständig für den Abschluss der Versicherungsverträge, die Schadenabwicklung sowie für die Bildung von Rückstellungen für nicht versicherte Risiken.</p> <p>³ Kantonale Anstalten, juristische Personen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sowie vom Kanton mitfinanzierte Institutionen können in den kantonalen Rahmenverträgen mitversichert werden.</p>	<p>Diese Bestimmung fällt primär in den Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltung.</p> <p>Nach wie vor Sache des DFG ist die Regelung der kantonalen Krankentaggeldversicherung. Dies ergibt sich aus der Personalgesetzgebung (RB 952/2012).</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
5. Kantonsbeiträge	
<p>Art. 34 Beitragszusicherungen und offene Beitragsverpflichtungen</p> <p>¹ Die Zusicherung von Beiträgen ist unter Kreditvorbehalt zu stellen. Zugesicherte Beiträge werden nur im Rahmen der genehmigten Budgetkredite ausbezahlt.</p> <p>² Die Dienststellen melden der Finanzverwaltung jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres den Stand der an Einzelvorhaben Dritter zugesicherten, abgelösten und noch offenen Beitragsverpflichtungen. Von der Meldepflicht ausgenommen sind:</p> <p>a) Beitragszusicherungen an jährlich wiederkehrende Betriebsaufwendungen Dritter;</p> <p>b) Beitragsverpflichtungen aufgrund von mehrjährigen Finanzierungs- und Programmvereinbarungen mit dem Bund;</p> <p>c) zu einem Verpflichtungskredit gehörende Verpflichtungen;</p> <p>d) Beiträge zulasten von Spezialfinanzierungen im Fremdkapital.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ ...</p> <p>⁶ ...</p>	<p>Zu Abs. 1:</p> <p>Gestützt auf die Revision von Art. 47 Abs. 1 FHG werden die Beiträge ab 2016 nicht mehr im Zeitpunkt der Zusicherung kredit- und rechnungsmässig als Ausgabe erfasst, sondern im Zeitpunkt der Zahlung. Es gilt damit wieder die Regelung wie vor dem Jahr 2013. Beiträge dürfen dabei nur soweit zugesichert werden, als ihre Ablösung im Rahmen des Budgets und des Finanzplans gewährleistet ist. Bei der Zusicherung sind Dringlichkeit und Bedeutung der Vorhaben zu berücksichtigen. Reichen die vorhandenen und in Aussicht stehenden Mittel nicht aus, so sind die Gesuche entsprechend zu priorisieren.</p> <p>Leistungsaufträge sind unter den Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Grossen Rat (Kreditvorbehalt) zu stellen. Eine gewisse Einschränkung des Kreditvorbehaltes ist gegebenenfalls möglich für Ansprüche der Auftragnehmer gestützt auf Treu und Glauben bei allfällig zu kurzfristig erfolgten Beitragskürzungen aufgrund eines Budgetbeschlusses des Grossen Rats.</p> <p>Zu Abs. 2:</p> <p>Im Zusammenhang mit der Revision von Art. 47 FHG wird seit 2016 – gleich wie vor 2013 – auf die Passivierung von Beitragszusicherungen verzichtet (Jahresrechnung 2014, S. 34f.). Die zugesicherten und noch offenen Beitragsverpflichtungen werden stattdessen ab der Jahresrechnung 2016 wieder im Anhang im Gewährleistungsspiegel ausgewiesen. Davon ausgenommen sind die in Abs. 2 aufgeführten offenen Beitragsverpflichtungen. Diese entsprechen den Beiträgen, die auch von 2013 bis 2016 weder passiviert noch im Gewährleistungsspiegel ausgewiesen wurden.</p> <p>Gemäss Art. 47 Abs. 1 FHG dürfen Beiträge nur soweit zugesichert werden, als ihre Ablösung im Rahmen des Budgets und des Finanzplans gewährleistet ist. Gestützt auf diese Bestimmung sollten jeweils Ende Jahr keine offenen Beitragsverpflichtungen aufgrund fehlender kantonaler Budgetkredite vorliegen. Sollte dieser Fall trotzdem eintreten, ist dies im entsprechenden Ausweis gegenüber der Finanzverwaltung besonders zu vermerken und wird so im Gewährleistungsspiegel ausgewiesen. Auf einen entsprechenden Hinweis in Art. 34 FHV wurde verzichtet. Die zu meldenden Beiträge sind umfassend festgelegt. Diese sind nicht von der Kreditbewirtschaftung abhängig. Die FHV soll nicht Fälle regeln, die es an sich gar nicht geben darf. Der Hinweis ist hingegen in den Erfassungsaufforderungen an die Dienststellen enthalten.</p> <p>Abs. 2 lit. a geht von einer wichtigen Differenzierung zwischen Beitragszusicherungen an Einzelprojekte gemäss Abs. 1 und an jährlich wiederkehrende Betriebsaufwendungen aus. Ein periodengerechter Ausweis setzt voraus, dass Betriebsbeiträge erst im jeweiligen Betriebsjahr kreditwirksam erfasst werden. Allfällige Zusicherungen für Folgejahre sind daher unter einen Kreditvorbehalt zu stellen.</p> <p><i>Ein periodengerechter Ausweis setzt weiter voraus, dass Abgrenzungen vorgenommen werden, wenn eine Zahlung für einen jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrag geschuldet ist, aufgrund einer fehlenden Abrechnung aber erst im Folgejahr geleistet werden kann. In Ausnahmefällen ist dies auch bei Einzelprojektbeiträgen denkbar. Wenn eine periodengerechte Auszahlung nach nachgewiesenem Projektfortschritt z. B. aufgrund fehlender Unterlagen bis zum Abschluss der Jahresrechnung nicht erfolgen konnte und dafür Kredit</i></p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p><i>vorhanden ist, sind die Voraussetzungen für eine Abgrenzung im Rahmen der bewilligten Kredite bei den Einzelprojektbeiträgen erfüllt. Der Kreditvorbehalt ist damit nicht nur massgebend für die rechnungsrelevante Auszahlung, sondern auch für die Abgrenzung. Dies entspricht der Praxis, wie sie vor 2013 gegolten hat.</i></p> <p>Abs. 2 lit. b betrifft die Beitragszusicherungen im Zusammenhang mit mehrjährigen Finanzierungsvereinbarungen mit dem Bund und im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen (PV) mit dem Bund. Von besonderer Bedeutung ist eine übereinstimmende Regelung der Bundesbeiträge mit den Kantonsbeiträgen. Bei den Beitragsverpflichtungen aufgrund von Einzelprojekten, die ergänzend zu mehrjährigen Finanzierungs- und Programmvereinbarungen mit dem Bund eingegangen werden, handelt sich um finanziell wesentliche offene Beitragsverpflichtungen in den Bereichen Wald und Wasserbau sowie Denkmalpflege, die auch schon vor 2013 im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen wurden. Deren Ausweis im Gewährleistungsspiegel erhöht die Transparenz der Jahresrechnung wesentlich. Der Anhang erhält in diesem Bereich wieder den Informationsgehalt wie vor 2013 (RB 1059/2015, revidiert RB 981/2019).</p> <p>Abs. 2 lit. c regelt einen weiteren Sonderfall. Er betrifft mehrjährige Vorhaben, die mittels Verpflichtungskredit vorgängig finanziell abgesichert werden. <i>Ein separater Ausweis der Beitragszusicherungen im Rahmen eines VK im Gewährleistungsspiegel gemäss Ziffer 7 Abs. 2 lit. d Anhang zur FHV würde den Ausweis des erweiterten Eigenkapitals verfälschen. Dem erweiterten Eigenkapital gemäss Ziffer 12 Abs. 1 lit. e Anhang zur FHV werden sowohl die zugesicherten und noch offenen Kantonsbeiträge gemäss Gewährleistungsspiegel als auch die noch nicht bilanzierten Verpflichtungen aus Verpflichtungskrediten (gemäss Zif. 12 Abs. 1 lit. h Anhang zur FHV) gegenübergestellt. Darin enthalten sind auch allfällige zugesicherte und noch offene Kantonsbeiträge zu Lasten von VK (überarbeitet 2019).</i></p> <p>Abs. 2 lit. d trifft zurzeit ausschliesslich für die Spezialfinanzierungen (SF) Landeslotterie (RR 4271) und Sport (RR 4273) zu. Sie wiesen unter HRM1 Ende Jahr jeweils offene Beitragsverpflichtungen aus und deren Vermögen wird unter HRM2 als Fremdkapital aufgeführt. Es können künftig aber auch andere SF betroffen sein, deren Vermögen als Fremdkapital ausgewiesen werden (z. B. SF Zivilschutz Ersatzbeiträge; RR 3145). Solange die Beitragszusicherungen tiefer liegen als das Vermögen, liegt eine Passivierung bereits vor. Mit dieser Absicherung können die Auszahlungen kreditrelevant verbucht und auf einen Ausweis im Rückstellungsspiegel verzichtet werden (RB 952/2012).</p> <p>Für den Vollzug des Systemwechsels hatte der Grosse Rat in Art. 53b FHG eine Übergangsbestimmung geschaffen. Danach wurde die Auflösung der erfolgten Rückstellungen aufgrund von Beitragszusicherungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision von Art. 47 Abs. 1 direkt dem Eigenkapital gutgeschrieben. Diese Transaktion wurde mit der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2016 vorgenommen.</p> <p>Werden innerhalb des gleichen Beitragskontos Beiträge mit per Ende Jahr meldepflichtigen offenen Beitragsverpflichtungen (Abs. 2) und nicht meldepflichtigen offenen Beitragsverpflichtungen (Abs. 2 lit. a bis d) geführt, ist eine Unterteilung in Unterkonti vorzunehmen (RB 952/2012).</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>Art. 35 Beitragsminimum</p> <p>¹ Beiträge werden nur ausbezahlt, wenn sie pro Empfänger, Bereich und Jahr mindestens 500 Franken betragen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Beiträge mit gesetzlicher Verpflichtung sowie Mitgliederbeiträge.</p>	<p>Diese Bestimmung wurde mit RB vom 8. Dezember 1998 (Prot. Nr. 2331/1998) in die damalige ABzFHG aufgenommen (Art. 39). Der Artikel übernimmt den Grossratsbeschluss vom 5. Oktober 1973. Beiträge von unter 500 Franken dürfen grundsätzlich nicht zugesichert und ausbezahlt werden. Derartige Bagatellbeiträge sind meistens weder wirksam noch stehen sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand. Ausnahmen bilden Mitgliederbeiträge und Beiträge, über deren Ausrichtung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kein Ermessensspielraum besteht (RB 2331/1998).</p>
<p>Art. 36 Zuständigkeiten für die Beitragsgewährung</p> <p>¹ Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit für die Gewährung von Beiträgen nach der Spezialgesetzgebung.</p> <p>² Schliesst die Spezialgesetzgebung eine Delegation nicht aus, so wird die Kompetenz zur Gewährung von Beiträgen gemäss Artikel 44 an die Departemente und Dienststellen übertragen. Bei frei bestimmbarbeiträgen können die Departemente diese Kompetenzen beschränken.</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>³ Für die Auszahlung von zugesicherten oder durchlaufenden Beiträgen sowie gesetzlich oder vertraglich bezüglich Zweck, Höhe, Auszahlungsjahr und Empfänger feststehenden Beiträgen sind die Dienststellen zuständig.</p>	<p>Die Zuständigkeiten für die Gewährung von Beiträgen umfassen die Zusicherung und die Auszahlung. Für beide Bereiche sind primär die Kompetenzdelegationen in den Spezialgesetzgebungen (inklusive regierungsrätliche Verordnungen) massgebend (RB 952/2012).</p> <p>Grundlage für Abs. 2 bildet Art. 18 Abs. 2 FHG. Die Kompetenzlimiten entsprechen – Spezialregelungen vorbehalten – Art. 44 FHV. Für die Gewährung von Beiträgen über 500 000 Franken im Einzelfall ist die Regierung zuständig. Die Departemente können Beiträge zwischen 100 001 und 500 000 Franken gewähren. Für Beiträge bis 100 000 Franken sind die Dienststellen zuständig. Diese Limiten entsprechen jenen für Sachaufwendungen. Zu beachten gilt hier, dass es sich hier um Beiträge mit – teilweise relativ grossem – Entscheidungsspielraum handelt, weshalb die Departemente für frei bestimmbarbeiträge bzw. für Beiträge mit verhältnismässig grossem Entscheidungsspielraum die Möglichkeit haben, die Kompetenzlimiten tiefer anzusetzen. Es wird dabei bewusst eine Formulierung in Anlehnung an Art. 4 FHG (frei bestimmbarbeiträge und gebundene Ausgaben) gewählt. Gemäss Art. 22 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; BR 170.300) können Regierung und Departemente «ihnen durch Gesetz oder Verordnung zugewiesene Verwaltungsaufgaben generell oder im Einzelfall an die unterstellten Verwaltungseinheiten delegieren.» Diese Delegationsmöglichkeit ist nur dort eingeschränkt bzw. ausgeschlossen, wo spezialgesetzlich mit Absicht die Regierung als ausschliesslich bzw. einzig zuständige Instanz erklärt wird (RB 1170/2014).</p> <p>Die Kompetenz für einen Verzicht auf eine Beitragszusicherung bzw. für die Ablehnung eines Beitragsgesuches (gleichbedeutend mit dem Entscheid eines Beitrags von Fr. 0.--) liegt – im Sinne der generellen Regelung – grundsätzlich bei der zuständigen Dienststelle. Diese Kompetenzzuordnung macht vor allem dann Sinn, wenn Beitragsvoraussetzungen nicht erfüllt oder keine Kredite vorhanden sind. Beabsichtigt eine Dienststelle jedoch einen Beitragsverzicht aufgrund von politischem Ermessen, so ist dafür nach Massgabe des beantragten Beitrags ein Beschluss der zuständigen Instanz gemäss Abs. 2 angezeigt.</p> <p>Der Grossteil der Kantonsbeiträge ist bezüglich Beitragszweck, Betrag und Empfänger gesetzlich oder vertraglich festgelegt und wird gemäss Abs. 3 ohne Betragslimite von den Dienststellen ausbezahlt (RB 952/2012).</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
6. Zuständigkeiten	
<p>Art. 37 Departement für Finanzen und Gemeinden</p> <p>¹ Das Departement für Finanzen und Gemeinden hat insbesondere:</p> <p>a) das Finanz- und Rechnungswesen zu organisieren und die notwendigen Weisungen zu erlassen;</p> <p>b) die Erstellung des Budgets, des rollenden Finanzplans und der Jahresrechnung zu koordinieren.</p> <p>² Es setzt jährlich die Zinssätze für die Aktiv- und Passivkapitalien, die Verzugs- und Vergütungszinsen, die Mahn- und Inkassogebühren sowie die massgebenden Gebühren für Rückerstattungen fest. Die Verzugszinsen betragen höchstens sechs Prozent, die Gebühren für Mahnungen höchstens 30 Franken, für Betreibungsbegehren höchstens 100 Franken und für Rechtsöffnungsbegehren höchstens 200 Franken.</p> <p>³ Es erteilt Vollmachten an Rechtsanwälte für die Vertretung des Kantons in Forderungssachen.</p>	<p>Zur Organisation des Finanz- und Rechnungswesen durch das DFG gehört z. B. auch die Bewilligung für eine dezentrale Buch- und Rechnungsführung. Die entsprechende Kompetenz hat das DFG an die Finanzverwaltung delegiert. Dies bedeutet konkret, dass die Finanzverwaltung über die Eröffnung neuer Post- und Bankkonten sowie über die Möglichkeit von Barbezügen entscheidet. Über Post- und Bankguthaben darf nur mit Kollektivunterschrift verfügt werden. Die Finanzverwaltung erteilt die Unterschriftsberechtigung.</p> <p>Das DFG ist dafür zuständig, die Einreichung der Budget-, Finanzplan- und Jahresrechnungsentwürfe zeitlich und sachlich zu koordinieren und die dafür nötigen Weisungen zu erlassen. Innerhalb des DFG sind diese Aufgaben der Finanzverwaltung übertragen.</p> <p>Neben den Zinssätzen gemäss Abs. 2 legt das DFG auch die Zinssätze für die Spezialfinanzierungen der Gemeinden fest. Diese Zuständigkeit ist in Art. 17 Abs. 2 FHVG festgehalten (RB 952/2012).</p>
<p>Art. 38 Mitberichtsverfahren</p> <p>¹ Finanzrechtlich relevante Geschäfte oder Geschäfte der Regierung, Antworten auf parlamentarische Vorstösse sowie Vernehmlassungsvorlagen mit namhaften Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons oder der Gemeinden sind durch das antragstellende Departement vor dem Regierungsbeschluss dem Departement für Finanzen und Gemeinden für eine Vorprüfung zuzustellen. Vom Mitberichtsverfahren ausgenommen sind Geschäfte im Rahmen des Budgetvollzugs.</p>	<p>Das Mitberichtsverfahren des DFG muss auch dann zum Zuge kommen, wenn die Bündner Gemeinden finanziell von einem Geschäft stark betroffen sind (RB 952/2012).</p> <p>Die Revision von Art. 38 steht in direktem Zusammenhang mit der von der Regierung zur Umsetzung beschlossenen ALÜ-Massnahme «Optimierung des Mitberichtsverfahrens». Eine Verbesserung kann erreicht werden, wenn das Verfahren von allen Departementen einheitlich genutzt und die Mitberichte der Regierung zur Kenntnis gebracht bzw. zusammen mit den Antragsakten überwiesen werden.</p> <p>Das Mitberichtsverfahren hat sich gut eingespielt. Das antragstellende Departement prüft im Einzelfall, ob und wann ein bestimmtes Geschäft dem DFG zur Vorprüfung zu unterbreiten ist. Dieses Verfahren soll bei finanzwirtschaftlich oder finanzrechtlich relevanten Geschäften der Regierung zum Zuge kommen. Relevant sind auch Vorlagen, die ausschliesslich in finanzrechtlicher Hinsicht zu prüfen sind. In Abs. 1 wird das Verfahren präzisiert und mit näheren Angaben über die wichtigsten Prüfungskriterien ergänzt. Ein Mitbericht ist jeweils vom antragstellenden Departement einzuholen. Dies erfolgt per CMI an die Organisationseinheit «DFG FS; Finanzsekretariat». Es hat vorweg selber zu prüfen, ob die finanziellen und personellen Auswirkungen transparent dargelegt und die gesetzlichen Anforderungen für die Ausgaben erfüllt sind. Im Zentrum der Prüfung stehen die Grundsätze der Haushaltsführung. Diese sind in Art. 5 Abs. 1 FHG festgehalten und betreffen die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern und der Wirkungsorientierung. Weiterhin nicht Gegenstand von Mitberichten sind Beschlüsse zur Verwendung von bewilligten Krediten im Rahmen des Budgetvollzugs (wie bspw. die Arbeits- und Kreditfreigabe im Rahmen von bewilligten Projekten). Dazu gehören auch Beschlüsse im Bereich der Kreditbewirtschaftung wie Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen.</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>² Für das Mitberichtsverfahren sind dem Departement für Finanzen und Gemeinden in der Regel zwei Wochen, im Zusammenhang mit Vernehmlassungsvorlagen und Botschaften an den Grossen Rat vier Wochen einzuräumen.</p> <p>³ Der Mitbericht wird den Antragsakten zum Geschäft der Regierung beigelegt.</p> <p>⁴ Das Departement für Finanzen und Gemeinden ist im Übrigen bei grundsätzlichen Fragen zur Anwendung des Finanzhaushaltsrechts und bei der Neuregelung von namhaften Finanzkompetenzen zu konsultieren.</p>	<p>Die Dauer von vier Wochen im Zusammenhang mit Botschaften deckt auch Vernehmlassungsvorlagen ab. Dies soll hier der Klarheit halber erwähnt werden. Die wesentlichen Weichen werden in der Regel mit der Vernehmlassung gestellt und nicht erst mit der Botschaft.</p> <p>Der Mitbericht soll der Regierung unter anderem zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung vor der Beschlussfassung dienen. Diese Funktion setzt voraus, dass der Mitbericht der Regierung zur Kenntnis gebracht wird. Die Überweisung von Mitberichten bei der Traktandierung von Regierungsgeschäften wird von einzelnen Departementen bereits konsequent vorgenommen. Analog zum Mitbericht des DFG werden die Stellungnahmen/ Rückmeldungen der Standeskanzlei aufgrund von formellen Vorprüfungen von Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen bei entsprechenden Regierungsgeschäften mitüberwiesen. Bei den DFG-Mitberichten gilt jedoch zu beachten, dass nicht jedes finanzrechtlich oder finanzwirtschaftlich relevante Geschäft mit einem Mitbericht im eigentlichen Sinne versehen ist. Ist das DFG zum Beispiel bei der Bearbeitung des Geschäfts selber stark involviert, so entfällt in der Regel ein Mitbericht.</p> <p>Abs. 4 nimmt die bisherige Regelung in Abs. 1 auf. Es handelt sich bei derartigen Abklärungen und Stellungnahmen des DFG zu grundsätzlichen Fragen des Finanzhaushaltsrechts nicht um einen Mitbericht im eigentlichen Sinne. Derartige vorgängige Konsultationen zu grundsätzlichen Fragen des Finanzhaushaltsrechts sind zweckmässig. Es soll sich dabei um grundsätzliche Fragen handeln und nicht um die Anwendung im Einzelfall. Das vorliegende Handbuch des DFG zum gesamten Finanzhaushaltsrecht erläutert die Bestimmungen umfassend. Das DFG ist im Weiteren auch nicht zuständig für die Klärung, ob für eine konkrete Ausgabe eine ausreichende Rechtsgrundlage vorliegt.</p> <p>Oft wird das DFG bereits von den zuständigen Dienststellen bei der Erarbeitung von RB-Entwürfen konsultiert. Derartige Anfragen um eine direkte Mitwirkung des DFG sollen weiterhin möglich sein. Es handelt sich nicht um einen Mitbericht und braucht auch keine Regelung in der FHV (RB 659/2024).</p>
<p>Art. 39 Departemente</p> <p>¹ Die Departemente können für ihren Finanzbereich Verfügungen und Weisungen erlassen. Diese sind dem Departement für Finanzen und Gemeinden und der Finanzverwaltung mitzuteilen.</p> <p>² Die Standeskanzlei ist kreditmässig einem Departement gleichgestellt.</p> <p>³ ...</p>	<p>In der Marginale werden nur die Departemente erwähnt. Die Standeskanzlei ist den Departementen gleichgestellt (RB 952/2012).</p> <p>Zur Aufhebung von Abs. 3: Zukünftig wird das Obergericht die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und die Notariatskommission beaufsichtigen (Art. 6a AnwG, BR 310.100 und Art. 5a NotG, BR 210.300; Botschaft Heft Nr. 14/2021-2022, S. 896 f.) (RB 251/2023). Beide Kommissionen sind administrativ dem Obergericht angegliedert (Art. 5 Abs. 4 AnwG, Art. 4 Abs. 3bis NotG), was zur Folge hat, dass ihre Einnahmen und Ausgaben im Budget und in der Jahresrechnung des Obergerichts enthalten sind (Art. 21 FRJV, BR 173.210).</p>
<p>Art. 40 Programmvereinbarungen mit dem Bund</p> <p>¹ Die Departemente können in ihrem Aufgabenbereich Änderungen an laufenden Programmvereinbarungen mit dem Bund genehmigen, sofern diese Änderungen vorwiegend technischer Natur sind sowie im Rahmen des Budgets und Finanzplanes vollzogen werden können.</p>	<p>Solange es sich bei den Änderungen um rein technische Anpassungen ohne finanzielle Auswirkungen handelt, drängt sich ein Einbezug des DFG nicht auf. Sollte der Einzelfall durch das betroffene Departement nicht eindeutig beurteilt werden können, ist das DFG im Rahmen des Mitberichtsverfahrens einzubeziehen (RB 952/2012). Diese Bestimmung wurde mit RB vom 23. November 2010 (Prot. Nr. 1091/2010) in die damalige FHVO aufgenommen (Art. 49a). Die Erfahrungen zeigten, dass relativ oft Änderungen an den vierjährigen Programmvereinbarungen (PV) vorgenommen werden müssen. Im Bereich Wald wurden bislang (2008–</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p>2010) bereits fünf Änderungen vollzogen, mit entsprechendem administrativem Aufwand. Angesichts des Wesens der NFA und der gegebenen Rahmenbedingungen bei der Umsetzung werden auch in Zukunft Änderungen an den PV im Laufe der Vereinbarungsperiode zu erwarten sein. Zur Entlastung der Regierung sollen deshalb zukünftige Änderungen an den PV, die vorwiegend technischer Natur sind und sich im Rahmen des Budgets und Finanzplans bewegen, durch das zuständige Departement im Einvernehmen mit dem DFG genehmigt und unterzeichnet werden können. Art. 22 Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; BR 170.300) erlaubt ausdrücklich, die Aufgabenzuweisung des Gesetzgebers durch Delegation zu modifizieren. Eine Delegation von Befugnissen zum Erlass von Verwaltungsentscheiden muss dabei in Form einer Verordnung erfolgen. Die vom Gesetzgeber in Art. 37 FHG der Regierung zugewiesenen Zuständigkeit, NFA-PV abzuschliessen, kann somit gestützt auf Art. 22 RVOG über eine Anpassung der regierungsrätlichen Finanzhaushaltsverordnung an das jeweils zuständige Departement delegiert werden (RB 1091/2010).</p>
<p>Art. 41 Dienststellen</p> <p>¹ Die Dienststellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) kontrollieren laufend die Beanspruchung der Kredite, einschliesslich der noch nicht zur Zahlung gelangten Verpflichtungen, und sind für deren Einhaltung verantwortlich; b) stellen sicher, dass ihre Ausgaben und Einnahmen auf einer genügenden Rechtsgrundlage beruhen; c) stellen die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze bei der Verwendung ihrer Kredite und der ihnen anvertrauten Vermögenswerte sicher; d) führen über die Rückstellungen und die Eventualverpflichtungen Kontrolle; e) machen die finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend; f) führen ein Inventar der bedeutenden Vermögenswerte; g) erstellen und kontrollieren die Rechnungsbelege auf ihre materielle und rechnerische Richtigkeit. 	<p>Auf Stufe Verordnung nicht ausdrücklich festgehalten ist die Verantwortlichkeit der Dienststellen für die Führung eines zweckmässigen internen Kontrollsystems (IKS). Diese Zuständigkeit ist in Art. 31 Abs. 3 FHG verankert.</p> <p>Zu lit. a Kreditkontrolle: Die laufend zu aktualisierende Kreditkontrolle muss bei Verpflichtungskrediten sowohl die Einhaltung von deren jährlichen Tranchen in Form von Budget- und Nachtragskrediten (unter Berücksichtigung der entsprechenden jährlichen Kreditüberschreitungstoleranz gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. b FHG) als auch deren gesamthafte Einhaltung über die gesamte Laufzeit (ohne Kreditüberschreitungstoleranz) sicherstellen.</p> <p>Zu lit. b Sicherstellung der Gesetzmässigkeit: Gestützt auf Art. 93 Abs. 3 KV sowie Art. 8 FHG reicht eine verfassungsmässige Bestimmung allein als Rechtsgrundlage für eine Ausgabe nicht aus. Sofern ausschliesslich eine verfassungsmässige Norm besteht, kann der Grosse Rat gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit. a FHG wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken pro Einheit und Jahr sowie einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken beschliessen, bzw. im Rahmen der Budgetgenehmigung bewilligen. Die betroffenen Dienststellen haben in der Budgetbotschaft in ihrem Kommentar auf derartige Ausgaben hinzuweisen. Die Führung eines Einzelkredits ist dafür zwar angezeigt, aber nicht zwingend.</p> <p>Zu lit. d Rückstellungen und Eventualverpflichtungen: Im Bereich der Beitragszusicherungen sind die Auszahlungen kreditpflichtig (siehe Art. 34 Abs. 1 FHV). Die offenen Beitragsverpflichtungen an Einzelvorhaben Dritter werden im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt (siehe Anhang zur FHV, Ziffer 7).</p> <p>Zu der in lit. e festgehaltenen Zuständigkeit betreffend Ansprüche gegenüber Dritten sind im Abschnitt «2. Forderungen und Inkasso» der Weisungen für das Rechnungswesen des DFG detaillierte Vorgaben enthalten.</p> <p>Zu der in lit. f festgehaltenen Inventarführung sind im Reglement zur Inventarführung der Finanzverwaltung detaillierte Vorgaben enthalten. Für den Bereich Informatik-Software hat das Amt für Informatik (AFI) zusätzlich im Reglement Software-Lizenzierung Vorgaben erlassen (Kapitel 7).</p> <p>Zu den in lit. g festgehaltenen Rechnungsbelegen sind im Wegweiser Buchungsbelege die erforderlichen</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	Vorgaben enthalten (RB 952/2012).
<p>Art. 42 Bewirtschaftung von Finanzanlagen und Schulden</p> <p>¹ Die Regierung erlässt ein Reglement über die Tresorerie.</p> <p>² Die Finanzverwaltung ist im Rahmen des Reglements zuständig für die umfassende Verwaltung der Finanzanlagen, der liquiden Mittel und der Schulden. Sie stellt die ständige Zahlungsbereitschaft sicher.</p>	<p>Anstelle einer Aufzählung von einzelnen Geschäften und Einzellimiten hat die Regierung mittels des Reglements für die Tresorerie des Kantons Graubünden (BR 710.150) eine generell abstrakte Regelung geschaffen. Das Reglement regelt die Grundsätze der Vermögensverwaltung, die zulässigen Geschäftsarten, die Limiten zur Beschränkung der Risiken sowie die einzelnen Zuständigkeiten.</p> <p>Die Tresorerie fällt gemäss Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; BR 170.310) in den Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltung (RB 952/2012).</p>
<p>7. Ausgaben- und Einnahmenkompetenzen</p>	
<p>Art. 43 Gebundene Ausgaben</p> <p>¹ Eine Ausgabe gilt grundsätzlich als gebunden, wenn sie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates oder der Regierung beschlossen werden kann; b) durch Rechtserlass oder Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist; c) zur effizienten Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben unerlässlich ist und namentlich dem Einsatz und der Beschaffung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen dient; d) bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung und ohne wesentliche Zweckänderung zur zweckmässigen Nutzung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist; e) für die Fortführung oder Ablösung bestehender Mietverträge erforderlich ist, die zwecks Erfüllung staatlicher Aufgaben abgeschlossen werden; oder f) die Planungs- und Projektierungskosten zur Vorbereitung eines Projekts betrifft. 	<p>In Art. 4 FHG wird auf eine Auflistung von konkreten Fällen mit gebundenen Ausgaben verzichtet. Das Gesetz hält ausschliesslich die Zuordnungskriterien fest. Die wichtigen Kategorien von gebundenen Ausgaben sind in der FHV aufgeführt. Dies erhöht die Rechtssicherheit und erleichtert die konkrete Handhabung. Materiell entsprechen die Bestimmungen der Bündnerischen Praxis und der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Litera a bis f wurden aus Art. 25 Abs. 1 FFG (Art. 22 Abs. 1 aFHG) übernommen (RB 952/2012).</p> <p>Die Frage nach der finanzrechtlichen Gebundenheit einer Ausgabe ist zentral für wichtige Fragen des Finanzrechts, wie z. B. die Zuständigkeitsordnung oder das Finanzreferendum. Dies gilt auch für Ausgaben unter der Grenze von 10 Millionen Franken (siehe Art. 9 Abs. 2 FHV). Die Präzisierung dient der Klarstellung der Rechtslage. Gemäss Art. 4 FHG ist der Handlungsspielraum für die Frage nach der Gebundenheit einer Ausgabe massgebend. Gebunden ist eine Ausgabe dann, wenn sie nachgewiesenermassen nicht frei bestimmbar ist. Dieser Nachweis ist in VK-Anträgen für gemäss Abs. 2 Litera b bis e gebundene Ausgaben zu erbringen. Aus ihm muss hervorgehen, dass die entscheidende Behörde in Bezug auf den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt der Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit hat. Alleine die ausgewiesene Notwendigkeit (OB-Frage) reicht für die Gebundenheit nicht. Auch bei der WANN- und WIE-Frage darf keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit bestehen. Ansonsten liegen frei bestimmbar bzw. neue Ausgaben gemäss Abs. 2 vor.</p> <p>Art. 43 FHV knüpft im Gegensatz zu Art. 4 FHG an der Gebundenheit an. Der Handlungsspielraum für die betroffenen Ausgaben ist jedoch bei den Ausgaben gemäss Litera a und f (Delegation der Finanzkompetenzen und Vorbereitungsarbeiten) nicht massgebend. (RB 981/2019).</p> <p>Die Bestimmung in Abs. 1 lit. a basiert auf dem in Lehre und Rechtsprechung unbestrittenen Grundsatz, wonach eine abschliessende Delegation von Finanzkompetenzen der rechtlichen Gebundenheit einer Ausgabe gleichkommt. In beiden Fällen sind die allgemeinen Bestimmungen über das Finanzreferendum nicht mehr zu beachten. Die Delegation führt zum Ausschluss des Finanzreferendums, dies auch für Ausgaben, die aufgrund des Handlungsspielraumes finanzrechtlich als frei bestimmbar bezeichnet werden müssten.</p> <p>Dabei können Kantonsausgaben nur dort in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates oder der Regierung beschlossen werden, wo dies durch spezialgesetzliche Erlasse ausdrücklich vorgesehen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sowie nach der bisherigen kantonalen Praxis ist die Delegation von Ausgabenkompetenzen dann zulässig, wenn sie nicht durch das kantonale Recht ausgeschlossen wird, wenn</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p>sie in einem der Volksabstimmung unterliegenden Erlass erfolgt und wenn sie auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist. Das verfassungsmässig vorgesehene Finanzreferendum darf zudem nicht durch eine Mehrzahl von Kompetenzdelegationen ausgehöhlt werden.</p> <p>Folgende Erlasse enthalten abschliessende Kompetenzdelegationen an den Grossen Rat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 12 Justizvollzugsgesetz (BR 350.500) für den Bau von Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches und der interkantonalen Vereinbarungen. - Art. 23 Gesetz über Hochschulen und Forschung (BR 427.200) für die Gewährung der erforderlichen Kredite für die Grundfinanzierung weiterer Forschungsstätten von kantonaler Bedeutung in Form von Beiträgen von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten gem. den bundesrechtlichen Bestimmungen. - Art. 5 und Art. 24 Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (BR 432.000) für den Beschluss über Konkordate oder Vereinbarungen betreffend Mitträgerschaft des Kantons an Ausbildungsstätten inkl. Finanzierung und für den Beschluss über den Kredit für den Neubau des Bildungszentrums für Gesundheit und Soziales (BGS). - Art. 11 Sprachengesetz des Kantons Graubünden (BR 492.100) für die Festlegung der Kredite für Kantonsbeiträge an die Lia Rumantscha, an die Pro Grigioni Italiano und an die Fundaziun Medias Rumantschas im Umfang von bis zu 50 Prozent der Kosten gem. Leistungsvereinbarungen. - Art. 21 Krankenpflegegesetz (BR 506.000) für die Festlegung der Gesamtkredite für die Beiträge an die Spitäler für den Notfall- und Krankentransportdienst, die universitäre Lehre und die Forschung, die gemeinwirtschaftliche Leistungen und zur Sicherstellung der Versorgung. - Art. 37 FHG (BR 710.100) für die Festlegung der Kredite für die Aufwendungen des Kantons im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund sowie für ergänzende Vereinbarungen mit den Gemeinden. - Art. 14 Finanzausgleichsgesetz (BR 730.200) für die Festlegung der Kredite für Beiträge zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen im Rahmen der Spezialfinanzierung Finanzausgleich für Gemeinden (Rubrik 5315). - Art. 55 Strassengesetz des Kantons Graubünden (BR 807.100) für die Festlegung der Kredite für die Ausgaben im Rahmen der Spezialfinanzierung Strassen (Rubriken 6200–6225). - Art. 38 Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (BR 872.100; GöV) zur Umwandlung der rückzahlbaren und bedingt rückzahlbaren Darlehen des Kantons zur Finanzierung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs unter Vorbehalt der notwendigen aktienrechtlichen Beschlüsse in Eigenkapital, insbesondere um den Kanton an notwendigen Bilanzsanierungen zu beteiligen. - Art. 25 Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (BR 910.000) für die Festlegung der Kredite für die Beiträge des Kantons aufgrund dieses Gesetzes sowie der grossrätlichen Vollziehungsverordnungen, soweit sie nicht bereits in Gesetz oder Verordnungen festgelegt sind und für eigenständige kantonale Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes im Umfang von höchstens fünf Millionen Franken. - Art. 31 Wirtschaftsentwicklungsgesetz (BR 932.100, GWE) für die Festsetzung der Kredite für Aufwendungen gem. diesem Gesetz.

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 8 Gesetz über die Graubündner Kantonalbank (BR 938.200) für die Festlegung der maximalen Höhe des Dotationskapitals unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen. - Art. 9 Gesetz über die Förderung von Wohnraum (BR 950.250) für die Festlegung der Kredite für Aufwendungen gem. diesem Gesetz: Für die Gewährung von Darlehen im Rahmen von mehrjährigen Rahmenverpflichtungskrediten und für Beiträge im Umfang von maximal fünf Millionen Franken pro Jahr. <p>Folgende Erlasse enthalten abschliessende Kompetenzdelegationen an die Regierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 38 FHG (BR 710.100) für die Verwendung des Kantonsanteils am Reingewinn der interkantonalen Landeslotterie im Rahmen der Spezialfinanzierungen Sport (Rubrik 4273, 30 %) und Landeslotterie (Rubrik 4271, 70 %, wovon bei Bedarf je mindestens 30 % für die Förderung der Kultur sowie für den Natur- und Heimatschutz zur Verfügung stehen müssen). - Art. 39 GöV (BR 872.100) für den Verzicht auf die Rückzahlung und die Umwandlung in Reserven oder Aktienkapital von rückzahlbaren und bedingt rückzahlbaren Darlehen des Kantons zur Finanzierung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs, insbesondere um den Kanton an notwendigen Bilanzsanierungen zu beteiligen und sofern der Bund und die beteiligten Kantone dies ebenfalls tun. - Art. 32 GWE (BR 932.100) für die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundstücken zur wirtschaftlichen Entwicklung gem. Art. 8 GWE. <p>Die in Abs. 1 lit. b und c aufgeführten Ausgaben gelten auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts grundsätzlich als gebunden. Der vollziehenden Behörde kommt in diesen Fällen nur ein geringer Handlungsspielraum zu.</p> <p>Im Einzelfall zu prüfen werden insbesondere jene Ausgaben sein, die aufgrund von Abs. 1 lit. c als gebunden gelten. Derartige Ausgaben sind jeweils nur soweit gebunden, als sie bei sparsamer und wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung im Sinne von Art. 5 FHG (Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit) anfallen. Dazu gehören unter anderem auch Ausgaben zum Ersatz bestehender, technisch überalterter oder defekter Einrichtungen und Anlagen, die zur Sicherung der Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Darin auf jeden Fall nicht eingeschlossen sind allfällige Neubauten inklusive Ersatzneubauten.</p> <p>Abs. 1 lit. d bringt zum Ausdruck, dass nur jene baulichen Massnahmen an kantonseigenen Liegenschaften gebundene Ausgaben sind, die keine wesentliche Zweckänderung zur Folge haben. So könnte zum Beispiel ein Umbau eines Werkhofes oder eines Spitals in Bürogebäude aufgrund dieser Bestimmung nicht als gebundene Ausgabe bezeichnet werden.</p> <p>Gemäss der Bestimmung in lit. e sind Mietzinsausgaben soweit gebunden, als sie für die Weiterführung jener Mietverhältnisse erforderlich sind, die für bereits in Mietobjekten einquartierte Verwaltungseinheiten bestehen. Damit wird sichergestellt, dass mit dem Eingehen von Mietverhältnissen keine Referendumsvorbehalte bezüglich Neubauten umgangen werden. Die Gebundenheit der Mietzinsausgaben beschränkt sich ausdrücklich auf die Weiterführung bestehender Mietverhältnisse. Als gebundene Ausgabe gilt jedoch auch die Ablösung eines bestehenden Mietvertrages durch einen neuen Mietvertrag als Folge eines Umzuges einer</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>² Besteht bei einer Ausgabe gemäss Absatz 1 Litera b bis e im Einzelfall eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes, so gilt die Ausgabe als frei bestimmbar.</p>	<p>bestimmten Verwaltungseinheit. Eine Ablösung eines Mietvertrages durch einen Neubau oder einen Umbau gemäss lit. d ist damit nicht abgedeckt. Die konkrete Ausgestaltung der betroffenen Mietverträge muss nicht mehr aus referendumsrechtlicher Sicht geprüft werden.</p> <p>Unter Abs. 1 lit. f sind jene vorbereitenden Planungs- und Projektierungsarbeiten zu verstehen, die bis zur Behandlung eines Projektantrags durch die zuständige Instanz erforderlich sind. Dies gilt auch für den Aufwand für Studien und für vorbereitende Kommissionen (Botschaft Heft Nr. 2/2004–2005, S. 130f.). <i>Demnach ist es möglich, auch nach der Verabschiedung einer Botschaft durch die Regierung das Projekt weiter zu bearbeiten bis zur Behandlung der Botschaft durch den Grossen Rat. Derartige weitere Planungsarbeiten können auch für die (Vor-)Beratung eines Projekts von besonderer Bedeutung sein. Es handelt sich dabei um finanzrechtlich gebundene Ausgaben. In der Zeit zwischen der Beschlussfassung durch den Grossen Rat und der Volksabstimmung dürfen keine weiteren Planungsarbeiten ausgeführt werden. Wichtig ist eine klare Abgrenzung zwischen der 1. Phase der Projektvorbereitung und Beschlussfassung und der 2. Phase der Ausführung des Projekts. Die erste Phase ist sauber abzurechnen und der ER zu belasten. Nach der Genehmigung des VK durch den Grossen Rat sind alle weiteren Arbeiten dem VK zu belasten.</i></p> <p>Für Ausgaben gemäss Litera b bis e bleiben im formulierten Rahmen in der Regel keine grossen Handlungsspielräume. Im Einzelfall kann dies aber doch der Fall sein und ist entsprechend vorab zu prüfen. So ist z.B. nicht jede Beschaffung von IT-Programmen oder Geräten tel quel als gebundene Ausgabe zu betrachten. Oder wird die Sanierung eines Gebäudes teurer als ein Neubau, so können auch Sanierungskosten frei bestimmbare Ausgaben bedeuten (RB 981/2019).</p>
<p>Art. 44 Delegation von Ausgabenkompetenzen</p> <p>¹ Die Ausgabenkompetenz ist das Recht, im Rahmen der genehmigten Budgetkredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Sie steht der Regierung zu, soweit sie nicht durch die nachstehenden Absätze, durch Rechtserlass oder im Einzelfall durch Regierungsbeschluss für eine konkrete Verpflichtung delegiert ist.</p> <p>² Die Departemente beschliessen einmalige Verpflichtungen bis 500 000 Franken pro Einheit und jährlich wiederkehrende Verpflichtungen über drei und mehr Jahre bis 200 000 Franken pro Einheit und Jahr. Verpflichtungen, die zur Schadenabwehr unerlässlich sind, können die Departemente ohne Betragslimite beschliessen.</p> <p>³ Die Dienststellen beschliessen einmalige Verpflichtungen bis 100 000 Franken pro Einheit und jährlich wiederkehrende Verpflichtungen über drei und mehr Jahre bis 40 000 Franken pro Einheit und Jahr. Sie sind ohne Betragslimiten zuständig für nachtragskreditbefreite Verpflichtungen gemäss Artikel 20 Absatz 3 Litera a und Litera b des Finanzhaushaltsgesetzes.</p>	<p>Art. 44 FHV regelt die Kompetenzen zur Verwendung genehmigter Budgetkredite durch das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen. Eine Ausgabe ist gemäss Art. 3 Abs. 2 FHG die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (RB 952/2012 / RB 1170/2014).</p> <p>Die Zuständigkeiten gemäss den Absätzen 2 bis 5 gelten ohne anderslautende Bestimmungen für sämtliche Verpflichtungen. Es kann sich dabei auch um Verpflichtungen aufgrund von Beitragszusicherungen handeln. Vorbehalten bleiben dabei spezialgesetzliche Regelungen (siehe Art. 36). Mittels Rechtserlassen können für bestimmte Bereiche andere Zuständigkeiten festgelegt werden. Die Regierung kann im Einzelfall für ein bestimmtes Geschäft (individuell-konkret) eine besondere Kompetenzdelegation an ein Departement, ein Amt oder eine Person vornehmen. Dieser Sachverhalt wird in Abs. 1 ausdrücklich festgehalten (RB 952/2012). Eine solche Delegation kann beispielsweise in einer ausserordentlichen Lage gemäss Art. 48 KV bei der Einsetzung des Kantonalen Führungsstabs (KFS) durch die Regierung an die/den Leitende/n des KFS erfolgen. Dabei können auch die Ausgabenkompetenzen zur Schadenabwehr gemäss Art. 12 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 2 FHV vom zuständigen Departement an die/den Leitende/n KFS oder die kreditführende Dienststelle delegiert werden. Es handelt sich dabei um eine betraglich limitierte Delegation der betraglich unlimitierten Ausgabenkompetenz gemäss Art. 12 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 2 FHV in ausserordentlichen Lagen (Erläuterungen zur Umsetzung der Empfehlung Nr. 40 der Evaluation des Krisenmanagements des Kantons</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>⁴ Ohne anderslautende Bestimmungen ab der Stufe der Departemente gelten die Kompetenzen gemäss Absatz 3 auch für Bilanzkonten. Für Ausgaben der Spezialfinanzierung Strassen verdoppeln sich die Beträge. Für Ausgaben im Rahmen von Programmvereinbarungen der Regierung mit dem Bund sind die Dienststellen bis zu den Limiten gemäss Absatz 2 und die Departemente ohne Betragslimiten zuständig.</p> <p>⁵ Wird eine ursprünglich genehmigte Verpflichtung bis höchstens zehn Prozent überschritten, bestimmt sich die Zuständigkeit zur Genehmigung der Zusatzverpflichtung nach Absatz 2 bis Absatz 4. Ansonsten sind die Gesamtausgaben inklusive der Zusatzverpflichtung für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebend.</p>	<p>Graubünden in der Coronavirus-Pandemie des CSS der ETH Zürich vom Sept. 2022, Kenntnisnahme durch die Regierung mit RB 726/2023).</p> <p>Ohne anders lautenden Hinweis im Beschluss ist unter dem Begriff «Kreditfreigabe» die individuell-konkrete Delegation der Ausgabenkompetenz für das jeweilige Projekt oder Vorhaben zu verstehen.</p> <p>Zur Erhöhung der Kompetenzlimiten der Departemente und Dienststellen in Abs. 2 und 3: Die Erhöhung dient der Umsetzung der ALÜ-Massnahme «Erhöhung der Ausgabenkompetenzen». Mittels einer gezielten und massvollen Erhöhung der Ausgaben- und Finanzkompetenzen der Departemente und Dienststellen soll der Aufgabenvollzug administrativ entlastet werden. Die neuen Betragslimiten entsprechen der Rückmeldung der Departemente im Rahmen der verwaltungsinternen Umfrage.</p> <p>Die Erhöhung der Ausgabenlimiten wirkt sich unmittelbar auch auf die Spezialfinanzierung (SF) Strassen aus. Gemäss Abs. 4 verdoppeln sich die Beträge für die SF Strassen. Eine Auswertung des Tiefbauamts zeigt, dass sich diese Verdoppelung auch bei erhöhten Basislimiten rechtfertigt. (RB 659/2024).</p> <p>Zur Unterscheidung der einmaligen und jährlich wiederkehrenden Verpflichtungen in Abs. 2 und 3:</p> <p>Bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben wird von mindestens drei Wiederholungen ausgegangen. Bei zwei Jahren kann noch gar nicht von wiederkehrenden Ausgaben gesprochen werden. In diesem Fall sind die beiden Jahrestanchen für die Ermittlung der Zuständigkeit für einmalige Ausgaben zusammenzuzählen. Deckt die unbefristete mehrjährige Verpflichtung drei und mehr Jahre ab, ist die Limite für die jährlich wiederkehrenden Ausgaben massgebend. Dies gilt seit 2025 auch für zeitlich unbefristete Verträge mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit oder mit geltendem Kreditvorbehalt. Bei der Abgrenzung zwischen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Verpflichtungen wird auf deren Charakter abgestützt. Dieser ergibt sich i.d.R. aus der Spezialgesetzgebung oder der Absicht beim Eingehen der Verpflichtung. Wird die jährliche Verpflichtung zeitlich befristet eingegangen (bspw. Leistungsvereinbarungen), sind die Jahrestanchen gestützt auf Art. 45 Abs. 2 FHV für die Dauer der Verpflichtung zusammenzuzählen, und es gelten die Ausgabekompetenzen für einmalige Ausgaben. Bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben wird für die Bestimmung der Ausgabenkompetenz auf die Bruttoausgaben abgestellt, die im Jahr mit den höchsten Bruttoausgaben anfallen. Fallen in einem Jahr einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben für das gleiche Vorhaben an, gelten für diese die jeweiligen Ausgabenkompetenzen je für sich.</p> <p>Unabhängig von den Kompetenzlimiten sollen derartige Verpflichtungen nur soweit eingegangen werden, wie ihre Ablösung im Rahmen des Budgets und Finanzplans gewährleistet ist, dies in Anlehnung an die Regelung in Art. 47 FHG betreffend die Zusicherung von Beiträgen (RB 981/2019, überarbeitet 2025).</p> <p>In Abs. 3 ist festgehalten, dass die Dienststellen ohne Betragslimiten zuständig sind für nachtragskreditbefreite Verpflichtungen gemäss Art. 20 Abs. 3 lit. a und b FHG. Für diese Verpflichtungen besteht kein politischer Entscheidungsspielraum. Die Delegation an die Dienststellen macht daher Sinn. Sie deckt sich mit der Regelung von Art. 36 Abs. 3 FHV betreffend die Auszahlung von Beiträgen, die keinen Entscheidungsspielraum mehr belassen (RB 952/2012).</p> <p>Die in Abs. 4 festgehaltene Mittelverwendung zu Lasten von Bilanzkonten stellt keine Ausgabe im finanzrechtlichen Sinne dar. Für sie gelten die allgemeinen Limiten subsidiär. Davon betroffen sind vor allem Fonds im engeren Sinne gemäss Art. 23 FHG, die ausschliesslich innerhalb der Bilanz (Kontogruppe 2091) geführt</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p>werden, wie Fonds Unwetterschäden und diverse Unterstützungsfonds. Analog gilt diese Bestimmung auch für echte Fonds, die aus Transparenzgründen wie eine Spezialfinanzierung geführt werden (Fonds gemeinnützige Zwecke / Suchtmittelfonds; RR 2301 und Ersatzabgabefonds Biotop- und Landschaftsschutz; RR 4265). Für die Departemente gelten die Kompetenzen gemäss Abs. 2. Anderslautende Regelungen auf Stufe Departement, Regierung oder Grosser Rat gehen vor (RB 952/2012 / RB 981/2019).</p> <p>Die Ergänzung von Abs. 4 betreffend Programmvereinbarungen (PV) dient der Umsetzung der ALÜ-Massnahme «Erhöhung der Ausgabenkompetenzen für Ämter bei der Umsetzung einer PV». Wenn es um Leistungen geht, die Bestandteil einer PV mit dem Bund bilden, bei denen die Anteile von Bund und Kanton implizit geregelt sind, und die im Rahmen des Budgets erbracht werden, ist die allgemein gültige Zuständigkeitsregelung von Art. 44 nicht angemessen. Für solche Leistungen sollen die Finanzhoheiten um jeweils eine Ebene nach oben verschoben werden: Die Dienststellen sind demnach zuständig für Ausgabenbeschlüsse bis 500 000 Franken, die sich auf eine PV abstützen, die Departemente für PV-gestützte Ausgabenbeschlüsse über 500 000 Franken (RB 659/2024).</p> <p>Die in Abs. 5 festgehaltene Regelung gilt auch für Beitragszusicherungen (siehe Art. 36 FHV).</p> <p>Drei Beispiele zu Abs. 5:</p> <p>Das Departement genehmigt gestützt auf Abs. 2 eine jährlich wiederkehrende Verpflichtung von 195 000 Franken. Die Dienststelle kann gestützt auf Abs. 5 und Abs. 3 eine nachträgliche Zusatzverpflichtung bis höchstens 10 Prozent bzw. bis höchstens 19 500 Franken genehmigen, was zu jährlich wiederkehrenden Gesamtausgaben von 214 500 Franken führt. Bei einer Zusatzverpflichtung von mehr als 10 Prozent bzw. mehr als 19 500 Franken sind die jährlich wiederkehrenden Gesamtausgaben von 214 500 Franken massgebend, weshalb die Zusatzverpflichtung von der Regierung zu genehmigen wäre.</p> <p>Die Regierung gibt für ein Vorhaben 4,8 Millionen zur Verwendung frei. Die Dienststelle kann gestützt auf Abs. 5 und Abs. 3 für das ursprünglich genehmigte Vorhaben vom genehmigten Budgetkredit bis 100 000 Franken mehr verwenden und das Departement gestützt auf Abs. 5 und Abs. 2 bis 480 000 Franken. Bei einer Zusatzverpflichtung von mehr als 10 Prozent bzw. mehr als 480 000 Franken sind die Gesamtausgaben von 5,28 Millionen massgebend, weshalb die zusätzliche Kreditverwendung von der Regierung zu genehmigen wäre (RB 981/2019).</p> <p>Das Departement genehmigte gestützt auf Abs. 2 für ein Vorhaben ursprünglich 450 000 Franken. Effektiv können durch das Departement für das Vorhaben bis zu 550 000 Franken, d.h. mehr als 10 Prozent Mehrausgaben zur Auszahlung freigegeben werden. Das Departement kann dafür nachträglich die Basis für die 10 Prozent Mehrausgaben gemäss Abs. 5 nicht nur bei der ursprünglich genehmigten Ausgabe, sondern bei seiner Ausgabenkompetenz von 500 000 Franken gemäss Abs. 2 festlegen.</p> <p>Für den Entscheid über Annahme und Verwendung von Erbschaften gemäss Art. 466 ZGB (SR 210) / Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 EGzZGB (BR 210.100) gelten die allgemeinen Limiten ebenfalls subsidiär. Die Regierung hat mit Beschluss vom 19. Mai 2015 festgehalten, dass solche Erbschaften der «Gemeinnützigen Dachstiftung Graubünden» zugewiesen werden und das Departementssekretariat DFG mit dem Vollzug beauftragt (RB 445/2015). Siehe dazu auch Erläuterungen zu Art. 23 Abs. 3 FHG.</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>Art. 45 Geltungsbereich der Ausgabenkompetenzen</p> <p>¹ Die Ausgabenkompetenzen gelten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vergabe von Arbeiten; b) den Einkauf von Gütern, Waren und Dienstleistungen; den Kauf und Tausch von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen sowie Dienstbarkeiten; c) den Abschluss von Pacht-, Miet-, Leasing- und für den Kanton kostenwirksamen Versicherungsverträgen; d) die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen; e) die Gewährung und Kündigung von Darlehen des Verwaltungsvermögens; f) den Erwerb von Beteiligungen sowie das Eingehen von Eventualverbindlichkeiten. <p>² Für die Festlegung der relevanten Ausgabenhöhe gilt ein Vertrag, ein Auftrag oder eine Bestellung grundsätzlich als Einheit. Stehen mehrere derartige Einheiten in einem so engen sachlichen Zusammenhang, dass eine einzelne ohne die anderen nicht zweckmässig oder brauchbar wäre, sind diese Einheiten zusammenzurechnen.</p> <p>³ Verpflichtungen dürfen grundsätzlich nur in schriftlicher Form eingegangen werden.</p>	<p><i>Zur Definition von Liegenschaften und Dienstbarkeiten in Abs. 1 lit. b:</i> <i>Gemäss Art. 655 Abs. 1 ZGB (SR 210) sind die Grundstücke Gegenstand des Grundeigentums. Grundstücke im Sinne des ZGB sind gemäss Abs. 2 von Art. 655 ZGB:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Liegenschaften; 2. die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte; 3. die Bergwerke; 4. die Miteigentumsanteile an Grundstücken. <p><i>Es handelt sich bei Grundstücken um eine unbewegliche Sache, welche mit Ausnahme von Art. 944 Abs. 1 ZGB, der Grundstücke betrifft, die dem öffentlichen Gebrauch dienen und für welche keine dinglichen Rechte eingetragen werden, im Grundbuch erfasst ist.</i> <i>Die Liegenschaften gemäss Art. 655 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB und Art. 45 Abs. 1 lit. b FHV können entweder unbebaut sein oder auf ihnen können sich Gebäude/Bauwerke befinden.</i></p> <p><i>Eine Dienstbarkeit ist ein dingliches Recht, das einer bestimmten Person oder einem Grundstück die Nutzung eines fremden Grundstücks oder einer Sache erlaubt, ohne dass das Eigentum am Grundstück oder der Sache übertragen wird. Dienstbarkeiten können entweder Grunddienstbarkeiten sein, die einem Grundstück zugute kommen, oder Personaldienstbarkeiten, die einer bestimmten Person zugute kommen. Abs. 3 von Art. 655 ZGB regelt deren Aufnahme unter bestimmten Voraussetzungen ins Grundbuch als selbständige und dauernde Rechte gemäss Art. 655 ZGB Abs. 2 Ziff. 2. Art. 45 Abs. 1 lit. b FHV ist auch anwendbar für die weiteren Grundstücke im Sinne des ZGB wie die Bergwerke und die Miteigentumsanteile an Grundstücken (Ziff. 3 und 4 von Art. 655 Abs. 2 ZGB).</i></p> <p><i>Gemäss Art. 26 Abs. 2 FHG werden im Finanzvermögen geführte Grundstücke und Gebäude mindestens alle zehn Jahre zum Marktwert am Bilanzierungstichtag bewertet. Es handelt sich dabei um die gemäss HRM2-Kontenplan in den Konten 1080 «Grundstücke Finanzvermögen (FV)» und 1084 «Gebäude FV» geführten Vermögenswerte.</i></p> <p><i>Gemäss Art. 2 der Verordnung über die Immobilien des Kantons (ImV, BR 800.110) gilt die ImV für kantonseigene Immobilien im Verwaltungs- und im Finanzvermögen sowie für vom Kanton gemietete Immobilien. Bei den Immobilien im Verwaltungsvermögen (VV) handelt es sich gemäss HRM2-Kontenplan um die Konten 1400 «Grundstücke VV», 1404 «Hochbauten VV», 1405 «Waldungen VV» sowie 1407.0002 «Hochbauten im Bau». Die ImV findet keine Anwendung auf Immobilien der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und der Gerichte sowie auf Grundstücke, deren Erwerb im Zusammenhang mit dem Strassengesetz des Kantons Graubünden (Kontogruppe 1401 «Strassen und Verkehrswege») oder dem Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden steht. Immobilien im Sinne der ImV umfassen die Grundstücke gemäss Art. 655 Abs. 2 ZGB.</i></p> <p><i>Zu Abs. 1 lit. f: Beteiligungen sind definitionsgemäss Teil des Verwaltungsvermögens (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden; BR 710.400).</i></p> <p><i>Zu Abs. 2: Der Grundsatz der Einheit der Materie hat gemäss Bundesgerichtspraxis zwar Verfassungsrang, doch im Sinne der Rechtssicherheit wird er in Art. 45 Abs. 2 FHV umschrieben. Die Festlegung der relevanten Ausgabenhöhe erfolgt dabei inklusive Mehrwertsteuer (MWST).</i></p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
	<p>Zu Abs. 3:</p> <p><i>Praxisfestlegung DFG zur Schriftlichkeit: Seit Sommer 2019 akzeptiert die Finanzverwaltung auch PDF-Rechnungen, die dem Kanton von den Lieferanten per E-Mail zugestellt werden. Die Anforderung der Schriftlichkeit ist in der Konsequenz auch erfüllt, wenn für die Dienststelle ausgabenberechtigte Personen per E-Mail Verpflichtungen im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz, maximal aber bis 100 000 Franken, eingehen. Das Risiko der E-Mail Übermittlung trägt in diesem Fall der Auftragnehmer, weshalb er mit dieser Art der Auftragsvergabe einverstanden sein muss. Für per E-Mail übermittelte PDF-Kopien von unterzeichneten Verträgen bis 100 000 Franken gilt in Anlehnung an Art. 50 Abs. 3 FHV, wonach der elektronische Beleg dem Papierbeleg gleichgestellt ist, die Schriftlichkeit ebenfalls als erfüllt.</i></p> <p>Die Bestimmung ist mit einem «grundsätzlich» allgemein formuliert. So werden bekanntlich im landwirtschaftlichen Bereich Verträge oft noch per Handschlag abgeschlossen. Verpflichtungen für kleine Beträge von wenigen tausend Franken können bei derartigen Usancen formlos eingegangen werden (RB 952/2012).</p> <p>Die Zuständigkeiten für die Beitragsgewährung sind in Art. 36 FHV geregelt.</p> <p><i>Mit Ausnahme des Verkaufs von Sachgütern und Vermietungen (Art. 46) nicht geregelt ist die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen und Erlass von Verfügungen über Einnahmen. Dies soll mit der nächsten FHV-Revision erfolgen. Als Grundsatz gilt: «Sofern nicht anders geregelt, richtet sich die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen und Erlass von Verfügungen, die zu Einnahmen führen, nach den Ausgabenkompetenzen gemäss Art. 44.»</i></p>
<p>Art. 46 Verkauf von Sachgütern und Vermietungen</p> <p>¹ Die Kompetenzen für den Verkauf von Mobilien, Maschinen und Fahrzeugen des Verwaltungsvermögens und die Vermietung von Liegenschaften richten sich nach Artikel 44 Absätze 3 und 4.</p> <p>² Der Verkauf oder die Vermietung hat zu marktüblichen Konditionen zu erfolgen.</p>	<p>Ein Verkauf von Sachgütern des Verwaltungsvermögens setzt in der Regel eine vorgängige Überführung dieses Gegenstands ins Finanzvermögen durch die Regierung voraus. Dieses Verfahren soll für sämtliche Bauten eingehalten werden. Bei Mobilien, Maschinen und Fahrzeugen, die nicht mehr gebraucht werden und vollständig abgeschrieben sind (ohne Erinnerungswert von Fr. 1.--) wäre ein derartiges Verfahren unverhältnismässig. Von einer separaten Überführung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen kann abgesehen werden. Der Preis für den Verkauf von Sachgütern sowie für die Vermietung von Liegenschaften hat sich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung sämtlicher Interessenten und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit möglichst nach Marktkonditionen zu richten (RB 1749/2004).</p> <p>Zu Abs. 2: Für den Bereich Informatikmittel hat das Amt für Informatik (AFI) eine Richtlinie für die Preise für den Occasionsverkauf erlassen.</p>
<p>Art. 47 Einnahmenverzicht</p> <p>¹ Der Verzicht auf Einnahmen, die dem Kanton rechtlich oder wirtschaftlich zustehen, gilt grundsätzlich als Ausgabe im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes.</p> <p>² Auf die Einforderung von Guthaben darf nur ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Bezahlung für den Schuldner eine unzumutbare Härte darstellt.</p>	<p>Eine Einnahme muss dem Kanton nicht bereits rechtlich zustehen, bzw. ein Rechtsanspruch darauf bestehen, damit bei einem Verzicht auf diese Einnahme eine Ausgabe vorliegt. Es reicht aus, wenn die Einnahme dem Kanton aus betriebs- oder marktwirtschaftlichen Gründen zusteht. Typische Beispiele sind die Veräusserung von Finanzvermögen zu einem gegenüber dem Marktwert vergünstigten Preis oder die Einräumung eines Baurechts zu reduziertem Baurechtszins bzw. zu einem Zins unter dem marktüblichen Ansatz (RB 981/2019)</p> <p>Es gibt nur einen Grund für einen Einnahmenverzicht, nämlich der Fall bei dem die Bezahlung für den Pflichtigen eine unzumutbare Härte darstellt. In diesem Fall kann auf das Stellen einer Rechnung verzichtet werden. Das Feststellen der Uneinbringlichkeit und die Verwertung eines Verlustscheins fallen nicht unter die</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>³ Die Departemente können Einnahmenverzichte bis 20 000 Franken pro Einheit gewähren.</p>	<p>Einnahmenverzichte. Es liegt zwar auch ein Einnahmenausfall vor. In diesen Fällen verzichtet der Kanton jedoch nicht von sich aus auf ihm zustehende Einnahmen. Diese Fälle werden nachstehend in der Bestimmung von Art. 48 über die Abschreibung von Forderungen geregelt (RB 952/2012).</p> <p><i>Gemäss Abs. 1 gelten Einnahmenverzichte grundsätzlich als Ausgaben. Gemäss Art. 93 Abs. 3 KV setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus. Die Feststellung einer unzumutbaren Härte gemäss Abs. 2 beinhaltet immer ein politisches Ermessen. Deshalb handelt es sich bei Einnahmenverzichten gestützt auf Art. 47 im Gegensatz zu Abschreibungen von Forderungen gemäss Art. 48 immer um frei bestimmbare bzw. neue Ausgaben gemäss Art. 4 FHG. Es gelten die Kompetenzbefugnisse für frei bestimmbare Ausgaben gemäss Art. 33 Abs. 3 FHG.</i></p> <p><i>Die den Einnahmenverzicht bewilligende bzw. gewährende Instanz hat die beiden weiteren grundsätzlichen Voraussetzungen der Rechtsgrundlage und des Kreditbeschlusses im Einzelfall bei der Gewährung zu klären. Sie entscheidet dabei, ob als (schwache) Rechtsgrundlage Art. 47 FHV im Rahmen der Limiten des fakultativen Finanzreferendums alleine ausreichend ist und ob auf einen Kreditbeschluss verzichtet werden kann. Wenn nicht, beantragt sie der GPK des Grossen Rats gestützt auf Art. 33 Abs. 1 FHG im Rahmen von dessen Limiten einen entsprechenden Nachtragskreditantrag (siehe dazu beispielsweise RB 896/2018 zur Übernahme von Arbeitnehmendenbeiträgen zu Lasten der Rechnungsrubrik 1000). Bei fehlendem Nachtragskreditbeschluss bringt sie dem Grossen Rat im Rahmen der Botschaft zur Jahresrechnung im Kommentar zur entsprechenden Rechnungsposition zur Kenntnis, dass diese Einnahmenverzichte gemäss Art. 47 enthält.</i></p> <p><i>Die Kompetenz der Departemente für Einnahmenverzichte gemäss Abs. 3 bezieht sich betraglich auf eine «Einheit». Beim Begriff «pro Einheit» ist eine allfällige Zusammenrechnungspflicht im Sinne der Einheit der Materie in Analogie zu Art. 45 Abs. 2 FHV zu beachten. Im Falle von jährlich wiederkehrenden Einnahmenverzichten ist für die Bestimmung des massgebenden Betrags – analog zu Art. 44 Abs. 2 und 3 FHV – der Ausfall kumuliert über drei Jahre zu berechnen. Die Regierung kann Einnahmenverzichte über 20 000 Franken gewähren.</i></p>
<p>Art. 48 Abschreibung von Forderungen</p> <p>¹ Bei einer erfolglosen Eintreibung einer Forderung ist nach Möglichkeit ein Verlustschein zu erwirken. Wenn die Eintreibung einer Forderung aufgrund vorliegender Unterlagen aussichtslos erscheint, kann der Ausstand administrativ abgeschrieben werden.</p> <p>² Über administrative Abschreibungen entscheiden im Einzelfall:</p> <p>a) bis 10 000 Franken die für das Inkasso zuständige Dienststelle;</p> <p>b) in den übrigen Fällen das Departement für Finanzen und Gemeinden.</p> <p>³ Für sämtliche Abschreibungen aufgrund von Verlustscheinen und von Forderungen, die in Haft umgewandelt werden, sind die mit dem Inkasso beauftragten Dienststellen zuständig.</p>	<p>In Abs. 2 wird die Limite für administrative Abschreibungen durch die zuständige Dienststelle mit 10 000 Franken gleich hoch angesetzt wie bei Steuerforderungen (Art. 155 Abs. 4 lit. a des kantonalen Steuergesetzes, BR 720.000).</p> <p>Nicht speziell erwähnt werden müssen die Kompetenzen des Obergerichts. Es ist der Regierung gleichgestellt und entscheidet damit selbständig über die administrative Abschreibung seiner Forderungen.</p> <p>Ein Spezialfall liegt bei den administrativen Abschreibungen der Staatsanwaltschaft vor, wenn uneinbringliche Bussen oder Geldstrafen in Haft umgewandelt werden. Kommt die Haft zum Vollzug, so ist die Forderung hinfällig und ist abzuschreiben. Bei dieser Abschreibung liegt wie im Fall eines Verlustscheins dann kein Entscheidungsspielraum mehr vor, es gibt mit anderen Worten nichts mehr zu entscheiden. Eine derartige Abschreibung kann dann unabhängig von der Betragshöhe durch die Staatsanwaltschaft bzw. die Finanzverwaltung vorgenommen werden (RB 952/2012).</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>Art. 49 Berechtigte Personen</p> <p>¹ Die Dienststellenleitenden und Stellvertretenden sind für ihren Bereich ausgabenberechtigt. Die Dienststellenleitenden und Stellvertretenden sowie die für die Departemente beziehungsweise für die Standeskanzlei ausgabenberechtigten Personen gemäss Absatz 2 können diese Berechtigung ganz oder teilweise auch anderen Mitarbeitenden gewähren.</p> <p>² Die Departementsvorstehenden, die Generalsekretärinnen und Generalsekretäre sowie die Kanzleidirektorin oder der Kanzleidirektor sind für das Departement beziehungsweise für die Standeskanzlei sowie für alle ihnen unterstellten Dienststellen und Bereiche ausgabenberechtigt. Die Departemente beziehungsweise die Standeskanzlei können diese Berechtigung ganz oder teilweise auch anderen Mitarbeitenden gewähren.</p> <p>³ Wer durch eine Ausgabe begünstigt wird, ist für diesen Fall nicht ausgaben- und anweisungsberechtigt.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>In Art. 44 FHV werden die Ausgabenkompetenzen der Dienststellen (Abs. 3; bis 100 000 Franken) und der Departemente (Abs. 2; bis 500 000 Franken) geregelt. In Art. 49 FHV werden die ausgabenberechtigten Personen bestimmt. (RB 1170/2014).</p> <p>Gemäss Art. 49 Abs. 1 FHV sind die Dienststellenleitenden und Stellvertretenden in ihrem Bereich bis 100 000 Franken ausgabenberechtigt. Eine zweckmässige Delegation dieser Ausgabenkompetenzen innerhalb der einzelnen Dienststellen muss der jeweilige Dienststellenleitende beurteilen und sicherstellen können. Er ist gemäss Art. 31 Abs. 3 FHG sodann auch verantwortlich für einen zweckmässigen Einsatz des internen Kontrollsystems (IKS) in seinem Zuständigkeitsbereich. Damit soll das Festlegen der berechtigten Personen primär über den Dienststellenleitenden erfolgen. Es mag Fälle geben mit sinnvoller Genehmigung auf Stufe Departement. Dies soll auf Stufe FHV offen bleiben. (RB 952/2012, aktualisiert mit RB 659/2024).</p> <p>Gemäss Art. 49 Abs. 2 FHV sind die Departementsvorstehenden, die Generalsekretärinnen und Generalsekretäre sowie die Kanzleidirektion für das Departement beziehungsweise die Standeskanzlei sowie für alle ihnen unterstellten Dienststellen und Bereiche bis 500 000 Franken ausgabenberechtigt. Eine Delegation der Ausgabenberechtigung der Departemente und der Standeskanzlei an eine bestimmte Person ist mittels Verfügung oder im Rahmen des Formulars «Unterschriften-Verzeichnis» möglich. Ergänzend dazu hat die Regierung gestützt auf Art. 44 Abs. 1 FHV die Möglichkeit, eine individuell-konkrete Delegation von Ausgabenkompetenzen an eine bestimmte Person für ein bestimmtes Geschäft vorzunehmen. (RB 1170/2014, aktualisiert mit RB 659/2024).</p>
<p>Art. 49a Anweisungsberechtigung</p> <p>¹ Zahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die entsprechende Verpflichtung von einer ausgabenberechtigten Person genehmigt worden ist.</p> <p>² Die ausgabenberechtigten Personen sind mit Ausnahme von Artikel 49 Absatz 3 für ihren Bereich auch anweisungsberechtigt. Die Dienststellen bestimmen im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung die weiteren anweisungsberechtigten Personen.</p>	<p>Eine Ausgabe im finanzrechtlichen Sinne entsteht durch das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen. Eine genehmigte Ausgabe mündet letztlich in eine Auszahlung, die gestützt auf Buchungsbelege mit den erforderlichen Unterschriften vollzogen wird. Ausbezahlt werden dürfen nur genehmigte Ausgaben. In Bezug auf die berechtigten Personen für die Auszahlung steht der Begriff der «Anweisungsberechtigung». Dieser Begriff ist in den Art. 49, 49a und 50 FHV entsprechend aufgenommen. Die ausgabenberechtigten Personen sind für ihren Bereich gleichzeitig anweisungsberechtigt. Ausgenommen sind Fälle, bei denen die anweisungsberechtigte Person selbst begünstigt wird. (RB 1170/2014, aktualisiert mit RB 659/2024).</p>
<p>8. Buchungs- und Zahlungsverkehr</p>	
<p>Art. 50 Buchungsbelege</p> <p>¹ Jeder Auszahlungsbeleg erfordert die Unterschrift oder elektronische Genehmigung von zwei Personen. Er muss neben der Bestätigung der materiellen und rechnerischen Richtigkeit die Unterschrift oder elektronische Genehmigung einer anweisungsberechtigten Person tragen. Diese bestätigt mit ihrer Unterschrift oder elektronischen Genehmigung, dass die Ausgabe vorgängig korrekt genehmigt worden ist. Liegt der genehmigte Betrag über der Limite gemäss Artikel 44, ist die entsprechende Delegationsgrundlage anzugeben</p>	<p>Die Unterzeichnung oder elektronische Genehmigung von Ausgabenbelegen muss durch mindestens zwei Personen erfolgen. Eine Person davon muss anweisungsberechtigt sein. Auf Unterschriften auf Papierbelegen soll grundsätzlich verzichtet werden. Auch auf das Einscannen von Belegen mit Originalunterschriften im Rahmen des elektronischen und papierlosen Kreditorenworkflows (KWF) soll grundsätzlich verzichtet werden. Die elektronische Genehmigung erfordert keine Unterschrift, sondern die Berechtigung im Rahmen des KWF, Anweisungen per «Knopfdruck», «Klick» oder «Touchscreen» vorzunehmen. Die anweisungsberechtigte Person bestätigt mit ihrer elektronischen Genehmigung, dass die Ausgabe korrekt genehmigt worden ist. Gestützt auf Art. 45 Abs. 3 FHV dürfen Verpflichtungen grundsätzlich nur in schriftlicher Form eingegangen werden. Die Kompetenzlimiten für Ausgaben der Departemente und Dienststellen sind in Art. 44</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>² Einnahmenbelege bedürfen grundsätzlich der Unterschrift oder der elektronischen Genehmigung einer anweisungsberechtigten Person.</p> <p>³ Der elektronische Beleg ist dem Beleg in Papierform gleichgestellt.</p>	<p>Abs. 2 bis 5 FHV festgehalten. Werden gestützt auf eine Spezialgesetzgebung oder im Einzelfall aufgrund eines Regierungsbeschlusses von einem Departement oder einer Dienststelle Ausgaben mit höheren Beträgen genehmigt, so ist die entsprechende Grundlage bei der Anweisung an die Finanzverwaltung anzugeben. Dies kommt zum Beispiel für Aufträge an Dritte über 100 000 Franken pro Einheit durch die Dienststellen zum Tragen. In diesem Fall muss eine besondere Kompetenzdelegation vorliegen. Andernfalls müsste das Departement die Unterschrift oder elektronische Genehmigung leisten. Diese Handhabung wird im KWF systemtechnisch unterstützt. Die dafür notwendige Gleichstellung des elektronischen Belegs mit dem Papierbeleg ist in Abs. 3 enthalten. Im Wegweiser Buchungsbelege sind die erforderlichen Vorgaben enthalten, wie die Buchungsbelege im Einzelnen zu erstellen und zu prüfen sind.</p> <p>Mit Blick auf den elektronischen Belegfluss wird im Abs. 3 der elektronische Beleg mit dem Papierbeleg gleichgestellt (RB 1170/2014, aktualisiert mit RB 659/2024).</p>
<p>Art. 51 Vorschuss- und Teilzahlungen</p> <p>¹ Vorschusszahlungen sind nicht gestattet. Davon ausgenommen sind vertraglich vereinbarte, branchenübliche Vorschusszahlungen. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Regierung.</p> <p>² Teilzahlungen können soweit geleistet werden, wie die Leistungen erbracht und nachgewiesen sind. Sie dürfen die voraussichtlichen Gesamtverpflichtungen des Kantons nicht übersteigen.</p>	<p><i>Die Bestimmung gilt sowohl für kantonseigene Aufwendungen im Sinne von Art. 45 Abs. 1 lit. a und b FHV als auch für Kantonsbeiträge an Dritte gemäss Art. 36 FHV, sofern die Spezialgesetzgebung für sie Vorschuss- und Teilzahlungen nicht regelt.</i></p> <p>In Abs. 1 wird die Ausnahme betreffend das Verbot von Vorschusszahlungen für die Dienststellen und Departemente abschliessend festgelegt. Für die Regierung sind Ausnahmen möglich (RB 952/2012).</p>
<p>Art. 52 Aufbewahrungspflicht</p> <p>¹ Unterlagen des Rechnungswesens sind solange aufzubewahren, wie sie als Beweismittel sowie zur Festlegung von Schuld- und Forderungsverhältnissen zur Verfügung stehen müssen, mindestens jedoch während zehn Jahren.</p> <p>² Werden sie für Abrechnungen oder für andere pendente Fälle länger als zehn Jahre benötigt, sind sie von den Dienststellen vor Ablauf der Frist bei den betreffenden Aufbewahrungsstellen anzufordern.</p>	<p>Die Bestimmung von Abs. 1 wurde mit RB vom 8. Dezember 1998 (Prot. Nr. 2331/1998) in die damalige ABzFHG aufgenommen (Art. 53, RB 2331/1998).</p> <p>Abs. 2 entspricht Art. 32 Abs. 2 der alten Weisungen über den kantonalen Finanzhaushalt des DFG vom 28. Dezember 2004. Er wird in Art. 11 Abs. 2 der aktuell gültigen Weisungen für das Rechnungswesen des DFG wiederholt.</p>
<p>9. Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 53 Neubewertungen der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten</p> <p>¹ Die kantonalen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten nehmen beim Übergang zum HRM2 keine Neubewertung des Anlagevermögens vor.</p>	<p>Gemäss Art. 1 Abs. 1 FHG gelten die Vorgaben über die Führung des kantonalen Finanzhaushalts für die kantonalen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten. Die Anstalten PDGR, PHGR, HTW und BGS orientieren sich bei der Abschreibung des Anlagevermögens nach den kantonalen Vorgaben. Ein Restatement für das Anlagevermögen, das finanzrechtlich dem Verwaltungsvermögen gleichkommt, drängt sich für diese Anstalten nicht auf. Es würden in den Folgejahren zusätzliche Abschreibungen entstehen, die dann mit den Aufwertungsgewinnen wieder ausgeglichen werden müssten. Auf eine Neubewertung des Anlagevermögens soll daher verzichtet werden (RB 952/2012).</p>

FHV	Erläuterungen zur FHV
<p>Art. 54 Aufhebung und Änderung von Erlassen</p> <p>¹ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. Dezember 2004 aufgehoben.</p> <p>² Die erforderlichen Anpassungen von regierungsrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit der Einführung des HRM2 erfolgen in einer separaten Verordnung.</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten der neuen FHV wird die bisherige FHVO aufgehoben. Hinfällig werden damit auch die Weisungen des DFG über den Finanzhaushalt.</p> <p>Abs. 2 ist der «Aufhänger» für die separate Anpassungsverordnung der Regierung (RB 952/2012).</p>
<p>Art. 55 Inkrafttreten und Übergangsfrist</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.</p> <p>² Für den Abschluss der Jahresrechnung 2012 gilt noch die Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. Dezember 2004.</p>	<p>Die neue Verordnung wird zeitgleich mit dem FHG auf den 1. Dezember 2012 in Kraft gesetzt.</p> <p>Analog zu Art. 55 FHG ist eine Übergangsfrist für den Abschluss der Jahresrechnung 2012 vorgesehen (RB 952/2012).</p>

Anhang zur FHV	Erläuterungen zum Anhang zur FHV
Anhang 1: Aufbau des Rechnungswesens (Art. 17)	Um die FHV zu entschlacken und die zentralen Komponenten des Budgets und der Jahresrechnung übersichtlich festzulegen, bietet sich ein Anhang in besonderer Weise an. Aufhänger dafür ist Art. 17 dieser Verordnung (RB 952/2012).
1. Finanzvermögen Das Finanzvermögen wird wie folgt unterteilt: a) flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen; b) Forderungen; c) kurzfristige Finanzanlagen; d) aktive Rechnungsabgrenzungen; e) Vorräte und angefangene Arbeiten; f) langfristige Finanzanlagen; g) Sach- und immaterielle Anlagen FV; h) Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital.	Die Unterteilung des Finanzvermögens entspricht dem HRM2-Kontenrahmen .
2. Verwaltungsvermögen Das Verwaltungsvermögen wird wie folgt unterteilt: a) Sachanlagen VV; b) immaterielle Anlagen VV; c) Darlehen VV; d) Beteiligungen, Grundkapitalien VV; e) Investitionsbeiträge.	Die Unterteilung des Verwaltungsvermögens entspricht dem HRM2-Kontenrahmen (RB 952/2012).
3. Fremdkapital Das Fremdkapital wird wie folgt unterteilt: a) laufende Verbindlichkeiten; b) kurzfristige Finanzverbindlichkeiten; c) passive Rechnungsabgrenzung; d) kurzfristige Rückstellungen; e) langfristige Finanzverbindlichkeiten; f) langfristige Rückstellungen; g) Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital.	Die Aufteilung des Fremdkapitals entspricht dem HRM2-Kontenrahmen (RB 952/2012).
4. Eigenkapital Das Eigenkapital wird wie folgt unterteilt: a) Spezialfinanzierungen im Eigenkapital; b) Fonds im Eigenkapital; c) Vorfinanzierungen; d) übriges Eigenkapital;	Die Aufteilung des Eigenkapitals entspricht dem HRM2-Kontenrahmen (RB 952/2012). Zu lit. b: Der Kanton führt zurzeit keine Fonds im Eigenkapital (291) Zu lit. d: Der Kanton führt zurzeit keine Positionen im übrigen Eigenkapital (298).

Anhang zur FHV	Erläuterungen zum Anhang zur FHV
<p>e) Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag unterteilt in Jahresergebnis und kumulierte Ergebnisse der Vorjahre.</p>	<p>Zu lit. e: Die bei der Umstellung auf HRM2 gebildeten Aufwertungsreserve (295) wurde per Ende 2013 aufgelöst und im Umfang von 496 Millionen auf das allgemeine Eigenkapital (299; Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag) umgebucht. Mit der Revision von Art. 53b FHG wurden Anfang 2016 zusätzlich 77 Millionen Rückstellungen für offene Beitragsverpflichtungen aufgelöst und ebenfalls von der Aufwertungsreserve auf das allgemeine Eigenkapital umgebucht. Die bei der Umstellung auf HRM2 gebildete Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296) wurde ebenfalls per Ende 2013 aufgelöst und im Umfang von 880 Millionen auf das allgemeine Eigenkapital umgebucht. Mit der Revision von Art. 53a FHG wurden per Ende 2015 im Zusammenhang mit der Aufgabe des Steuerabgrenzungsprinzips 453 Millionen abgegrenzte Steuererträge 2014 direkt dem allgemeinen Eigenkapital (299) belastet. Die Kontogruppen «Aufwertungsreserven» (295) und «Neubewertungsreserve Finanzvermögen» (296) sind damit nicht mehr notwendig (RB 981/2019).</p>
<p>5. Eigenkapitalnachweis</p> <p>¹ Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals.</p> <p>² Es sind folgende Bilanzkonten detailliert aufzuführen:</p> <p>a) Verpflichtungen beziehungsweise Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen;</p> <p>b) Fonds;</p> <p>c) Vorfinanzierungen;</p> <p>d) übriges Eigenkapital;</p> <p>e) Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag unterteilt in Jahresergebnis und kumulierte Ergebnisse der Vorjahre.</p>	<p>Die erste Ziffer entspricht Art. 28 MFHG (RB 952/2012).</p> <p>Erläuterungen zu lit. e siehe Ziffer 4</p>
<p>6. Rückstellungsspiegel</p> <p>¹ Im Rückstellungsspiegel sind alle wesentlichen Rückstellungen einzeln aufzuführen.</p> <p>² Die Rückstellungen sind nach Kategorien zu gliedern.</p> <p>³ Der Rückstellungsspiegel enthält:</p> <p>a) Bezeichnung der Rückstellungsart;</p> <p>b) Kommentar zur Rückstellungsart;</p> <p>c) Stand Rückstellungshöhe Ende Vorjahr in Franken;</p> <p>d) Stand Rückstellungen Ende laufendes Jahr in Franken;</p> <p>e) Kommentar zur Veränderung der Rückstellung;</p>	<p>Der Rückstellungsspiegel gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. c FHG entspricht wörtlich Art. 29 MFHG, (RB 952/2012). Auf die Begründung des Weiterbestands der Rückstellung gemäss Art. 29 Abs. 3 lit. f MFHG wird verzichtet.</p>
<p>7. Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel</p> <p>¹ Der Beteiligungsspiegel enthält insbesondere:</p> <p>a) Darlehen und Beteiligungen, die mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang stehen;</p>	<p>Der Beteiligungs- und der Gewährleistungsspiegel gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. d sowie Abs. 2 und 3 FHG deckt inhaltlich die wesentlichsten Punkte von Art. 30 und 31 MFHG ab (RB 952/2012).</p> <p>Unter Abs. 2 lit. d werden die von den Dienststellen gemäss Art. 34 Abs. 2 FHV der Finanzverwaltung zu meldenden offenen Beitragsverpflichtungen an Einzelvorhaben Dritter sowie die in Aussicht gestellten Beiträge an Meliorationen sowie an Alters- und Pflegeheime ausgewiesen. Nähere Ausführungen dazu finden sich in den Erläuterungen zu Art. 34 FHV (RB 1059/2015).</p>

Anhang zur FHV	Erläuterungen zum Anhang zur FHV
<p>b) Formen der interkantonalen Zusammenarbeit und die ausgelagerten Trägerschaften, an denen der Kanton als Mitglied oder Träger beteiligt ist;</p> <p>² Im Gewährleistungsspiegel sind alle Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung ergeben kann. Er umfasst insbesondere:</p> <p>a) Eventualverbindlichkeiten, bei denen der Kanton zugunsten Dritter eine Verpflichtung eingeht, insbesondere Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Defizitgarantien;</p> <p>b) Leasingverbindlichkeiten;</p> <p>c) sonstige Sachverhalte mit Eventualcharakter, falls diese noch nicht als Rückstellungen verbucht wurden, wie Konventionalstrafen und Reuegelder.</p> <p>d) zugesicherte und noch offene Kantonsbeiträge an Einzelvorhaben Dritter ausserhalb von Vereinbarungen mit dem Bund und Verpflichtungskrediten sowie ohne Beiträge zu Lasten von Spezialfinanzierungen im Fremdkapital.</p>	<p><i>Praxisfestlegung DFG zu Abs. 2 lit. a im Zusammenhang mit Bürgschaften an KMU gemäss Art. 7 GWE (BR 932.100) / Art. 4 VWE (BR 932.160) basierend auf der Auslegung des SRS-CSPCP zur HRM2-Fachempfehlung 09:</i></p> <p><i>«Mögliche Gründe, um Rückstellungen zu verbuchen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Bürgschaften und Garantieleistungen: Eine Zahlungspflicht muss wahrscheinlich sein (über 50 Prozent). Zeichnet sich diese nicht ab, sind diese als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufzuführen (Auslegung zu Ziffer 1).</i> <p><i>Eine Eventualverpflichtung ist im Anhang der Jahresrechnung zu erfassen, wenn:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>es sich um eine mögliche Verpflichtung handelt, deren Existenz von zukünftigen Ereignissen abhängt, die nicht vollständig unter der Kontrolle des Gemeinwesens stehen, und</i> - <i>eine Rechtsgrundlage vorhanden sowie</i> - <i>der Betrag wesentlich ist (Auslegung zu Ziffer 3).»</i> <p><i>Das Eingehen einer Bürgschaft ist eine Eventualverpflichtung. Sie bedarf der Bewilligung durch die gemäss Art. 44 FHV Abs. 2 und 3 zuständige Instanz. Eine Ausgabe gemäss Art. 3 Abs. 2 FHG ist die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Ausgabe im finanzrechtlichen Sinn fällt gemäss Auslegung der HRM2-Fachempfehlung 09 nur beim Einlösen der Bürgschaft und nicht bereits beim Eingehen der Bürgschaft an. Es liegt damit ein Verpflichtungsbeschluss (noch) ohne Ausgabe im finanzrechtlichen Sinne und ohne Kreditbeanspruchung vor.</i></p> <p><i>Die erfolgswirksame Verbuchung der Bürgschaft erfolgt im Einklang mit der HRM2-Fachempfehlung 09 «Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten» erst im Zeitpunkt eines allfälligen Mittelabflusses durch das Einlösen der Bürgschaft. Die erfolgswirksame Bildung von Rückstellungen für gefährdete Bürgschaften richtet sich nach Art. 23 FHV und der HRM2-Fachempfehlung 09. Soweit derartige Belastungen im Voraus erkennbar sind, sind sie zu budgetieren. Gemäss Art. 31 GWE setzt der Grosse Rat in eigener Kompetenz die Kredite für Aufwendungen gemäss GWE im Budget fest. Bei der Festsetzung eines Kredits auch für das Eingehen von Bürgschaften an KMU würden die eingegangenen Bürgschaften passiviert und nicht mehr im Anhang ausgewiesen. Die Rechnungslegung würde damit nicht mehr die gemäss Art. 24 Abs. 1 FHG geforderte tatsächliche Vermögens- und Finanzlage des Finanzhaushaltes vermitteln. Gemäss Art. 14 Abs. 2 FHG sind Kredite vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen und aufgrund sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festzulegen. Die Verpflichtungen sind durch das Eingehen der Bürgschaften bereits erfolgt. Der voraussichtliche Mittelbedarf für das Einlösen von Bürgschaften oder die Bildung entsprechender Rückstellungen kann im Voraus nicht festgelegt werden. Die gemäss Art. 31 GWE vorgesehene Kreditsteuerung ist damit für die Bürgschaften an KMU gemäss Art. 7 GWE faktisch nicht möglich.</i></p> <p><i>Gemäss Erläuterungen zu Art. 7 GWE erfolgt die Prüfung und Abwicklung der Anträge für zusätzliche Bürgschaften durch die Bürgschaftsgenossenschaft (BG) OST-SÜD und richtet sich nach deren Kriterien und Richtlinien (Botschaft Heft Nr. 2/2015–2016, S. 89). Bei Art. 7 GWE handelt es sich um eine «Kann-Bestimmung». Eine abschliessende Kompetenzdelegation für das Eingehen der Bürgschaften an die</i></p>

Anhang zur FHV	Erläuterungen zum Anhang zur FHV
	<p>Regierung wie im Falle der Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundstücken zur wirtschaftlichen Entwicklung gemäss Art. 8 GWE in Art. 32 Abs. 2 GWE liegt nicht vor. Kreditüberschreitungen durch das Einlösen von Bürgschaften oder die Bildung von Rückstellungen für gefährdete Bürgschaften werden gestützt auf Art. 7 GWE als (gesetzlich schwach) gebundene Ausgaben gemäss Art. 20 Abs. 3 lit. a FHG ausgewiesen. Das Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) weist in der Jahresrechnung im entsprechenden Kommentar Einzelkredit jeweils bei Kreditüberschreitungen auf diese rechtliche Situation hin.</p> <p>Diese Praxisfestlegung steht in Bezug auf die buchhalterische Erfassung in Einklang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - den generellen Bestimmungen gemäss HRM2 (Fachempfehlung 09); - der generellen Regelung gemäss FHV; - der Praxis bei den Beitragszusicherungen; - dem Bund für Bürgschaften/Garantien im Bereich des öffentlichen Regionalverkehrs; - dem Kanton St. Gallen, der ebenfalls Zusatzbürgschaften zur BG OST-SÜD gewährt.
<p>8. Anlagespiegel</p> <p>¹ Der Anlagespiegel enthält die Summe der Anlagebuchwerte und die kumulierten Abschreibungen zu Beginn und am Ende der Periode.</p> <p>² Die Bruttobuchwerte sind bezogen auf folgende Bewegungen abzustimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zugänge; b) Abgänge und Veräusserungen; c) Zuwächse oder Abnahmen während der Periode; die aus Neubewertungen, Wertsteigerungen oder Wertverlusten resultieren; d) Abschreibungen; e) andere Bewegungen. 	<p>Der Anlagespiegel gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. e FHG entspricht mit Ausnahme der Wechselkursdifferenzen Art. 32 MFHG. Wechselkursdifferenzen fallen in der Anlagebuchhaltung nicht an, da diese in Schweizer Franken geführt wird (RB 952/2012, angepasst mit RB 659/2024).</p>
<p>9. Artengliederung Erfolgsrechnung</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung umfasst folgende Aufwand- und Ertragsarten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Personalaufwand; b) Sach- und übriger Betriebsaufwand; c) Abschreibungen des Verwaltungsvermögens; d) Finanzaufwand; e) Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen; f) Transferaufwand; g) durchlaufende Beiträge; h) ausserordentlicher Aufwand; i) interne Verrechnungen; j) Fiskalertrag; k) Regalien und Konzessionen; l) Entgelte; m) übrige Erträge; n) Finanzertrag; 	<p>Die Artengliederung der Erfolgsrechnung entspricht dem HRM2-Kontenrahmen (RB 659/2014).</p> <p>Zu lit. g und q, Durchlaufende Beiträge:</p> <p>Gemäss HRM2-Fachempfehlung 03 «Kontorahmen und funktionale Gliederung» gibt das öffentliche Gemeinwesen Durchlaufende Beiträge (Sachgruppe 47) an Dritte weiter (Sachgruppe 37). Das öffentliche Gemeinwesen hat diese Mittel von einem anderen öffentlichen Gemeinwesen erhalten.</p> <p>Der Kanton Graubünden weist seit 1998 aus Transparenzgründen die Beiträge des Bundes an den öffentlichen regionalen Personen- und Güterverkehr (Budget 2019 103,05 Mio., Konto 6110.470012) als durchlaufende Bundesbeiträge aus, auch wenn der Bund diese Beiträge direkt an die Transportunternehmen bezahlt. Es handelt sich dabei um vom Bund und Kanton gemeinsam bestellte und finanzierte Angebote des regionalen Personenverkehrs gemäss Art. 28 Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG; SR 745.1) und des Güterverkehrs gemäss Art. 9 Bundesgesetz über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (GüTG; SR 742.41). An dieser Praxis soll festgehalten werden. Da es sich um eine gegenüber der Fachempfehlung 03 abweichende Verbuchung handelt, wird diese Abweichung im Anhang zur Jahresrechnung im Abschnitt «Rechnungslegungsgrundsätze > Abweichungen von den HRM2-Fachempfehlungen» offen gelegt (RB 981/2019).</p>

Anhang zur FHV	Erläuterungen zum Anhang zur FHV
<ul style="list-style-type: none"> o) Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds; p) Transferertrag; q) durchlaufende Beiträge; r) ausserordentlicher Ertrag; s) interne Verrechnungen. 	
<p>10. Artengliederung Investitionsrechnung</p> <p>¹ Die Investitionsrechnung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sachanlagen; b) Investitionen auf Rechnung Dritter; c) immaterielle Anlagen; d) Darlehen; e) Beteiligungen und Grundkapitalien; f) eigene Investitionsbeiträge; g) durchlaufende Investitionsbeiträge; h) ausserordentliche Investitionsausgaben; i) Übertragungen von Sachanlagen in das Finanzvermögen; j) Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter; k) Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen; l) Investitionsbeiträge für eigene Rechnung; m) Rückzahlung von Darlehen; n) Übertragung von Beteiligungen; o) Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge; p) durchlaufende Investitionsbeiträge; q) ausserordentliche Investitionseinnahmen. 	<p>Die Artengliederung der Investitionsrechnung entspricht dem HRM2-Kontenrahmen (RB 659/2014).</p>
<p>11. Funktionale Gliederung</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sind nach folgenden Funktionen gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 Allgemeine Verwaltung 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung 2 Bildung 3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche 4 Gesundheit 5 Soziale Sicherheit 6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung 7 Umweltschutz und Raumordnung 8 Volkswirtschaft 9 Finanzen und Steuern 	<p>Die Funktionale Gliederung entspricht der harmonisierten Funktionale Gliederung gemäss HRM2 (RB 952/2015).</p> <p>Auf der Homepage des schweizerischen Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (http://www.srs-csppc.ch/de) ist ebenfalls ein Stichwortverzeichnis HRM2 für die richtige Zuweisung der funktionalen Gliederung abrufbar.</p>

Anhang zur FHV	Erläuterungen zum Anhang zur FHV
<p>12. Zusätzliche Angaben</p> <p>¹ Der Anhang enthält zusätzlich insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rechnungslegungsgrundsätze; b) die Funktionale Gliederung der Erfolgs- und Investitionsrechnung c) ein Verzeichnis der Finanzanlagen; d) ein Verzeichnis der Liegenschaften; e) ein Verzeichnis der Verbindlichkeiten gegenüber den Spezialfinanzierungen und den Fonds im Fremdkapital; f) Spezialfinanzierung Finanzausgleich für Gemeinden und Spezialfinanzierung Strassen; g) den Ausweis des erweiterten Eigenkapitals; h) nicht bezifferbare Eventualforderungen; i) den Ausweis der offenen derivativen Finanzinstrumente; j) Sicherheitsleistungen und Mietzinshinterlegungen; k) Angaben zu Ereignissen nach dem Bilanzstichtag; l) den Stand der Beanspruchung der Verpflichtungskredite; m) ein Verzeichnis der Empfänger von Kantonsbeiträgen von mehr als drei Millionen Franken; n) den Ausweis der Programmvereinbarungen mit dem Bund; o) die Finanzkennzahlen. 	<p>Der Anhang ist ein Element der Jahresrechnung (Art. 11 Abs. 1 lit. e FHG). Art. 13 FHG legt seinen Inhalt fest. Gemäss Art. 17 FHV (Aufbau des Rechnungswesens) ist der Anhang «im Detail gemäss dem Anhang dieser Verordnung auszugestalten». Art. 13 Abs. 1 lit. f FHG hält fest, dass der Anhang zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind, enthält. Ausgehend vom Ausweis in der Jahresrechnung 2023 wird diese Bestimmung in Ziffer 12 des Anhangs konkretisiert.</p> <p>Zu lit. b: Der Aufbau der Arten- und Funktionengliederung der Erfolgs- und Investitionsrechnung ist in den Ziffern 9 bis 11 dieses Anhangs geregelt. Die Darstellung der Erfolgs- und Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung gemäss Ziffer 11 erfolgt im Anhang zur Jahresrechnung.</p> <p>Zu lit. c: Für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken werden die Finanzanlagen im Anhang detailliert ausgewiesen.</p> <p>Zu lit. d: Auf Wunsch der GPK wird ab der Jahresrechnung 2015 ein Verzeichnis der Liegenschaften aufgenommen.</p> <p>Zu lit. e: Gemäss Ziffer 5 dieses Anhangs sind im Eigenkapitalnachweis Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds, die im Eigenkapital geführt werden, detailliert aufzuführen. Für die Beurteilung der Finanzlage werden Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital im Anhang ebenfalls detailliert ausgewiesen.</p> <p>Zu lit. g: Ergänzend zum Eigenkapitalnachweis gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b FHG sowie Ziffer 5 des Anhangs zur FHV wird das erweiterte Eigenkapital im Anhang ausgewiesen. Zusätzlich zum bilanzierten Eigenkapital enthält das erweiterte Eigenkapital den Substanzwert des im Verwaltungsvermögen geführten Dotationskapital der GKB sowie nicht bilanzierte Guthaben. Ihm werden die zukünftigen Belastungen aus Verpflichtungskrediten sowie die bezifferbaren Eventualverbindlichkeiten und -forderungen gegenübergestellt. Das frei verfügbare Eigenkapital gemäss Art. 2a FHV wird in der Botschaft zur Jahresrechnung im Berichtsteil der Regierung ausgewiesen.</p> <p>Zu lit. i: Die am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumente werden im Anhang ausgewiesen. Der Einsatz von derivativen Zinsinstrumenten erfolgt ausschliesslich zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken. Im Rahmen der Bewirtschaftung von Finanzanlagen und Schulden erfolgt der Einsatz von derivativen Währungsinstrumenten zur Absicherung des Kursrisikos von Geschäften in Fremdwährungen. Möglich sind auch Finanzanlagen in Form von strukturierten Produkten. Auch diese dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Sie können eine Derivatkomponente enthalten, die ebenfalls ausgewiesen wird. Bis heute wurden keine strukturierten Produkte als Finanzanlagen eingesetzt (Art. 5, 6 Abs. 4 und 8 des Reglements über die Tresorerie des Kantons Graubünden; BR 710.150)</p>

Anhang zur FHV	Erläuterungen zum Anhang zur FHV
	<p>Zu lit. k: Im Anhang sind auch Angaben zu wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag aufzuführen. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind positive oder negative Ereignisse, die sich zwischen dem Bilanzstichtag und dem Datum ereignen, an welchem die Jahresrechnung für die Bilanzerstellung vom zuständigen Organ genehmigt wird.</p> <p>Zu lit. l: Die Verpflichtungskredite werden als Einzelkredite in den Rechnungsrubriken der zuständigen Dienststellen geführt. Der Anhang enthält in den Rechnungslegungsgrundsätzen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a FHG Angaben zur buchhalterischen und kreditrechtlichen Abwicklung von Verpflichtungskrediten. Zur Beurteilung der Verpflichtungen enthält der Anhang eine detaillierte Liste, aus der der Stand der Beanspruchung der laufenden sowie der genehmigten und noch nicht beanspruchten Verpflichtungskredite hervorgeht.</p> <p>Zu lit. m: Der Anhang enthält gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. d FHG unter anderem ein Verzeichnis der grossen Beitragsempfänger. Ausgewiesen werden dabei die Empfänger von eigenen Beiträgen der Erfolgsrechnung (Kontogruppe 363) sowie von eigenen Investitionsbeiträgen (56) von mehr als 3 Millionen Franken. Nicht ausgewiesen werden Beiträge an Gemeinden oder andere Kantone. Dieser Ausweis entspricht dem Anhang D des Berichts der Regierung an den Grossen Rat betreffend Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden (Botschaft Heft Nr. 6/2010–2011). Es werden die ausbezahlten Beiträge zu Lasten sämtlicher Beitragskonten (363 und 56) aufgeführt. Nicht berücksichtigt sind Abgrenzungs- und Rückstellungsbuchungen, Rückzahlungen oder Umbuchungen. Die im Anhang ausgewiesenen Werte können daher von den auf den Einzelkrediten ausgewiesenen Werten abweichen.</p> <p>Zu lit. n: Seit der Jahresrechnung 2017 werden die rechnungswirksamen, mehrjährigen PV mit dem Bund zur Erfüllung von wiederkehrenden Verbundaufgaben im Anhang ausgewiesen (RB 981/2019).</p> <p>Zu lit. o: Zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage sowie der Verpflichtungen und finanziellen Risiken werden im Anhang Finanzkennzahlen gemäss HRM2-Fachempfehlung 18 und zwei weitere Kennzahlen* ausgewiesen und kommentiert. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Selbstfinanzierungsgrad; - der Nettoverschuldungsquotient; - der Zinsbelastungsanteil; - der Selbstfinanzierungsanteil; - das Nettovermögen / die Nettoschuld pro Einwohner; - der Bruttoverschuldungsanteil; - der Investitionsanteil; - der Kapitaldienstanteil; - die kantonale Steuerquote*; - die kantonale Staatsquote*.

Anhang zur FHV	Erläuterungen zum Anhang zur FHV
	(RB 1059/2015, RB 981/2019, RB 659/2024)

Weisungen für das Rechnungswesen	Erläuterungen zu den Weisungen für das Rechnungswesen
<p><u>Weisungen für das Rechnungswesen</u> Gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Litera a der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV) Vom Departement für Finanzen und Gemeinden erlassen am 31. Januar 2013 (Stand 1. Januar 2020)</p>	<p>Die Erläuterungen stammen wo nicht anders vermerkt aus der synoptischen Fassung für den Entwurf der neuen Weisungen für das Rechnungswesen vom 4. Oktober 2012.</p>
<p>1. Buchungs- und Zahlungsverkehr</p>	
<p>Art. 1 Dezentrale Buch- und Rechnungsführung</p> <p>¹ Die dezentrale Buch- und Rechnungsführung bedarf der Bewilligung des Departements für Finanzen und Gemeinden.</p>	
<p>Art. 2 Ordnungsmässigkeit der Buchführung</p> <p>¹ Berichtigungen fehlerhafter Buchungen dürfen nur mit Stornobuchungen erfolgen. Fehlerhafte Eintragungen müssen sichtbar bleiben. Eingriffe in die Buchungsdateien sind zu dokumentieren.</p> <p>² Über die Buchungen sind Journale zu führen. Können diese nicht jederzeit und unveränderlich aus einem Informatiksystem erstellt werden, sind sie auszudrucken und nach Möglichkeit getrennt von den Belegen aufzubewahren.</p> <p>³ Soweit möglich sind die Kontrollen zu automatisieren. Die rechnungsführenden Dienststellen überprüfen in regelmässigen Abständen die Ordnungsmässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung wie folgt:</p> <p>a) ...;</p> <p>b) mindestens monatliche Abstimmung der Debitoren und Kreditoren mit den entsprechenden Sammelkonti;</p> <p>c) mindestens monatliche Abstimmung der Post- und Bankkonti;</p> <p>d) mindestens jährliche Abstimmung der übrigen Bilanzkonti mit der Finanzverwaltung.</p> <p>⁴ Die Aufzeichnungen über die vorgenommenen Abstimmungs- und Kontrollarbeiten sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.</p>	<p>Abs. 3 lit. a aufgehoben per 1. Januar 2020. Anpassung an Praxis: Mit den heutigen EDV-Systemen unnötig (DV DFG 30.12.2019).</p>
<p>Art. 3 Ausnahmen von der Bruttoverbuchung</p> <p>¹ Vom Grundsatz der Bruttoverbuchung nach Art. 25 Finanzhaushaltsgesetz darf nur bei Aufwands- und Ertragsminderungen abgewichen werden.</p>	
<p>Art. 4 Vollzug von Buchungen und Zahlungen</p> <p>¹ Alle Buchungs- und Zahlungsaufträge, ausgenommen diejenigen der Dienststellen mit dezentraler Buch- und Rechnungsführung, sind ohne Verzug der Finanzverwaltung zuzustellen.</p>	

Weisungen für das Rechnungswesen	Erläuterungen zu den Weisungen für das Rechnungswesen
<p>Art. 5 Zuständigkeit Finanzverwaltung</p> <p>¹ Die Finanzverwaltung führt die Staatsbuchhaltung und koordiniert den Buchungs- und Zahlungsverkehr.</p> <p>² Sie kann die Dienststellen anweisen, Buchungsdateien zu erstellen, um Doppelerfassungen von Belegen zu vermeiden.</p> <p>³ Sie entscheidet über und koordiniert den Einsatz der elektronischen Rechnungsstellung.</p> <p>⁴ Über die Führung einer Kasse, über den maximal zulässigen Kassabestand sowie über den Einsatz des bargeldlosen Zahlungsverkehrs entscheidet die Finanzverwaltung.</p> <p>⁵ Sie kann über die Buchführung und über den Zahlungsverkehr ergänzende Weisungen erlassen.</p>	<p>Zu Abs. 3: Damit ist E-Billing In und E-Billing Out gemeint.</p> <p>Zu Abs. 4: Die FIVE ist neu für die Bewilligung zur Führung einer Kasse zuständig. Die Amtsverfügung ist jeweils auch dem vorgesetzten Departement zuzustellen.</p>
<p>Art. 6 Kassenführung</p> <p>¹ Der Kassaverkehr ist in Buch- oder Kontoform festzuhalten.</p> <p>² Auszahlungen sind von den Empfängern zu quittieren. Einzahlungen müssen auf vornummerierten Empfangsbescheinigungen, Registrierkassenquittungen oder Quittungen aus elektronischen Kassasystemen den Einzählern in üblicher Form bestätigt werden.</p> <p>³ Lohnvorschüsse und lohnahe Zahlungen dürfen aus einer Kasse nur mit Einverständnis und Unterschrift des Personalamts beglichen werden.</p> <p>⁴ Die Dienststelle bezeichnet für jede Kasse eine verantwortliche Person für die Kassenführung und die Stellvertretung.</p> <p>⁵ Die Dienststellen haben ihre Kassen monatlich unter Beilage der Kassenbelege mit der Finanzverwaltung abzurechnen. Die Finanzverwaltung kann in begründeten Fällen die Abrechnungsfrist auf höchstens ein Quartal ausdehnen.</p> <p>⁶ Dienststellen mit dezentraler Buch- und Rechnungsführung rechnen mindestens jährlich mit der Finanzverwaltung ab.</p>	<p>Zu Abs. 2: Infoma newssystem verfügt über ein integriertes Kassasystem (DV DFG 30.12.2019).</p>
<p>Art. 7 Kassensturz und -differenzen</p> <p>¹ Die Kassenführenden müssen mindestens monatlich den Geldbestand zählen und den Bestand mit dem Kassabuch vergleichen. Das Ergebnis dieser Kontrolle ist in einem Aufnahmeprotokoll festzuhalten.</p> <p>² Die Ursache für Kassendifferenzen ist abzuklären. Die Kassenführenden informieren die Dienststellenleitung.</p>	

Weisungen für das Rechnungswesen	Erläuterungen zu den Weisungen für das Rechnungswesen
³ Kassendifferenzen über 500 Franken sind der Finanzverwaltung und der Finanzkontrolle mitzuteilen. Über die Art von deren Beseitigung entscheidet die Finanzverwaltung. Überschüsse fallen in die Staatskasse.	
Art. 8 Aufbewahrung ¹ Bargeld, Wertschriften und andere Wertgegenstände sind möglichst feuer- und diebstahlsicher oder im Depot einer Bank zu verwahren. ² Private Mittel müssen getrennt von staatlichen Kassen aufbewahrt werden.	
Art. 9 Post- und Bankkonti ¹ Über die Eröffnung neuer Post- und Bankkonti sowie über die Möglichkeit von Barbezügen entscheidet die Finanzverwaltung. ² Über Post- und Bankguthaben darf nur mit Kollektivunterschrift verfügt werden. ³ Die Finanzverwaltung erteilt die Unterschriftenberechtigung.	
Art. 10 Zessionen ¹ Die Dienststellen unterzeichnen für den Kanton die Abtretungserklärungen und führen darüber eine Kontrolle. Sie sind verantwortlich für die Angabe der richtigen Zahlungsadresse auf den Auszahlungsbelegen. Die Kopien der Abtretungserklärungen sind bei den betreffenden Dienststellen aufzubewahren.	
Art. 11 Aufbewahrungspflicht ¹ Buchungsbelege und sämtliche für das Rechnungswesen relevante Unterlagen sind aufzubewahren. Sie können elektronisch aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit und unveränderlich aus einem Informatiksystem erstellt werden können oder unveränderlich in einem Ablage-Informationssystem gespeichert sind. ² Werden für Abrechnungen oder für andere pendente Fälle Buchhaltungsunterlagen länger als 10 Jahre benötigt, sind diese von den Dienststellen vor Ablauf dieser Frist bei den betreffenden Aufbewahrungsstellen anzufordern.	Siehe auch Art. 52 FHV . Zu Abs. 1: Mit einem EDV-System erstellte Ausgangsrechnungen (Debitorenrechnungen) müssen nicht mehr in Papierform abgelegt werden, sofern Rechnungen jederzeit und unveränderlich aus dem EDV-System abgerufen und ausgedruckt werden können. Das ab 1. Januar 2019 eingesetzte EDV-System newsystem public erfüllt diese Voraussetzung. Kreditorenrechnungen, die eingescannt werden oder nur elektronisch vorhanden sind, können in einem Archiv-Informationssystem elektronisch abgelegt werden.
2. Forderungen und Inkasso	
Art. 12 Vorbehalt ¹ Besondere Bestimmungen gehen jenen dieses Abschnitts vor.	

Weisungen für das Rechnungswesen	Erläuterungen zu den Weisungen für das Rechnungswesen
<p>² Die Steuerverwaltung kann abweichende Regelungen treffen.¹⁷</p>	
<p>Art. 13 Kreditwürdigkeit</p> <p>¹ Vor der Ausführung von grösseren Warenlieferungen, Arbeiten oder anderen Leistungen für Dritte haben die Dienststellen die Zahlungsfähigkeit des Kunden abzuklären und sich gegebenenfalls durch Vorauszahlung oder Sicherstellung vor Verlusten zu schützen.</p>	
<p>Art. 14 Mehrwertsteuer</p> <p>¹ Bei mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen und Lieferungen muss die Fakturierung die Anforderungen des Mehrwertsteuergesetzes erfüllen. Die fakturierende Dienststelle ist für die Beachtung dieser Anforderungen und der Weisungen der Finanzverwaltung verantwortlich.</p>	
<p>Art. 15 Rechnungsstellung</p> <p>¹ Die leistungserbringende Dienststelle ist dafür verantwortlich, dass für Forderungen des Kantons ohne Verzug Rechnung gestellt wird. Wenn möglich ist das zentrale Rechnungswesensystem der Finanzverwaltung einzusetzen. Manuelle Rechnungsstellungen sind zu vermeiden.</p> <p>² Der Mindestrechnungsbetrag ist 30 Franken. Davon ausgenommen sind Rechnungen auf privatrechtlicher Grundlage.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Die Leistungen sind grundsätzlich ohne Abzug in Rechnung zu stellen.</p> <p>⁵ Die Rechnungsdaten von Fremdfakturierungssystemen sind spätestens innert Wochenfrist der Finanzverwaltung zu übermitteln.</p>	<p>Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. a FHV machen die Dienststellen die finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend. Auch dafür gelten die Grundsätze der Buchführung gemäss Art. 29 Abs. 1 FHG: Die Ansprüche müssen vollständig, richtig, rechtzeitig und nachprüfbar geltend gemacht werden. Die dazu notwendigen Massnahmen und Weisungen sind im Rahmen des IKS gemäss Art. 31 FHG zu definieren.</p> <p>Bei Rechnungen handelt es sich um Einnahmenbelege. Rechnungen werden im Gegensatz zu Auszahlungsbelegen und zu Buchungsberechnungen zur Verbuchung von Einnahmen ohne Unterschrift erstellt. Im Rechnungswesensystem gibt es für das Erstellen von Rechnungen keinen «Debitoren-Workflow», in dem eine anweisungsberechtigte Person die Rechnungsstellung freigibt. Dies im Gegensatz zum Kreditoren-Workflow für das Bezahlen von Rechnungen, bei denen es sich um Auszahlungsbelege handelt. Gemäss Art. 50 Abs. 1 FHV bedürfen Auszahlungsbelege immer zweier Unterschriften, wovon eine einer anweisungsberechtigten Person. Diese Anforderung ist im elektronischen Rechnungseingangsprozess bzw. Kreditoren-Workflow systemtechnisch hinterlegt. Gemäss Art. 50 Abs. 2 FHV bedürfen Einnahmenbelege «nur» grundsätzlich der Unterschrift einer anweisungsberechtigten Person. Art. 50 Abs. 2 FHV lässt damit zu, dass Rechnungen ohne Unterschrift einer ausgabenberechtigten Person erstellt werden (DV DFG 30.12.2019).</p> <p>Abs. 3 aufgehoben per 1. Januar 2020. Bei lit. a und b handelt es sich um Selbstverständlichkeiten, die keiner Regelung bedürfen. Lit. c: Ein Hinweis auf die Verzugszinsen bei Nichtbezahlen der Rechnung ist nicht notwendig. Die Standardrechnung aus Infoma newsystem druckt keinen Hinweis auf die Verzugszinsen an (DV DFG 30.12.2019).</p>

¹⁷ Gemäss DV DFG vom 1. September 2016; Inkrafttreten per 1. September 2016.

Weisungen für das Rechnungswesen	Erläuterungen zu den Weisungen für das Rechnungswesen
<p>Art. 16 Stornierung der Rechnungen</p> <p>¹ Rechnungen aus dem zentralen Rechnungswesensystem der Finanzverwaltung sowie aus übrigen Fakturierungssystemen, deren Daten nicht an die Finanzverwaltung übermittelt werden, sind von den Dienststellen selbst zu stornieren.</p> <p>² Die Stornierung von Rechnungen aus Fremdfakturierungssystemen mit Datenübermittlung an die Finanzverwaltung erfolgt auf Antrag der rechnungsstellenden Dienststelle durch die Inkassostelle. Zu diesem Zweck ist der Inkassostelle eine unterzeichnete Rechnungskopie mit Angabe des Stornierungsgrundes zuzustellen.</p> <p>³ Kann in einem Fakturierungssystem, dessen Daten nicht an die Finanzverwaltung übermittelt werden, die stornierende Person nicht jederzeit eindeutig identifiziert werden und werden die Stornos nicht unveränderlich abgespeichert, ist eine von der stornierenden Person unterzeichnete Rechnungskopie bei der fakturierenden Dienststelle abzulegen.</p>	<p>Bei Rechnungen handelt es sich um Einnahmenbelege, die ohne Unterschrift im Rechnungswesensystem erstellt werden (siehe dazu Erläuterungen zu Art. 15). Bei Stornos von Rechnungen handelt es sich nicht um Ausgabenbelege, sondern um die Korrektur von Einnahmenbelegen. Sie unterliegen den gleichen IKS-Massnahmen wie die Rechnungsstellung. Stornos sind ebenfalls direkt im Rechnungswesensystem der Finanzverwaltung durch die Dienststellen möglich. Der Stornogrunderkann elektronisch hinterlegt werden. Es ist jederzeit erkennbar, durch wen die Rechnung storniert wurde. Im Zuge der Digitalisierung werden Rechnungen und Stornos nach Möglichkeit elektronisch archiviert. Dies gilt zurzeit für Infoma newsystem und Fremdfakturierungssysteme, die die stornierende Person jederzeit eindeutig identifizieren und Stornos unveränderlich abspeichern. In der Konsequenz soll und kann auch bei so stornierten Rechnungen auf die physische Ablage von unterzeichneten Rechnungskopien bei den fakturierenden Dienststellen verzichtet werden.</p> <p>Davon nicht betroffen sind Stornos von Rechnungen gestützt auf Art. 47 FHV. Wird eine Rechnung storniert, weil auf eine Einnahme verzichtet wird, die dem Kanton rechtlich oder wirtschaftlich zusteht, handelt es sich um eine Ausgabe, für die das Departement zuständig ist (DV DFG 30.12.2019).</p>
<p>Art. 17 Einzug</p> <p>¹ Für den Einzug fälliger Forderungen sowie für Betreuungshandlungen ist unter Vorbehalt von Absatz 3 die Finanzverwaltung zuständig. Davon ausgenommen sind die Umwandlung von Bussen in Haft und ähnliche Ersatzhandlungen, welche anstelle der geldmässigen Abgeltung der Schuld treten.</p> <p>² Die Dienststellen setzen die Finanzverwaltung über erfolgte Einsprachen sofort in Kenntnis und behandeln die Einsprachen umgehend. Sie unterstützen die Finanzverwaltung beim Inkasso.</p> <p>³ Die Dienststellen mit dezentraler Buch- und Rechnungsführung sind für den Einzug der an sie zahlbaren Forderungen zuständig.</p>	
<p>Art. 18 Mahnfristen und Gebühren</p> <p>¹ Wird die Forderung nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen, erlässt die Inkassostelle spätestens 20 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist eine Mahnung mit einer Frist von 10 Tagen.</p> <p>² Spätestens 50 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist erlässt die Inkassostelle eine gebührenpflichtige zweite Mahnung.</p>	
<p>Art. 19 Betreibungen</p> <p>¹ Wird der geschuldete Betrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, ist die gebührenpflichtige Betreibung spätestens 30 Tage nach Versand der zweiten Mahnung einzuleiten.</p>	

Weisungen für das Rechnungswesen	Erläuterungen zu den Weisungen für das Rechnungswesen
<p>² Hat der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder wurde Arrest gelegt, kann die Betreibung ohne vorgängige Mahnung eingeleitet werden.</p> <p>³ Eintragungen im Betreibungsregister bleiben grundsätzlich bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist bestehen. Sie können auf Antrag des Schuldners gelöscht werden, wenn die Forderung und sämtliche Kosten bezahlt wurden und keine weiteren fälligen Forderungen gegenüber dem Schuldner bestehen. Über den Antrag und weitere Ausnahmen in Grenzfällen entscheidet die mit dem Inkasso betraute Dienststelle</p>	
<p>Art. 20 Verzugs- und Ratenzahlungszins</p> <p>¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Er wird für die Zeit seit der Fälligkeit mit der zweiten Mahnung erhoben.</p> <p>² In begründeten Fällen kann auf die Erhebung eines Verzugszinses verzichtet werden.</p> <p>³ Ratenzahlungszins von mehr als 30 Franken ist in Rechnung zu stellen.</p> <p>⁴ Kann ein Schuldner seine Schuld nur in kleinen Raten über mehrere Jahre begleichen und stellt der Ratenzahlungszins eine unzumutbare Härte dar, kann darauf verzichtet werden. Die Inkassostelle überprüft jährlich die Zahlungsfähigkeit des Schuldners.</p>	
<p>Art. 21 Fristerstreckungen und Zahlungserleichterungen</p> <p>¹ In begründeten Einzelfällen kann die Inkassostelle eine Verlängerung der Fristen für Mahnungen und für die Einleitung der Betreibung gewähren.</p> <p>² Werden Ratenvereinbarungen nicht eingehalten, erfolgt die Mahnung auf den gesamten noch ausstehenden Restbetrag. Nimmt der Schuldner die Ratenzahlungen aufgrund der Mahnung wieder auf, kann die Inkassostelle weiterhin Ratenzahlungen gewähren.</p> <p>³ Ist die Zahlung innert der vorgeschriebenen Frist für den Schuldner mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Inkassostelle die Zahlungsfrist erstrecken oder Teilzahlungen bewilligen.</p>	
<p>Art. 22 Verlustscheine</p> <p>¹ Die Verlustscheine sind periodisch auf nachträgliche Einzugsmöglichkeiten zu prüfen oder der Steuerverwaltung zur Bewirtschaftung zu übergeben.</p>	

Weisungen für das Rechnungswesen	Erläuterungen zu den Weisungen für das Rechnungswesen
3. Inventar	
Art. 23 Zweck und Umfang ¹ Die Finanzverwaltung erlässt ein Reglement zur Inventarführung	
4. Schlussbestimmungen	
Art. 24 Aufhebung von Erlassen ¹ Mit Inkrafttreten dieser Weisungen werden die Weisungen über den kantonalen Finanzhaushalt vom 1. Oktober 2010 aufgehoben.	
Art. 25 Inkrafttreten ¹ Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft.	

Finanzpolitische Richtwerte 2025–2028	Erläuterungen zu den finanzpolitischen Richtwerten
	<p>Die Erläuterungen zu den acht für die Finanzplanperiode 2025–2028 geltenden finanzpolitischen Richtwerten Nr. 1 betreffend die Erfolgsrechnung, Nr. 2 betreffend die Nettoinvestitionen, Nr. 3 betreffend die kantonale Staatsquote, Nr. 4 betreffend die Steuerbelastung, Nr. 5 betreffend die Strassenrechnung, Nr. 6 betreffend die Lohnsumme für Stellenbewirtschaftung, Nr. 7 betreffend die Lastenverschiebungen, Nr. 8 betreffend die Nutzniesser- und Verursacherfinanzierung finden sich in der Botschaft der Regierung vom 31. Oktober 2023 zum Regierungsprogramm und Finanzplan 2025–2028 (Heft Nr. 5/2023–2024, S. 556ff.).</p>

Sachwortverzeichnis	KV, GRG, PG	FHG	FHV	Anhang FHV	Weisungen
A					
Abschluss			10		
- Verpflichtungskredite			10		
- Vereinbarung / Konkordat	16 KV, 17 KV	37			
- Vertrag			45		13
Abschreibungen					
- Forderungen			48		22
- Verwaltungsvermögen		27	28	8, 9c	
Abschreibungssätze			28		
Anhang		11, 13	17, 26		
Anlagen		3			
- buchhaltung		27	26		
- buchwerte			26	8	
- im Finanzvermögen		26, 34			
- immaterielle				2b, 10c	
- kategorie		27	28		
- spiegel		13	17, 26	8	
Anschaffungskosten/-werte		27	27		
Anspruch auf Beitragsgewährung		45			
Anstalten		1, 13	33, 53		
Anstellung; befristet			14		
Anweisungsberechtigung	93 KV		49a		
Äquivalenzprinzip			30		
Arbeiten; angefangene			27	1e	
Arbeitslosenkasse		1			
Artengliederung				9, 10	
Aufbau des Rechnungswesens			17		
Aufbewahrungspflicht/-stellen			52		2, 11
Aufsicht	33 KV, 97 KV				
Aufsichtskommission			39		
Aufwand				9	

Sachwortverzeichnis	KV, GRG, PG	FHG	FHV	Anhang FHV	Weisungen
- ausserordentlicher		12		9h	
- Genehmigung		19			
Aufwertungsgewinne HRM2		53	53		
Aufwertungsreserve HRM2				4d, 5d	
Ausbaukredit Strassen		21	16, 44		
Ausgaben	93 KV	3		10	
- beleg			50		2
- berechnete Personen			49, 50		
- frei bestimmbar Ausgaben	16 KV, 17 KV	4	4		
- gebundene Ausgaben		4	43		
- Genehmigung	35 KV	19			
- Haushaltsgleichgewicht	93 KV	5, 6			
- kompetenzen	35 KV	33	44, 45, 49		
- ohne Budget		10			
- ohne Kredit		20, 39	12		
- Rechtsgrundlage für	93 KV	8	41		
- rubriken		36	18, 20		
Ausstand			48		
B					
Bankguthaben			22		9
Baufreigabe; vorzeitige		45			
befristete Anstellungen			14		
Beitrag(s)		24, 36, 40-48	34 - 36		
- Abwicklungsmodalitäten		47			
- Anrechnung und Pauschalierung		43			
- Anstellung; beitragsfinanziert			14		
- Auflagen und Bedingungen		44, 46			
- Auszahlung		47	36, 50		
- Ausgestaltungsgrundsätze		42			
- controlling		48			
- durchlaufende Beiträge				9g&q,10g&p	

Sachwortverzeichnis	KV, GRG, PG	FHG	FHV	Anhang FHV	Weisungen
- empfänger; grosse		13			
- gewährung		40	36		
- Kreditumlagerung		21	16		
- kürzung		41, 46			
- minimum			35		
- offene Beitragsverpflichtungen			34	7d	
- Rechtsform		40			
- Rückerstattung/-forderung		46	37	10j	
- verpflichtungen			23, 34		
- Verwirkung		45			
- Zusicherung		42, 45, 47	34		
- Zuständigkeit; für		47	36, 44		
Beleg, elektronischer			50		5
Berichterstattung	46 KV	31			
Beteiligung		13, 36	21, 45	2d, 7, 10e,10n	
Beteiligungsspiegel		13	17	7	
Betreibungsbegehren			37		
Betriebsbeitrag		24			
Beweismittel			52		11
Bewertung					
- Anhang		13			
- Finanzvermögen / Fremdkapital		26	27		
- Verwaltungsvermögen		27			
Bilanz		11, 13	17	1 - 4	
- fehlbetrag		7, 12	18	4g, 5	
- stichtag		26	23, 27, 34		
- Überführung HRM1 zu HRM2		52			
- überschuss			18	4g, 5	
Brutto					
- buchwerte				8	
- darstellung		5, 25			3

Sachwortverzeichnis	KV, GRG, PG	FHG	FHV	Anhang FHV	Weisungen
- verpflichtungskredit		16	7, 8, 10		
Buchführung		29, 31			1, 2
Buchungsbeleg			50		2, 4, 16
Buchwert		27			
Budget	17, 35, 46 KV 19 PG	5, 10, 35	2		
- kredite		14, 18, 36			
- Sperrvermerk		19			
- toleranz			12		
- verwendung	42 KV		44		
- vollzug	42 KV		38		
- vorgaben			3		
- Zuständigkeit	35 KV, 46 KV		37		
Bundesbeiträge		37			
Bürgschaften			41, 45	7	
D					
Darlehen		36	21, 45	2c,7,10d,10m	
Defizit	93 KV	6			
- garantie				7	
Delegation Ausgabenkompetenz			44		
Delegation Beitragszusicherung		47			
Delkredere			29		
Departement			39, 49		
- Ausgabenkompetenz	42 KV, 93 KV		44		
- Beitragszusicherungskompetenz			36		
- Einnahmenverzichtskompetenz			47		
- Kreditüberschreitungskompetenz			12		
- Personalaufwand; umlagern			15		
- Programmvereinbarung; ändern			40		
Dienstabwesenheit			14, 15		
Dienstleistungen Dritter			14, 45		
Dienststelle, Dienststellenleitende			41, 49, 50		

Sachwortverzeichnis	KV, GRG, PG	FHG	FHV	Anhang FHV	Weisungen
- Abschreibung von Forderungen			48		
- Aufbewahrungspflicht			52		8, 11
- Ausgabenkompetenz	42 KV, 93 KV		44		
- Beitragszusicherungskompetenz			36		
- Interne Verrechnungen			32		
- Kreditüberschreitungskompetenz			12		
- Lohnaufwand; Budgetverwendung	19 PG		14		
- Zuständigkeiten		47	10,36		1, 2, 13, 14
Dringlichkeit		5, 47	11, 13		
E					
Eigenkapital/-nachweis		6, 13	2b, 17, 25	4, 5, 12e	
Einnahmen		3	1, 41		13
- beleg			50		4
- kompetenz			49		
- rubrik		36	18, 20		
- verzicht			47		16, 20, 21
Eintreibung von Forderungen			48		12 - 22
Einzelkredit		36	4		
- Budgetkredit		18			
- Nachtragskreditbefreiung		21	12		
- Umlagerung		21	16		
- Verpflichtungskredit		15	6, 34		
Equity-Methode			27		
Erfolg; ausserordentlicher			18		
Erfolgsrechnung		6, 11	17, 18		
- Artengliederung				9	
- Artengliederung				9	
- Funktionale Gliederung				11	
- Geldflussrechnung			22		
- Investitionsausgaben			21		
- Vorfinanzierungen			24		

Sachwortverzeichnis	KV, GRG, PG	FHG	FHV	Anhang FHV	Weisungen
- Spezialfinanzierungen		22			
Erfüllung					
- mangelhafte		46			
- öffentlicher Aufgaben		2, 3, 22			
- verfassungsmässiger Aufgaben		33			
- Verwaltungsaufgaben			43		
Ertrag		12, 22	1, 7, 18, 19	9k, 9m, 9r, 9s	
Ertragslage	93 KV	13, 24			
Eventualverbindlichkeiten/ -verpfl.			41, 45	7	
F					
fakultatives Finanzreferendum	16 KV, 17 KV	33	9		
Finanzaufsicht	97 KV				
Finanzanlage			22, 42	1c, 1f	
Finanzbedarf			1		
Finanzhaushalt	93 KV	1, 24, 41			
- Mitberichtsverfahren			38		
- Sanierung; Beitragskürzung		41			
Finanzierungstätigkeit			22		
Finanzkennzahlen			1		
Finanzkontrolle	97 KV	39			
Finanzlage	93 KV	13, 24			
Finanzpolitische Richtwerte	34 KV	35	2		
Finanzplan	34, 35, 46 KV 61 GRG	9, 35	1 – 3		
Finanzreferendum	16 KV, 17 KV	33	9		
Finanzstatistik		32			
Finanzverbindlichkeiten				3b, 3e	
Finanzvermögen		2, 3	17	1	
- Bewertung		26	27		
- Neubewertungsreserve				4e, 5	
- Übertragung		27		10i	
- Wertberichtigung			29		

Sachwortverzeichnis	KV, GRG, PG	FHG	FHV	Anhang FHV	Weisungen
- Zuständigkeit		34			
Finanzverwaltung			33, 42, 50		
Flüssige Mittel			27	1a	6 - 9
Forderung			27, 29, 48	1b, 1h	12 - 22
Fonds		23	27	3g, 4b,5,9	
Frei bestimmbare Ausgaben	16 KV, 17 KV	4	7		
Frei verfügbares Eigenkapital			2b		
Fremdkapital		26, 34	17, 25, 27, 34	1h, 3	
Führung von Prozessen			45		
Funktionengliederung			17	11	
G					
Garantieverpflichtung				7	
Gebühren			30, 31, 37		
Gebundene Ausgaben	16 KV, 17 KV	33	43		
Geldflussrechnung		11	22		
Gemeinwesen		13, 32			
Genehmigung; rechtskräftige		19	7, 11, 12, 44		
Gerichte		1, 39	2		
Gesamtaufwendungen			44		
Gesamterfolg			18		
Gesamtverpflichtung			51		
Gesamtwirtschaft	93 KV	6			
Geschäfte					
- ausserordentliche		12		9h,9r,10h,10r	
- neue			38		
Geschäftsprüfungskommission (GPK)		36	9		
Gesetzmässigkeit	93 KV	5			
Gewährleistungsspiegel		13	17	7	
Globalbudget		18, 36	15, 32		
Grosse Rat					
- Aufgaben	33 – 35 KV				

Sachwortverzeichnis	KV, GRG, PG	FHG	FHV	Anhang FHV	Weisungen
- Aufsicht	33 KV, 97 KV				
- Ausgabenkompetenz	16, 17, 35 KV	33			
- Beitragskürzung		41			
- Budget	35 KV, 19 PG		2, 3		
- Finanzpolitische Richtwerte	34 KV, 61 GRG	35			
- Globalbudget	63 GRG	36			
- Kredit für Programmvereinbarung		37			
- Landeslotteriemittel		38			
- Verpflichtungs- und Zusatzkredite			9		
Grundsätze					
- Buchführung		29			
- Budgetierung		5			
- Finanzvermögen; Bewertung		26			
- Gebührenbemessung			30		
- Haushaltsführung	93 KV	5			
- Periodenabgrenzung			34		
- Rechnungslegung		24, 25			
- Versicherung			33		
H					
Harm. Rechnungsmodell 2 (HRM2)		11, 51 - 53	53, 54	4d, 5	
Haushaltsführung/-grundsätze	93 KV	5	31		
Haushaltsgleichgewicht	93 KV	5, 6	2a		
Herstellungskosten		27	27		
Hochbauten		36	21, 28		
I					
Inkasso, -gebühren			37		12 - 22
Integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP)	62a GRG		2, 3		
interkantonale Zusammenarbeit	16 und 17 KV	33			
Interne Verrechnungen			4, 32	9i, 9s	
Internes Kontrollsystem		31			2
Inventar			41		23

Sachwortverzeichnis	KV, GRG, PG	FHG	FHV	Anhang FHV	Weisungen
Investition(s)		11	17, 21	10, 11	
- ausserordentliche Investitionen		12			
- beiträge		27	21	2e,10	
- einnahmen		12, 22		10r	
- rechnung		22	20		
- Strassenbaukredite			16, 44		
J					
Jährlichkeit		5			
Jahresabschreibung			28		
Jahresprogramm	42 KV		2		
Jahresrechnung	17 KV, 35 KV	11			
- finanzstatistischer Ausweis		32			
- Kreditüberschreitung			12		
- Vorfinanzierungen			24		
- Verpflichtungskredit			9		
- Zuständigkeiten			37		
Justizbereich		39			
K					
Kantonsbeiträge: siehe Beiträge					
Kanzleidirektion			49		
Kasse, Post- und Bankkonti			27	1a	5 - 9
Kompensationsmöglichkeit			13		
Kompetenz					
- Ausgaben	16,17,35,93KV		43, 44		
- Beitragsgewährung			36		
- Finanzvermögen / Fremdkapital		34	42		
- Nachtragskredit		20			
- Programmvereinbarung		37			
- Übertragung ins Finanzvermögen		2			
- Verkauf / Vermietung			46		
Konkordate	16 KV, 17 KV	37			

Sachwortverzeichnis	KV, GRG, PG	FHG	FHV	Anhang FHV	Weisungen
Kontoführung			4, 7		
Kontenrahmen		11	17		
Kontrollsystem; internes		31			2
Koordination; interkantonale	16 KV, 17 KV	33			
Kosten		27	5, 30, 32		
Kostendeckungsprinzip	93 KV		30		
Kosten- und Leistungsrechnung		30	30, 31		
Kredit	93 KV	8, 14			
- Nachtragskredit		20	11, 13		
- überschreitung			11, 12, 13		
- überwachung					
- umlagerung		20, 21	11, 15, 16		
- vorbehalt			34		
Kündigung von Darlehen			45		
Kündigungsklausel bei Beiträgen		40			
Kürzung von Beiträgen		41, 46			
Kurswert			27		
L					
Landeslotteriemittel		38			
Leasing			45	7	
Legate		23			
Leistung(s)		9, 10	3		
- auftrag		18, 40, 42-44	4		
- vereinbarung		37	3		
Liegenschaft			45, 46		
Lineare Beitragskürzungen		41			
Lohnaufwand			14		
Lohneinsparung			15		
M					
Mahngebühren			37		18, 19
Marktwert		26, 27	27		

Sachwortverzeichnis	KV, GRG, PG	FHG	FHV	Anhang FHV	Weisungen
Mehrausgaben		17, 20, 21	11, 12		
Mehreinnahmen		21			
Mehrheitsbeteiligung			33		
Mietvertrag			43, 45		
Minderausgaben		21	11		
Mitberichtsverfahren			38		
Mitgliederbeiträge			4, 35		
Mittelverwendung	93 KV	5, 31, 44			
- Spezialfinanzierung		22			
- Stiftung		23			
N					
Nachprüfbarkeit		29			2
Nachtragskredit		14, 20, 36, 39	11 - 13		
Nachtragskreditbefreiung		21			
Nettoinvestitionen		27			
Nettokredit		16	8		
Neuaufnahme von Fremdkapital		34			
Neubewertung		53, 54	53	8, 4e, 5	
Nominalwert		26	27		
Normkosten		43			
Notariatskommission			39		
Nutzungsdauer		27	28		
O					
Obergericht	51a KV, 68b GRG	1, 39	2		
Objektkredit		15	6		
obligatorisches Finanzreferendum	16 KV, 17 KV	33	9		
öffentliche Aufgaben		2, 3, 22			
Ordnungsmässigkeit	33 KV, 97 KV	31			2
P					
Pachtvertrag			45		
Pauschalbeiträge		43			

Sachwortverzeichnis	KV, GRG, PG	FHG	FHV	Anhang FHV	Weisungen
Pauschalgebühren			30		
Periodenabgrenzung		25	34		
Personalaufwand	19 PG	20	14, 15	9a	
Personen, berechtigte			49		
Planung (politische und strategische)	34 KV, 60 - 64 GRG				
Planungs- und Projektierungskosten			43		
Preisstandklausel		15	8		
Produktgruppe (-nstruktur)	62 & 63 GRG				
Programmvereinbarung		37	4, 34, 40		
Projekt			9, 14, 34, 43		
R					
Rahmenkredit		15	6		
Rahmenvertrag; kantonal			33		
Rechnungsabgrenzung			27	1d, 3c	
Rechnungsbeleg			41		4
Rechnungslegung					
- Grundsätze		13, 24, 25			
- Zweck und Standard		24			
Rechnungsrubrik			4		
Rechnungswesen			17, 37, 52		1 - 25
Rechtsgrundlage					
- Ausgabe	93 KV	8	4		
- Ausgabenkompetenz Grosse Rat	16, 17, 35 KV	33			
- Sperrvermerk		19			
Rechtsöffnungsbegehren			37		
Rechtsprechung; materielle		39			
Rechtzeitigkeit		29			
Referendum	16 KV, 17 KV	33	9		
Regierungsprogramm	34, 42 KV 61 GRG	35	1		
Reserve > siehe Vorfinanzierungen		(12)	7, 24		

Sachwortverzeichnis	KV, GRG, PG	FHG	FHV	Anhang FHV	Weisungen
Restbuchwert		7			
Richtigkeit		29	41, 50		2
Richtwerte; Finanzpolitische	34 KV	35	2		
Risiko		13, 31	29, 33		
Rückerstattung/-forderung		46	37	10j	
Rückstellungen		13	17, 23, 41	3d, 3f, 6, 7	
- für nicht versicherbare Risiken			33		
- für zugesicherte Kantonsbeiträge			34		
S					
Sachanlagen/-güter			21, 27, 28, 46	1g, 2a, 10	
Sanierung des Kantonshaushalts		41			
Schadenabwehr		17, 20	12, 44		
Schadenpotenzial			33		
Schulden			42		
Selbstkostenansatz			30		
Soll-Prinzip		25			
Sparsamkeit	93 KV	5			
Sperrvermerk		19			
Spezialfinanzierung		22	4, 25, 27	1h, 3g, 4a, 5,9	
- Abschreibung		27			
- Beitragszusicherung			34		
- interne Verrechnung			32		
- Verpflichtungskredite			9		
Spezialgesetzgebung			36		
Spezifikation		5			
Spielraum; rechtlicher		20, 42			
Staatstätigkeit; ordnungsgemässe		10			
Stellvertretende			49		
Stetigkeit		25			
Steuerung; Budget und Finanzplan	35 KV	9, 10			
Standeskanzlei			39		

Sachwortverzeichnis	KV, GRG, PG	FHG	FHV	Anhang FHV	Weisungen
Stiftung		23			
Strassen		21, 36	9, 16, 21, 44		
Strategische Planung	60 & 61 GRG				
T					
Teilzahlung			51		20, 21
Teuerung in Verpflichtungskrediten		15	8		
Transferaufwand: siehe Beiträge				9f	
Tresorerie			42		5, 9
U					
Überführung HRM2		52, 55	53 - 55	4d, 5d	
Überschuss	93 KV	6			
Übertragung		26, 27		10i, 10n	
Umlagerung			15, 16		
Unterhaltsarbeiten; bauliche			21		
Unterschrift			49, 50		
Unvorhersehbarkeit			13		
V					
Vakanzen			14, 15		
Verbot der Zweckbindung		5			
Verfallklausel			34		
Verfassungsmässige Aufgaben		33			
Vergabe			8, 45		
Vergleichbarkeit		5, 25			
Vergütungszins			37		
Verjährungsfrist		46			
Verlustrisiko			29		13
Verlustschein			48		22
Vermächtnis		23			
Vermietung			46		
Vermögen		2, 31	26, 27, 34, 41		
Vermögenslage		13, 24			

Sachwortverzeichnis	KV, GRG, PG	FHG	FHV	Anhang FHV	Weisungen
Vernehmlassungsvorlagen			38		
Verpflichtung					
- Anhang		13		7	
- Ausgabenkompetenz			44, 45		
- Dienststellen			41		
- Kredit		14			
- Nachtragskredit		20	11		
- Programmvereinbarung		37			
- Rückstellung			23		
- Spezialfinanzierung			25		
Verpflichtungskredit	16 KV, 17 KV	15 - 17	6 - 10		
- Antragsverfahren			9		
- Ausgabenkompetenz		33			
- befristete Anstellungen			14a		
- Beitragszusicherung			34		
- Brutto- und Nettokredit		16	7, 8, 10		
- Nachtragskreditbefreiung		21			
Verrechnungen; interne			4, 32	9i, 9s	
Versicherung			33, 45		
Verständlichkeit		25			
Vertrag; öffentlich rechtlicher		40	45		
Verursacherfinanzierung	93 KV		5		
Verursacherprinzip	93 KV	5	30		
Verwaltungseinheit		18, 20, 31			
Verwaltungsvermögen		2, 3	17, 20, 21	2	
- Abschreibung		12, 27	28	9c	
- Ausgabenkompetenz			45		
- Bewertung		26, 27			
- Wertberichtigungen			29		
Verwirkung von Beiträgen		45			
Verzicht auf Einnahmen			13, 47		

Sachwortverzeichnis	KV, GRG, PG	FHG	FHV	Anhang FHV	Weisungen
Verzugszins			37		20
Vollmacht in Forderungssachen			37		
Vollständigkeit		5, 29			2
Vorfinanzierung		12	24	4c, 5	
Vorgaben					
- Budget	34 KV, 35 KV		2, 3		
- finanzstatistischer Ausweis		32			
- Führung des Finanzhaushaltes	93 KV	1			
Vorprüfung			38		
Vorräte			27	1e	
Vorschuss an Spezialfinanzierung		22	25	4a, 5	
Vorschusszahlung			51		
Vorsorglicher Immobilienerwerb				1	
Vorstoss; parlamentarischer			38		
Vorteilsabgeltung		5	5		
W					
Weisung		31	37, 39		5
Wert; frei realisierbarer		3			
Wertberichtigung		27	29		
Wertschriften			27		
Wertschwankung			22		
Wertsteigerung			21	8	
Wertverlust/-verzehr		27		8	
Wesentlichkeit		(12)	(21 Abs. 4)		
- Buchführung		29			
- Budgetierung		5			
- Rechnungslegung		25			
Wirkung von Beiträgen	93 KV	44	3		
Wirkungsorientierung	93 KV, 63 GRG	5, 36	3		
Wirtschaftlichkeit	93 KV	5, 43			
Z					

Sachwortverzeichnis	KV, GRG, PG	FHG	FHV	Anhang FHV	Weisungen
Zahlung	93 KV	3	34, 41		4
Zahlungsbereitschaft			42		
Zession					10
Zinsen		46	25, 37		20
Zusammenarbeit; interkantonale	16 KV, 17 KV	33		7	
Zusatzkredit		14, 17	9		
Zusatzverpflichtung			44		
Zusicherung		47	34, 36		
Zuständigkeit für					
- Ausgaben	16, 17, 35 KV		44		
- Beitragsgewährung			36		
- Finanzvermögen, Fremdkapital		34	42		
- Kreditüberschreitung			12		
Zuverlässigkeit		25			
Zweck					
- Beiträge		44			
- Kredit		14			
- Rechnungslegung		24			
Zweckänderung			21, 43		